

Helmut Kramer, Karsten Uhl, Jens-Christian Wagner (Hg.)

Zwangsarbeit im Nationalsozialismus und die Rolle der Justiz

Täterschaft, Nachkriegsprozesse
und die Auseinandersetzung
um Entschädigungsleistungen

Nordhausen 2007

Eine Publikation der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora



Stiftung Gedenkstätten
Buchenwald und Mittelbau-Dora

in Kooperation mit der Fachhochschule Nordhausen



FACHHOCHSCHULE NORDHAUSEN
University of Applied Sciences

Die Drucklegung wurde ermöglicht durch Unterstützung der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen, des Wissenschaftlichen Vereins – Förderverein der Fachhochschule Nordhausen e.V., der Fachhochschule Nordhausen und des Justizministeriums des Freistaates Thüringen.



Umschlagfoto: Der preußische Justizminister Hans Kerrl (Mitte) mit Rechtsreferendaren in Jüterbog, 1933/34. Das Recht wird symbolisch gehängt. (Bundesarchiv Koblenz)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
<i>Helmut Kramer</i>	12
Der Beitrag der Juristen zur Etablierung und Aufrechterhaltung des Zwangsarbeitersystems	
<i>Nikolaus Wachsmann</i>	32
Strafvollzug und Zwangsarbeit im Dritten Reich	
<i>Jens-Christian Wagner</i>	48
Zwangsarbeit in den Konzentrationslagern	
<i>Cornelius Pawlita</i>	68
Geschichte der Entschädigung in der Bundesrepublik Deutschland	
<i>Joachim Rumpf</i>	86
Die Entschädigungsansprüche ausländischer Zwangsarbeiter vor Gericht: Wie die deutsche Industrie mit Art. 5 Abs. 2 Londoner Schuldenabkommen die Klagen ausländischer Zwangsarbeiter/-innen abwehrte	
<i>Anja Hense</i>	103
Entstehung und Konzeption der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ für die Opfer von Zwangsarbeit und ‚Arisierung‘	
<i>Thomas Irmer</i>	119
„Stets erfolgreich abgewehrt“? Die deutsche Industrie und die Auseinandersetzung um Entschädigung von NS-Zwangsarbeit nach 1945. Das Beispiel der Klage des ehemaligen KZ-Häftlings Edmund Bartl	

<i>Gabriele Hammermann</i>	132
Die Verhandlungen um eine Entschädigung der italienischen Militärinternierten 1945-2007	
<i>Michael Löffelsender</i>	152
“A particularly unique role among concentration camps”. Der Dachauer Dora-Prozess 1947.	
<i>Jan Erik Schulte</i>	169
Die juristische Auseinandersetzung mit NS-Verbrechen in Kanada: Straftatbestände und öffentliche Wahrnehmung	
<i>Georg Wamhof</i>	186
Geschichtspolitik und NS-Strafverfahren. Der Essener Dora- Prozess (1967-1970) im deutsch-deutschen Systemkonflikt	
Über die Autorinnen und Autoren	209

Einleitung

„Die Russen, welche völlig anders denken als wir und auf einer viel niedrigeren Kulturstufe stehen, können nicht nach unseren Maßstäben gemessen, d. h. nicht nach unserem Recht behandelt und abgeurteilt werden. Eine Bestrafung z. B. wegen Felddiebstahls, Mundraubs, Landstreichens und Vertragsbruchs mit den bei Deutschen üblichen Strafen wäre, auf Russen angewandt, ein Unding und nicht geeignet, dieser zur wahren Landplage gewordenen äußerst gefährlichen Vagabundage abzuhelpfen. Es ist daher verständlich, dass die Staatspolizei versucht, diese Fälle an sich zu ziehen und die Russen zu 'liquidieren'.“¹

Mit diesen Worten beschrieb und rechtfertigte die Staatsanwaltschaft Nordhausen im September 1942 die zu dieser Zeit überall in Deutschland herrschende Praxis, sowjetische Zwangsarbeiter, die unter dem Vorwurf des Arbeitsvertragsbruchs oder wegen anderer vermeintlicher Delikte in die Fänge der Gestapo geraten waren, ohne Prozesse hinzurichten oder in die Konzentrationslager einzuweisen.

Zwar wurde in diesen Fällen die Justiz meistens gar nicht mehr bemüht – sowjetische Zwangsarbeiter unterlagen dem Polizeirecht –, das Zitat des Staatsanwaltes offenbart aber eine derart weitreichende ideologisch motivierte Zustimmung gegenüber den Verbrechen der Gestapo, dass sogar korporative Interessen ausgeschaltet werden – immerhin griff die Gestapo ja in den Zuständigkeitsbereich der Justiz ein, und genau darauf bezog er sich auch in seinem Bericht.

Von einer Gewaltenteilung konnte im nationalsozialistischen Maßnahmenstaat neun Jahre nach der „Machtergreifung“ allerdings ohnehin keine Rede mehr sein. Es herrschte Rechtlosigkeit, aber kein Mangel an Juristen. Diese waren in allen Bereichen des NS-Unterdrückungsapparates und damit auch der NS-Verbrechen an maßgeblicher Stelle beteiligt. Das betraf auch die Verschleppung von Millionen zivilen und kriegsgefangenen Zwangsarbeitern in das Deutsche Reich. Juristen im Verwaltungs- und Polizeiapparat leisteten dabei einen wichtigen und häufig mörderischen Beitrag. Ebenso arbeiteten Juristen bei der Organisation der Zwangsarbeit selbst mit; man denke etwa an die „Polenerlasse“ von Februar 1940 oder die „Ostarbeitererlasse“ von Februar 1942. Auch an der Spitze der Arbeitsämter und in der Organisation des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz saßen viele Verwaltungsjuristen. Schließlich waren Zwangsarbeiter/-innen von konkreten Gerichtsentscheidungen betroffen.

1. Lagebericht der Staatsanwaltschaft Nordhausen, 11.9.1942, Thüringisches Staatsarchiv Gotha, Staatsanwaltschaft Nordhausen, Bd. 60, Bl. 158 f.

Die Verbindungslinien zwischen der Justiz bzw. Juristen und der NS-Zwangsarbeit beschränken sich nicht auf die Zeit des Nationalsozialismus. Nach dem Krieg leisteten in Deutschland und international Juristen einen wichtigen Beitrag zur Ahndung der NS-Verbrechen. Relativ selten standen dabei allerdings Verbrechen im Zusammenhang mit der NS-Zwangsarbeit im Mittelpunkt. Häufiger war dies bei Entschädigungsverfahren der Fall. Bis zum heutigen Tage beschäftigen sich weltweit Gerichte mit der Frage der Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern/-innen.

Die Geschichte der Zwangsarbeit im Nationalsozialismus ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten gründlich erforscht worden, nicht zuletzt in lokalhistorischer und alltagsgeschichtlicher Perspektive. Auch zur Geschichte der Justiz im Nationalsozialismus liegen grundlegende Arbeiten vor. Wenig war dagegen bislang zur Verbindung beider Themen bekannt. Diese zu beleuchten und zugleich die Möglichkeit für das interdisziplinäre Gespräch von (Rechts-)Historikern/-innen und Juristen/-innen zu schaffen, war das Ziel einer wissenschaftlichen Tagung zum Thema „NS-Zwangsarbeit und Justiz“, die das Forum Justizgeschichte in Kooperation mit der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora und der Fachhochschule Nordhausen im März 2006 veranstaltet hat.

Der vorliegende Band dokumentiert die wichtigsten Beiträge der Tagung, die für die Veröffentlichung zum Teil grundlegend überarbeitet und erweitert wurden. Inhaltlich schlägt der Band einen breiten Bogen von der Mitwirkung der Juristen bei der Konzeption und Realisierung der Zwangsarbeit im Nationalsozialismus über die Entschädigungspraxis in Deutschland und im Ausland bis zur Ahndung von Zwangsarbeits-Verbrechen vor deutschen, amerikanischen und kanadischen Gerichten. Dass hiermit kein umfassender Überblick zum Thema Zwangsarbeit und Justiz geboten werden kann, liegt auf der Hand. Vielmehr ging es in der Tagung wie auch im vorliegenden Band darum, anhand exemplarischer Beiträge einen Überblick über die Bandbreite des Themas zu geben, Forschungsdesiderate aufzuzeigen und damit weitere Forschungen anzuregen. Das gilt insbesondere sowohl für die Geschichte der Entschädigung in der DDR als auch für die Geschlechter-Perspektive, die in den meisten Beiträgen zu kurz kommt, weil entsprechende Forschungsergebnisse noch nicht vorliegen.

Inhaltlich gliedert sich der Band in folgende Bereiche:

1. NS-Justiz und Zwangsarbeit
2. Entschädigungspraxis für NS-Zwangsarbeiter/-innen
3. Justizielle Ahndung von NS-Verbrechen

Die vielfältige Rolle der NS-Justiz für das System und die Praxis der Zwangsarbeit wird beispielhaft in drei Beiträgen besprochen. Der einführende Aufsatz des Juristen Helmut Kramer zeigt, dass die Justiz, obwohl sie sich von der SS und der Gestapo viele Kompetenzen entziehen ließ, einen unentbehrlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Zwangsarbeitersystems leistete. Als Glied eines arbeitsteilig operierenden Unterdrückungs- und Vernichtungssystems bestand ihre Funktion darin, dass die weiterhin als unabhängig geltenden Richter ihre juristisch-technischen Fertigkeiten in den Dienst der Machthaber stellten, um damit politischen Maßnahmen bis hin zum Terror den Anstrich des Legalen und Richtigen zu verleihen, vor dem Unrecht eine Fassade der Legalität zu errichten. Indem die Juristen selbst die Tausende von Todesurteilen gegen Zwangsarbeiter mit dem Schein der rechtlichen Glaubwürdigkeit versahen, gewährten sie den Machhabern eine weitaus wirksamere Unterstützung als durch die Verfahrens- und Entscheidungspraxis einer reinen Polizeibehörde, die im Geheimen arbeitete und deren Steuerung von oben offensichtlich war. Wichtig für die Disziplinierungsfunktion der Justiz war auch, dass ihre Urteile veröffentlicht, die Todesurteile plakatiert werden konnten, während der Polizeiterror das Licht der Öffentlichkeit scheuen musste.

Der Historiker Nikolaus Wachsmann hat eine lange vorhandene Forschungslücke geschlossen, indem er den NS-Strafvollzug ins Zentrum seiner Untersuchungen gerückt hat. In seinem Beitrag nimmt Wachsmann den Funktionswandel der Gefängnisarbeit nach 1933 in den Blick. Bei enorm hohen und während des Krieges erneut steigenden Gefangenenzahlen zielte die Zwangsarbeit in den Strafvollzugsanstalten zunehmend darauf, einen Beitrag zur Rüstungsproduktion zu leisten. Zu diesem Zweck wurde bis zum Kriegsende eine immer größere Zahl von Gefangenen in Außenlagern, die in der Regel in der Nähe bestehender Fabriken errichtet wurden, oder in Strafgefangenenlagern, wie den berühmtesten Emslandlagern, unter mörderischen Lebensbedingungen untergebracht und zur Arbeit gezwungen.

Eine ähnliche Entwicklung skizziert Jens-Christian Wagner in seinem Beitrag zur Zwangsarbeit in den Konzentrationslagern. Wagners Analyse kehrt die strukturelle Bedeutung hervor, die die Zwangsarbeit der KZ-Häftlinge für das abgestufte Zwangsarbeitersystem im Nationalsozialismus hatte. Wie in den Gefängnissen nahm die Zwangsarbeit für die Rüstungsindustrie auch in den Konzentrationslagern ab 1942 die zentrale Rolle ein. Ganz im Interesse der Industrie, die sich in diesem Punkt gegen die SS durchsetzen konnte, wurden in der Nähe existierender Fabriken KZ-Außenlager eingerichtet, deren Häftlinge für eine Gebühr an die Unternehmen verliehen wurden. Die wachsende Bedeutung der KZ-Zwangs-

arbeit führte gegen Ende des Krieges zu einer dramatischen Steigerung der Todesrate unter den Häftlingen. Neben den Vernichtungsdruck aus rassistischer Motivation traten nun mörderische Lebens- und Arbeitsverhältnisse in noch einmal gesteigerter Form, die alle Gruppen der KZ-Häftlinge trafen.

Der zweite Teil des Bandes widmet sich der Entschädigungspraxis für NS-Zwangsarbeiter/-innen im Hinblick auf die deutsche und internationale Rechtsprechung. Der Sozialrechtler Cornelius Pawlita gibt einen konzisen Überblick über die Geschichte der Entschädigung von Zwangsarbeitern/-innen in der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere die Tätigkeit der Sozialgerichte wird von ihm untersucht, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des Rentenrechts. Dabei wird deutlich, dass die Opfer von NS-Zwangsarbeit bis zum heutigen Tage weder entschädigungs- noch rentenrechtlich angemessen entschädigt wurden.

Der Jurist Joachim Rumpf befasst sich in völkerrechtlicher Perspektive mit den Auswirkungen des Londoner Schuldenabkommens von 1953 auf deutsche und internationale Entschädigungsverfahren seit den 1950er Jahren. Im Mittelpunkt seines Beitrages steht die These, dass die deutsche Industrie ihre Positionen im Vorfeld des Abkommens erfolgreich durchsetzte und die Entschädigung ausländischer ehemaliger Zwangsarbeiter auf Jahrzehnte wirksam verhinderte.

Aber auch deutsche ehemalige Zwangsarbeiter und KZ-Häftlinge kämpften häufig erfolglos um Entschädigung und gesellschaftliche Anerkennung in der Bundesrepublik, wie der Politologe Thomas Irmer am Beispiel des Juristen Edmund Bartl zeigt. Bartl hatte von 1943 bis 1945 als KZ-Häftling Zwangsarbeit für die Heinkel-Werke in Oranienburg leisten müssen. Seine 1959 eingereichte Zivilklage auf Entschädigung für die Zwangsarbeit gegenüber der Heinkel AG ging durch mehrere Instanzen und wurde 1967 vom Bundesgerichtshof abgewiesen.

Für die meisten ausländischen ehemaligen Zwangsarbeiter bedeutete erst die Gründung der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) im Jahr 2000 die Aussicht auf eine bescheidene finanzielle Entschädigung. Die Politikwissenschaftlerin Anja Hense zeichnet die internationalen Verhandlungen seit den frühen 1990er Jahren sowie die Entstehung und Konzeption der Stiftung nach und verdeutlicht, dass dabei auf deutscher (Regierungs-)Seite vielfach weniger humanitäre Aspekte im Vordergrund standen als der Wunsch der deutschen Industrie, vor weiteren internationalen Entschädigungsklagen und Imageverlust geschützt zu werden.

Internationalen Aspekten der Entschädigung widmet sich in einem sehr aktuellen Beitrag auch die Historikerin Gabriele Hammermann. Sie untersucht die

ausgebliebene Entschädigung der italienischen Militärinternierten, die von 1943 bis 1945 Zwangsarbeit in Deutschland leisten mussten, nach den Richtlinien des Stiftungsgesetzes und der bisherigen Rechtsprechung aber nicht entschädigungsberechtigt gelten, weil sie als Kriegsgefangene eingestuft werden.

Die historische Forschung hat in Teilen sehr eingehend die gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen untersucht. Inwieweit Täter im Zusammenhang mit dem Verbrechen der Zwangsarbeit in Verantwortung gezogen wurden, ist dagegen weitgehend noch Terra Incognita. Der Historiker Michael Löffelsender untersucht den Prozess gegen Täter des KZ Mittelbau-Dora, der 1947 vor einem amerikanischen Militärgericht in Dachau geführt wurde. Außer Angehörigen der Lager-SS und Kapos wurde auch der Generaldirektor der Mittelwerk GmbH angeklagt, die die unterirdische Raketenfabrik betrieb. Die Anklage gegen diesen Angeklagten, Georg Rickhey, stützte sich ausschließlich auf seine Verantwortung für den Arbeitseinsatz der KZ-Häftlinge. Ziel der Anklage war es nachzuweisen, dass die Häftlinge unter mörderischen Bedingungen arbeiten müssen. Den Freispruch für Rickhey, der in Verbund mit weiteren milden Urteilen ausgesprochen wurde, sieht Löffelsender darin begründet, dass im Gegensatz zu früheren KZ-Prozessen dem Nachweis einer individuellen Schuld der Angeklagten erhöhte Bedeutung bei der Urteilsfindung zugekommen war. Die Anklage stütze sich stark auf die Annahme eines „Common Design“, eines gemeinsamen Vorsatzes zur Begehung von Kriegsverbrechen; nur so wäre es möglich gewesen, einen für die Zwangsarbeit Verantwortlichen zu verurteilen.

Der Historiker Jan Erik Schulte stellt in seinem Beitrag zur juristischen Auseinandersetzung mit NS-Verbrechen in Kanada einen ähnlichen Befund fest. Nachdem 1994 der Oberste Gerichtshof im Fall eines später nach Kanada eingewanderten ungarischen Nazi-Kollaborateurs einen genauen Nachweis der individuellen Schuld verlangte, stellten die Strafverfolgungsbehörden ihre Bemühungen zur weiteren Verfolgung von NS-Verbrechern ein. In der Folge wurden dann Zivilprozesse gegen NS-Täter mit dem Ziel angestrengt, ihnen die kanadische Staatsbürgerschaft abzuerkennen, indem man ihnen das Verschweigen ihrer Beteiligung an Kriegsverbrechen bei der Einreise nachweisen wollte. Grundsätzlich konzentrierten sich die Prozessführung wie die öffentliche Debatte auf Taten, die mit dem Holocaust in Zusammenhang standen, in einem Fall konzentrierten sich aber die Anklage und das Urteil auf der Rolle des Angeklagten bei der Organisation der Zwangsarbeit. Die Zwangsarbeit rückte nur dann ins Zentrum der Argumentation, wenn die Beteiligung an anderen Verbrechen nicht ausreichend nachgewiesen werden konnte.

Dem abschließenden Beitrag von Georg Wamhof gelingt es, anhand des Beispiels des Essener Dora-Prozesses (1967-1970) zu verdeutlichen, wie zentral die Auseinandersetzung um die gemeinsame Vergangenheit im Systemkonflikt zwischen Bundesrepublik und DDR war. Der Prozess war für diesen Zweck besonders geeignet, da die DDR für den Prozess vor dem Essener Landgericht einen eigenen Nebenklagevertreter, den prominenten Juristen Friedrich Karl Kaul, stellte, der äußerst aktiv in den Prozessverlauf eingriff. Die Zwangsarbeit musste in der Urteilsfindung von randständiger Bedeutung bleiben, da die möglichen Anklagepunkte wie Freiheitsberaubung, Körperverletzung mit Todesfolge und Nötigung aufgrund der Verjährungsfrist nicht in Frage kamen, und deshalb allein der Anklage des Mordes nachgegangen werden konnte. Für den politischen Hintergrund der Systemauseinandersetzung war das Thema der Zwangsarbeit aber zentral, weshalb die DDR auch gerade an diesem Prozess ein starkes Interesse hatte. So titelte die Zeitung Neues Deutschland im Dezember 1968 in der Berichterstattung über den Prozess: „Nazi-Rüstungskonzerne sind schuld an den Morden“. Das Essener Verfahren schien besonders geeignet zu sein, die These vom staatsmonopolistischen Kapitalismus, also vom NS-Staat als Erfüllungsgehilfen der Konzerninteressen – in diesem Fall dem Interesse an der Ausbeutung von Zwangsarbeitern –, zu belegen. Der DDR-Nebenklagevertretung kam folglich die Aufgabe zu, fortgesetzte Karrieren von Wirtschaftsführern im Westen anzuprangern.

Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein – so lautete der furchtbare Ausspruch des ehemaligen Marinerichters und späteren Ministerpräsidenten Hans Filbinger, der zuletzt durch die Trauerrede seines Amtsnachfolgers Günther Oettinger wieder traurige Berühmtheit erlangte. Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein – das ist offenbar auch die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig, das am 28. Februar 2007 in einem Verfahren zur Rückerstattung von Grundstücken ehemaliger Rüstungsfabrikanten, die nach 1945 von sowjetischen Besatzungsbehörden enteignet worden waren, befand, dass „in der Beschäftigung von Zwangsarbeitern sowie von Kriegs- und Strafgefangenen während des Zweiten Weltkrieges bei anständiger Behandlung noch kein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit“ zu sehen sei.² Zwangsarbeit sei also dann rechtmäßig gewesen, wenn die Zwangsarbeiter anständig behandelt wurden – so lässt sich das Urteil zusammenfassen.

2. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.2.2007 – 3 C 38.05.

Das Urteil offenbart einen erschreckenden Mangel an Sensibilität und Unverständnis gegenüber den Ergebnissen der umfangreichen Forschung zur Geschichte der NS-Zwangsarbeit vor allem in den vergangenen zehn Jahren, die mehr als deutlich herausgearbeitet hat, dass – unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Zwangsarbeiterdaseins – selbst dann nicht von „anständiger Behandlung“ der Zwangsarbeiter/innen die Rede sein konnte, wenn diese von den jeweiligen Unternehmensleitungen nicht offen schikaniert oder misshandelt wurden. In jedem Fall wurden sie gegen ihren Willen, fern ihrer Heimat, ohne ausreichende Entlohnung und in Ungewissheit über ihr weiteres Schicksal zur Arbeit gezwungen. Dies gilt sowohl für die vielen landwirtschaftlichen „Fremdarbeiter“ als auch für die in der Rüstungsindustrie eingesetzten ausländischen Zwangsarbeiter/innen und erst recht für die KZ-Häftlinge und Juden, die zur Zwangsarbeit in der Industrie oder bei Bauvorhaben herangezogen wurden.

Darüber hinaus zeigt das Leipziger Urteil, dass die Geschichte der NS-Zwangsarbeit und ihrer gesellschaftlichen, juristischen und finanziellen Aufarbeitung noch lange nicht abgeschlossen ist: Die Wechselwirkungen von NS-Zwangsarbeit und Justiz sind kein Thema ausschließlich der Vergangenheit.

Helmut Kramer, Karsten Uhl, Jens-Christian Wagner

Helmut Kramer

Der Beitrag der Juristen zur Etablierung und Aufrechterhaltung des Zwangsarbeitersystems

Einleitung

An der Durchführung des nationalsozialistischen Zwangsarbeitersystems hat die Justiz maßgeblich mitgewirkt. Der Beitrag der Juristen war für die Aufrechterhaltung dieses Herren- und Knechtverhältnisses sogar unentbehrlich. Dabei fungierte die Justiz in einem arbeitsteiligen Zusammenwirken zwischen SS, Gestapo und anderen NS-Institutionen.

Nun könnte man fragen: Wieso kam es überhaupt auf die Justiz an? Wieso braucht ein totalitärer Staat überhaupt Gerichte, also unabhängige Kontrollorgane, welche die Bürger vor Willkürakten schützen sollen? Die Antwort: Seit dem Zeitalter der Aufklärung, spätestens seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat sich der Rechtsstaatsgedanke zu sehr in den Köpfen eingenistet, als dass ein Staat ausschließlich auf Machtsprüche bauen könnte. Deshalb besteht die spezifische Funktion der Juristen in einem Unrechtsstaat darin, dass sie – unter der Vorgabe, ihre Urteile ließen sich aus gesichertem Recht ableiten – ihre juristisch-technischen Fertigkeiten in den Dienst der Machthaber stellen, um damit politischen Maßnahmen bis hin zum Terror den Anstrich des Legalen und Richtigen zu verleihen, mit anderen Worten: vor dem Unrecht eine Fassade der Scheinlegalität zu errichten. Man könnte hier auch von einer „Verrechtlichung des Unrechts“ sprechen. Indem die Juristen das Unrecht mit dem Schein der Glaubwürdigkeit versahen, gewährten sie den Machthabern eine weitaus wirksamere Unterstützung als durch die Verfahrens- und Entscheidungspraxis einer reinen Polizeibehörde, deren Steuerung von oben offensichtlich war. Bei allem Kompetenzgerangel zwischen SS und Justiz kam nicht einmal Hitler auf die Idee, die Justiz ganz abzuschaffen. Die Machthaber legten sogar großen Wert darauf, die Richter nach außen unabhängig erscheinen zu lassen. Wichtig für die Disziplinierungsfunktion der Justiz war auch, dass ihre Entscheidungen veröffentlicht, die Todesurteile plakatiert werden konnten, während der Polizeiterror das Licht der Öffentlichkeit scheuen musste.

Diese Legitimationsaufgabe erfüllten die Juristen auf allen Ebenen: Auf der Ebene des Gesetzgebers durch die Formulierung von Gesetzesnormen, also gesetzlichen Vorgaben, die Rechtssicherheit vorspiegeln. Das geschah schon vor

Kriegsausbruch, alsbald nach 1933, für die Regelung von Arbeitsverhältnissen. Diese Regeln wurden teils ersetzt, teils durch die rechtswissenschaftliche Interpretation im nationalsozialistischen Sinne umgestaltet. In Rechtswissenschaft und Rechtsprechung wurde die Pflicht der abhängig Beschäftigten unberechenbar ausgeweitet und zunehmend der alleinigen Entscheidungsgewalt des von arbeits- und sozialrechtlichen Bindungen der Weimarer Zeit befreiten Kapitals unterworfen. Seit 1939 wurde vom Gesetzgeber, flankiert durch die Gesetzeskommentatoren, das System des Arbeitszwanges eingeführt, das nur noch überboten wurde durch das unmenschliche Arbeitssystem für „Ostarbeiter“ und Polen, für politische Häftlinge, Juden und Angehörige ethnischer Minderheiten. In den Gesetzeskommentaren und anderen Schriften von Alfred Hueck und Carl Nipperdey¹ wird die Menschenrechtswidrigkeit übertüncht, indem deren besondere „Rechtslage“ und die Rechtsfolgen ihrer „Nichtzugehörigkeit zur Gefolgschaft“ (praktisch: totale Rechtlosigkeit) mit viel Akribie erörtert werden. Danach standen „Ostarbeiter“, sowjetische Kriegsgefangene, „Zigeuner“ und Juden nicht in einem „Arbeitsverhältnis“, sondern lediglich in einem „Beschäftigungsverhältnis“, sie standen unter „Sonderrecht“. Ob im Sozialrecht, bei der gesundheitlichen Versorgung, im Jugend- und Mutterschutz oder hinsichtlich der Urlaubsansprüche, in allen Rechtsbereichen wurden „Fremdarbeiter“ diskriminiert. Rigorose Aufenthaltsbeschränkungen schränkten sie in ihrer Bewegungsfreiheit ein. Verbote galten auch für ihre Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten.²

Später wurde mit Ausnahme der dienstverpflichteten Arbeiter aus westlichen Ländern den Zwangsarbeitern der letzte Rest von rechtlichem Schutz genommen. Dies galt insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeitregelung, die zeitweise ohnehin schon auf bis zu 72 Wochenstunden ausgeweitet worden war.

Das menschenrechtswidrige System des Arbeitszwanges erhielt seine Scheinverrechtlichung durch Begriffe wie „Dienstleistungsverpflichtung“, „Vergehen gegen die Arbeitsdisziplin“, „Arbeitsvertragsbruch“ und „Arbeitsuntreue“. Verstöße, deren Konsequenzen früher auf den Bereich arbeitsrechtlicher Folgen beschränkt waren, zogen nun strafrechtlich und ähnlich einschneidende Strafmaßnahmen nach sich. Rigorose Straf- und andere Normen reglementierten – weit über das Arbeitsverhalten hinaus – die gesamte Lebensführung der „Fremdarbeiter“.

1. Nipperdey war auch nach 1945 einer der prominentesten Vertreter der Arbeitsrechtswissenschaft. Von 1954 bis 1963 war er erster Präsident des Bundesarbeitsgerichts.

2. Zum Status insbesondere der polnischen Arbeiter vgl. Diemut Majer, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, Boppard 1981, S. 406 f, 549 ff, 562 ff, 708 ff.

Die Polen-Strafrechtsverordnung stellte vieles andere gesetzliche Unrecht in den Schatten. Darin war die Todesstrafe für Polen und Juden vorgesehen, „wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden, insbesondere deutschfeindliche Äußerungen machen [...] oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen oder schädigen.“³

Sondergerichte als „Standgerichte der Rechtspflege“

Über vereinfachte Verfahrensregelungen verfügende Sondergerichte waren bereits in der Endphase der Weimarer Republik erlassen worden, um unter anderem die Gewalttaten im Rahmen der politischen Straßenkämpfe schnell aburteilen zu können. Doch war ihr Einsatz zeitlich begrenzt. Die Nationalsozialisten gingen radikaler vor. Aufgrund einer Verordnung vom 21. März 1933 war in jedem Oberlandesgericht ein Sondergericht zu bilden. Entsprechend dem schon vor 1933 verbreiteten Ruf nach einem „autoritären Strafrecht“ sollte Ziel der Sondergerichte der schnelle Prozess sein. Dazu wurden wichtige rechtsstaatliche Garantien eingeschränkt. So konnte die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Umfang der Beweiserhebung unterlag dem Ermessen des Sondergerichts. Rechtsmittel wurden den Angeklagten nicht zugestanden. Im Zweiten Weltkrieg wurde die zunächst noch beschränkte Zuständigkeit der Sondergerichte stark ausgeweitet. Zu dem so genannten Kriegsstrafrecht, das den Sondergerichten zugewiesen war, gehörten unter anderem die Volksschädlingsverordnung vom 5. September 1939⁴ und, in der Praxis gleichfalls für „Fremdarbeiter“ relevant, eine Verordnung vom 25. November 1939,⁵ die in § 4 den „Verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen“ unter Strafe stellte.

Hauptmerkmal von Sondergerichten ist die Besetzung mit politisch „besonders geeignetem“ Personal. Im Unterschied zu den zuvor für alle Gerichte geltenden Regelungen, die eine auf bestimmte Prozesse gemünzte Richterauswahl verhindern sollten, wurden die Sondergerichte ad hoc besetzt, meist unter Mitwirkung des Reichsjustizministeriums. In den meisten Darstellungen zu den Sondergerichten wird der Aspekt der gezielten Personalauswahl allerdings meist überbewertet. Weil viele Richter zur Wehrmacht einberufen waren, konnte die Justizverwaltung bei der Personalauswahl nicht allzu wählerisch sein. Trotzdem

3. Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.12.1941, Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1941, Teil I, S. 759.

4. Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939, RGBl. 1939, Teil I, S. 1679.

5. Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939, RGBl. 1939, I, S. 1679.

zeigten sich die am Sondergericht tätigen Richter äußerst willfährig, mit nur wenigen Ausnahmen.

Mit ihrer drakonischen Rechtsprechung waren die Sondergerichte eine wichtige Waffe des Regimes gegen politische Gegner und andere missliebige Menschen. Zugleich waren sie eine unentbehrliche Voraussetzung für die Disziplinierung der Bevölkerung unter den Zumutungen der Kriegszeit und damit für die Durchführung des verbrecherischen Angriffskrieges. Roland Freisler sprach von den Sondergerichten als „Panzertruppe der Rechtspflege“.⁶

Bei weitgehend elastischer Zuständigkeitsabgrenzung war die Disziplinierung der Zwangsarbeiter aber weitgehend der Polizei (Gestapo) überlassen, auf der Grundlage eines Polizeistrafrechts. So hieß es in einem Erlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 20. Februar 1942:⁷ „Disziplinlosigkeiten, zu denen auch pflichtwidrige Arbeitsverweigerung und lässiges Arbeiten mit gehören, werden ausschließlich von der Geheimen Staatspolizei bekämpft“. Dem schwammigen Begriff „Disziplinlosigkeit“ entsprach die Spannweite der polizeilichen Sanktionen: Sie reichte von Lagerstrafen, wie z.B. Essensentzug und Arrest bis zur „Sonderbehandlung“, also Exekution.

Zu den besonders harten Strafen gehörte die Einweisung in eines der zahlreichen „Arbeitserziehungslager“.⁸ Mit härtesten Arbeitsbedingungen, Körperstrafen und anderen unmenschlichen Behandlungen sollten dort „Arbeitsbummelei“ und andere Disziplinverstöße bekämpft werden. War der „Erziehungszweck“ nach maximal 56 Tagen nicht erreicht, wurde der Delinquent in ein Konzentrationslager überwiesen. Oftmals überlebten die Häftlinge die grausame Lagerhaft nicht. In anderen Fällen wurden Zwangsarbeiter der Gestapo zur „Sonderbehandlung“ überstellt und ermordet, ohne dass sich die Justiz dagegen verwahrte. Mitunter kam es auch zu einer Kumulation von „Arbeitserziehung“ im KZ und (anschließendem) Todesurteil durch das Sondergericht.⁹

6. Roland Freisler, Blitzartig muss die Strafe den Verbrecher treffen!, in: Deutsche Justiz 1938, S. 1859 f.; auch Freisler, Zum Kriegsstrafrecht und zur Gewaltverbrecherverordnung, in: Deutsche Justiz 1939, S. 1849-1856.

7. Nach Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin 1989, S. 609.

8. Vgl. dazu Gabriele Lofti, KZ der Gestapo. Arbeitserziehungslager im Dritten Reich, München 2000. Eines dieser zahlreichen Lager hatte die Gestapoaußenstelle Braunschweig im Mai 1941 in Salzgitter-Watenstedt eingerichtet. Vgl. Gerd Wysocki, Arbeit für den Krieg, Braunschweig 1992, S. 318 ff. – Eine Regelung über die „Arbeitserziehungslager“ erging durch den Runderlass des Reichsführers SS vom 28. Mai 1941, vgl. ebd., S. 326 f.

9. Vgl. Christoph Schminck-Gustavus, Das Heimweh des Walerjan Wrobel. Ein Sondergerichtsverfahren 1941/42, Bremen 1986. Mit der Schilderung des Schicksals des im Alter von knapp 16 Jahren aus Polen zur Zwangsarbeit nach Deutschland verschleppten Walerjan Wrobel.

Todesurteile gegen Zwangsarbeiter

Besonders viele Todesurteile wurden auf die „Volksschädlingsverordnung“, eine der Zentralnormen des Kriegsstrafrechts, vor allem auf den Straftatbestand der „Plünderung“ gestützt. Dafür genügte die Wegnahme bereits kleiner Mengen an Nahrungsmitteln. Wenn ausgehungerte Ausländer z.B. nach Bombenangriffen zu Räumungsarbeiten in zerstörten Gebäuden eingesetzt wurden, war die Versuchung, in den Trümmern gefundene Lebensmittel an sich zu nehmen, übergroß. Die Todesstrafe wegen „Plünderung“ zu verhängen, war für die Richter nicht unumgänglich. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts musste nämlich zu dem Plünderungstatbestand hinzukommen, dass der Täter nach der Art der Tat und der Würdigung seiner Persönlichkeit ein „typischer Volksschädling“ war. Schon das Reichsgericht hatte freilich mit infamer juristischer List hinzugefügt: Wer plündere, sei in der Regel als typischer Volksschädling anzusehen.¹⁰

Ob explizit oder unterschwellig, wurden Polen durchweg härter bestraft als Deutsche. Bezeichnend sind einige Entscheidungen des Reichsgerichts, so das Urteil des Besonderen Strafsenats vom 20. November 1941. Wegen unzüchtiger Handlungen an einem 7-jährigen Kinde waren drei junge Polen vom Sondergericht zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden. Das Reichsgericht verhängte stattdessen die Todesstrafe und rügte das Sondergericht, weil es die Volkstumszugehörigkeit der Angeklagten nicht berücksichtigt habe:

„Die Angekl. sind Polen, Angehörige des Volkes, das nicht nur bei Kriegsbeginn und im Kriege, sondern schon in Frieden, insbes. bei der Verfolgung der Volksdeutschen, seine Gehässigkeit gegen das Deutschtum und eine maßlose Grausamkeit gezeigt und dem deutschen Volke schweres Leid bereitet hat. Das hat man die Angekl. nicht entgelten lassen. Sie haben vielmehr Gelegenheit zur Arbeit und zu einem Leben in Ordnung und Sicherheit in Deutschland erhalten. Man ist Ihnen freundlich entgegengekommen [...] Sie haben aber im Gegenteil die Großmut des deutschen Volkes missachtet [...] und die Ehre des deutschen Volkes frech verhöhnt.“¹¹

In anderen Fällen sahen die Richter von der Verhängung der Todesstrafe gegen Polen zwar ab. Was aber äußerlich als milde erschien, war in Wirklichkeit nicht minder grausam. In solchen Fällen wurden die Angeklagten zu „verschärftem Straflager“ verurteilt. Diese dem Polenstrafrecht, nämlich der Polenstrafrechts-

10. Urteile vom 20.5. und 30.5.1940, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt), Bd. 74, S. 199, 202 f; Bd. 74, S. 321-323.

11. Urteil des Reichsgerichts vom 20.11.1941, in: Deutsches Recht 1942, S. 429.

verordnung, entnommene, auf besonders grausame Weise vollzogene Freiheitsstrafe überlebten viele Delinquenten nicht. Nach der Verbüßung von Gefängnisstrafen wurden viele Polen, aber auch Deutsche der Gestapo zur Einweisung in ein Konzentrationslager überstellt.

Am wenigsten Federlesen machten die Sondergerichte gegenüber den als „Ostarbeiter“ bezeichneten Russen. Zur Verhängung der Todesstrafe gegen Iwan Schepilow reichte es dem Sondergericht Braunschweig am 19. April 1944 aus, dass der Angeklagte bei Aufräumarbeiten aus einer nach einem Fliegerangriff beschädigten Garage ein Paar Ledergamaschen, ein Handtuch, einige Strümpfe und zwei Büchsen mit Kondensmilch mitgenommen hatte.¹²

Fluchtversuche, die unter dem Fallbeil endeten

Ähnlich wie die schon erwähnten Plünderungsfälle stand eine andere Fallgruppe „krimineller“ Taten mit dem unerträglichen Zwangsarbeiterdasein in untrennbarer Verbindung: Nach Deutschland verschleppte oder mit täuschenden Angaben hierher gelockte junge Arbeiter flohen und versuchten, von Heimweh getrieben, irgendwie wieder in ihre Heimat zu gelangen. Um nicht zu verhungern, versuchten sie durch Einbrüche an Lebensmittel zu kommen. Ein typischer Fall war der des Italieners Francesco Paolin. Im Alter von 17 Jahren in Italien im Laufe des Jahres 1944 nach Deutschland verbracht, hatte er Ärger mit seinem Aufseher gehabt und war weggelaufen. Gemeinsam mit einem „Ostarbeiter“ stahl er in der Gegend von Weimar durch Einbruch in Gartenlauben Brot, Marmelade und Büchsenfleisch. Von der Polizei aufgegriffen, wurde er in das Arbeitserziehungslager Salzgitter-Hallendorf (Lager 21), eingeliefert. Erneut konnte er ausbrechen und versuchte sich wieder nach Italien durchzuschlagen. Wiederum in Gemeinschaft mit einem „Ostarbeiter“ lebte er neun Tage lang durch Diebstähle von der Hand in den Mund. Nach der Begründung des Urteils des Sondergerichts Braunschweig vom 9. Januar 1945 konnte daran, dass es sich bei dem Angeklagten trotz seiner Jugend um einen „Volksschädling“ handele, „der unter den von der Volksschädlingsverordnung zu erfassenden Typ fällt, bei der Schwere der abzuurteilenden Taten, insbesondere der Gemeingefährlichkeit, kein Zweifel sein.“ Tatsächlich war Francesco Paolin nichts weiter als ein typischer von Heimweh getriebener jugendlicher Ausreißer. Dennoch fand das Gericht allein in der Todesstrafe „die gerechte und zur erforderlichen allgemeinen Abschreckung

12. Vgl. Hans-Ulrich Ludewig und Dietrich Kuessner, „Es sei also jeder gewarnt“. Das Sondergericht Braunschweig 1933-1945. Braunschweig 2003, S. 184.

wirksame Sühne“.¹³ Es war ein Gefälligkeitsurteil gegenüber der wenige Tage vorher von der Partei und der Staatsanwaltschaft geforderten Härte, nachdem das Sondergericht einen wegen Verstoßes gegen die Kriegswirtschaftsverordnung angeklagten NS-Funktionär außerordentlich milde hatte davonkommen lassen.¹⁴

Brandstiftungsfälle

Eine andere Falltypik ließ gleichfalls sowohl die verzweifelte Situation der Zwangsarbeiter als auch die Grausamkeit der Justizmaschinerie zutage treten: Mussten schon die im Erwachsenenalter stehenden, an das Erwerbsleben gewöhnten Ausländer das Zwangsarbeiterdasein als unerträglich empfinden, so litten die oftmals von heute auf morgen aus ihrer Heimat verschleppten, von ihren Familien getrennten jugendlichen Zwangsarbeiter darunter so sehr, dass sie den mit Hunger, oftmals auch mit Schikanen verbundenen Arbeitsbedingungen um jeden Preis entgehen wollten. In ihrer jugendlichen Unerfahrenheit und mangels anderer Auswege glaubten einige, man würde ihnen einen anderen, besseren Arbeitsplatz zuweisen oder sie als ungeeignete Arbeitskraft nach Hause schicken, wenn sie irgendeinen Unsinn anstellen würden, etwa die Legung eines rasch wieder zu löschenden Brandes.

In den meisten dieser nicht wenigen Fälle reagierten die Richter, bar jeglichen Einfühlungsvermögens, mit der Verhängung der Todesstrafe. Der bekannteste Fall ist der des polnischen Jungen Walerjan Wrobel.¹⁵ Weil er, nach einem zuvor gescheiterten Fluchtversuch, die Scheune des landwirtschaftlichen Anwesens, auf dem er arbeiten musste, angezündet hatte, wurde er vom Sondergericht zum Tode verurteilt. Das gleiche Schicksal traf die im Alter von 14 Jahren aus Polen zwangsrekrutierte Janina Pietrowska. Auch ihr nützte es nicht, dass sie die Tat gleich zugegeben und beim Retten der Tiere geholfen hatte.¹⁶

13. Zit. nach Ludewig u. Kuessner, Sondergericht, S. 197. – Der Abschiedsbrief des Jungen an seine Mutter blieb bei den Akten abgeheftet. Für seine Absendung wurde nicht einmal gesorgt, als in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts mehrere Juristen damit beschäftigt waren, die Akten des Sondergerichts Braunschweig im Hinblick auf gegen die beteiligten Richter vielleicht einzuleitenden Disziplinarmaßnahmen zu überprüfen. Hatte die an Routine gewöhnte, gleichgültige Arbeitsweise mancher Juristen die Jahrzehnte überdauert?

14. Vgl. ebd., S. 197

15. Vgl. Christoph Schminck-Gustavus, Heimweh, S. 19-104. Ferner Dokumentarfilm „Das Heimweh des Walerjan Wrobel“ von Rolf Schübel, 1990. Verleih: Landesbildstelle Niedersachsen.

16. Vgl. Ludewig u. Kuessner, Sondergericht, S. 181. Ein weiterer ähnlicher Fall ebd., S. 189.

Juristische Sprachgewalt bei Urteilsbegründungen

In rassistisch abgestufter Strafzumessungspraxis mussten „Fremdarbeiter“ aus den westlichen Ländern zwar nicht immer mit der Todesstrafe rechnen. Auch hier ahndeten die Sondergerichte aber wiederholt geringfügige Delikte mit Todesstrafe. Der zweiundzwanzigjährige „Fremdarbeiter“ Raymond Caron hatte gemeinsam mit anderen Franzosen in Braunschweig Einbruchsdiebstähle in Gartenlauben verübt. Er wurde als „typischer Volksschädling“ und „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ zum Tode verurteilt, die beiden anderen zu Zuchthaus. Sie hätten das „Gastrecht“ in Deutschland schnöde missbraucht, schrieb das Sondergericht, obgleich es sich tatsächlich um nach Deutschland zwangsweise Verschleppte handelte.¹⁷

In ähnlich rabulistischer Verdrehung begründeten die Richter des Sondergerichts Braunschweig die Gefängnisstrafe gegen einen neunzehnjährigen Belgier. Er hatte in einem Brief an einen belgischen Arbeitskameraden die erniedrigenden Arbeits- und Lebensbedingungen in Deutschland beklagt. Damit sabotiere der Belgier, so das Urteil aus dem Jahre 1943, „böswillig die von deutscher Regierungsseite betriebene Befriedungspolitik gegenüber den besiegten westlichen Nachbarstaaten des Reiches und die vom Reich ausgehenden Bemühungen, mit diesen Staaten zu einer europäischen Zusammenarbeit im Interesse aller Völker und Nationen des Kontinents zu kommen.“¹⁸ Auch wenn sich die Okkupanten aller Länder und Zeiten auf ihre angeblich allein friedensstiftenden Absichten zu berufen pflegen, war diese Inpflichtnahme verschleppter Zwangsarbeiter für die brutale Unterwerfungspolitik des NS-Regimes eine an Zynismus nicht zu übertreffende Urteilsbegründung, mit der sie mehr oder weniger unbesehen den in Reden und Aufsätzen hohe NS-Repräsentanten vorgegebenen Sprachregelungen folgten.

Waren die Richter, die in der Absicht, ihre Ergebnisse „abzusichern“ und den Schein legalen Vorgehens zu erzeugen, solche Sätze niederschrieben, von der Wahrheit solcher Argumentation überzeugt? Die Unaufrichtigkeit, ja Arglist scheint evident zu sein. Wäre aber der Gedanke, dass ideologisierte und opportunistische Richter selbst an die Korrektheit solcher Argumentationsfiguren glaubten oder damit ein schlechtes Gewissen zu überdröhnen versuchten, minder beunruhigend? Die Lektüre vieler Urteile aus der juristischen Zeitgeschichte

17. Vgl. Helmut Kramer, Die NS-Justiz in Braunschweig und ihre Bewältigung ab 1945, in: Ders. (Hg.), Braunschweig unterm Hakenkreuz. Bürgertum, Justiz und Kirche. Eine Vortragsreihe und ihr Echo, Braunschweig 1981, S. 29 ff., hier S. 30.

18. Zit. n. Ludewig u. Kuessner, Sondergericht, S. 274.

nicht nur der Jahre 1933 bis 1945 zeigt, dass Juristen, sowohl Rechtsanwälte und Staatsanwälte als auch Richter, einmal von der Richtigkeit des angestrebten Ergebnisses und der damit befolgten Staatsräson überzeugt, sich bei der Arbeit am Schreibtisch, in der Distanz von den zu entscheidenden Schicksalen in scheinlogische Beweisführungen hineinsteigern können, die dem nüchtern unvoreingenommenen Blick niemals standhalten würden. Nicht ganz zu Unrecht hat das Landgericht Kassel im Jahre 1952 in dem Rechtsbeugungsprozess gegen einen an einem aus Antisemitismus begangenen Justizmord beteiligten Richter angenommen, er habe als der „wohl befähigste Jurist in Kassel“ mit der „juristischen Spitzfindigkeit“, in die er sich bei der schriftlichen Begründung des Urteils verrannt habe, vielleicht geglaubt, „eine besondere juristische Leistung zu vollbringen.“¹⁹ Die Gefahr, die juristische Sprache zu missbrauchen, ist bis heute nur unzureichend in das Blickfeld der Rechtshistoriker und anderen Rechtswissenschaftler sowie Sprachwissenschaftler getreten.

Zur Verhängung der Todesstrafe verstiegen sich die Sonderrichter sogar bei rein verbalen Delikten. Ein besonders erschreckendes Beispiel eines solchen Justizmordes ist das Urteil des Sondergerichts Braunschweig vom 10. März 1943 gegen den als Zwangsarbeiter in der Landwirtschaft eingesetzten polnischen Kriegsgefangenen Stefan Serwien. Er und seine Leidensgenossen überboten sich untereinander in ihrem Ärger über die Arbeitsbedingungen mit Unmutsäußerungen gegenseitig. Die Deutschen seien „germanische Totenköpfe“ meinte er, und wenn er Bomben werfen könne, würde er das ohne weiteres tun. Im übrigen seien in zwei Monaten die Russen hier und dann brauchten sie nicht mehr zu schuffen. Allein wegen dieser „deutschfeindlichen Äußerungen“ wurde Stefan Serwien am 10. März 1943 zum Tode verurteilt und am 6. April 1943 in Wolfenbüttel hingerichtet. Die nach dem Gesetz zu prüfende Frage nach mildernden Umständen verneinten die Richter: Zwar habe sich der Arbeitgeber über die Arbeitsleistungen Stefan Serwiens zufrieden geäußert. Mit der Ankündigung der alsbaldigen Niederlage an der Ostfront habe der Angeklagte aber eine besondere Gefahr heraufbeschworen. Diese Erwägung lasse „es auch innerlich gerechtfertigt erscheinen, gegen den Angeklagten mit der ganzen Schärfe des Gesetzes vorzugehen, um jede revolutionäre Regung der Polen im Keime zu ersticken.“²⁰

19. Urteil des Landgerichts Kassel vom 28.3.1952, zit. nach Helmut Kramer, Richter vor Gericht – Die juristische Aufarbeitung der Sondergerichtsbarkeit, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), „...eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts...“. Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband, Düsseldorf 2007 (Juristische Zeitgeschichte, 15), S. 128. Um ihren wegen Rechtsbeugung angeklagten Kollegen freisprechen zu können, bedienten die Richter des Jahres 1952 sich ihrerseits semantischer Mittel.

20. Zit. nach Ludewig u. Kuessner, Sondergericht, S. 178.

Urteilsgrundlage war in diesem und in anderen Fällen die berüchtigte Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941. Danach waren, „minderschwere Fälle“ ausgenommen, Polen und Juden mit dem Tode zu bestrafen, „wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekunden, insbesondere deutschfeindliche Äußerungen machen [...] oder wenn sie durch ihr sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzen.“²¹ Dieses rassistische Sonderrecht zielte auf die „Niederhaltung der Polen, das Erzwingen ihrer Gefügigkeit“²² gegenüber dem deutschen „Herrenvolk“. Angesichts solcher Vorgaben entnahm das Reichsgericht in einem Urteil vom 10. Februar 1944 dem Brief eines polnischen Zwangsarbeiters eine „deutschfeindliche Gesinnung“. Sergius Majle hatte seiner Freundin von den grauenvollen Umständen berichtet, unter denen polnische Juden in ein Vernichtungslager transportiert worden waren. Wegen dieser „Greuellügen [über die] angebliche Behandlung der Juden im Generalgouvernement“ ließ das Reichsgericht die Verurteilung in der Vorinstanz zu „nur“ sieben Jahren verschärftem Straflager nicht genügen und verurteilte Majle zum Tode.²³

Die Rolle der Strafverteidiger

Für Fälle, in denen die Todes- oder eine lebenslange Zuchthausstrafe drohte, schrieb die Strafprozessordnung die Hinzuziehung eines Verteidigers vor. Es gibt Beispiele von engagierten Verteidigern, die sich, mitunter erfolgreich, für ihre Mandanten einsetzten und das Schlimmste abwenden konnten. In Verfahren, in denen ausländische Zwangsarbeiter vor Gericht standen, ist ein solches Engagement nicht überliefert. So stellten die Verteidiger von Francesco Paolin und Erna Wazinski die Höhe der Strafe in das Ermessen des Gerichts, womit sie sich letztlich dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Todesstrafe anschlossen.²⁴

Verbotene Liebesverhältnisse

Die rassistische Diskriminierung von Ausländern wurde bei der Bestrafung von Liebesverhältnissen von „Fremdarbeitern“ mit deutschen Frauen besonders

21. RGBl. 1941, Teil I, S. 759 ff.; abgedruckt auch bei Ingo von Münch (Hg.), Gesetze des NS-Staates, Paderborn 1994, S. 140 ff.

22. Roland Freisler, Das Deutsche Polenstrafrecht (Teil II), in: Deutsche Justiz 1942, S. 25 ff.

23. Zit. n. Bernward Dörner, „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland. 1933-1945. Paderborn 1998, S. 181-183

24. Vgl. Ludwig u. Kuessner, Sondergericht, S. 295. Zum Fall Erna Wazinski s.u., Abschnitt „Die strafrechtliche Aufarbeitung“.

deutlich.²⁵ Bei Liebesverhältnissen zwischen deutschen Frauen und westeuropäischen Kriegsgefangenen zeigten sich die Sondergerichte vergleichsweise zurückhaltend. Mit aller Rigorosität verfuhr man aber, wenn ein polnischer Gefangener und eine deutsche Frau ein Verhältnis miteinander hatten. Gegen die Frau verhängten die Sondergerichte meist eine mehrjährige Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, nach deren Verbüßung ihr oft die Überstellung in ein KZ drohte.²⁶ Dem polnischen Geliebten erging es noch schlimmer. Er war ja nicht nur ein „Feind“, sondern ein einer „minderwertigen Rasse“ angehörender „Fremdvölkischer“. Mit ihm machte die Gestapo kurzen Prozess, ohne Einschaltung der Justiz. Die „staatspolizeiliche Erledigung“ bestand darin, dass er erhängt wurde. Das geschah seit Frühjahr 1940 durch Erhängung an einem Baum, am Rande einer Ortschaft, im freiwilligen Beisein der deutschen Bevölkerung, später meist in einem der Arbeitererziehungslager. Die genaue Anzahl solcher Exekutionen ist nicht bekannt. Man wird aber von vielen Hundert solcher Morde ausgehen müssen.²⁷ Die deutschen Gerichtspräsidenten nahmen in ihren Lageberichten Anstoß nicht an den Morden selbst, sondern allein daran, dass die Tötungen nicht in der Abgeschlossenheit eines Gefängnisses, sondern in der Öffentlichkeit und unter Ausschaltung der Justiz erfolgten.²⁸ Selbst Bekundungen einfacher Mitmenschlichkeit, wie das Zustecken eines Butterbrotes oder einer Zigarette an einen Gefangenen konnten zu Verfolgungen führen.²⁹

Die Richter hatten ausreichende Entscheidungsspielräume

Zu solchen Urteilen waren die Richter nicht gezwungen. Die richterliche Unabhängigkeit blieb formal, weitgehend auch praktisch bis zum Ende des Regimes gewahrt. Justizjuristen, die der von oben vorgegebenen Linie nicht folgten, mochten sich zwar gelegentlich einen gewissen Unwillen zuziehen, riskierten damit aber weder ihr Amt noch ansonsten gravierende Nachteile. Das zeigt ein Fall aus dem Jahre 1941: Der Bauer Johann Weitzl in Marklofen hatte einem auf seinem

25. Gestützt wurden die Urteile auf die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom

25.11.1939, RGBl. 1939, Teil I, S. 2319. Darin war Deutschen der Umgang mit Kriegsgefangenen verboten, wenn dadurch das „gesunde Volksempfinden“ gröblich verletzt wurde.

26. Soweit die Frau überlebte, wurde ihr nach 1945 eine Entschädigung verweigert, mit der üblichen Begründung: „Der Haftgrund lag im Umgang mit dem polnischen Zwangsarbeiter.“ Vgl. Jürgen Veit, Aufsatztitel, in: Stuttgarter Zeitung, 1.2.2006.

27. Allein für die vier Monate Mai bis August 1942 werden 1240 Fälle „verbotenen Umgangs mit Ausländern“ genannt. Vgl. Ulrich Herbert, Fremdarbeiter, Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Neuauflage, Bonn 1999, S. 142.

28. Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 91-94, 141-150. Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940, München 1988, S. 689-693. Ludewig u. Kuessner, Sondergericht, S. 30 f, 149, 175.

29. Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 143 f.

Hof arbeitenden polnischen Kriegsgefangenen eine eigens zu diesem Zweck gekaufte neue Armbanduhr geschenkt. Deshalb wurde er vom Amtsgericht Dingolfing³⁰ wegen Verstoßes gegen die Verordnung vom 25. November 1939 verurteilt. In der Berufungsinstanz unter Vorsitz des Landgerichtsrates Wachinger wurde jedoch nicht nur die auf ein höheres Strafmaß abzielende Berufung der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen, sondern auch Johann Weigl freigesprochen, mit folgender Begründung: Mit der Schenkung habe Weigl mitnichten, wie vom Gesetz gefordert, gegen das „gesunde Volksempfinden“ verstoßen. Er habe den polnischen Gefangenen nicht besser behandelt als insgesamt seine deutschen Dienstboten.³¹ Zwar wurde die Entscheidung in einem Zeitschriftenaufsatz eines Berliner Regierungsrates kritisiert.³² Es blieb jedoch jedwede amtliche Reaktion von Dienstvorgesetzten der Richter aus.

„Rundfunkverbrechen“ der Zwangsarbeiter

Welche Handlungsspielräume die Richter hatten, zeigt auch die Praxis bei so genannten Rundfunkverbrechen. Nach §§ 1 und 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 wurde das absichtliche Abhören ausländischer Sender mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Auf die Weiterverbreitung von Nachrichten, die „die Widerstandskraft des deutschen Volkes“ gefährden konnten, stand Zuchthaus, in besonders schweren Fällen die Todesstrafe.³³ Zwar verurteilte das Sondergericht Essen wegen des genannten Tatbestandes in den Jahren 1942 und 1943 drei Polen zum Tode.³⁴ In anderen Fällen wurden aber „nur“ Zuchthausstrafen verhängt oder Verfahren sogar eingestellt.³⁵

30. Zur Entlastung der Sondergerichte wurden viele geringfügige Gesetzesverstöße auch vor den Amtsgerichten verhandelt.

31. Vgl. Urteil der Strafkammer des Landgerichts Landshut vom 14. März 1941 - 4 Ns 17/41, dem Verf. freundlicherweise von Herrn Kristof Wachinger-Langewiesche zur Verfügung gestellt.

32. Heinrich Malz, Richtertum im nationalsozialistischen Staat. Bemerkungen eines Rechtswahrers zur Kritik am Richtertum, in: Deutsches Recht 1941, S. 2217-2219.

33. RGBI. 1939, Teil I, S. 1683; abgedruckt bei von Münch, Gesetze, S. 229 f.

34. Vgl. Frank Roesner, Die Urteilpraxis des Sondergerichts Essen, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Beiträge zur neueren Justizgeschichte in Essen, Düsseldorf 2002 (Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, 11), S. 6.

35. Vgl. Michael P. Hensle, Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern“ im Nationalsozialismus, Berlin 2003, S. 293-301, 306. Ludewig u. Kuessner, Sondergericht, S. 140, 186-188.

Bilanz des Justizterrors gegen die Zwangsarbeiter

Die deutschen Juristen hatten an den Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Zwangsarbeiter maßgeblichen Anteil. Neben anderen unmenschlichen Repressalien hatten insbesondere die Sondergerichte zahlreiche Todesurteile gefällt. Die genaue Anzahl der Justizmorde lässt sich nur schätzen. Jedenfalls waren die zum Tode verurteilten Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen gegenüber den hingerichteten deutschen Staatsangehörigen bei allen bislang erforschten Sondergerichten weit überrepräsentiert, gemessen an der Bevölkerungszahl.³⁶ Von den vom Braunschweiger Sondergericht verhängten 92 Todesurteilen trafen 46, also die Hälfte, Ausländer. Bei insgesamt 90 während des Zweiten Weltkrieges tätigen Sondergerichten und ungefähr 15 000 sondergerichtlichen Todesurteilen dürfte die Anzahl der von der deutschen Justiz zum Tode verurteilten „Fremdarbeiter“ also wahrscheinlich weit über 5 000 gelegen haben. Hinzu kommt die unbekannte, aber vermutlich große Zahl der „nur“ zu Straflager oder verschärftem Straflager verurteilten Polen, die diese Strafart – eine „Todesstrafe auf Raten“ – nicht lebend überstanden.

Gewiss wurden die Todesurteile der Sondergerichte durch die außergerichtlichen Tötungen der Gestapo und SS in den Schatten gestellt. Doch war die Justiz auch insoweit Teil eines verbrecherischen Gesamtsystems, als sie die Usurpation von nach der verfassungsmäßigen Ordnung des Dritten Reiches allein der Justiz zustehenden Kompetenzen durch die Polizei, sogar die „Korrekturen“ von Gerichtsurteilen durch die Gestapo, nahezu widerspruchslos hinnahm und stattdessen die Eigenständigkeit der Justiz zu retten versuchte, in dem sie im Wett-eifer mit der Gestapo die Urteilspraxis stetig verschärfte. Im übrigen entsprach die Übernahme der Strafhoheit durch die Polizei der bei der Justiz verbreiteten Auffassung, dass Haftstrafen bei Polen „keine Wirkung“ hätten, da die deutschen Gefängnisse, gemessen an polnischen Standards, geradezu „luxuriös“ seien und die von Natur aus „arbeitsscheuen“ Polen sich dort gerne aufhielten.³⁷

Einige Repräsentanten der Justiz befürworteten eine Erweiterung der polizeilichen Kompetenzen sogar unter Berufung auf das Ansehen der Justiz. So hielt der Münchener Oberlandesgerichtspräsident Dr. Stepp es für „weiterhin erwägenswert, ob diese Elemente [= die polnischen Straftäter] nicht zweckmäßigerweise der Polizei zu nichtöffentlicher Behandlung überlassen werden könnten“. Diese

36. Bei im Jahre 1943 rund sechs Millionen, im Jahr 1944 sieben bis acht Millionen Ausländern unter 80 Millionen Inländern.

37. Bericht des Celler Generalstaatsanwalts vom 1.8.1941, Bundesarchiv Berlin, R22/3359, zit. n. Ralph Angermund, *Deutsche Richterschaft 1919-1945*, Frankfurt a.M. 1990, S. 191.

Bevorzugung geheimer polizeilicher Willkür begründete er mit der Beobachtung, dass die strengen gerichtlichen Strafen gegen Polen bei Teilen der Bevölkerung das Vertrauen in die Justiz geschmälert hätten.³⁸ Andere Justizjuristen wollten die „Polen-Sachen“ lieber durch die Polizei behandelt wissen, um sich auf diese Weise der Verantwortung für das Leben der eigentlich der Justiz Anvertrauten zu entledigen.

Wie sehr sich die Justiz als Teil eines in arbeitsteiliger Differenzierung operierenden Vernichtungssystems verstand, verdeutlicht ein Schreiben des Reichsjustizministers Otto Thierack an Reichsleiter Bormann vom 13. Oktober 1942:

„Unter dem Gedanken der Befreiung des deutschen Volkskörpers von Polen, Russen, Juden und Zigeunern [...] beabsichtige ich, die Strafverfolgung gegen Polen, Russen, Juden und Zigeuner dem Reichsführer SS zu überlassen. Ich gehe hierbei davon aus, dass die Justiz nur in kleinem Umfange dazu beitragen kann, Angehörige dieses Volkstums auszurotten. Zweifellos fällt die Justiz jetzt sehr harte Urteile gegen solche Personen, aber das reicht nicht aus, um wesentlich zur Durchführung des oben angeführten Gedankens beizutragen.“³⁹

Schon am 18. September 1942 waren Thierack und Heinrich Himmler überein gekommen, alle im Gewahrsam der Justiz befindlichen Juden, Russen und Ukrainer sowie alle Polen und Tschechen mit Haftstrafen von drei bzw. acht Jahren der SS „zur Vernichtung durch Arbeit“ zu überstellen.⁴⁰ Einschließlich der gleichfalls „als asoziale Elemente“ an die SS ausgelieferten deutschen Justizgefangenen wurden bereits bis zum 30. April 1943 nach Selektierung durch in die Justizhaftanstalten entsandte Beamte des Reichsjustizministeriums 14 700 Personen in die Konzentrationslager deportiert. Dort waren schon bis zum 1. April 1943 5 900 dieser ehemaligen Justizgefangenen verstorben.⁴¹

In allen Teilbereichen des verbrecherischen NS-Systems – ob in der gesamten Kriegswirtschaft, ob bei der Durchführung des verbrecherischen Angriffskrieges,⁴² ob in dem monströsen Polizei- und Vernichtungsapparat des Reichs-

38. Vgl. Angermund, Richterschaft, S. 193.

39. Zit. n. Herbert, Fremdarbeiter, S. 283 f; Werle, Justiz-Strafrecht, S. 397 f; 615 f.

40. Vgl. Angermund, Richterschaft, S. 186. – Infolge der drakonischen Strafzumessungspraxis der Justiz gegenüber Zwangsarbeitern überwog der Anteil der Ausländer unter den Insassen der Haftanstalten den Anteil der Deutschen erheblich. Vgl. Fiedler u. Ludewig, Zwangsarbeit und Kriegswirtschaft im Lande Braunschweig 1939-1945, Braunschweig 2003, S. 269.

41. Vgl. Angermund, Richterschaft, S. 188.

42. Vgl. dazu Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz gegen „Zersetzer und Pazifisten“, in: Helmut Kramer u. Wolfram Wette (Hg.) „Recht ist, was den Waffen nützt“. Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert, Berlin 2004, S. 199 ff. Helmut Kramer, Die versäumte juristische Aufarbeitung der Wehrmachtjustiz, in: ebd., S. 218 ff.

sicherheitshauptamtes,⁴³ ob bei der Durchführung des Massenmordes an den Geisteskranken⁴⁴ – war der Tatbeitrag der Juristen zur Installation des NS-Regimes und zur Durchführung seiner Verbrechen unentbehrlich. Der nur auf den ersten Blick nicht einfach zu vermittelnden Arbeit dieser und anderer Schreibtischtäter sollte in der Arbeit der deutschen Gedenkstätten noch sichtbarer gemacht werden als bislang, gerade auch unter dem Gesichtspunkt des Lernens aus der Geschichte.

Die strafrechtliche Aufarbeitung des Justizterrors im Zwangsarbeiter-system

Im Unterschied zu der Terrorjustiz des Volksgerichtshofs haben die von den nationalsozialistischen Sondergerichten verübten Verbrechen lange Zeit im Windschatten der öffentlichen Aufmerksamkeit gestanden. Noch weniger Beachtung gefunden hat die strafrechtliche Aufarbeitung der Sondergerichtsbarkeit, genauer: der Skandal der weitgehend unterbliebenen Strafverfolgung. Die Justiztäter blieben sämtlich strafrechtlich unbehelligt. Kein einziger Richter wurde für eines der mindestens 60000 Todesurteile des Dritten Reiches zur Rechenschaft gezogen. Die meisten der „Blutrichter“ blieben bis zur Pensionierungsgrenze in der Bundesrepublik in Amt und Würden. Viele von ihnen konnten ihre Karrieren sogar bis in höchste Richterämter fortsetzen.⁴⁵ Während selbst die wenigen nicht wieder ins Richteramt zurückgekehrten Juristen in den Genuss komfortabler Ruhestandsbezüge kamen, erhielten vor allem die osteuropäischen Zwangsarbeiter keine staatliche Entschädigung aus Deutschland.

Zwar sind nach 1945 einige, wenn auch erfolglose Versuche unternommen worden, Sonderrichter der Jahre 1933-1945 zur Rechenschaft zu ziehen.⁴⁶ Soweit ersichtlich, hat aber keine einzige Staatsanwaltschaft Bemühungen unternommen, an ausländischen Zwangsarbeitern verübte Justizmorde vor Gericht zu bringen. Bei der rückwärts gewandten Mentalität der deutschen Nachkriegsjustiz wäre ein solcher Versuch auch sicherlich gescheitert. Das zeigt ein Braunschweiger Gerichtsverfahren der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts, dessen Gegen-

43. Vgl. Michael Wildt, *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, Hamburg 2002.

44. Vgl. Helmut Kramer, „Gerichtstag halten über uns selbst“. Das Verfahren Fritz Bauers zur Beteiligung der Justiz am Anstaltsmord, in: Hanno Loewy, Bettina Winter (Hg.), *NS-„Euthanasie“ vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung*, Frankfurt 1996, S. 81-132.

45. Vgl. u. a. Ingo Müller, *Furchtbare Juristen, Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1987, S. 210 ff, 262 ff. Klaus-Detlev Godau-Schüttke, *Der Bundesgerichtshof – Justiz in Deutschland*. Berlin 2005, durchgehend.

46. Vgl. Kramer, *Richter*, S. 122-173.

stand das Todesurteil gegen ein neunzehnjähriges Mädchen aus Braunschweig war. Erna Wazinski war am 21. Oktober 1944 vom Sondergericht Braunschweig unter Zugrundelegung der Volksschädlingsverordnung wegen Entwendung eines im Keller ihres zerstörten Wohnhauses mitgenommenen Koffers ohne wertvollen Inhalt zum Tode verurteilt worden.⁴⁷ Bei der Ablehnung ihres Gnadengesuches war von Bedeutung, dass sie, zuvor zur Arbeit in einem Braunschweiger Rüstungsbetrieb zwangsverpflichtet, zweimal wegen „Arbeitsbummelei“ verwarnt worden war.



Abb.: Erna Wazinski, 1944 (Sammlung H. Kramer)

Jahrzehntelange Bemühungen der Mutter, im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens nach § 459 StPO eine Aufhebung des Todesurteils zu erreichen, blieben ebenso erfolglos wie Strafanzeigen gegen die Sondergerichtsjuristen. Schließlich wandte sich die Mutter mit Entschädigungsansprüchen an die Justiz. Die Entscheidung des Landgerichts Braunschweig vom 7. Oktober 1965⁴⁸ glich einer Ehrenerklärung für die Richter des Sondergerichts.⁴⁹ In den Denkgfiguren des nationalsozialistischen Maßnahmenstaates rechtfertigten die Richter des Landgerichts das Todesurteil als „kriegsnotwendige“ Maßnahme. Dabei stellten sie sich weitgehend auf die nationalsozialistische Begründung des Urteils von 1944 und sogar auf dessen Vokabular ein.

Die Volksschädlingsverordnung vom 1. September 1939 sei kein unsittliches, die Richter nicht bindendes Gesetzesrecht gewesen. Sie sei darauf gerichtet gewesen, dem im Kriege besonders gefährdeten Eigentum Schutz zu verleihen und den Rechtsfrieden zu erhalten. Das Sondergericht habe auch den Begriff der Volksschädlingseigenschaft rechtlich einwandfrei angewandt. „Umstände, die dem Sondergericht zwangsläufig die Überzeugung hätten vermitteln können, dass die Angeklagte bei der Zugrundelegung der vom Reichsgericht

47. Vgl. Ludwig u. Kuessner, Sondergericht, S. 124-128, 239-242.

48. Vgl. Beschluss des Landgerichts Braunschweig vom 7.10.1965 – 12 AR 99/65, Nds. Staatsarchiv Wolfenbüttel, 42 B Neu Nr. 1599.

49. Vgl. im folgenden Kramer, Richter, S. 135-138, u. Kramer, NS-Justiz, S. 32 ff.

gesetzten Maßstäbe nicht von der Wesensart eines Volksschädlings sei“, seien nicht gegeben. Das Sondergericht habe gar keine andere Wahl gehabt, als auf die Todesstrafe zu erkennen. Dass von der Festnahme des von der Polizei durch Schläge zu einem Geständnis gezwungenen Mädchens bis zur Verkündung des rechtskräftigen Urteils nicht einmal siebzehn Stunden vergangen waren, dass die Hauptverhandlung bei uninteressierter Verteidigung durch den erst kurz vor der Verhandlung beigeordneten Verteidiger höchstens eine Stunde gedauert hatte, dass die Sonderrichter in der Kürze der Zeit die Frage nach der Todeswürdigkeit der Tat nicht mit der hier angemessenen Gründlichkeit prüfen und beraten konnten, kam der Strafkammer nicht in den Sinn. Unerwähnt blieb auch, dass die Sonderrichter sich hinsichtlich der „Volksschädlings“-Eigenschaft in einen unaufhebbaren Widerspruch begeben hatten: Um ihr Gewissen zu beschwichtigen, hatten sie die Akten der Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Gnadenverfahrens mit dem Bemerkten übersandt, die Verurteilte habe „in der Hauptverhandlung den Eindruck eines harmlosen ordentlichen jungen Mädchens hinterlassen“⁵⁰. Nach Ablehnung der Begnadigung durch das Reichsjustizministerium wurde Erna Wazinski am 23. November 1944 in Wolfenbüttel hingerichtet, eines der 92 Todesopfer des Braunschweiger Sondergerichts.⁵¹ Der Berichterstatte des Beschlusses vom 7. Oktober 1944, später Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, gilt noch heute als einer der qualifiziertesten Braunschweiger Juristen.

Noch im Jahre 1980 wurde das Rechtsbeugungsverfahren gegen einen an mindestens 110 Todesurteilen im annektierten „Warthegau“ in Polen beteiligten Juristen mit der Begründung eingestellt, die Todesstrafe habe bei diesem Sondergericht keineswegs Ausnahmecharakter gehabt. Zu berücksichtigen sei auch, dass „in einer Zeit, in der dem deutschen Volke täglich an der Front ein hoher Blutzoll abverlangt wurde, dem Leben des einzelnen Menschen allgemein ein geringer Wert beigemessen wurde.“ Auch habe das Sondergericht Leslau „sich stets viel Mühe gemacht, seine Entscheidungen zu begründen [und dabei] „offenbar das Wohl von Volk und Staat vor Augen“ gehabt.“⁵²

50. Vermerk des Vorsitzenden des Sondergerichtes Braunschweig vom 21.10.1944, Nds. Staatsarchiv Wolfenbüttel, 42 B Neu Nr. 1599.

51. Obgleich auch in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts die meisten Richter des Sondergerichtes Braunschweig weiteramtierten, waren an jenem apologetischen Beschluss vom 7. Oktober 1965 nur jüngere, unbelastete Juristen beteiligt.

52. Vgl. Kramer, Richter, S. 139 ff, 147, 150 f.

Bekanntmachung.

Am 23. November 1944 ist

Erna Wazinski

aus Braunschweig hingerichtet worden, die das Sondergericht Braunschweig als Volksschädling zum Tode verurteilt hat.

**Sie hat nach einem Terrorangriff auf
Braunschweig geplündert.**

Braunschweig, den 23. November 1944

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht.

Abb.: Öffentliche Bekanntmachung der Hinrichtung von Erna Wazinski, November 1944 (Sammlung H. Kramer)

Schlussbemerkung

Unter diesen und anderen Entscheidungen, die die nationalsozialistischen Juristen zu exkulpierten suchten, steht ein tradiertes richterliches Rollenverständnis, das bis heute nicht genügend problematisiert wird. Dazu gehörte neben einer ausgeprägten Autoritätsgläubigkeit ein richterliches Berufsverständnis, das dem Richter verbietet, die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit höheren Gerechtigkeitsvorstellungen an übergesetzlichen Maßstäben, etwa an ungeschriebenen Menschenrechten zu messen. Die positivistische Ausbildung der Juristen, so hieß es in der Zeit nach 1945, sei es gewesen, die die Gerichte „rechtlich wehrlos“ gemacht habe, „gegen das Eindringen staatlichen Unrechts in den Raum des Rechts“.⁵³ Repräsentativ für das herrschende Bewusstsein der damaligen Rechtswissenschaft ist eine von dem einflussreichen Strafrechtsprofessor Eberhard Schmidt schon 1947 unter großer Zustimmung verkündete Formel: „Nicht

53. So die von den Apologeten aus dem Zusammenhang gegriffene Formulierung von Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Süddeutsche Juristenzeitung, H. 5 (1946), S. 105 f.

die Justiz, sondern ganz allein der Gesetzgeber hatte die Fahne des Rechts verlassen. Und mit der Verantwortung für die Folgen dürfen heute weder Rechtslehre noch Justiz beladen werden, da diese ganz allein den um jeden rechtlichen Halt gekommenen Gesetzgeber trifft.⁵⁴ Der Mythos von der Ursächlichkeit des Rechtspositivismus⁵⁵ unter Berufung auf eine unausweichliche Gesetzesbindung und die Gesetzestreue der NS-Juristen stellte die Dinge auf den Kopf und sprach die Sonderrichter von jeder Schuld frei. Es gab im Dritten Reich so gut wie kein Gesetz, das die Todesstrafe oder sonst ein himmelschreiendes Unrecht zwingend, ausweglos vorzeichnete. Solche, das Unrecht auf der Stirn tragenden Gesetze hatten die Machthaber aus taktischen Gründen – nämlich aus Rücksichtnahme auf das Ausland und das in manchen Bevölkerungskreisen noch immer vorhandene Gerechtigkeitsempfinden – bewusst vermieden. Viele Gesetze aus der Zeit vor 1933 hatten sie sogar unverändert gelassen. Die schmutzige Arbeit vor Ort hatten sie den Richtern zugeschoben. Wie eine Fülle von Gerichtsentscheidungen der Jahre 1933-1945 zeigt, sind die Gerichte oftmals geradezu „einhundertfünfzigprozentig“ über die nationalsozialistische Gesetzeslage hinaus gegangen. In allen Rechtsbereichen schöpften sie die durch zahlreiche gesetzliche Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe eröffneten Rechtsanwendungsspielräume oftmals bis zum Äußersten zum Nachteil der politisch Missliebigen aus.⁵⁶

Überwiegend erfolgte die Umgestaltung des Rechts im nationalsozialistischen Sinne nicht offen durch den Gesetzgeber selbst, sondern durch die Richter, im Wege einer kunst- und trickreichen Auslegung des geschriebenen Rechts. So war die Todesstrafe in keinem Gesetz zwingend vorgesehen. Selbst dort, wo der Gesetzeswortlaut den Rückgriff auf einen „minderschweren Fall“ nicht gestattete, verblieb den Sondergerichten nach der Rechtssprechung des Reichsgerichts ein Freiraum mit der Möglichkeit, zwischen Todes- und Freiheitsstrafe zu wählen. Das galt, wie oben ausgeführt, sogar für die Volksschädlingsverordnung. Riesige Entscheidungsräume enthielten auch die Regeln über den „gefährlichen Wohnheitsverbrecher“ oder die Polenstrafrechtsverordnung. Aber selbst die Be-

54. Vgl. Eberhard Schmidt, „Unabhängigkeit der Rechtspflege“, in: Tagung Deutscher Juristen Bad Godesberg, 30. September/1. Oktober 1947. Reden und Vorträge, Hamburg 1947, S. 223 ff., hier S. 231.

55. Zu diesem Begriff und zu der Legende von der Gesetzestreue der NS-Juristen vgl. Müller, Juristen, S. 221-224.

56. Vgl. Helmut Kramer, Die Verrechtlichung des Unrechts. Der Beitrag der Juristen zur Entrechtung und Ermordung der Juden, in: Alfred Gottwaldt, Norbert Kampe und Peter Klein (Hg.), NS-Gewaltherrschaft. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung, Berlin 2005 (Publikationen der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz, 11), S. 87-103.

rufung auf dieses rassistische Unrechtsgesetz par excellence diene nach 1945 dazu, mordende Richter von Strafverfolgung freizustellen. Was den damaligen Juristen in ihrer Ausbildung, einer rein technokratisch ausgerichteten, bis heute im wesentlichen unveränderten Ausbildung, über das Erlernen des spezifischen juristischen Instrumentariums nicht vermittelt worden war, war neben moralischer Standfestigkeit und Zivilcourage die Fähigkeit zur selbstkritischen Reflexion und zur Erkenntnis, dass das methodische Handwerkszeug auch in den Dienst rechtsfremder Zwecke gestellt wird, dass berufliche Professionalität auch ins Gegenteil umschlagen kann. Vielleicht könnte man sich mit der Feststellung beruhigen, die NS-Juristen seien zu ihren Entscheidungsergebnissen unter Verstoß gegen die anerkannten juristischen Kunstregeln gelangt. Bei genauerem Hinsehen wird aber deutlich, dass dem nicht so war. Die Lektüre vieler, nicht ohne erheblichen methodischen Aufwand begründeter Urteile der Jahre 1933 bis 1945 zeigt: Die damaligen Juristen sind nicht *trotz* ihrer soliden juristischen Schulung, sondern *mit Hilfe* des erlernten Rechtsanwendungsinstrumentariums zu ihren schrecklichen Ergebnissen gelangt.

Nicht in der rechtswissenschaftlichen Theorie, wohl aber in der Alltagspraxis vieler Juristen hält sich trotz aller rechtsgeschichtlichen Erfahrung bis heute die Vorstellung, die richterliche Entscheidung sei das unfehlbare Produkt einer rein logischen Operation, ohne eigene Wertung des Entscheiders und ohne die Gefahr, dass sein weltanschauliches Vorverständnis oder das, was die Juristen „herrschende Meinung“ nennen, unbewusst in die Entscheidung einfließen kann. Die Rückschau in die Rechtsgeschichte wäre der beste Weg, um diesem gefährlichen Irrtum zu begegnen.

Dieser Rückblick sollte nicht mit dem Jahr 1945 enden. Diskutiert werden müsste unter anderem die Strafflosstellung selbst der schlimmsten NS-Juristen und die Urteile, die den Opfern oftmals jede Genugtuung verweigerten. Die Vorstellung, dass es in der Bundesrepublik noch jahrzehntelang zu solch menschenrechtsfernen Entscheidungen kommen konnte, gewissermaßen unter dem ungetrübten Himmel des demokratischen Rechtsstaates und der richterlichen Unabhängigkeit, könnte eine unter Juristen weit verbreitete Selbstgewissheit ins Wanken geraten lassen und zu einer heilsamen Selbstüberprüfung führen.

Nikolaus Wachsmann

Strafvollzug und Zwangsarbeit im Dritten Reich

Gefängnisse und Zuchthäuser nahmen im NS-Staat einen wichtigen Platz ein. In diesen Strafanstalten, die dem Reichsministerium für Justiz unterstanden, waren zwischen 1933 und 1945 mehrere Millionen Männer und Frauen eingesperrt: Gegner des Regimes aus dem In- und Ausland und viele andere gesellschaftlich Ausgegrenzte, darunter deutsche Juden, homosexuelle Männer und 'gewöhnliche' Kriminelle, die im Dritten Reich deutlich härter verfolgt wurden als zuvor. Schon im Sommer des Jahres 1935, also noch in der Frühphase der NS-Diktatur, waren jeden Tag über 100 000 Insassen in den Justizanstalten eingesperrt, die meisten von ihnen in einer der 167 größeren Anstalten, die über ganz Deutschland verteilt waren.¹ Die Zahl dieser Anstalten stieg dann im Zweiten Weltkrieg weiter an, genau wie der Gefangenenstand auch, der 1944 einen Höchststand von etwa 200 000 erreichte. Doch obwohl der Strafvollzug ein fester Bestandteil des nationalsozialistischen Terrorapparates war, ist er von der Forschung lange Zeit vernachlässigt worden. Wichtige Aspekte des Vollzugs blieben nach Kriegsende jahrzehntelang im Dunkeln.² Dazu zählt auch die Zwangsarbeit im Strafvollzug, traditionell ein zentraler Bestandteil des neuzeitlichen Strafvollzugs: Vom Hofgang und den kurzen Essenspausen abgesehen, wurden die Gefangenen den ganzen Tag über zu harter Arbeit angehalten.³ Daran sollte sich auch unter dem Nationalsozialismus nichts ändern. Doch kam es nach 1933 zu einem Funktionswandel der Arbeit, der mit massiven Auswirkungen auf das Leben der Gefangenen verbunden war.

Dieser Aufsatz basiert auf meinem Buch *Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat*, München 2006.

1. Gefangenenstatistik, Bundesarchiv Berlin (BAB), R 3001/9920/2, Bl. 1 f.; Reichsjustizministerium (Hg.), *Das Gefängniswesen in Deutschland*, Berlin 1935, S. 35-42.

Die Kontrolle über das Justizwesen in Deutschland ging erst 1934/35 an das Reichsjustizministerium über. Zuvor war der Strafvollzug Ländersache. Nach der Abschaffung der Länderjustizministerien fungierten die Generalstaatsanwälte (GStA) als Scharniere zwischen Reichsjustizministerium und örtlichen Justizbeamten. Zur „Verreichlichung“ der Justiz, siehe Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, München 21990, S. 84-123.

2. Siehe den Literaturüberblick in Nikolaus Wachsmann, *Hitler's Prisons. Legal Terror in Nazi Germany*, New Haven 2004, S. 57.

3. Einen ersten fundierten Überblick zur Zwangsarbeit im NS-Strafvollzug lieferte Rainer Möhler, *Strafvollzug im „Dritten Reich“*. Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes, in: Heike Jung u. Heinz Müller-Dietz (Hg.), *Strafvollzug im „Dritten Reich“*, Baden-Baden 1996, S. 9-301, hier S. 94-103.

Entwicklung der Gefangenenarbeit

Anfangs war das NS-Gefängnis nicht durch Zwangsarbeit, sondern eher durch Arbeitslosigkeit geprägt. Zwar nahm die allgemeine Arbeitslosigkeit im nationalsozialistischen Deutschland relativ schnell ab. Doch auf die Strafanstalten – in denen seit der Weltwirtschaftskrise Massenarbeitslosigkeit herrschte – wirkte sich dies zunächst kaum aus: Im Juli 1934 war fast die Hälfte der Insassen arbeitslos.⁴ Erst Mitte der dreißiger Jahre erfasste der wirtschaftliche Aufschwung die Strafanstalten, und die Arbeitslosigkeit ging nun auch unter den Gefangenen merklich zurück. Dieser Trend setzte sich in den folgenden Jahren fort, so dass 1938 die meisten arbeitsfähigen Gefangenen, die ihre Strafe in einem Gefängnis oder Zuchthaus verbüßten, auch arbeiten mussten.⁵ Nun bestimmte die Zwangsarbeit wieder den Tagesablauf der meisten Strafgefangenen. Insgesamt kehrten die Anstalten dabei zunächst zur Praxis der Vornazizeit zurück – die allgemeine Organisation und die Arbeitsverhältnisse unterschieden sich nicht entscheidend von denen in der Weimarer Republik. So war im Sommer 1937 jeder sechste Strafgefangene im Dienst für die Anstalt selbst beschäftigt, zum Beispiel mit Hausarbeiten wie Wäschewaschen und Kochen. Noch mehr Strafgefangene mussten eintönige Arbeiten – oft für Privatunternehmer – verrichten: Garnarbeiten, Tütenkleben und Mattenflechten waren besonders weit verbreitet.⁶ Die Behörden verfolgten damit verschiedene Ziele: Sühne und Vergeltung standen hoch im Kurs; gleichzeitig behauptete man auch, einzelne Gefangene durch die Gewöhnung an Disziplin und strenge Arbeitsmoral zu „bessern“. Auf eine effiziente Produktion hingegen wurde kaum geachtet.

Das begann sich erst im Zuge der Kriegsvorbereitung zu ändern. Im Frühjahr 1938 führte das Reichsjustizministerium eine Reihe von Maßnahmen ein, um die Gefängnisarbeit stärker auf den Vierjahresplan abzustimmen. Staatssekretär Roland Freisler, der sich nun aktiver in die Gefangenenarbeit einschaltete, versprach sicherzustellen, „dass auch der letzte Justizgefangene, soweit er nur einigermaßen arbeitsfähig ist, zu ernsthafter Arbeit herangezogen wird“.⁷ Demgemäß konnten nun auch Untersuchungsgefangene zur Arbeit verpflichtet werden. Ferner sollten Hausarbeiten und unproduktive Tätigkeiten möglichst durch für den Vierjahresplan wichtige Arbeiten ersetzt werden. Geradezu eine Abkehr von den

4. Arbeitsstatistik Deutsches Reich, BAB, R 3001/9882, Bl. 6.

5. Übersicht über den Arbeitseinsatz der Gefangenen, BAB, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 440.

6. Zahl der in den Arbeitsbetrieben beschäftigten Gefangenen, BAB, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 443.

7. Schreiben Reichsministerium der Justiz (RJM) an Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung, 22.3.1938, BAB, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 67; vgl. auch Tätigkeitsbericht über das Gefangenenarbeitswesen, 17.12.1938, BAB, R 3001/alt R 22/1261, Bl. 106.

bisherigen Grundsätzen bedeutete dabei die Anweisung, anstelle von Handarbeit mehr Maschinen in den meist veralteten Werkstätten zu benutzen.⁸ Diese Maßnahmen veränderten die Gefängnisarbeit zwar nicht über Nacht, verfehlten aber ihre Wirkung nicht vollkommen. Vor allem wurden mehr Gefangene als je zuvor zur Arbeit herangezogen. Laut Reichsjustizministerium erhöhte sich der Anteil beschäftigter Gefangener an der Gesamtbelegung der Strafanstalten 1938 auf 95 Prozent⁹, und das, obwohl allein zwischen Mai und Dezember 1938 93 als ineffizient betrachtete Gefängniswerkstätten von Privatunternehmen geschlossen und 167 weitere Werkstätten verkleinert wurden.¹⁰ Der wohl wichtigste Punkt aber war, dass immer mehr Gefangene zur Arbeit außerhalb der Strafanstalten eingesetzt wurden. Viele Häftlinge wurden jeden Morgen von ihrem Gefängnis oder Zuchthaus zu einer Baustelle gebracht, oder sie wurden auf Dauer in Außen- oder Gefangenenlagern untergebracht. Insgesamt arbeiteten im April 1938 täglich insgesamt mindestens 20 000 Strafgefangene außerhalb der Anstaltsmauern. Fast 12 000 von ihnen (ausschließlich Männer) waren in großen Gefangenenlagern untergebracht.¹¹

Der Aufbau der Gefangenenlager war wohl die größte Neuerung des nationalsozialistischen Gefängniswesens vor dem Zweiten Weltkrieg. Zwar waren auch schon vor 1933 einige Strafgefangene außerhalb fester Anstalten untergebracht worden. Doch damals hatte es nur kleinere Außenlager gegeben, die wenig gemein hatten mit den großen selbstständigen Lagern der NS-Zeit.¹² Das erste große Gefangenenlager wurde bei Papenburg an der Ems errichtet: Im Frühjahr 1934 übernahm das preußische Justizministerium dort zwei ausgediente Konzentrationslager. Bald kamen weitere Lager hinzu, so dass der Justiz 1938 im Emsland sieben Lager mit rund 9 500 Insassen unterstellt waren, die zumeist bei der Urbarmachung der umliegenden Moore eingesetzt wurden.¹³ Zu diesem Zeitpunkt

8. Vgl. R. Freisler, Arbeitseinsatz des Strafvollzuges im Dienste des Vierjahresplanes, in: Deutsche Justiz 100 (1938), BAB, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 76-79; Schreiben RJM an die GStA, 22.3.1938, BAB, R 3001/alt R 22/1395, Bl. 103; Schreiben RJM an Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung, 22.3.1938, BAB, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 67.

9. Vgl. Zusammenkunft der Oberreichsanwälte und GStA, 23.1.1939, BAB, R 3001/alt R 22/1263, Bl. 90-99. Die arbeitsunfähigen Häftlinge sind in dieser Statistik nicht mitgezählt.

10. Vgl. Gesamtübersicht über die Auswirkungen des Runderlasses vom 18. Mai 1938, o.J. [Dezember 1938], BAB, R 3001/alt R 22/1395, Bl. 143.

11. Vgl. Vermerk: Stand vom 31.5.1938, BAB, R 3001/alt R 22/1395, Bl. 436 f; Übersicht über den Arbeitseinsatz, undat. [1938], ebd., Bl. 440.

12. Vgl. beispielsweise Statistik über die Gefangenenanstalten in Preußen 1926, Berlin 1929.

13. Zu den Anfängen der Emslandlager vgl. Johannes Tuchel, Konzentrationslager. Organisationsgeschichte und Funktion der „Inspektion der Konzentrationslager“ 1934-1938, Boppard 1991, S. 65-91. Zur Insassenzahl 1938 vgl. Erich Kosthorst u. Bernd Walter (Hg.), Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Dritten Reich: Beispiel Emsland, 3 Bde., Düsseldorf 1983, Bd. 2, S. 1777.

betrieben die Justizbehörden auch noch drei weitere Strafgefangenenlager – Rodgau, Oberems und Ostmarkstraße – mit weit über 3.000 Insassen. Die Gefangenen dieser Lager mussten im Straßen- und Brückenbau arbeiten sowie bei der Landkultivierung und bei Flussbegradigungen.¹⁴

Nach dem Beginn des Zweiten Weltkriegs rückten Urbarmachungsprojekte innerhalb Deutschlands aber schnell in den Hintergrund. Das Interesse der NS-Führung richtete sich auf den Krieg und die Besiedlung von „Lebensraum“ in Osteuropa. Dies führte zu einem Funktionswandel der Zwangsarbeit in den Strafgefangenenlagern. Beispielsweise wurden im Emsland die Gefangenen nun zunehmend bei Bauprojekten und in Häfen sowie direkt in der Rüstungsindustrie beschäftigt. So stellten 1944 rund 800 Insassen des Lagers Esterwegen in einer außerhalb des Lagers errichteten Fabrik Zulieferteile für BMW her.¹⁵ Auch zwei neue Strafgefangenenlager, die in Nordnorwegen (1942) und Nordfrankreich (1943) errichtet wurden, zielten auf kriegswichtige Arbeiten. In Norwegen mussten Gefangene unter anderem Schnee schaufeln, um die Hauptverbindungsstraße für deutsche Truppen freizuhalten. Und in Frankreich arbeiteten sie in verschiedenen Militärprojekten, darunter bei Artillerie- und Raketenanlagen.¹⁶

Die Neuausrichtung der Strafgefangenenlager war symptomatisch für den Wandel der Gefangenenarbeit insgesamt. Der Einsatz für die Kriegswirtschaft wurde unermüdlich ausgebaut, in den bestehenden Strafanstalten ebenso wie in Außenlagern. Allerdings war der Einsatz von Strafgefangenen für kriegswichtige Arbeiten zunächst nur langsam in Gang gekommen. Eine beträchtliche Zahl von Gefangenen war zu schwach oder zu krank, um überhaupt produktiv arbeiten zu können. Und der Rest blieb oft mit traditionellen Arbeiten wie dem Tütenkleben oder der Besenbinderei beschäftigt, unter anderem weil sich Wehrmachtstellen anfangs nicht danach drängten, Aufträge an Gefängnisse zu vergeben.¹⁷ So arbeiteten Ende Mai 1940 nur etwa 15 Prozent der Gefangenen im „Altreich“ direkt für die Wehrmacht, zumeist, indem sie Uniformen, Schuhe oder Zivilkleidung flickten.¹⁸ Im weiteren Verlauf des Krieges wurde die Kriegsproduktion dann aber zur obersten Priorität. Nach dem Scheitern des Blitzkriegs gegen die Sowjetunion wurde die Rationalisierung und Expansion der deutschen Rüstungswirtschaft mit Nach-

14. Vgl. Wachsmann, *Gefangen*, S. 94-97.

15. Vgl. Elke Suhr, *Die Emslandlager. Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der emsländischen Konzentrations- und Strafgefangenenlager 1933-1945*, Bremen 1985, S. 217-221.

16. Vgl. Wachsmann, *Gefangen*, S. 270-73.

17. Vgl. etwa Schreiben Oberkommando des Heeres an Reichswirtschaftsminister, 20.3.1941, BAB, R 3001/alt R 22/1399, Bl. 20.

18. Vgl. Arbeitseinsatz der Gefangenen, o.J., BAB, R 3001/alt R 22/1429, Bl. 145f.

druck vorangetrieben. Auch der Strafvollzug wurde nun verstärkt in die Kriegswirtschaft einbezogen. In den letzten Kriegsjahren kam es, nach den Worten des Reichsjustizministers Otto Georg Thierack, zur „arbeitsmäßigen Mobilmachung“ von Zehntausenden von Häftlingen.¹⁹ Sie wurden bei der Herstellung von Panzern, Flugzeugen, Munition und Bomben zwangsbeschäftigt, und zwar häufig direkt für führende Unternehmen wie Junkers, Zeitz, Messerschmidt, Agfa, Siemens und Bosch. Formal wurden die Gefangenen – ähnlich wie bei der Zwangsarbeit von KZ-Häftlingen – dabei meist gegen eine Tagesgebühr an die Unternehmen verliehen. So erhielt das Frauenzuchthaus Anrath pro Tag 3,60 Reichsmark für jede ihrer Strafgefangenen, die bei der Rheinischen Kunstseide AG (Rheika) in Krefeld-Linn arbeiteten. Zusätzlich hatte sich die Rheika verpflichtet, für Unterkunft, Verpflegung und Kleidung der Gefangenen aufzukommen sowie die Unterkunft der Aufseher zu bezahlen. Dafür hatten die Frauen an sieben Tagen in der Woche insgesamt 60 Stunden zu arbeiten, und die Fabrik war berechtigt, sie auch ohne zusätzliche Bezahlung noch länger zur Arbeit zu zwingen.²⁰

Wie in diesem Fall fand die Zwangsarbeit der Strafgefangenen zunehmend in Außenlagern statt. Angesichts der mangelhaften technischen Ausstattung der Gefängnisse und Zuchthäuser war es häufig einfacher, Lager in der Nähe bestehender Fabrikanlagen zu errichten, als Maschinen in die Strafanstalten zu schaffen. Während des Krieges schossen Außenlager in ganz Deutschland aus dem Boden. Im Sommer 1938 waren im Altreich nur 4042 Strafgefangene in Außenlagern untergebracht gewesen. Sechs Jahre später, im Sommer 1944, dagegen waren es 22890 (fast doppelt so viele wie in den Strafgefangenenlagern). Auch wenn nicht alle diese Gefangenen in Rüstungsfabriken beschäftigt waren, mussten sie doch für das NS-Regime arbeiten, indem sie Straßen, Eisenbahnrampen oder Luftschutzbunker bauten.²¹ Insgesamt wurde die Produktion dabei zunehmend zur Messlatte, an der die Leistung der Gefängnisdirektoren gemessen wurde. Erfolgreiche Direktoren konnten sich Beförderungen, Orden und finanzielle Belohnungen versprechen.²² Der Generalstaatsanwalt von Hamm brachte die Erwartung der Vollzugsbehörden auf den Punkt: „Heute hat jeder Anstaltsleiter zuerst ein guter Betriebsführer [...] zu sein.“²³

19. Otto Georg Thierack, Die Lage des Strafvollzugs im Jahre 1944, o.J. [1944], BAB, 99 US 2 FC 38593/47471 P, Bl. 277.

20. Vgl. Vertrag zwischen der Rheinischen Kunstseide AG und dem Vorstand in Anrath, 15.12.1941, National Archives London (NAL), WO 311/520.

21. Vgl. BAB, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 436; ebd., R 3001/alt R 22/897, Bl. 14 f.

22. Vgl. etwa Personalakte August Faber, BAB, R 3001/alt R 22/Pers. 55468.

23. Bericht des GStA Hamm, 9.6.1944, in: Justizakademie des Landes NRW (Hg.), Zum Strafvollzug 1933-1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik, Recklinghausen o. J., Dokument 26h.

Durch den Wandel der Zwangsarbeit wurden eherne Grundsätze des Strafvollzugs auf den Kopf gestellt. So war die alte Bestimmung, vermeintlich gefährliche Insassen zu isolieren, mit der Mobilisierung der Strafgefangenen für produktive Zwangsarbeit unvereinbar: Immer mehr Gefangene, die man zuvor in Einzelzellen gesperrt hatte, darunter „aktive Homosexuelle“, „politische Aktivisten“ und „Spione“, wurden nun zur Arbeit in großen Werkstätten oder außerhalb der Anstaltsmauern herangezogen. Die Kommunikation zwischen Gefangenen, traditionell auf ein Mindestmaß beschränkt, wurde dadurch immer einfacher. Manche politischen Gefangenen nutzten diese Freiheiten zu vereinzelt Widerstandshandlungen. Außerdem kamen mehr und mehr Gefangene in engeren Kontakt mit der Außenwelt, was die Sichtbarkeit des NS-Terrors verstärkte. Seit dem 19. Jahrhundert hatte die Bestrafung weitgehend im Verborgenen stattgefunden. Doch der zunehmende Einsatz von Gefangenen bei Großprojekten außerhalb der Anstalten führte zwangsläufig zu mehr Begegnungen mit anderen Bevölkerungsgruppen. In Fabriken erwies es sich häufig als unmöglich, Strafgefangene von anderen Zwangsarbeitern, wie KZ-Insassen, Kriegsgefangenen und „Fremdarbeitern“, abzusondern. Aber auch mit zivilen Arbeitern kamen sie zusammen. Einige halfen den Strafgefangenen, aus Mitleid oder für Gegenleistungen. Auf diese Weise erhielten die Häftlinge Zeitungen und Nahrung und konnten heimlich Briefe an ihre Angehörigen senden.²⁴ Auch andere Kontakte waren möglich. Schon vor dem Krieg hatten Verwandte von Insassen des Ostmarkstraßenlagers, als Touristen getarnt, Verbindung mit auf Baustellen arbeitenden Gefangenen aufgenommen.²⁵ Die leitenden Vollzugsbeamten wussten natürlich, dass wichtige Elemente der Vorschriften untergraben wurden. Warum also trieben sie die Neuorientierung der Zwangsarbeit weiter voran?

Zwangsarbeit und das NS-Regime

In der Frühphase der NS-Diktatur gingen erste Veränderungen zum Teil von praktischen, vollzugsinternen Überlegungen aus. So sollte der Aufbau der Strafgefangenenlager vor allem zwei drängende Probleme lösen, denen sich die Justiz Mitte der dreißiger Jahre gegenüber sah. Zum einen war dies die Arbeitslosigkeit der Gefangenen: Bei Moorkultivierung gab es keinen Mangel an Arbeitsplätzen. Zum anderen handelte es sich um die Überfüllung der regulären

24. Zu einigen Aspekten, vgl. Klaus Drobisch, Konzentrationslager und Justizhaft. Versuch einer Zusammenschau, in: Helge Grabitz u.a. (Hg.), Die Normalität des Verbrechens, Berlin 1994, S. 280-97, hier S. 289.

25. Vgl. Ollmann, Der Einsatz der Strafgefangenen beim Bau der Ostmarkstraße, in: Blätter für Gefängniskunde 72 (1941/42), S. 53-61, hier S. 58.

Strafanstalten, ein Resultat des Polizei- und Justizterrors. In den späteren Jahren kam es dann zu mehr Druck von außen, die Zwangsarbeit umzustrukturieren. Landes- und Kommunalbehörden wie auch Privatunternehmen betrachteten die Strafanstalten zunehmend als Reservoir billiger Arbeitskräfte und wollten Stellen mit Gefangenen besetzen, die aufgrund des Arbeitskräftemangels frei geblieben waren. Die Gefängnisbeamten wurden mit Anfragen nach Gefangenen, die als Land- oder Bauarbeiter, bei der Eisenbahn oder Müllabfuhr eingesetzt werden sollten, geradezu überschüttet. Auch vom Staat wurden die Gefängnisbeamten gedrängt, die Produktion umzustellen. Beispielsweise verlangte Reichsrüstungsminister Albert Speer im Februar 1944, dass Strafanstalten „fast ausschließlich wichtige Rüstungsfertigungen“ durchführen sollten. Es könne hier „doch noch vieles mehr getan werden“.²⁶

Insgesamt wurde die Gefängnisarbeit im Lauf der Zeit immer stärker auf die wirtschaftlichen Interessen des NS-Regimes ausgerichtet. So erklärte der Jenaer Generalstaatsanwalt schon im Februar 1939: „Wenn [...] von einem Strafvollzug im alten Sinne nicht mehr geredet werden kann, so muß das im Interesse des Vierjahresplans in Kauf genommen werden.“²⁷ Solche Stimmen wurden während des Kriegs immer lauter. Viele Beamte glaubten, dass Strafgefangene in einer Zeit, in der auch die „Volksgenossen“ Opfer brächten, noch härter arbeiten sollten. Zudem sollte ihre Arbeitskraft für die Kriegswirtschaft ausgenutzt werden. Am 3. Februar 1943, dem selben Tag, an dem das Oberkommando der Wehrmacht offiziell den Untergang der 6. Armee in Stalingrad eingestand, wies der Dresdener Generalstaatsanwalt die Direktoren in seinem Gerichtsbezirk an, die Gefängnisarbeit weiter umzustrukturieren: „Der totale Krieg erfordert die Konzentration aller Kräfte auf die Erreichung des Endsieges.“²⁸ Der Strafvollzug sollte so seinen Beitrag zum deutschen Sieg leisten.

Gleichzeitig verfolgten die Vollzugsbeamten damit aber noch ein weiteres Ziel: Sie wollten die NS-Führung vom Wert des Gefängniswesens überzeugen. Die Justiz befand sich im Dritten Reich nämlich durch den kontinuierlichen Machtzuwachs des Polizei- und SS-Apparates oft in der Defensive.²⁹ So kam es wäh-

26. Schreiben Speer an Thierack, 8.2.1944, BAB, R 3001/alt R 22/5023, Bl. 11 f.

27. Bericht des Generalstaatsanwaltes in Jena auf der Arbeitstagung am 6. und 7. Februar 1939, Thüringisches Hauptstaatsarchiv (ThHStAW), GStA beim OLG Jena Nr. 430, Bl. 68.

28. GStA Dresden an Vollzugsanstalten, 3.2.1943, BAB, R 3001/alt R 22/1430, Bl. 29. Zur Bekanntgabe der Niederlage in Stalingrad, vgl. Max Domarus (Hg.), Hitler. Reden und Proklamationen 1932-1945, 2 Bde., Wiesbaden 1973, Bd. 2.2, S. 1984 f.

29. Allerdings sollte man die Konflikte zwischen Polizei und Justiz nicht überbewerten; vgl. dazu Wachsmann, Gefangen, S. 167-194.

rend des Ausbaus des KZ-Systems immer wieder zu Forderungen von Seiten der Polizei und SS, Strafgefangene, die angeblich nicht gemäß der NS-Ideologie behandelt wurden, aus Gefängnissen in die SS-Lager zu überführen. Mit der Anpassung der Gefängnisarbeit an die Wünsche des Regimes hofften die führenden Justizbeamten solchen Forderungen entgegenzutreten zu können.³⁰

Folglich war die Neubestimmung der Zwangsarbeit im Strafvollzug von einer dauerhaften Werbekampagne begleitet. Schon vor dem Zweiten Weltkrieg hatten Justizbeamte wiederholt den vermeintlichen Nutzen der Gefängnisarbeit für die deutsche Wirtschaft hervorgehoben. Nach Kriegsausbruch begannen sie, die Werbetrommel noch lauter zu rühren. So verkündete Staatssekretär Freisler schon 1940 öffentlich, die Strafanstalten hätten sich bereits in Fabriken verwandelt.³¹ Und je härter die Kritik führender Nazis an der Justiz wurde, desto mehr versuchte man, die NS-Führung mit den angeblichen Erfolgen bei der Gefängnisarbeit zu beeindrucken – insbesondere nachdem Hitler die deutsche Justiz in einer Rede vor dem Reichstag im April 1942 öffentlich getadelt hatte.³² So wurden im Frühsommer 1942 sorgfältig geplante Besuche von Journalisten in Strafanstalten veranstaltet, die einige begeisterte Artikel nach sich zogen.³³ Der neue Reichsjustizminister Thierack befasste sich sogar persönlich mit der Organisation der Gefängnisarbeit.³⁴ Er wurde dabei nicht müde, die Leistungen der Strafanstalten zu unterstreichen. Hauptadressat dieser PR-Kampagne war Hitler selbst. Seit Mai 1942 stellte das Reichsjustizministerium regelmäßig Bulletins zusammen, die Hitler über die vorgeblichen Erfolge der Justiz auf dem Laufenden halten sollten.³⁵ Mehrfach stand dabei die Gefängnisarbeit im Mittelpunkt. 1943 griff das Reichsjustizministerium auch zu visuellen Hilfsmitteln und legte Hitler Fotos von Gefangenen bei der Zwangsarbeit vor, unter anderem von solchen in geheimer Rüstungsproduktion.³⁶ Hitler sah sich die Bilder offenbar genau an.³⁷

30. Vgl. etwa Schreiben RJM an Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, 14.7.1938 (handschriftlicher Entwurf), BAB, R 3001/alt R 22/1437, Bl. 153.

31. Vgl. Roland Freisler, Strafgefangene leisten rationelle Arbeit, in: Zeitungsdienst Graf, 18.9.1940, BAB, 61 Re 1/1528, Bl. 166.

32. Zu Hitlers Justizschelte, vgl. Lothar Gruchmann, „Generalangriff gegen die Justiz“. Der Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942 und seine Bedeutung für die Maßregelung der deutschen Richter durch Hitler, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 51 (2003), S. 509-520.

33. Vgl. Strafvollzug, der Werte schafft, in: Berliner Börsenzeitung, 31.5.1942, BAB, 61 Re 1/1528, Bl. 166a; Sträflinge arbeiten, in: Frankfurter Zeitung, 5.6.1942, ebd.

34. Vgl. Vernehmung von Karl Engert, 5.12.1946, BAB, Film 44184.

35. Vgl. Ralph Angermund, Deutsche Richterschaft 1918-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt am Main 1990, S. 239 f.

36. Vgl. Schreiben RJM an die GStA, 8.5.1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 767, Bl. 8.

37. Vgl. Niederschrift über die Tagung beim RJM am 19. und 20. Oktober 1943, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 432, Bl. 153-169.

Die Justiz führte ihre Kampagne bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches fort. Noch im November 1944 teilte das Reichsjustizministerium Hitler mit, dass sich die Einnahmen der Strafanstalten dank des „umfassenden Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen“ zwischen 1940 und 1943 von 53 auf 153 Millionen Reichsmark nahezu verdreifacht hätten.³⁸ Zwar waren diese Zahlen womöglich übertrieben, doch gibt es keinen Zweifel, dass die Gefängnisarbeit während des Krieges für die Justizbehörden profitabler wurde. Die Gefängnisse erhielten deutlich höhere Entgelte für an Privatunternehmen entlehnte Insassen, auch wenn diese weiterhin unter den Löhnen freier Arbeitskräfte lagen. Schon 1941 soll es dank dieser Einnahmen mehreren Strafanstalten gelungen sein, die Kosten des Vollzugsbetriebs fast vollständig zu decken.³⁹

Von den Problemen, zu denen es durch den Umbau der Zwangsarbeit kam, war im Werbematerial des Reichsjustizministeriums natürlich keine Rede. Besonders beharrlich schwieg man sich über den massiven Anstieg von Fluchtversuchen aus dem Strafvollzug aus. Dabei war die Zahl der Ausbrüche schon vor dem Krieg angestiegen, ganz besonders in den neuen Strafgefangenenlagern. Bei der Arbeit in der offenen Landschaft boten sich weitaus bessere Fluchtmöglichkeiten als in den festen Anstalten. Im Krieg stieg die Zahl der flüchtenden Gefangenen dann weiter an. 1940 flohen bereits jeden Monat im Durchschnitt knapp 90 Strafgefangene im „Altreich“ und in Österreich. Im folgenden Jahr mahnte das Reichsjustizministerium die Generalstaatsanwälte zu größter Vorsicht: Die Zahl der Entweichungen sei „erschreckend“ und gefährde die öffentliche Sicherheit.⁴⁰ Doch je länger der Krieg dauerte, desto mehr Gefangene flohen, was zu einiger Unruhe in der Bevölkerung führte, nachdem Lokalzeitungen über Ausbrüche berichtet hatten.⁴¹ 1942 entkamen durchschnittlich etwa 200 Gefangene pro Monat aus den deutschen Strafanstalten, obwohl ihnen das Risiko einer Flucht bekannt war.⁴² Denn einige Gefängnisbeamte setzten bewusst auf Todesschüsse. Außerdem erhielten gefangene Ausbrecher drakonische Strafen: Viele wurden brutal zusammengeschlagen und kamen danach wochenlang in strengen Arrest, den sie in dunklen, eiskalten Zellen verbringen mussten.⁴³ Viele Gefangene ließen sich dennoch nicht

38. Führerinformation Nr. 185 (14.11.1944), BAB, R 3001/alt R 22/4089, Bl. 278.

39. Vgl. RJM, Arbeitstagung am 23. und 24. April 1941, BAB, R 3001/alt R 22/245, Bl. 203.

40. Ebd., Bl. 185.

41. Vgl. z.B. Kosthorst u. Walter, Emsland, Bd. 1, S. 1125.

42. Vgl. Dienstbesprechung am 3. und 4.2.1944, ThHStAW, GStA beim OLG Jena Nr. 433, Bl. 22-34.

43. Vgl. Eginhard Scharf, Strafvollzug in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der JVA Zweibrücken, in: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.), Justiz im Dritten Reich, 2 Bde., Frankfurt am Main 1995, Bd. 2, S. 757-849, hier S. 806 f; Justizakademie NRW (Hg.), Strafvollzug, Dokument 30a.

abschrecken: Die Zahl der Ausbrüche stieg im Gegenteil weiter an. 1943/44 gelang jeden Monat fast 300 Gefangenen die Flucht, den meisten aus Außen- und Gefangenenlagern.⁴⁴ Die Gefängnisverwaltung in Berlin ordnete daraufhin eine noch härtere Bestrafung an. Trotzdem flohen bis in die letzten Kriegstage hinein weiterhin Gefangene aus den Anstalten. Sie waren zu jedem Risiko bereit, um dem Strafvollzug zu entkommen.

Leben und Tod

Schon in den Vorkriegsjahren hatte die Zwangsarbeit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen hinter Gittern beigetragen, insbesondere in den Strafgefangenenlagern im Emsland. Hier war die Haft von Anfang an von Schwerstarbeit, willkürlicher Gewalt und sadistischer Folter geprägt. Bei der Arbeit wurden Gefangene fortwährend geschlagen, wenn sie nicht schnell genug waren oder ihr Tagessoll nicht erfüllten. Sie konnten auch in eine Strafkompanie geschickt werden, wo sie besonders schwere oder schmutzige Arbeiten verrichten mussten, die durch sinnlose Vorschriften zusätzlich erschwert wurden. Beispielsweise wurden Gefangene gezwungen, schwere Schubkarren durch den Sand zu schieben, anstatt die befestigten Wege zu benutzen. Selbstmordversuche und Selbstverstümmelungen waren keine Seltenheit, und auch die Zahl der Todesfälle in den Emslandlagern war schon vor dem Krieg deutlich höher als in den festen Anstalten. Im Krieg stieg sie weiter an: Den amtlichen Zahlen zufolge verloren zwischen 1940 und 1944 rund 1330 Gefangene ihr Leben, am höchsten war die Todeszahl im Jahr 1942, als 472 Insassen starben – fast dreißig mal so viele wie 1938.⁴⁵

Die Ausbeutung der Strafgefangenen für den Krieg hatte in allen Strafanstalten schwere Konsequenzen. Schon bald nach Kriegsbeginn wurde der Arbeitstag deutlich verlängert: für Zuchthausinsassen von zehn auf zwölf und für Gefängnisinsassen von neun auf elf Stunden – obwohl den verantwortlichen Beamten klar war, dass diese Maßnahme kaum einen messbaren ökonomischen Nutzen haben würde.⁴⁶ In manchen Werkstätten arbeiteten die Gefangenen bald in 12-Stunden-Schichten rund um die Uhr, um neue Maschinen voll auszunutzen; das

44. Vgl. Entweichungen von Gefangenen in der Zeit vom 1.4.1943 bis 31.3.1944, Institut für Zeitgeschichte München (IfZ), MA 624, Bl. 3664986f.

45. Vgl. Kosthorst u. Walter, Emsland, Bd. 3, S. 3552.

46. Vgl. Schreiben RJM an die GSTa, 28.10.1939, abgedruckt in: ebd., Bd. 2, S. 1313 f. Noch ein Jahr zuvor hatte er sich Staatssekretär Freisler gegen eine Verlängerung der Arbeitszeit gewandt, da sie die relative Produktivität der Gefangenen verringern würde; Freisler, Arbeitseinsatz.

Tagessoll war dabei häufig mörderisch hoch angesetzt. Fatal wirkte sich aus, dass die Verschärfung der Zwangsarbeit mit drastischen Einschränkungen in der Gefangenenverpflegung einherging. Im Zweiten Weltkrieg gestand man den Strafgefangenen – nach den offiziellen Verpflegungssätzen – keine größeren Rationen als KZ-Häftlingen zu.⁴⁷ Vielfach erhielten Strafgefangene noch weniger, als ihnen zustand. Manche Häftlinge litten bald unter solchem Hunger, dass sie Saatgut, Abfall, Tierfutter und faule Mohrrüben aßen.⁴⁸ Die Kombination von Schwerstarbeit und Hungerrationen hatte verheerende Folgen. Schon 1940 verzeichneten örtliche Beamte bei vielen Häftlingen Gewichtsverluste, in einigen Fällen von 20 Kilogramm und mehr.⁴⁹ Eine im Zuchthaus Cottbus einsitzende Frau berichtete im Mai 1940, dass „einer nach dem anderen zusammen[bricht]. Es ist nicht zu verwundern bei dem knappen Essen.“ Am Abend könne sie sich kaum noch auf den Beinen halten: „Zwölf Stunden Arbeitszeit ist etwas viel. Wir werden vor der Zeit alt und verbraucht.“⁵⁰

Zu den gefährlichsten Tätigkeiten gehörten die Bombenräumkommandos. Hitler hatte im Oktober 1940 angeordnet, zur Entschärfung alliierter Blindgänger KZ-Insassen und Strafgefangene einzusetzen. Im Juli 1942 teilte das Reichsjustizministerium Hitler mit, dass Strafgefangene bereits über 3000 Bomben entschärft hätten. Da sich die alliierten Bombenangriffe vermehrten, stieg diese Zahl bald weiter an. Die Arbeit war äußerst gefährlich. Zwei Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums informierten sich im März 1944 vor Ort über den Einsatz von etwa 40 Gefangenen der Strafanstalt Remscheid-Lüttringhausen, die im Raum Düsseldorf Zeitzünderbomben entschärfen mussten. Nach ihrem Besuch notierten die Beamten: „Die Verluste betragen zurzeit pro Jahr rund 50%“.⁵¹ Männliche wie weibliche Gefangene zogen sich Verletzungen bei der Arbeit zu. So erlitten die Frauen, die bei der Rheinischen Kunstseide AG eingesetzt wurden, regelmäßig

47. Vgl. Verpflegungssätze für Justizgefangene und Häftlinge in Konzentrationslagern, 16.1.1940, BAB, R 3001/alt R 22/1442, Bl. 125.

48. Vgl. Bericht der ehemaligen Gefangenen Anja K., o.J. [1946?], BAB, SAPMO, DY 54/V 277/1/15; Edgar Christoffel, Der Weg durch die Nacht. Verfolgung und Widerstand im Trierer Land während der Zeit des Nationalsozialismus, Trier 1983, S. 127; Straf- und Jugendgefängnis Stuhm, Erfahrungen über die Auswirkungen der Verpflegungsordnung, 9.4.1940, BAB, R 3001/alt R 22/1440, Bl. 238.

49. Vgl. Besprechung über Ernährung und Arbeitszeit am 9. Mai 1940, BAB, R 3001/alt R 22/1443, Bl. 269-276.

50. Schreiben A. Grätz an Pfarrer Winzler, 5.5.1940, abgedruckt in: Kurt Adamy u. a. (Hg.), Was bleibt, ist die Hoffnung. Eine Briefdokumentation aus Brandenburger Konzentrationslagern, Zuchthäusern und Gefängnissen der NS-Zeit 1933-1945, Potsdam 1994, S. 106 f.

51. Reisebericht über die von Dr. Hupperschwiller und Dr. Gündner ausgeführte Dienstreise vom 22. bis 30. März 1944, BAB, R 3001/alt R 22/5103. Vgl. auch Führerinformation Nr. 83 (23. 7. 1942), BAB, R 3001/alt R 22/4089, Bl. 99; Norbert Krüger, „Wenn Sie nicht ins KZ wollen...“ Häftlinge in Bombenräumkommandos, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 16 (23.4.1977), S. 25-37.

Säureverbrennungen. Nur wenn eine Gefangene von den Dämpfen vorübergehend blind geworden war oder zusammenbrach, durfte sie die Arbeit unterbrechen. Die Frauen wurden auch von zivilen Vorarbeitern geschlagen. Einer von ihnen verteidigte sich nach dem Krieg damit, dass ihm seine Vorgesetzten gesagt hätten: Wenn die Gefangenen „nicht gehorchen, tritt ihnen in den Hintern, gib ihnen eine Ohrfeige und hau ihnen aufs Maul.“⁵² Viele Strafvollzugsbeamte waren entschlossen, die Gefangenen bis zur Erschöpfung zu fordern. Statt medizinisch versorgt zu werden, wurden Gefangene bestraft, wenn sie ihr Arbeitssoll nicht erfüllen konnten. Oft kürzte man ihnen dann die mageren Essenrationen, wodurch sie nur noch schwächer wurden.⁵³

Doch nicht alle Gefangenen waren gleichermaßen betroffen. Die Justizbehörden machten Unterschiede zwischen bestimmten Gefangenengruppen. Einzelne deutsche Gefangene, die als resozialisierbar galten, genossen Vorzüge. Dagegen wurden „fremdvölkische“ Strafgefangene im NS-Rassenstaat besonders hart behandelt. Dazu zählten vor allem polnische Gefangene, die während des Krieges die bei weitem größte Gruppe unter den nichtdeutschen Häftlingen ausmachten: Ende März 1943 waren 36148 der insgesamt 191081 Justizgefangenen polnische Staatsbürger (25746 Männer und 10402 Frauen).⁵⁴ Beamte auf allen Ebenen der Justiz trugen zur Misshandlung der polnischen Häftlinge bei. Die Diskriminierung dieser Gefangenen wurde Anfang 1942 in der „Polenvollzugsordnung“ sogar rechtlich verankert.⁵⁵ Laut dieser Verordnung hatten sich Polen einer „unbedingte[n] Disziplin“ zu unterwerfen und unbezahlte Zwangsarbeit zu leisten (andere Strafgefangene erhielten eine geringe Arbeitsentlohnung). Dabei sollte ihr Arbeitstag bis zu 14 Stunden pro Tag dauern, länger als derjenige aller anderen Justizgefangenen.⁵⁶ Hinter diesen Vorschriften stand unter anderem die rassistische Überzeugung, dass „der Pole gegen den Vollzug einer gewöhnlichen Freiheitsstrafe weniger empfindlich ist“, wie Staatssekretär Franz Schlegelberger 1941 ausführte.⁵⁷ Er war mit dieser Meinung nicht allein. Auch der Kölner Generalstaatsanwalt

52. Aussage von Leonard H., 17.3.1948, NAL, WO 311/520.

53. Vgl. Schreiben Erwin Köbrich an seine Eltern, 24.5.1942, Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Pr. Br. Rep. 29 Zuchthaus Brandenburg Nr. 817.

54. Vgl. Vermerk, RJM, Stand 31.3.1943, IfZ, MA 193/2; Gesamtbelegung am 31.3.1943, BAB, R 3001/alt R22/897, Bl. 119.

55. Die Vorschriften galten für alle Polen (einschließlich der polnischen Juden), die vor dem Zweiten Weltkrieg in Polen gelebt hatten. Für die „Eindeutschung“ vorgesehene Polen waren von den Vorschriften ausgenommen.

56. Vgl. Polenvollzugsordnung, 7.1.1942, BAB, R 3001/alt R 22/848, Bl. 171; ferner Schreiben RJM an die GStA, 14.1.1942, BAB, R 3001/alt R 22/4372, Bl. 114.

57. Schreiben Franz Schlegelberger an den Chef der Reichskanzlei, 17.4.1941, BAB, R 43 II/1549, Bl. 61-63, hier Bl. 62.

behauptete, dass polnische Strafgefangene „erfahrungsgemäß körperlich über die größere Widerstandsfähigkeit verfügen“.⁵⁸ Wenn schon die Spitzen der Justiz solche Ansichten vertraten, ist es kaum verwunderlich, dass polnische Gefangene von den Gefängnisverwaltungen oft für besonders harte Arbeiten ausgewählt wurden.

Zu den Gefangenen, die bis zum Zusammenbrechen zur Arbeit gezwungen wurden, gehörten die Insassen des Außenlagers Oberhausen-Holtens des Duisburger Gefängnisses. Das Außenlager befand sich auf dem Gelände der Ruhr-Chemie AG. Von Hilfsaufsehern und Zivilarbeitern angetrieben, mussten die Gefangenen schwere körperliche Arbeiten verrichten, wie Erde ausschachten und Waren entladen. Viele der ausgemergelten polnischen Gefangenen konnten nicht mithalten: Im Sommer 1942 waren manchmal mehr als ein Drittel der insgesamt 300 bis 400 Gefangenen zu krank, um überhaupt zu arbeiten; allein im Mai 1942 starben 13 Gefangene infolge physischer Erschöpfung.⁵⁹

Insgesamt kamen während des Zweiten Weltkriegs Tausende von Justizgefangenen ums Leben, meist aufgrund der Kombination von schlechter Verpflegung und schwerer Arbeit. Typische Todesursachen waren Herzversagen, Lungenentzündung und Tuberkulose. Die Gesamtzahl der Menschen, die während des Zweiten Weltkriegs in Strafanstalten ihr Leben verloren, kann nur geschätzt werden. Möglicherweise starben in den großen Gefängnissen, Zuchthäusern und Gefangenenlagern, ohne die in ihnen Hingerichteten, über 20.000 Insassen. Die überwiegende Mehrheit dieser Todesfälle war dabei in den letzten Kriegsjahren zu verzeichnen. Angesichts der zunehmenden Todesrate hielten die Vollzugsbehörden es für angebracht, den Gefangenen einige gute Ratschläge zu geben: Am 20. Dezember 1942 erschien in der reichsweiten Gefängniszeitung, die an die meisten Gefangenen verteilt wurde, ein Artikel mit der Überschrift: „Wie mache ich ein Testament“.⁶⁰

Vernichtung durch Arbeit

Die Justizbehörden hatten keine Skrupel, Strafgefangene zu gesundheitsschädlichen Arbeiten zu zwingen und sogar zu Tode zu schinden. Aber dies war nicht das Ziel der Zwangsarbeit – das Augenmerk der Behörden lag vielmehr auf pro-

58. Schreiben GStA Köln an das RJM, 25.6.1942, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/780, Bl. 21.

59. Vgl. GStA Düsseldorf, Vermerk, 24.10.1941, HStAD-Kalum, Gerichte Rep. 321/758, Bl. 116; Justizoberinspektor N., Bericht, 24.6.1942, ebd., Rep. 321/759, Bl. 94; GStA Düsseldorf, Besichtigung am 30. Juli 1942, 6.8.1942, ebd., Rep. 321/473, Bl. 22-25.

60. Wie mache ich ein Testament, in: Der Leuchtturm, Bd. 18 (20.12.1942).

duktiver Arbeit, der Bestrafung der Gefangenen und der Außendarstellung der Justiz. Der Tod von Gefangenen wurde meist als bedauerlich, aber unvermeidlich angesehen. In einigen Fällen aber galten andere Regeln: Hier wurden Strafgefangene durch Zwangsarbeit ermordet. Die meisten Opfer forderte ein Vernichtungsprogramm, das am 18. September 1942 zwischen Reichsjustizminister Thierack und SS-Führer Heinrich Himmler vereinbart wurde: „Asoziale Elemente“ sollten aus dem Strafvollzug an die Konzentrationslager überstellt werden, zur „Vernichtung durch Arbeit“.⁶¹ Darunter fielen sämtliche Juden, Sinti und Roma, Russen und Ukrainer sowie alle polnischen Häftlinge mit einer Strafe von über drei Jahren. Zudem war ein Großteil der Sicherungsverwahrten wie auch deutscher und tschechischer Langzeitgefangener (mit Zuchthausstrafen von mehr als acht Jahren) betroffen; bei ihnen wählten die Justizbehörden diejenigen aus, die als „asozial“ in Konzentrationslager abgegeben werden sollten. Insgesamt wurden mehr als 20 000 Justizgefangene zur „Vernichtung durch Arbeit“ überstellt.⁶² Die meisten von ihnen wurden in Konzentrationslagern systematisch ermordet: Nach vorsichtiger Schätzung kamen zwei Drittel ums Leben.⁶³

Nachdem die Justiz einmal entschieden hatte, bestimmte Gefangene zu ermorden, obwohl sie nicht zum Tode verurteilt waren, kamen bald auch andere Strafgefangene in ihr Visier. Vor allem wurden noch mehr „asoziale“ Gefangene zur „Vernichtung durch Arbeit“ ausgewählt – mit einem entscheidenden Unterschied: Diesmal sollten sie nicht in Konzentrationslagern, sondern innerhalb der Strafanstalten selbst ums Leben kommen. Gemäß der Vereinbarung zwischen Thierack und Himmler waren nur bestimmte Gefangenengruppen zur Abgabe an Konzentrationslager vorgesehen gewesen. Doch laut Karl Engert, dem Leiter der Abteilung für Strafvollzug im Reichsjustizministerium, habe sich bei Inspektionen in Strafanstalten „eindeutig gezeigt“, dass viele andere Gefangene „ebenso wertlos und untragbar für die Volksgemeinschaft“ seien.⁶⁴ 1943 wurden die Strafanstalten daher angewiesen, auch solche Gefangenen zur Überprüfung nach Berlin zu melden. Nach Schätzung eines Beamten meldeten die Strafanstalten insgesamt 4 000 Gefangene.⁶⁵ Die davon als „asozial“ Eingestufteten sollten nicht an die Polizei

61. Aufzeichnung Thieracks über ein Gespräch mit Himmler am 18.9.1942, PS-654, abgedr. in IMT, Bd. 26, S. 200 ff., hier S. 201.

62. Vgl. dazu auch den Beitrag von Jens-Christian Wagner im vorliegenden Band.

63. Für eine detaillierte Darstellung dieses Vernichtungsprogramms, vgl. Wachsmann, Gefangen, S. 309-340.

64. Karl Engert, Tätigkeitsbericht der Abteilung XV, Stand vom 23. Februar 1944, BAB, R 3001/alt R 22/895.

65. Vernehmung von Albert Hupperschwiller, 17.2.1948, IfZ, MB 1, Bl. 129-140.

abgegeben werden. Stattdessen wollte man sie in ausgewählten Strafanstalten „mit außerordentlich schweren, gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Arbeiten“ beschäftigen.⁶⁶ „Asoziale“ Strafgefangene sollten „bis zur letzten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit“ beansprucht werden.⁶⁷ Mit anderen Worten: Die Justiz versuchte jetzt ein eigenes Programm zur „Vernichtung durch Arbeit“ aufzubauen.

Aber in welchen Strafanstalten sollte das geschehen? Ein Bestimmungsort, den Karl Engert auswählte, war das Strafgefangenenlager in Nordnorwegen mit seiner hohen Sterblichkeit: In den ersten sechs Monaten waren dort etwa zehn Prozent der Gefangenen ums Leben gekommen.⁶⁸ Allerdings würde man nicht alle „Asozialen“ nach Norwegen transportieren können. Deshalb wählte Engert auch drei deutsche Strafanstalten für Männer aus, die sich durch besonders widrige Arbeitsbedingungen empfahlen. Die erste war das Zuchthaus Siegburg, dessen Insassen Sprengstoff in Zünder und Patronen füllen mussten. Da es regelmäßig zu Unfällen und Explosionen komme, seien die Bedingungen überaus gefährlich, wie Engert zufrieden feststellte. Die zweite Strafanstalt war das Zuchthaus Ensisheim im Elsass, wo die Gefangenen im Bergbau und beim Transport von Kalisalzen eingesetzt wurden. Die Arbeit in beengten Verhältnissen und bei extremer Hitze in über 1 000 Metern Tiefe war äußerst anstrengend. Ein Mitarbeiter Engerts empfahl, die 120 Gefangenen, die dort arbeiteten, durch mehr als doppelt so viele „Asoziale“ zu ersetzen – vermutlich, um noch schlimmere Arbeitsbedingungen zu schaffen. Ähnlich anstrengend war die Arbeit im Steinbruch des Gefängnisses Rottenburg, dem dritten Bestimmungsort für „asoziale“ Gefangene: Nach dem Krieg erinnerte sich ein ehemaliger Insasse, dass die Sterblichkeitsrate aufgrund der Arbeitsbedingungen, der Unterernährung und der ständigen Schläge durch Aufseher sehr hoch gewesen sei. Weibliche Gefangene, die als „asozial“ eingestuft wurden, sollten im Gefangenenlager Griebo untergebracht werden, wo sie in einer Stickstoffabrik arbeiten mussten.⁶⁹ Wie viele Gefangene in diese ausgewählten Strafanstalten gebracht wurden und wie viele von ihnen dort starben, ist nicht bekannt. Die mörderische Absicht dieses Vorgehens war jedoch klar ersichtlich. „Die nicht körperlich voll Gesunden werden vermutlich schon nach kurzer Zeit aus den angeführten Gründen eingehen“, bemerkte Engert im Fe-

66. Reisebericht von Dr. Gündner, 26.1.1944, BAB, R 3001/alt R 22/5103.

67. Sonderbehandlung der Asozialen, Feldpostbriefe der Strafvollzugsverwaltung, Juni 1944, BAB, R 3001/alt R 22/4349, Bl. 32 f.

68. Vgl. Bericht „Die deutschen Strafgefangenenlager Nord/Nord-Norwegen“, 1.7.1945, BAB, SAPMO, BY 5/V 279/91; Suhr, Emslandlager, S. 172.

69. Vgl. Engert, Tätigkeitsbericht der Abteilung XV, BAB, R 3001/alt R 22/895; Reisebericht Dr. Gündner, 26.1.1944, BAB, R 3001/alt R 22/5103; Walter Schwerdtfeger, Zuchthausjahre 1935-1945, IfZ, Ms 361, Bl. 227.

bruar 1944. Wie er nur zu gut wusste, war damals kaum noch ein Strafgefangener „körperlich voll gesund.“⁷⁰

Diejenigen Gefangenen, die überlebten, mussten bis 1945 schwere Zwangsarbeit verrichten. Zwar geriet die Gefängnisarbeit in den letzten Kriegsmonaten ernsthaft ins Stocken: Infolge der Beschädigungen der Infrastruktur und des Rohstoffmangels wurde Anfang 1945 die Rüstungsproduktion in Strafanstalten zurückgefahren oder ganz eingestellt.⁷¹ Gleichwohl mussten viele Gefangene weiterhin hart arbeiten. Ende Januar, Anfang Februar 1945 befanden sich beispielsweise immer noch 17 000 Justizgefangene in Außenlagern.⁷² Die einen schufteten bei Minusgraden im Bergbau, andere sollten Panzersperren errichten, nach Bombentreffern aufräumen oder Trümmer und Geröll von Eisenbahngleisen entfernen. Außerdem bemühte man sich, auch Strafgefangene aus geräumten Anstalten an ihren neuen Unterbringungsorten zur Arbeit zu zwingen. Manche arbeiteten in ihren alten Werkstätten weiter, da man in den evakuierten Strafanstalten ganze Baracken, Maschinen und andere Ausrüstungsgegenstände demontiert und mit auf die Flucht vor den Alliierten genommen hatte. Die Ausbeutung der Strafgefangenen ging also bis zum endgültigen Zusammenbruch des Dritten Reiches weiter.⁷³

Fast alle Justizgefangenen wurden 1945 nach der Übernahme der Strafanstalten durch die Alliierten freigelassen – oft nach vielen Jahren der Zwangsarbeit unter entsetzlichen Bedingungen. Doch im Nachkriegsdeutschland geriet ihr Schicksal schnell in Vergessenheit, genau wie die Geschichte des NS-Strafvollzugs insgesamt. Erst mehr als 55 Jahre nach Kriegsende, nach der Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ im Jahre 2000, bekamen einige ehemalige Zwangsarbeiter im NS-Strafvollzug Entschädigungsleistungen für das erlittene Unrecht zugesprochen. Für die meisten ehemaligen Strafgefangenen aber kam diese späte Anerkennung als Opfer der NS-Zwangsarbeit viel zu spät.

70. Engert, Tätigkeitsbericht der Abteilung XV, BAB, R 3001/alt R 22/895.

71. Vgl. etwa Schreiben GStA Düsseldorf an RJM, 14.3.1945, BAB, R 3001/alt R 22/5096, Bl. 43 f.

72. Vgl. die Angaben der einzelnen OLG-Bezirke, in: BAB, R 3001/alt R 22/5094.

73. Vgl. Vermerk, Dr. Nörr, Besichtigung des Zuchthauses Hameln, 21.2.1945, BAB, R 3001/alt R 22/1266, Bl. 395; Christian Friedrich, „Sie wollten uns brechen und brachen uns nicht ...“. Zur Lage und zum antifaschistischen Widerstandskampf weiblicher Häftlinge im Frauenzuchthaus Cottbus 1938-1945, Cottbus 1986, S. 22; Besprechung der Vollzugsreferenten, 27.11.1944, HStAD-Kalkum, Gerichte Rep. 321/886.

Jens-Christian Wagner

Zwangsarbeit in den Konzentrationslagern

Einleitung

Die Geschichte der Zwangsarbeit im nationalsozialistischen Deutschland ist vor allem eine Geschichte der Ausländerbeschäftigung in dieser Zeit. 7,7 Millionen nichtdeutsche Zivilarbeiter/-innen („Fremdarbeiter“) und Kriegsgefangene wurden im Herbst 1944 in Deutschland und Österreich zur Arbeit gezwungen, davon etwa ein Drittel in der Landwirtschaft und zwei Drittel in der Industrie.

Insgesamt war gegen Kriegsende etwa jede fünfte Arbeitskraft in Deutschland ein/-e Ausländer/-in. Dazu kamen noch mehrere Hunderttausend meist ausländische Häftlinge aus Hunderten von KZ-Haupt- und Außenlagern, die ebenfalls Zwangsarbeit in der Rüstungsindustrie leisten mussten.

Der Hinweis auf verschiedene Gruppen von Menschen, die im Nationalsozialismus gegen ihren Willen zur Arbeit herangezogen wurden, verweist auf ein nicht nur terminologisches Problem: Die undifferenzierte Anwendung des Begriffs der Zwangsarbeit nivelliert die Lebens- und Arbeitsbedingungen so unterschiedlicher Gruppen wie etwa niederländischer Zivilarbeiter, sowjetischer Kriegsgefangener oder jüdischer KZ-Häftlinge. Außerdem ist die Definition von Zwang auch abhängig von der individuellen Wahrnehmung, und schließlich war das Ausmaß des Arbeitszwangs im Einzelfall durchaus Wandlungen unterworfen – man denke nur an die sogenannte „relève“, die formale Überführung von französischen Kriegsgefangenen in den Zivilarbeiterstatus. Jenseits der individuellen Erfahrung jedes einzelnen Arbeiters ist im folgenden von Zwangsarbeit die Rede, wenn die Arbeit gegen den Willen der Beschäftigten mit außerökonomischen Zwangsmaßnahmen durchgesetzt wurde.¹

1. Vgl. Bernhard Strebel, Jens-Christian Wagner, Zwangsarbeit für Forschungseinrichtungen der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 1939-1945. Ein Überblick, Berlin 2003 (Forschungsprogramm „Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus“, Ergebnisse, 11), S. 8 ff.. Zur Definition des Begriffs der Zwangsarbeit vgl. ferner Mark Spoerer, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa, Stuttgart 2001, S. 9-20, ferner Ulrich Herbert, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Essen 1985, S. 359, Anm. 1, sowie Andreas Heusler, Ausländereinsatz: Zwangsarbeit für die Münchner Kriegswirtschaft 1939-1945, München 1996, S. 9, Anm. 3.

Eine solche Definition versteht sich explizit als historische, nicht als juristische Definition. Damit werden auch die Kriegsgefangenen, die nach den Bestimmungen der Genfer Konvention von 1929 völkerrechtlich legal zu bestimmten Arbeiten herangezogen werden konnten und die nach dem Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ aus dem Jahr 2000 nicht als entschädigungsberechtigt gelten², im vorliegenden Text unter dem Sammelbegriff „Zwangsarbeiter“ subsumiert.

Die unterste Stufe in der Hierarchie der Zwangsarbeiter im Nationalsozialismus nahmen KZ-Häftlinge ein. Ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die strukturgegeschichtlichen und juristischen Rahmenbedingungen ihres Einsatzes in der deutschen Rüstungsindustrie sollen im vorliegenden Beitrag dargestellt werden. Gleichwohl kann die KZ-Zwangsarbeit, und das ist ein Manko zahlreicher Forschungsarbeiten zu diesem Thema³, nicht isoliert betrachtet werden. Die Zwangsarbeit von KZ-Häftlingen und solche von „Arbeitsjuden“, „Fremdarbeitern“ und Kriegsgefangenen weisen Unterschiede, Parallelen und Interdependenzen auf. Die KZ-Zwangsarbeit war Teil einer Arbeitsverfassung im Nationalsozialismus, die streng durchmilitarisiert war und zu einem großen Teil auf fein abgestuftem Zwang beruhte. Die Untersuchung der Zwangsarbeit in den Konzentrationslagern, vor allem die Frage nach ihrer ökonomischen und ideologischen Funktion, setzt daher ihre Verortung innerhalb der Gesamtgeschichte der Zwangsarbeit im Nationalsozialismus voraus. Dabei wird deutlich, dass es vielfach Juristen waren, die gesetzliche und administrative Grundlagen für die Zwangsarbeit legten.

„Fremdarbeiter“ für den Krieg

Der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in der deutschen Kriegswirtschaft war in der NS-Führung nicht unumstritten. Vielmehr war er Ausdruck einer ständigen Improvisation, mit der sich die deutsche Führung den sich ändernden Bedingungen während des Krieges anpasste. Gleichwohl war die Zwangsarbeit, wenn auch nicht von ausländischen Arbeitskräften, bereits in den dreißiger Jahren ein integraler Bestandteil der nationalsozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Schon die ersten arbeitsrechtlichen Maßnahmen der neuen Reichsregierung, also die schrittweise Einführung des Arbeitsdienstes oder

2. Vgl. Bundesgesetzblatt 2000, Teil I, Nr. 38, Bl. 1263-1269, hier Bl. 1267.

3. Eine Ausnahme stellt Ulrich Herberts wegweisender Aufsatz zum Spannungsverhältnis von Vernichtung und Arbeit dar, der verschiedene Formen von Zwangsarbeit und ihre Funktion innerhalb der NS-Vernichtungspolitik in den Blick nimmt: Ulrich Herbert, Arbeit und Vernichtung, in: Dan Diner (Hg.), Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Frankfurt a.M. 1987, S. 198-236.

die Einschränkung des freien Arbeitsplatzwechsels, zielten ab 1933 auf eine Militarisierung der Arbeitsverhältnisse ab. Als 1936 mit dem Vierjahresplan die Aufrüstungspolitik forciert wurde, machte sich statt der Arbeitslosigkeit bald ein zunehmender Arbeitskräftemangel bemerkbar. In den Jahren 1938/39 reagierte die Arbeitsverwaltung darauf mit der Einführung der schrittweise verschärften Dienstpflicht und ging damit endgültig zur Zwanglenkung des Arbeitsmarktes über.⁴ Die Chiffre dieses arbeitsrechtlichen Zustandes war der Begriff des „Arbeitseinsatzes“.

Als mit Beginn des Krieges männliche deutsche Arbeitskräfte in immer größeren Zahlen in die Wehrmacht eingezogen und damit der Kriegswirtschaft entzogen wurden, stand die NS-Führung vor der drängenden Frage, wie sie diese Verluste von Arbeitskräften ausgleichen konnte. Wie sich bald herausstellte, konnte die Überführung polnischer Kriegsgefangener in die Landwirtschaft den Arbeitskräftemangel allenfalls mildern. Das galt auch für die Beschäftigung deutscher Frauen in der Industrie und in der Landwirtschaft. So schien im Winter 1939/40 nur noch der „Poleneinsatz“ übrig zu bleiben, wie die Zwangsanwerbung polnischer ziviler Arbeitskräfte genannt wurde. Bis zum Sommer 1940 wurden bereits über 300 000 polnische Männer und Frauen nach Deutschland deportiert, zusammen mit den polnischen Kriegsgefangenen arbeiteten zu dieser Zeit etwa 700 000 Polen/-innen im Reichsgebiet.⁵

Nach den deutschen Eroberungsfeldzügen wurden ab dem Frühjahr 1940 weitere Hunderttausende Zivilarbeiter/-innen und Kriegsgefangene aus den deutsch besetzten Ländern Europas mehr oder weniger gewaltsam nach Deutschland gebracht, vor allem Franzosen, Belgier und Niederländer. Eine neue Dimension erreichte der „Ausländereinsatz“ im Sommer 1941 mit dem deutschen Überfall auf die Sowjetunion. Nach den schnellen Siegen über Polen und Frankreich war die deutsche Führung von einem ebenso schnellen Sieg über die Sowjetunion überzeugt. Daher glaubte sie auch zunächst auf die Arbeitskraft sowjetischer Kriegsgefangener und Zivilarbeiter/-innen verzichten zu können, zumal man

4. Vgl. Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22.6.1938, RGBl I 1938, S. 652. Der Teildienstpflicht von 1938 folgte am 13.2.1939 die umfassende und unbegrenzte „Volldienstpflicht“; vgl. Andreas Kranig, *Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich*, Stuttgart 1983 (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 47), S. 79 f., ferner Timothy W. Mason, *Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft*, Opladen 1978, S. 290 ff.

5. Vgl. Ulrich Herbert, *Der „Ausländereinsatz“. Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in Deutschland 1939-1945 – ein Überblick*, in: Jochen August u.a., *Herrenmensch und Arbeitsvölker. Ausländische Arbeiter und Deutsche 1939-1945*, Berlin 1986 (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, 3), S. 13-54, hier S. 20.

in der Partei und im Reichssicherheitshauptamt erhebliche ideologische und „sicherheitspolizeiliche“ Vorbehalte gegen den Einsatz sowjetischer Zivilarbeiter und Kriegsgefangener im Reichsgebiet hatte.⁶ Stattdessen planten die NS-Bevölkerungsexperten, die sowjetische Bevölkerung in den besetzten Gebieten systematisch auszuhungern.⁷ Ziel war der „natürliche“ Genozid. „In diesem Jahr werden 20 bis 30 Millionen Menschen in Rußland verhungern. Vielleicht ist das gut so, da bestimmte Völker dezimiert werden müssen“, meinte Hermann Göring im November 1941 gegenüber dem italienischen Außenminister Graf Ciano.⁸

In den Kriegsgefangenenlagern hinter der Front siechten zu diesem Zeitpunkt die sowjetischen Kriegsgefangenen dahin. Von den fast 4 Millionen seit Juni 1941 in deutsche Gefangenschaft geratenen sowjetischen Kriegsgefangenen ließ die Wehrmacht bis Februar 1942 nahezu drei Millionen verhungern, ein Schicksal, das die Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten häufig teilte.⁹ Im Winter 1941/42 war die Blitzkriegstrategie der Wehrmacht endgültig gescheitert, und die deutsche Kriegswirtschaft musste sich auf einen langen Abnutzungskrieg einstellen. Damit geriet das ideologisch motivierte genozidale Projekt der Nationalsozialisten in einen immer stärkeren Gegensatz zu kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten: Die Nationalsozialisten töteten die Menschen, die sie als Arbeitskräfte eigentlich dringend benötigten.

Nach teils heftigen Auseinandersetzungen innerhalb der NS-Führung setzte sich ab 1942 eine utilitaristisch motivierte pragmatischere Linie durch. Zur Zentralisierung des Ausländereinsatzes wurde Anfang 1942 die Stelle eines „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (GBA)“ geschaffen, die mit dem Thüringer Gauleiter Fritz Sauckel besetzt wurde.¹⁰ Sauckels Arbeitsverwaltung, die im wesentlichen aus Mitarbeitern der Arbeitsämter gebildet wurde, hatte an erster Stelle die Aufgabe, in möglichst kurzer Zeit möglichst viele Arbeitskräfte

6. Zu den Diskussionen innerhalb der Reichsregierung, des Verwaltungs- und des Sicherheitsapparates sowie der Partei vgl. Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 137 ff., sowie überblicksartig Rolf-Dieter Müller, *Die Rekrutierung sowjetischer Zwangsarbeiter für die deutsche Kriegswirtschaft*, in: Ulrich Herbert (Hg.): *Europa und der „Reichseinsatz“*. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991, S. 234-250.

7. Vgl. Christian Gerlach, *Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrussland 1941 bis 1944*, Hamburg 1999, S. 46 ff.

8. Zit. nach: Czeslaw Madajczyk, *Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939-1945*, Berlin (Ost) 1987, S. 92.

9. Zum Schicksal der sowjetischen Kriegsgefangenen ist nach wie vor grundlegend: Christian Streit, *Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945*, Stuttgart 1978.

10. Vgl. Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 152 ff., sowie Dieter Rebentisch, *Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939-1945*, Stuttgart 1989 (Frankfurter Historische Abhandlungen, 29), S. 356 ff.

als Zwangsarbeiter nach Deutschland zu bringen. Um die „volkstumpolitischen Gefahren“ zu verringern, die nach Meinung der NS-Behörden von den ausländischen Zwangsarbeitern auf die deutsche Bevölkerung ausgingen, erließen die deutschen Behörden unter Federführung des Reichssicherheitshauptamtes ein breites repressives Regelwerk, etwa die „Polenerlasse“ von März 1940 oder die „Ostarbeitererlasse“ von Februar 1942.¹¹ Diese Bestimmungen waren durch und durch rassistisch motiviert und schrieben etwa vor, dass die Zwangsarbeiter in umzäunten Barackenlagern unterzubringen waren, dass sie stigmatisierende Kennzeichen auf der Kleidung zu tragen hatten oder dass Geschlechtsverkehr mit Deutschen mit dem Tode zu bestrafen war. Geringste Verstöße gegen die Vorschriften, etwa sogenannte „Arbeitsbummelei“ oder „Vertragsbruch“, wurden mindestens mit der Einweisung in Arbeitserziehungs- oder Konzentrationslager geahndet. Für die Verfolgung von Verstößen gegen die repressiven Ausländervorschriften war im übrigen nicht die Justiz, sondern die Gestapo zuständig – abgesehen von Ressort- und Statusrivalitäten nicht unbedingt zum Leidwesen der „ordentlichen“ Justiz. Die Nordhäuser Staatsanwaltschaft etwa schrieb im September 1942 in einem Lagebericht an ihre vorgesetzte Stelle:



Abb.: Der frühere Thüringer Gauleiter der NSDAP und „Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz“ Fritz Sauckel auf der Anklagebank im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess, 1945/46 (National Archives Washington).

„Die Russen, welche völlig anders denken als wir und auf einer viel niedrigeren Kulturstufe stehen, können nicht nach unseren Maßstäben gemessen, d. h. nicht nach unserem Recht behandelt und abgeurteilt werden. Eine Bestrafung z. B. wegen Felddiebstahls, Mundraubs, Landstreichens und Vertragsbruchs mit den bei Deutschen üblichen Strafen wäre, auf Russen angewandt, ein Unding und nicht geeignet, dieser zur wahren Landplage gewordenen äußerst gefährlichen

11. Vgl. Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 74 ff. (Polenerlasse) und 154 ff. (Ostarbeitererlasse), sowie Spoerer, *Zwangsarbeit*, S. 90 ff.

*Vagabundage abzuhelpfen. Es ist daher verständlich, dass die Staatspolizei versucht, diese Fälle an sich zu ziehen und die Russen zu 'liquidieren'.*¹²

Bei der Rekrutierung der ausländischen Arbeitskräfte in deren Herkunftsländern gingen Sauckels Mitarbeiter besonders in den besetzten Ostgebieten brutal vor und verschleppten die Einwohner ganzer Ortschaften nach Deutschland. Allein vom 1. April bis zum 31. Dezember 1942 wurden auf diese Weise nach Sauckels eigenen Angaben über 1,4 Millionen „Ostarbeiter“, wie man die zivilen Arbeitskräfte aus der Sowjetunion nannte, nach Deutschland gebracht, wöchentlich etwa 40000.¹³ Bald gab es auch im kleinsten Dorf ein oder mehrere Ostarbeiterlager, und die Städte waren von einem dichten Netz von Lagern verschiedenster Kategorien überzogen. Zu diesen zählten seit 1942/43 zunehmend auch Außenstellen der Konzentrationslager.

Zwangsarbeit in den Konzentrationslagern

Die Entwicklung des Systems der nationalsozialistischen Konzentrationslager ist untrennbar verbunden mit der Geschichte des gesamten nationalsozialistischen Staats- und Gesellschaftsgefüges. Es wurde in seiner Funktion an die sich im Laufe der nationalsozialistischen Herrschaft wandelnden Erfordernisse des Machtapparates angepasst. Die Entwicklung des KZ-Systems lässt sich dabei grob in drei Phasen einteilen: eine erste Phase von 1933 bis 1936, eine zweite Phase von 1936/37 bis 1942 und eine dritte Phase ab 1942.¹⁴

Als einziges Lager überdauerte die erste Phase das KZ Dachau. Hier wurde unter dem Lagerkommandanten und späteren Inspekteur der Konzentrationslager Theodor Eicke die innere Struktur der Konzentrationslager entwickelt. Mit Eicke kam das System der Konzentrationslager ab 1934 unter die einheitliche Leitung der SS (zuvor waren die Konzentrationslager noch von der Polizei, örtlich

12. Lagebericht der Staatsanwaltschaft Nordhausen, 11.9.1942, Thüringisches Staatsarchiv Gotha, Staatsanwaltschaft Nordhausen, Bd. 60, Bl. 158 f.

13. Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 160.

14. Die Einteilung der drei Phasen folgt Falk Pingels zwar schon älterer, aber noch immer grundlegender Studie: Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, Hamburg 1978 (Historische Perspektiven, 12). Bei genauerer Betrachtung lassen sich einzelne Phasen weiter untergliedern. So kann die zweite Phase in die Zeiträume 1936 bis 1939 (Kriegsbeginn) und 1939 bis 1942 unterteilt werden, und zur dritten Phase wird mit der Auflösung der Lager ab Herbst 1944 ein Abschnitt gerechnet, der sich in vielerlei Hinsicht vom Zeitraum 1942 bis 1943/44 unterscheidet. Vgl. auch Karin Orth, Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte, Zürich 2002, S. 21.

auch von der SA betrieben worden), die ab 1936 damit begann, dezentral im Reichsgebiet neue, für dauerhaften Gebrauch bestimmte Konzentrationslager von Häftlingen errichten zu lassen, so 1936 Sachsenhausen, 1937 Buchenwald, 1938 Flossenbürg, das Frauenlager Ravensbrück und, unmittelbar nach dem Einmarsch in Österreich, Mauthausen. Die Einweisungsgründe verlagerten sich in dieser zweiten Phase zunehmend von politischen auf rassistische und soziale Kriterien. Die Aufstellung des Vierjahresplanes im Jahr 1936 und die Vereinheitlichung der polizeilichen Kompetenzen unter Himmler markieren die äußeren ökonomischen und sicherheitspolitischen Daten, die diese Phase einleiteten. Sie ist gekennzeichnet von der Kriegsvorbereitung und den ersten, siegreichen Kriegsjahren. Der sprunghafte Anstieg der Häftlingszahlen bei Kriegsbeginn führte schnell zu einer Überbelegung der bis dahin bestehenden Konzentrationslager. Seit 1939/40 ließ die SS neue Lager errichten, in die vor allem nicht-deutsche Häftlinge eingewiesen wurden. Die Konzentrationslager Neuengamme, Natzweiler, Groß-Rosen, Stutthof und Auschwitz entstanden in dieser Zeit.

Das Scheitern der Blitzkriegsstrategie nach dem Angriff auf die Sowjetunion und der Übergang zum Abnutzungskrieg ab dem Winter 1941/42 bilden den Hintergrund einer kriegswirtschaftlichen Entwicklung, in deren Verlauf sich 1942/43 die dritte und letzte Phase des Konzentrationslagersystems herausbildete, die durch den systematischen Einsatz von KZ-Häftlingen als Zwangsarbeiter in der deutschen Rüstungsindustrie gekennzeichnet war. Zwar hatte die SS schon 1938 mit der Gründung eigener, den Lagern direkt angegliederter Wirtschaftsbetriebe mit der ökonomischen Verwertung der Häftlingsarbeitskraft begonnen. Gesamtwirtschaftlich war diese KZ-Zwangsarbeit jedoch unbedeutend geblieben.¹⁵ Das änderte sich grundlegend ab 1942, als mit dem schrumpfenden Reservoir freier deutscher Arbeitskräfte und zwangsrekrutierter ausländischer Zivilarbeiter/-innen der Einsatz von KZ-Häftlingen die Gelegenheit zu bieten schien, insbesondere in der Rüstungsindustrie dem Arbeitskräftemangel Abhilfe zu schaffen. Mit der Eingliederung der bisherigen Inspektion der Konzentrationslager als Amtsgruppe D in das neugegründete SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt (SS-WVHA) im Frühjahr 1942, etwa zeitgleich mit der Einsetzung Sauckels zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der Ernennung von Albert Speer zum Minister für Bewaffnung und Munition, wurde der strukturelle Rahmen geschaffen, nach dem die Zwangsarbeit von KZ-Häftlingen in der Rüstungsindustrie einheitlich und in gro-

15. Zu den Wirtschaftsbetrieben der SS vgl. zuletzt Hermann Kaienburg, *Die Wirtschaft der SS*, Berlin 2003.

Bem Umfang organisiert wurde.¹⁶ Bereits im Vorjahr hatte die SS beim Bau des Buna-Werkes der IG Farben in unmittelbarer Nachbarschaft des ursprünglich als „Durchgangslager“ vorgesehenen Lagers Auschwitz erste Erfahrungen mit dem Häftlingsverleih an die Industrie gemacht; Erfahrungen, die bei der Vorbereitung der systematisch organisierten Häftlings-Zwangsarbeit ab 1942 genutzt werden konnten.¹⁷

Zuvor mussten innerhalb der NS-Führung und der deutschen Rüstungsindustrie allerdings noch einige entscheidende Weichen gestellt werden. Während Heinrich Himmler und WVHA-Chef Oswald Pohl in den kriegsbedingten Expansionsmöglichkeiten der SS-Wirtschaftsbetriebe eine Chance sahen, im Rüstungsgeschäft Fuß zu fassen, fürchtete die Rüstungsindustrie die Konkurrenz durch die SS, und im Speer-Ministerium wollte man sich die Leitung der Rüstungswirtschaft nicht aus den Händen nehmen lassen.¹⁸ Der Misserfolg erster Kooperationsversuche etwa im KZ Buchenwald (Gustloff-Werke) schien den Befürchtungen im Speer-Ministerium und in der Industrie Recht zu geben. Das Speer-Ministerium drängte darum die SS-Führung, ihren starren Standpunkt aufzugeben, wonach Rüstungsfertigungen nur innerhalb der bestehenden Konzentrationslager aufgenommen werden sollten.

Am 15. September 1942 trafen sich führende Repräsentanten aus dem WVHA und aus Speers Ministerium (darunter die beiden Chefs sowie der für das SS-Bauwesen zuständige SS-Brigadeführer Hans Kammler) zu einer entscheidenden Besprechung, in deren Verlauf Speer der SS seine Unterstützung bei Baumaßnahmen in Auschwitz zusicherte (1942 wurde Auschwitz zur zentralen Stätte für die Ermordung der europäischen Juden ausgebaut). Das WVHA rückte im Gegenzug von seiner bisherigen Haltung in der Standortfrage ab, wie Pohl am folgenden Tag an Himmler meldete:

„Die Übernahme großer geschlossener Rüstungsaufgaben durch uns setzt freilich voraus, dass wir uns von einem Grundsatz freimachen. Wir dürfen nicht

16. Zum SS-WVHA und insbesondere dessen Amtsgruppe D vgl. Michael Thadd Allen, *The Business of Genocide. The SS, Slave Labor, and the Concentration Camps*, Chapel Hill 2002, sowie Jan-Erik Schulte, *Zwangsarbeit und Vernichtung. Das Wirtschaftsimperium der SS: Oswald Pohl und das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt 1933-1945*, Paderborn u.a. 2001.

17. Vgl. Peter Hayes, *Die IG Farben und die Zwangsarbeit von KZ-Häftlingen im Werk Auschwitz*, in: Hermann Kaienburg (Hg.), *Konzentrationslager und deutsche Wirtschaft 1939-1945*, Opladen 1996 (*Sozialwissenschaftliche Studien*, 34), S. 129-148.

18. Vgl. auch im folgenden Allen, *Business*, S. 167 ff., sowie Walter Naasner, *Neue Machtzentren in der deutschen Kriegswirtschaft 1942-1945. Die Wirtschaftsorganisation der SS, das Amt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und das Reichsministerium für Bewaffnung und Munition/Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion im nationalsozialistischen Herrschaftssystem*, Boppard am Rhein 1994 (*Schriften des Bundesarchivs*, 45), S. 300 ff.

mehr engstirnig darauf bestehen, dass alle Fertigungen in unsere Lager hinein verlegt werden müssen. Solange wir uns mit sogenanntem Kleckerkram, wie Sie, Reichsführer, unsere bisherigen Arbeiten infolge ihres geringen Umfanges ganz richtig bezeichnet haben, beschäftigt haben, konnten wir diese Forderung mit Recht erheben. Wenn wir morgen aber ein geschlossenes Rüstungswerk mit 5 oder 10 oder 15 tausend Häftlingen übernehmen wollen, so ist es unmöglich, ein solches Werk intra muros zu errichten. Es muss, wie Reichsminister Prof. Speer es richtig bezeichnet, auf der grünen Wiese liegen. Dann wird ein elektrischer Zaun herum gespannt, das bisher leere Werk wird mit der erforderlichen Anzahl Häftlinge bemannt und läuft als SS-Rüstungsbetrieb. [...] Soweit freie Betriebe nicht vorhanden sind, sollen Rüstungsbetriebe, welche infolge unzureichender Belegschaft ihre volle Kapazität bisher nicht ausgefüllt haben, ganz geleert und alsdann 100%ig durch unsere Häftlinge aufgefüllt werden. Die dadurch freiwerdenden deutschen und ausländischen Arbeiter dieser Betriebe aber sollen zur Ausfüllung von Arbeitslücken in gleichartigen Rüstungsbetrieben verwendet werden.“¹⁹

Den Wünschen aus der Rüstungsindustrie war damit jedoch noch nicht vollends entsprochen. Zum einen beabsichtigte diese, die Häftlinge in den vorhandenen Betrieben einzusetzen und nicht „auf der grünen Wiese“, zum anderen zeigt Pohl Hinweis auf die „SS-Rüstungsbetriebe“, dass die Rechtsform und dabei vor allem die Frage der Verfügungsgewalt über die Maschinen und die Produkte noch nicht geklärt war.

Das Kompetenzgerangel um den Häftlingseinsatz wurde schließlich mit einer Besprechung bei Hitler vom 20. bis 22. September 1942 im Sinne der Industrie und des Speer-Ministeriums beigelegt, indem diese ihre Vorstellungen gegenüber der SS weitgehend durchsetzten.²⁰ Danach verlagerte die Wirtschaft ihre Produktion nicht in die Konzentrationslager, wie es die SS gefordert hatte, sondern umgekehrt war vorgesehen, dass die SS Häftlingskommandos bereits bestehenden Rüstungsbetrieben gegen eine als „Häftlingsentgelt“ bezeichnete Tagesmiete von zwei bis sechs Reichsmark zur Verfügung stellte. Zur Unterbringung der Häftlinge sollten bei den Rüstungsbetrieben KZ-Außenlager eingerichtet werden.

19. Schreiben Pohl an Himmler, 16.9.1942, Nürnberger Dokument NI-15392.

20. Vgl. Nürnberger Dok. R-124 (Gesprächsnotizen Speers, „Führerbesprechung“ vom 20.-22.9.1942), abgedruckt in: Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem internationalen Militärgerichtshof Nürnberg (IMT), 42 Bde., Nürnberg 1947-1949, hier Bd. 38, S. 359 f.

Mit dem „Führerentscheid“ vom September 1942 waren die entscheidenden Weichen für den systematischen und umfassenden Einsatz von KZ-Häftlingen in der Rüstungsindustrie gestellt. Zunächst verlief die Gründung von Außenlagern bei Rüstungsbetrieben jedoch sehr schleppend, weil vielen in der NS-Führung die politisch-ideologischen Zielvorgaben mit pragmatisch-rationalen ökonomischen Überlegungen nicht vereinbar schienen. So wurden, während der Häftlingsverleih an die Industrie langsam in Gang kam, bis zum Frühjahr 1943 nahezu alle jüdischen Häftlinge aus den Konzentrationslagern in die Vernichtungslager überstellt und ermordet, obwohl man ihre Arbeitskraft eigentlich dringend benötigte.

Erst der von Propagandaminister Goebbels nach der Niederlage von Stalingrad auserufene „totale Krieg“ bewirkte einen tatsächlichen Wandel, indem von nun an pragmatisch-wirtschaftliche Überlegungen zunehmend die Oberhand gewannen. Damit setzte sich ab 1943 das Prinzip des Häftlingsverleihs an die Rüstungsindustrie wirklich durch, und bald waren Deutschland und die besetzten Gebiete vor allem im Osten von einem dichten Netz von KZ-Außenlagern überzogen, deren Insassen Zwangsarbeit in der Rüstungsindustrie leisten mussten.

Eine Schlüsselrolle kam in diesem Zusammenhang der Untertageverlagerung der Rüstungsindustrie zu, die im Herbst 1943 mit der Verlagerung der Raketenrüstung von Peenemünde auf der Insel Usedom in das unterirdische „Mittelwerk“ bei Nordhausen im Südharz begann.²¹ Der zügige Ausbau eines unterirdischen Tanklagers zur Raketenfabrik, bei dem Tausende von KZ-Häftlingen

aus dem Lager „Dora“ (das zunächst noch dem KZ Buchenwald unterstand) an den Folgen der Zwangsarbeit starben, entwickelte sich



Abb.: KZ-Häftlinge bei der Zwangsarbeit im Mittelwerk (KZ Mittelbau-Dora), Sommer 1944.

Foto: Helmut Frenz (Privatsammlung Hanns-Peter Frenz)

21. Vgl. Jens-Christian Wagner, Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora, hg. von der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora, Göttingen 2001.

seit dem Winter 1943/44 zum Referenzobjekt für den absurden und zugleich mörderischen Versuch, die deutsche Rüstungsindustrie in bombensichere unterirdische Räume zu verlegen, um die Rüstungsfertigungen für die alliierten Bomberflotten unangreifbar zu machen.

Koordiniert durch das Rüstungsministerium, dessen Chef Speer das Mittelwerk im Dezember 1943 inspiziert hatte, begannen Baukolonnen unter Aufsicht der SS und der Organisation Todt (OT) im Frühjahr 1944 überall im Reichsgebiet damit, neue Untertageanlagen auszusachten. Viele dieser Anlagen sollten im Rahmen des sogenannten Jägerprogramms entstehen. Um die alliierte Luftherrschaft über Deutschland zu brechen, war am 1. März 1944 unter Leitung von Speers Stellvertreter Karl-Otto Saur mit dem „Jägerstab“ ein interministerielles Krisengremium geschaffen worden, das mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet war und die Aufgabe hatte, die Produktion von Jagdflugzeugen anzukurbeln.²² Dazu gehörte auch die Untertageverlagerung der Jägerfertigung, die unter größtem Zeitdruck vorangetrieben wurde. Teils wurden Naturhöhlen und vorhandene Tunnel- und Stollenanlagen zu Untertagefabriken umgebaut, zum größeren Teil sollten die Untertage- und Bunkeranlagen aber erst noch geschaffen werden – ein Unterfangen, dessen Realisierung von Beginn an nicht zuletzt wegen des nahenden Kriegsendes vollkommen illusorisch war. Die meisten Bunker- und Untertageanlagen wurden daher nie fertiggestellt.²³

Als Arbeitskräfte wurden auf den Stollen- und Bunkerbaustellen neben ausländischen Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen vor allem KZ-Häftlinge eingesetzt, für die in der Nähe der Baustellen KZ-Außenlager eingerichtet wurden. Ende 1944 arbeiteten nach einer Schätzung von WVHA-Chef Oswald Pohl über 270 000 KZ-Häftlinge, darunter zahlreiche ungarische Juden, unter mörderischen Bedingungen auf den Baustellen der SS und der OT.²⁴ Etwa die gleiche Anzahl von Häftlingen musste zu diesem Zeitpunkt Zwangsarbeit in Rüstungsbetrieben leisten.

Während in den Rüstungsbetrieben meist vergleichsweise erträgliche Arbeitsbedingungen herrschten, waren die Außenlager der Verlagerungsprojekte

22. Zum Jägerstab vgl. ebd., S. 92 ff., sowie Naasner, Machtzentren, S. 455 ff.

23. Zentren der Untertageverlagerung wurden der Harz („Unternehmen Mittelbau“) und das thüringisch-bayerische Grenzgebiet. Im Alpenvorland sollten Großbunkeranlagen mit einer projektierten Fertigungsfläche von je 600 000 qm entstehen; vgl. dazu Edith Raim, Die Dachauer KZ-Kommandos Kaufering und Mühldorf. Rüstungsbauten und Zwangsarbeit im letzten Kriegsjahr 1944/45, Landsberg 1992.

24. Vgl. Aussage Oswald Pohl vor dem Internationalen Militärgericht in Nürnberg, 25.8.1947, Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10, Nuernberg, October 1946 – April 1949, Vol. 5 (The Pohl Case), Washington 1950, S. 445 f.

Todeskommandos. Dies hing mit dem wichtigsten Selektionskriterium der SS und der Unternehmen zusammen: der Ersetzbarkeit der KZ-Zwangsarbeiter. In Rüstungsbetrieben eingesetzte Häftlinge waren beruflich meist qualifiziert und/oder mussten über einen längeren Zeitraum eingearbeitet werden. Ihr Verlust hätte einen ökonomischen Schaden bedeutet, also achteten SS und Firmenleitungen darauf, dass die Arbeitskraft zumindest der als Facharbeiter bezeichneten Häftlinge annähernd erhalten blieb. Ganz anders war es bei den beruflich meist nicht qualifizierten Bauhäftlingen (so der Quellenbegriff): Sie galten als ersetzbar, also ließ man sie sich bis zum Tode abarbeiten, denn Nachschub schien in den Hauptlagern ja in großer Zahl bereit zu stehen.

Mit den ausufernden Außenlagerkomplexen wandelte sich schrittweise auch die Funktion der KZ-Hauptlager, die zunehmend zu Drehscheiben des Häftlingsverschubs wurden. Die Herkunft der Deportationszüge in die Lager im Reich entsprach dem Kriegsverlauf: Im Sommer 1943 und erneut nach Beginn der Invasion im Juni 1944 deportierte die SS Zehntausende Franzosen aus Lagern und Gefängnissen in Frankreich nach Deutschland; im Mai 1944 brachte sie ungarische Juden aus Auschwitz ins Reichsgebiet, im Spätsommer und Herbst 1944 Polen, die nach der Niederschlagung des Warschauer Aufstandes inhaftiert worden waren, und seit dem Sommer 1944 räumte die SS angesichts des Vormarsches der Roten Armee zahlreiche Zwangsarbeiterlager im besetzten Polen, deren Insassen in die Konzentrationslager überstellt wurden, darunter zahlreiche Juden.

Unmittelbar nach der Ankunft und der Registrierung in den Hauptlagern wurden die neueintreffenden Transporte in die Außenlager weitergeleitet – beruflich qualifizierte und körperlich noch einigermaßen leistungsfähige in Rüstungsbetriebe, alle anderen in die Baukommandos, in denen eine Lebenserwartung von einigen Wochen, allenfalls wenigen Monaten herrschte. Wer in den Außenlagern selbst nach SS-Kriterien nicht mehr arbeitsfähig war, wurde im Austausch gegen neue Häftlinge in das Hauptlager zurückgeschickt. In fast allen Hauptlagern richtete die SS aus diesem Grund seit 1943 Sterbezonen ein, in denen sie die Häftlinge, deren Arbeitskraft nicht mehr ausgebeutet werden konnte, weitgehend sich selbst überließ (so etwa im „Kleinen Lager“ im KZ Buchenwald; im früheren „Jugendschutzlager“ Uckermark im KZ Ravensbrück oder im „Sanitätslager“ im KZ Mauthausen).²⁵

Die Forderungen der Rüstungsindustrie nach KZ-Zwangsarbeitern bewirkte seit 1943 einen sich ständig beschleunigenden Durchlauf durch die Lager, der

25. Vgl. Orth, System, S. 260 ff.

zuvor unbekannte Todeszahlen zur Folge hatte. Etwa drei Viertel der insgesamt 700.000 bis 800.000 seit 1933 getöteten KZ-Häftlinge (nicht mitgezählt sind die mindestens 1,1 Mio. Toten der Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau und Majdanek) starben erst im letzten Kriegsjahr.²⁶

Vernichtung oder Arbeit?

Die Todeszahlen des letzten Kriegsjahres sprechen eine deutliche Sprache: Die Zwangsarbeit bewirkte ein Massensterben in den Lagern. Damit stellt sich die Frage, inwieweit hier überhaupt ökonomische Erwägungen eine Rolle gespielt haben: Sollten die Häftlinge produktive Arbeit leisten, oder sollten sie sterben?

Am Wandel des Charakters der KZ-Arbeit lässt sich deutlich die funktionale Bindung des KZ-Systems an die Entwicklung der nationalsozialistischen Herrschaft aufzeigen. Auffällig sind die Überschneidungen zwischen den Phasen der nationalsozialistischen Arbeitsmarktpolitik und denen der Entwicklung der Konzentrationslager. In den Anfangsjahren, etwa bis 1936, diente die NS-Arbeitsmarktpolitik noch dazu, durch Ankurbelung der Rüstungswirtschaft und gezielte Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen („Reichsarbeitsdienst“) die Arbeitslosigkeit abzubauen. Im volkswirtschaftlichen Sinne produktive Zwangsarbeit konnte sich in den Konzentrationslagern unter dem Eindruck der Massenarbeitslosigkeit somit in den Anfangsjahren nicht durchsetzen, zumal die Häftlingsarbeit nach den Vorstellungen der SS als Strafe und Erziehungsmittel eingesetzt werden sollte und produktive Arbeit von im Sinne der NS-Ideologie minderwertigen Häftlingen im Gegensatz zum NS-Mythos des „Adels der Arbeit“ stand.

Als Ergebnis dieser politisch-ideologischen Überlegungen wurden die zumeist aus politischen Gründen in die Lager eingewiesenen Häftlinge zur Verrichtung überwiegend sinnloser und körperlich harter Tätigkeiten herangezogen. Trotzdem blieb der Widerspruch zwischen der Arbeit als Strafe für die von den Nationalsozialisten als minderwertig bezeichneten Häftlinge und der mystischen Überhöhung des Begriffs Arbeit im Sinne der NS-Ideologie bestehen. Auch der Versuch der SS, diesen Widerspruch zu lösen, indem sie – ganz in der Tradition des seit Anfang des Zwanzigsten Jahrhunderts gängigen kriminologischen Diskurses – zwischen „besserungsfähigen“ und „kaum noch erziehbaren“ Häftlingen unterschied, konnte diesen Konflikt mit der NS-Ideologie nicht aufbrechen.

Mit dem Wandel der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und dem Übergang zur forcierten Kriegsvorbereitung, nicht zuletzt durch den Vierjahresplan, setzte

26. Vgl. ebd., S. 343-350.

sich ab 1936 schrittweise die Zwangslenkung des Arbeitsmarktes durch. Spätestens nach der Einführung der Arbeitsdienstpflicht 1938/39 gab es keinen freien Arbeitsmarkt mehr.²⁷ Diese und andere staatliche Maßnahmen waren einerseits Zeichen einer zunehmenden Disziplinierung der Arbeiterschaft, andererseits aber auch Ausdruck des Arbeitskräftemangels vor dem Hintergrund der beschleunigten Aufrüstungspolitik. Im Zusammenhang mit der Militarisierung der Arbeitsverhältnisse ist auch die Verhaftungs- und Einweisungswelle gegenüber sogenannten Asozialen und Kriminellen 1937/38 zu sehen. In einem den Verhaftungen zugrundeliegenden Erlass von Gestapo-Chef Reinhard Heydrich vom 1. Juni 1938 hieß es bezeichnenderweise: „Die straffe Durchführung des Vierjahresplanes erfordert den Einsatz aller arbeitsfähigen Kräfte und lässt es nicht zu, dass asoziale Menschen sich der Arbeit entziehen und somit den Vierjahresplan sabotieren.“²⁸

Die Einweisung neuer Häftlingsgruppen – allein 1937/38 wurden unter tätiger Mithilfe der Arbeits- und Fürsorgeämter sowie der Kriminalpolizei etwa 15000 als „kriminell“ oder „asozial“ bezeichnete Menschen in die Konzentrationslager eingewiesen²⁹ – und die Ausweitung der Häftlingsarbeit führten in dieser Phase der Entwicklung des KZ-Systems zu einem grundlegenden Wandel in der Zusammensetzung der Lagerbelegschaften (deutsche politische Häftlinge wurden zur Minderheit) und zur dramatischen Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Lagern – vor allem, als nach Kriegsbeginn Zehntausende ausländischer Häftlinge eingewiesen wurden. Die Sterblichkeitsraten erreichten 1940/41 ein bisher ungekanntes Ausmaß, das nach einem relativen Absinken der Todesraten ab 1942 erst in den letzten Monaten vor der Befreiung der Konzentrationslager wieder erreicht wurde.³⁰

Die hohen Todesraten hatten ihre Ursache neben der Überfüllung der Lager auch im Charakter der Zwangsarbeit, die die Häftlinge zu verrichten hatten. Die von 1936 bis 1938 neu errichteten Konzentrationslager lagen überwiegend in

27. Vgl. oben, Anm. 4, sowie Dieter Maier, Arbeitseinsatz und Deportation. Die Mitwirkung der Arbeitsverwaltung bei der nationalsozialistischen Judenverfolgung in den Jahren 1938-1945, Berlin 1994 (Publikationen der Gedenkstätte Haus der Wannseekonferenz, 4), S. 18 ff.

28. Zit. nach Martin Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933-45, in: Ders. u.a. (Hg.), Anatomie des SS-Staates, Bd. 2, Olten-Freiburg 1965, S. 91.

29. Vgl. Patrick Wagner, „Vernichtung der Berufsverbrecher“. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Kriminalpolizei bis 1937, in: Ulrich Herbert u.a. (Hg.) Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur, Bd. 1, S. 87-110, sowie Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 140 ff.

30. Das KZ Mauthausen kann für den Zeitraum um 1940/41 durchaus als Vernichtungslager bezeichnet werden. Die Sterblichkeitsrate lag in dem Lager 1940 bei 76%, im selben Jahr lag sie in Buchenwald bei 21% und in Dachau 1941 bei 36%, vgl. Pingel, Häftlinge, S. 81 f.

der Nähe hochwertiger Gesteinsvorkommen, die die SS zur Baustoffgewinnung auszubeuten plante. Die Zwangsarbeit in den Steinbrüchen machte seit 1937 einen Großteil der von den Häftlingen in den Konzentrationslagern geleisteten Arbeit aus. Schikane und Terror prägten die Zwangsarbeit in den Steinbrüchen, die ohne jegliche technische Hilfsmittel ausgeführt wurde, sollte sie doch nach wie vor als Mittel der „Erziehung der Erziehbaren“ (Himmler 1942)³¹ dienen.

Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit – im Sinne der Gewinnerzielung – setzte sich in den SS-Betrieben nie durch. Dazu hätte gehört, dass die SS-Ökonomen zumindest ansatzweise Rücksicht auf die notwendige Reproduktion der Arbeitskraft der Häftlinge genommen hätten. Das war aber nur selten der Fall. Stattdessen war die Arbeit etwa im Steinbruch von Mauthausen ein grausames Mittel der Vernichtung.

Die Entwicklung der Zwangsarbeit in den Konzentrationslagern bis 1942 weist Parallelen mit der nationalsozialistischen Judenpolitik auf. Im Dezember 1938, wenige Monate nach den „Asozialen“-Einweisungen in die Konzentrationslager und kurz nach den Novemberpogromen, verfügte der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung, der promovierte Verwaltungsjurist Friedrich Syrup³², „alle arbeitslosen und einsatzfähigen Juden beschleunigt zu beschäftigen“, und zwar „abgesondert von der Gefolgschaft“.³³ Die daraufhin zwangsverpflichteten 30 000 Juden leisteten in Kolonnen schwerste körperliche Arbeit; andere jüdische Arbeitskräfte waren in Berliner Rüstungsbetrieben beschäftigt.³⁴

Insgesamt aber waren die Rüstungsarbeiten in deutschen Betrieben, wie Ulrich Herbert zu Recht angemerkt hat, zu diesem Zeitpunkt „keine relevanten Faktoren

31. Schreiben Himmler an Pohl, 29.5.1942, Nürnberger Dokument NO-719. Vgl. auch Rainer Fröbe, Der Arbeitseinsatz von KZ-Häftlingen und die Perspektive der Industrie, 1943-1945, in: Ulrich Herbert (Hg.), Europa und der „Reichseinsatz“. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991, S. 351-383, hier S. 352.

32. Friedrich Syrup (1881-1945) arbeitete nach einem Maschinenbau- und Jurastudium in der preußischen Gewerbeaufsicht und wurde 1920 als anerkannter Sozialpolitiker zum Präsidenten des Reichsamtes für Arbeitslosenvermittlung (seit 1927 Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) bestellt. Nach der Ernennung Sauckels zum GBA 1942 war er diesem faktisch unterstellt, ließ seine Ämter aber wegen Krankheit ruhen. Ende August 1945 starb Syrup in sowjetischer Internierungshaft im Speziallager Sachsenhausen; vgl. Jürgen Nürnberger, Dieter G. Maier, Friedrich Syrup. Präsident, Reichsarbeitsminister, Staatssekretär. Leben, Werk und Personalbibliografie des ersten Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Ludwigshafen 2006, S. 14-16.

33. Verfügung Syrups vom 20.12.1938, zit. nach Rüdiger Hachtmann, Industriearbeit im „Dritten Reich“. Untersuchungen zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen in Deutschland 1933-1945, Göttingen 1989, S. 46.

34. Vgl. Wolf Gruner, der geschlossene Arbeitseinsatz deutscher Juden. Zur Zwangsarbeit als Element der Verfolgung 1938-1945, Berlin 1997, S. 55 ff.

bei der Entscheidung über das weitere Schicksal der deutschen Juden“.³⁵ Die Bemühungen besonders im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) richteten sich in der Folgezeit zunächst hauptsächlich auf die Deportation der deutschen jüdischen Bevölkerung in das besetzte Polen.³⁶

Erst das Scheitern der Blitzkriegsstrategie nach dem Überfall auf die Sowjetunion und der Arbeitskräftemangel, der mit dem sich abzeichnenden Abnutzungskrieg einherging, ließ die Zwangsarbeit von Juden zu einem bedeutenden Merkmal der NS-Vernichtungspolitik werden – allerdings weniger bei Rüstungs- als bei Bauprojekten, bei denen wesentlich schlechtere Arbeitsbedingungen herrschten als in den Fabriken. Auch das ist, man denke nur an die Steinbrüche von Mauthausen und Flossenbürg oder an Untertageprojekte wie in Mittelbau-Dora, eine Parallele zu den Konzentrationslagern.

Vor diesem Hintergrund ist die „Wannseekonferenz“ vom 20. Januar 1942 zu betrachten. Sie zeigt eine Modifizierung einer bereits im Gang befindlichen Massenvernichtungspraxis. Die Arbeitsfähigkeit der zur Ermordung bestimmten Juden wurde nun zu einem immer wichtigeren Kriterium. Die Vernichtungsabsicht war damit nicht aufgehoben; die Zwangsarbeit schob die Ermordung lediglich auf oder wurde zu ihrem Mittel. Reinhard Heydrich, Chef des Reichssicherheitshauptamtes, ließ während der Wannseekonferenz wissen, dass durch die körperlich harte Arbeit im Straßenbau „ein Großteil [der arbeitsfähigen Juden] durch natürliche Verminderung ausfallen“ werde. Der „Restbestand“ müsse dann „entsprechend behandelt“³⁷, also ermordet werden. Ähnlich drückte es WVHA-Chef Oswald Pohl ein dreiviertel Jahr später in einem Schreiben an Heinrich Himmler aus:

„Die für diesen Zweck [der Arbeit in der Rüstungsindustrie] notwendigen Arbeitskräfte werden wir in erster Linie in Auschwitz aus der Ostwanderung [= der Vernichtung] abschöpfen [...]. Die für die Ostwanderung bestimmten arbeitsfähigen Juden werden also ihre Reise unterbrechen und Rüstungsarbeiten leisten müssen.“³⁸

Der scheinbare Grundkonflikt zwischen dem ideologisch motivierten Ziel der Vernichtung und der wirtschaftlich motivierten Zwangsarbeit – man tötet nicht die Menschen, auf deren Arbeitskraft man angewiesen ist – löste sich hier auf. In der Forschungsliteratur wird dieses Prinzip oft „Vernichtung durch Arbeit“

35. Herbert, Arbeit und Vernichtung, S. 208.

36. Vgl. ebd., S. 206 ff.

37. Protokoll der Wannseekonferenz, zit. nach Maier, Arbeitseinsatz, S. 151.

38. Schreiben Pohl an Himmler, 16.9.1942, Nürnberger Dokument NI-15392.

genannt³⁹, ohne quellenkritisch auf den Ursprung des Begriffes einzugehen. Dies soll im folgenden kurz geschehen.

Die Formulierung findet sich wörtlich nur in zwei überlieferten Aktenbelegen, und zwar von Mitte September 1942, um den Tag herum, an dem Pohl den soeben zitierten Brief an seinen Chef Himmler verfasste. Allerdings deutet alles darauf hin, dass der Begriff nicht von den Vollstreckern der Vernichtungspolitik in der SS geprägt wurde, sondern, und das verweist auf die arbeitsteilige Täterschaft im Nationalsozialismus, von Propagandachef Goebbels und Reichsjustizminister Thierack.⁴⁰ Die beiden berieten am 14. September 1942 über die Überstellung von Strafgefangenen aus dem Strafvollzug in die Konzentrationslager und ihre anschließende Ermordung. Nach der Besprechung notierte Thierack:

„Hinsichtlich der Vernichtung asozialen Lebens steht Dr. Goebbels auf dem Standpunkt, dass Juden und Zigeuner schlechthin, Polen, die etwa 3 bis 4 Jahre Zuchthaus zu verbüßen hätten, Tschechen und Deutsche, die zum Tode, lebenslangem Zuchthaus oder Sicherungsverwahrung verurteilt wären, vernichtet werden sollten. Der Gedanke der Vernichtung durch Arbeit sei der beste.“⁴¹

Wenige Tage nach seinem Gespräch mit Goebbels vereinbarte Thierack mit Himmler die „Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit.“ In die Konzentrationslager überstellt werden sollten, wie Thierack festhielt, „die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über acht Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers.“⁴²

Streng quellenkritisch gesehen galt das Programm der Vernichtung durch Arbeit nur für die nach dieser Vereinbarung aus den Strafanstalten in die Konzentrationslager überstellten Häftlinge. Sicherlich: Sinngemäß lässt sich das Prinzip auch bei der Zwangsarbeit von Juden feststellen, etwa beim Bau der „Durchgangsstraße IV“ im Distrikt Galizien von Ende 1941 bis Herbst 1943, bei dem mehrere

39. Vgl. etwa das Kapitel „Vernichtung durch Arbeit“ in Peter Longerich, *Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung*, München/Zürich 1998, S. 476-482. Lediglich in einer Fußnote wird auf die Entstehung des Begriffs eingegangen.

40. Der promovierte Jurist Otto Thierack (1889-1946), NSDAP-Mitglied seit 1932, war von 1936 bis 1942 Präsident des gefürchteten Volksgerichtshofes gewesen und wurde nach dem Tod seines Vorgängers Gürtner am 20.8.1942 von Hitler zum Reichsjustizminister ernannt. 1946 erhängte er sich in britischer Internierungshaft; vgl. Konstanze Braun, *Dr. Otto Georg Thierack (1889-1946)*, Frankfurt/Main u.a. 2005 (Rechtshistorische Reihe, 325)

41. Vermerk Thierack, 14.9.1942, Nürnberger Dokument, PS-682.

42. Aufzeichnung Thieracks über ein Gespräch mit Himmler am 18.9.1942, PS-654, abgedr. in IMT, Bd. 26, S. 200 ff., hier S. 201.

Tausend jüdische Zwangsarbeiter starben.⁴³ Auch in den Konzentrationslagern hatte die Zwangsarbeit vielfach tödliche Folgen. Es wäre allerdings verfehlt, für das gesamte KZ-System und damit für alle Häftlingsgruppen ein Programm der Vernichtung durch Arbeit zu konstatieren, wie es in der Forschungsliteratur oftmals zu lesen ist.⁴⁴ Nicht als analytische, sondern nur als deskriptive Formel ist der Begriff hinsichtlich der fast überall mörderischen Arbeitsbedingungen in den Lagern zutreffend.

Unter den mörderischen Arbeitsbedingungen litten fast alle Häftlingsgruppen gleichermaßen – waren sie nun Juden, Sinti und Roma, politische Häftlinge aus Frankreich, Polen und der Sowjetunion oder Deutsche, die als Homosexuelle, Zeugen Jehovas oder wegen krimineller Delikte in die Konzentrationslager eingewiesen worden waren. Zwar änderte die Zwangsarbeit nur wenig am ideologisch motivierten Vernichtungsdruck gegenüber bestimmten Häftlingsgruppen – etwa den aus rassistischen Gründen verfolgten Juden sowie Sinti und Roma. Für die Wahrscheinlichkeit, das KZ nicht zu überleben, wurden im Zuge der „Ökonomisierung“ der Lager jedoch seit 1942/43 noch ganz andere, eher situativ bedingte Faktoren ausschlaggebend. Die Entscheidung, ob ein Häftling einem gefürchteten Baukommando oder einem eher besseren Produktionskommando in einer Fabrik zugewiesen wurde, wurde kaum auf der Grundlage des Einweisungsgrundes gefällt. Entscheidender waren die berufliche Qualifikation, der körperliche Zustand (wer schon eine lange Haftzeit oder lange Transportwege hinter sich hatte, war körperlich ausgezehrt und galt für Rüstungsbetriebe als nicht mehr einsatzfähig) und nicht zuletzt auch die Frage, ob ein Häftling in der internen, von Funktionshäftlingen besetzten Arbeitsverwaltung des Lagers Mit-häftlinge hatte, die ihn durch die Zuweisung in ein besseres Arbeitskommando zu schützen bereit waren (zu Lasten derer, die einem schlechteren Kommando zugewiesen wurden). Auch die seitens der SS-Verantwortlichen vorgegebenen baulichen und hygienischen Bedingungen in den jeweiligen Lagern (man denke an die katastrophalen Bedingungen in den Stollen-Unterkünften des Lagers Dora im Winter 1943/44) prägten – meist völlig unabhängig von den Einweisungskategorien der Häftlinge – die Überlebenschancen maßgeblich.

In den Lagern hatte das zur Folge, dass die Todesraten von Häftlingsgruppen, die seitens der SS eigentlich unter einem geringeren Vernichtungsdruck standen, sich denen anglich, die in die Konzentrationslager überstellt worden waren,

43. Vgl. Dieter Pohl, Nationalsozialistische Judenverfolgung in Ostgalizien 1941-1944, München 1996.

44. Vgl. etwa Hermann Kaienburg, „Vernichtung durch Arbeit“. Der Fall Neuengamme. Die Wirtschaftsbestrebungen der SS und ihre Auswirkungen auf die Existenzbedingungen der KZ-Gefangenen, Hamburg 1991.

um sie dort zu ermorden. Im KZ Mittelbau-Dora etwa waren die Todeszahlen unter französischen politischen Gefangenen mindestens ebenso hoch wie unter jüdischen Häftlingen.⁴⁵ Genau darin ist das Wesen der „Ökonomisierung“ der KZ-Haft zu sehen: Sie verringerte nicht etwa den Vernichtungsdruck gegenüber bestimmten Häftlingsgruppen, sondern führte dazu, dass sich dieser auf alle Häftlingsgruppen ausweitete. Eine „Rettung durch Arbeit“, wie es nicht nur in manchen apologetischen firmengeschichtlichen Abhandlungen, sondern – bezogen auf Mittelbau-Dora – auch in Bezug auf die Zwangsarbeit spezialisierter Häftlinge in der Raketenrüstung zu lesen ist⁴⁶, hat es nicht gegeben. Vielmehr wurden Arbeit und Vernichtung vor allem in den sogenannten Baulagern zunehmend deckungsgleich, ohne dass das eine ein programmatisches Mittel zur Erreichung des anderen gewesen wäre.

Fazit

Die Zwangsarbeit war genuiner Bestandteil nicht nur der NS-Arbeitsverfassung, sondern auch der Geschichte der Konzentrationslager. Dabei wurden ihr Umfang und ihr Charakter den sich im Laufe der zwölfjährigen NS-Herrschaft wandelnden Erfordernissen angepasst. Besonders prägend waren die ökonomischen Implikationen des Krieges. Sie zwangen die NS-Führung zu Modifikationen bei ihrem zentralen ideologischen Projekt: der Ermordung der europäischen Juden. Außerdem setzten sie eine Entwicklung in Gang, an deren Verlauf mehr als eine Million KZ-Häftlinge, die nicht aus rassistischen Gründen inhaftiert worden waren, zu mörderischen Zwangsarbeiten herangezogen wurden.

Der wirtschaftliche Nutzen der KZ-Arbeit war trotz ihrer zunehmenden Ökonomisierung in allen Phasen des KZ-Systems im Gesamtgefüge der deutschen Kriegswirtschaft eher gering, wenn man von bestimmten Wirtschaftszweigen wie beispielsweise der Luftrüstung absieht. Wichtiger als ihre direkte ökonomische Funktion war auch nach 1942 die abschreckende Wirkung der KZ-Haft und ihre Terrorfunktion innerhalb der nationalsozialistischen Gesellschaft. Die Konzentrationslager bildeten (lässt man die Vernichtungslager einmal unberücksichtigt), wie Laurenz Demps bereits 1970 zu Recht festgestellt hat, „die unterste Sprosse

45. Vgl. Jens-Christian Wagner, Noch einmal: Arbeit und Vernichtung. Häftlingseinsatz im KL Mittelbau-Dora 1943-1945, in: Norbert Frei u.a. (Hg.): Ausbeutung – Vernichtung – Öffentlichkeit. Studien zur nationalsozialistischen Verfolgungspolitik, München 2000 (Darstellungen und Quellen zur Geschichte von Auschwitz, 4), S. 5-34.

46. Vgl. etwa zuletzt Bob Ward, From Nazi to Nasa. The Life of Wernher von Braun, Phoenix Mill 2006, S. 65.

einer künstlich nach unten verlängerten sozialen Stufenleiter, die jeder, der gegen das System aufstand, hinabfallen konnte“.⁴⁷

Der von den Konzentrationslagern ausgehende und dort wütende Terror fügte sich funktional in das weitreichende nationalsozialistische Lagersystem ein, das Lager vieler verschiedener Kategorien umfasste und ein zentraler Bestandteil der deutschen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung im Krieg war. Die Konzentrationslager als der Mittelpunkt „in diesem Netzwerk des Terrors“ (Sofsky⁴⁸) dienten der Aufrechterhaltung eines bereits in der Vorkriegszeit konzipierten abgestuften Zwangsarbeitssystems, das von den Konzentrationslagerhäftlingen über die Kriegsgefangenen und verschiedene Kategorien von ausländischen Zivilarbeitern bis zu den dienstverpflichteten oder „freien“ deutschen Lohnarbeitern reichte.

Die NS-Arbeitsverfassung war zum einen das Produkt des rechtlich ungebundenen nationalsozialistischen „Maßnahmenstaates“ (Ernst Fraenkel), der, bezogen auf unfreie Arbeitsverhältnisse, vor allem von Erlassen des NS-Repressionsapparates, der Wehrmacht und von Sonderinstanzen wie dem Amt des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz getragen war, zum anderen aber auch des Normenstaates, der auch hinsichtlich der Arbeitsverfassung in Teilen weiterexistierte bzw. mit repressiver Stoßrichtung noch ausgebaut wurde. An beiden scheinbar widersprüchlichen Entwicklungen waren Juristen federführend beteiligt. Ohne die selbstmobilisierende Mittäterschaft etwa eines Friedrich Syrup, der sich ursprünglich als konservativer Sozialpolitiker und Experte für Arbeitsschutz einen Namen gemacht hatte, hätte die umfassende Zwangsarbeit von Millionen Frauen und Männern aus ganz Europa und damit ein wesentlicher Bestandteil der NS-Verfolgungs- und Vernichtungspolitik nicht organisiert werden können.

47. Laurenz Demps, Zum weiteren Ausbau des staatsmonopolistischen Apparats der faschistischen Kriegswirtschaft in den Jahren 1943 bis 1945 und zur Rolle der SS und der Konzentrationslager im Rahmen der Rüstungsproduktion, dargestellt am Beispiel der unterirdischen Verlagerung von Teilen der Rüstungsproduktion, Diss., Berlin (Ost) 1970, S. 130.

48. Wolfgang Sofsky, Die Ordnung des Terrors. Das Konzentrationslager, Frankfurt/Main 1993, S. 22.

Cornelius Pawlita

Geschichte der Entschädigung in der Bundesrepublik Deutschland

I. Einleitung

Ein bundesweit geltendes Entschädigungsgesetz wurde erst 1953 durch den Bundestag verabschiedet. 1947, nach Verabschiedung des Rückerstattungsgesetzes für die Rückgängigmachung verfolgungsbedingter Vermögensverschiebungen als ein Militärregierungsgesetz, postulierte der Sozialdemokrat und Jurist Adolf Arndt, der selbst von den Nationalsozialisten verfolgt worden war: „Die Rückerstattung hat dadurch nicht aufgehört, eine deutsche Aufgabe zu sein.“¹

Was sich hier bereits früh für den Bereich der Rückerstattung abzeichnete, gilt auch für das übrige Entschädigungsrecht. Es sind zwar immer wieder Gruppierungen in fast allen Parteien zu finden, die sich redlich um einen Ausgleich beziehungsweise um Entschädigung bemühten, gleichwohl bedurfte es in der Regel internationalen Drucks, um ihnen zur Mehrheit zu verhelfen. Ferner ist jedenfalls bis Ende der Achtzigerjahre festzustellen, dass Wiedergutmachung nie ein Thema der breiten Öffentlichkeit in Deutschland war, sondern sich allenfalls in einer beschränkten Parlamentsöffentlichkeit abspielte und eine breitere Öffentlichkeit nur in Form von Skandalen erreichte. Obwohl die Thematik mittlerweile Rechtsgeschichte ist, weisen aktuelle Rechtsstreitigkeiten auf die Lückenhaftigkeit der Regelungen hin. Seit 2002 sind in der Bundesrepublik über 70 000 Rentenansprüche wegen Zwangsarbeit eingegangen, von denen bis Juni 2006 ca. 5 000 Ansprüche bewilligt und ca. 61 000 Ansprüche abgelehnt wurden.² Gegen die Ablehnungen sind zahlreiche Klagen insbesondere bei dem Sozialgericht Düsseldorf erhoben worden.

Zunächst werden im vorliegenden Aufsatz über die Geschichte der Entschädigung in der Bundesrepublik die völkerrechtliche Ausgangslage und das bundesdeutsche Entschädigungsrecht einschließlich weiterer internationaler Abkommen skizziert. Einen Schwerpunkt bildet im Folgenden der politische

1. Adolf Arndt, Das Rückerstattungs-Gesetz der amerikanischen Zone, in: Neue Juristische Wochenschrift 1/2 (1947/48), S. 161-165, hier S. 161.

2. Vgl. Bundestagsdrucksache 16/1955, S. 3.

Verfolgungsbegriff, bevor abschließend auf die rentenversicherungsrechtlichen Regelungen zur Wiedergutmachung eingegangen wird. Die Ausführungen werden auf die Entwicklung in Westdeutschland beschränkt.

II. Die internationalen Regelungen bis zur Gründung der Bundesrepublik³

Mit dem Reparationsrecht des Versailler Vertrages war völkerrechtlich bereits ein Instrumentarium zur rechtlichen Bewältigung von Kriegsfolgen herausgebildet. Angesichts der verheerenden Folgen des Zweiten Weltkriegs und des Völkermordes stand aber im Vordergrund aller alliierter Nachkriegsplanungen zunächst die Sicherheitsfrage. Deutschland sollte nie wieder zu einer Bedrohung des Weltfriedens werden. Angesichts der Schäden war auch klar, dass ein vollständiger Schadensersatz unmöglich war. Reparationsleistungen können zudem nur aus einem volkswirtschaftlichen Mehrertrag entnommen werden und sind damit unmittelbar an die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit gekoppelt. Solange Deutschland sich zunächst nicht selbst versorgen konnte und solange noch Besatzungskosten anfielen, bestand auf alliierter Seite wenig Interesse an Reparationsleistungen im Sinne einer Entschädigungsleistung.

Erst mit der Konzeption „Sicherheit durch Integration“, der Ost-West-Spaltung und der Gründung eines westdeutschen Separatstaates, der Teil internationaler Bündnisse wurde, bedurfte es auch einer Entschädigungsgesetzgebung. Von daher sind zunächst nur wenige spezifisch entschädigungsrechtliche Regelungen im Völkerrecht zu finden. Im Ergebnis wird die Frage der Entschädigung für Verfolgungsoffer des Nationalsozialismus bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen nicht völkerrechtlich geregelt. Im Verhältnis der Staaten zueinander erscheint sie als Teil der Reparationsfrage. Verfolgungsoffer

3. Im Einzelnen und zu Nachweisen, auch zu den folgenden Abschnitten, vgl. Cornelius Pawlita, „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage? Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990), Frankfurt a. M. u. a. 1993; vgl. auch Constantin Goschler, Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-1954), München 1992; Ders., Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005; Jörg Fisch, Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg, München 1992; Hermann-Josef Brodesser u. a., Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte – Regelungen – Zahlungen, München 2000; Klaus Barwig, Günter Saathoff, Nicole Weyde (Hg.), Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Rechtliche, historische und politische Aspekte, Baden-Baden 1998; Hans Günter Hockerts, Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945-2000, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 49 (2001), S. 167-214; Ders., Claudia Moisel, Tobias Winstel (Hg.), Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000, Göttingen 2006.

waren grundsätzlich durch ihre eigenen Staaten, die als Kriegsgegner und besetzte Staaten zumeist deutscher Reparationsgläubiger waren, zu entschädigen. Eine völkerrechtliche Vereinbarung, z.B. in Form eines Friedensvertrages, wurde darüber allerdings nicht getroffen. Bei dieser Konzeption blieben die Verfolgten, die Angehörige der Achsenmächte waren, und jene, die in ihrer Herkunftsländer nicht zurückkehren wollten, sowie die Staatenlosen, die meist zu einer der bereits genannten Gruppen gehörten, unberücksichtigt.

III. Die Entwicklung des Entschädigungsrechts bis zum Bundesentschädigungsgesetz

Das Entschädigungsrecht entwickelte sich in den ersten Nachkriegsjahren auf Länderebene von ersten Sofortmaßnahmen über Teilregelungen, die spätere Grundprinzipien bereits ausformulierten, bis hin zu einzelnen Gesetzen. Eine zonenübergreifende Kooperation kam nicht zustande. Lediglich in der amerikanischen Zone führten entsprechend der allgemeinen Besatzungspolitik frühzeitig begonnene länderübergreifende Beratungen zu einer einheitlichen Rechtslage. Grundlage der Entschädigung war von Anfang an ein Verständnis, wonach nur den Landesbewohnern, unabhängig von einer Staatsbürgerschaft – also auch ausländischen Verfolgten, sofern sie noch im Land verblieben waren – ein sozialer Ausgleich zu gewähren war. Frühzeitig zeigte sich ein Ausschluss derjenigen Opfergruppen, die auch später immer wieder Anlass zu Nachbesserungen oder öffentlichen Diskussionen gaben. Das Grundgesetz hatte sich mit der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in Artikel 74 Nr. 9 – die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung – begnügt. In seiner ersten Regierungserklärung vom September 1949 erwähnte Bundeskanzler Adenauer dieses Thema ebenfalls nicht.

Entscheidend für die dann 1953 doch noch erfolgte Verabschiedung eines Bundesgesetzes war der Druck der West-Alliierten auf die Bundesregierung. Sie machten zunächst die Einbeziehung der „Displaced Persons“ (DPs, befreite Zwangsarbeiter und Holocaust-Überlebende) in ein deutsches Programm, später ein solches überhaupt zu einer Vorbedingung bundesrepublikanischer Souveränität. Im Einzelnen sind es vier parallel ablaufende, zum Teil miteinander verzahnte Vorgänge, nämlich:

1. Die Bemühungen um eine Regelung der deutschen Auslandsschulden, die mit der Forderung nach Anerkennung der Haftung der Bundesrepublik für die Auslandsschulden des Deutschen Reichs im Anschluss an die Washingtoner Außenministerkonferenz vom September 1950 begannen und mit der Unterzeichnung

des Londoner Schuldenabkommens am 27. Februar 1953 endeten, der sog. wirtschaftlichen Rehabilitierung. Mit der Ausklammerung aller „kriegsbedingten“ Forderungen in Fortführung des Pariser Reparationsabkommens erhielt die Bundesrepublik die Bestätigung, dass mit weiteren Forderungen des Auslands, weitgehend auch für deren Verfolgungsoffer, nicht zu rechnen war. Ein Verzicht war vermutlich gerade auch wegen der Forderungen ehemaliger Zwangsarbeiter nicht zu erlangen gewesen. Insbesondere die niederländische Delegation hatte auf die Lohnforderungen ehemaliger KZ-Häftlinge gegen deutsche Arbeitgeber, z. B. gegenüber der IG-Farbenindustrie, verwiesen.⁴

2. Das Bemühen Israels und jüdischer Verfolgtenverbände um eine globale Entschädigung und Verbesserung der innerdeutschen Individualentschädigung, dass sich spätestens mit einer ersten Note Israels an die vier Besatzungsmächte im Januar 1950 mit der Forderung nach einem allgemeinen bundeseinheitlichen Wiedergutmachungsgesetz artikulierte und mit dem Luxemburger Vertragswerk am 10. September 1952 erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese politische Rehabilitierung sah im Israelvertrag vornehmlich Warenlieferungen im Wert von drei Milliarden DM für die Kosten der Wiedereingliederung der Überlebenden vor, später juristisch als „Entwurzelungsschaden“ bezeichnet.⁵ Die eigentliche individuelle Entschädigungspflicht wurde im Regierungsabkommen mit der Claims Conference festgeschrieben.

3. Die Verhandlungen zur Ablösung des Besatzungsregimes, die formell im Mai 1951 anfangen und zunächst einmal mit Unterzeichnung der Bonner Verträge am 26. Mai 1952 zum Abschluss gelangten. Im Überleitungsvertrag mit den drei Westalliierten wurde ein wiedergutmachungsrechtliches Mindestprogramm festgeschrieben.

4. Die deutschen Bestrebungen um eine Bundesgesetzgebung seit Gründung der Bundesrepublik.

Aus alliierter Sicht waren neben den deutschen Verfolgten einschließlich der Emigranten und Flüchtlinge vor allem die Verfolgten zu entschädigen, die als DPs nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren konnten oder wollten. Das waren im Wesentlichen die jüdischen Verfolgten, aber auch andere Zwangsarbeiter aus Osteuropa, die überlebt hatten und nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehrten oder erst nach Kriegsende geflüchtet waren. Wegen der nichtjüdischen

4. Vgl. dazu den Beitrag von Joachim Rumpf im vorliegenden Band.

5. Vgl. Pawlita, „Wiedergutmachung“, S. 274.

Verfolgten beharrten die Alliierten auf der Einbeziehung des Verfolgungsgrundes der Nationalität. Auf deutscher Seite war man gegen eine Entschädigung der DPs. Für Flüchtlinge nach Kriegsende sah man keine deutsche Verantwortung. Die Unrechtmäßigkeit der Zwangsarbeit wollte man nur in eng begrenzten Fällen anerkennen, da in der Regel ein Zwang zum Verlassen der Heimat nicht bestanden habe.

Der Aufforderung des Bundestages vom Dezember 1950 zur Vorlage eines das Entschädigungsgesetz der amerikanischen Zone fortbildenden Gesetzentwurfs kam die Bundesregierung zunächst nicht nach. Im Mai 1951 wurde dann das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes verabschiedet, offenkundig als beschwichtigende Maßnahme für das Gesetz vom selben Tag zu Art. 131 GG, das den nach Kriegsende zunächst entlassenen Beamten des nationalsozialistischen Staatsapparates großzügige Wiedereinstellungs- und Versorgungsmöglichkeiten bot. Spätestens mit dem Überleitungsvertrag blieb aber der Erlass eines Bundesgesetzes unausweichlich. Verspätet legte die Bundesregierung einen Entwurf vor, der nur noch von einer „großen Koalition“ aus CDU/CSU und SPD im Bundestag übernommen werden konnte, um das Gesetz noch in der Legislaturperiode verabschieden zu können. Das 113 Paragraphen umfassende Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung trat am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Der Wunsch der Bundesregierung, die materielle Entschädigung „durch einen großen Opfer erheischenden Rechtsakt zum Abschluss zu bringen“, wie es noch in der Begründung zum Regierungsentwurf geheißen hatte, konnte dadurch allerdings nicht erreicht werden. Der Bundestag verlängerte zunächst die anfänglich bis 1954 bzw. 1955 bei ausländischem Wohnsitz geltenden Antragsfristen bis zum März 1958. Er konnte dann auch viele sachliche Erweiterungen in dem als Gesetzesnovellierung ausgegebenen, 241 Paragraphen umfassenden Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) vom 29. Juni 1956 unterbringen. Einige Verbesserungen brachte dann das BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965, ein Artikelgesetz mit zwölf Artikeln. Eine Neukonzeption, die nicht in der Fristenfrage, sondern auch angesichts der neuen Flüchtlings- und Auswandererströme hinsichtlich des Territorialitätsprinzips zur Diskussion gestanden hatte, fand keine ernsthaften Befürworter.

IV. Die Konzeption des bundesdeutschen Entschädigungsrechts

Das bundesdeutsche Entschädigungsrecht sah ein abgestuftes Entschädigungssystem vor. Es wurde nicht Schadensersatz, sondern eine in der Höhe von vornherein begrenzte Entschädigung geleistet. Entscheidender aber war, dass für eine volle Anspruchsberechtigung tatbestandlich nicht allein an die Schädigung, z.B. die Verfolgung in einem Konzentrationslager, sondern vor allem an die Verfolgermotivation angeknüpft wurde. Daneben galt das so genannte subjektiv-persönliche Territorialitätsprinzip (§ 4 BEG). Das sind Wohnsitz- und Stichtagsklauseln, die einen Entschädigungsanspruch an den Aufenthalt im Reichsgebiet knüpften – das war auch deutschlandpolitisch motiviert –, ohne jedoch rechtlich auf die deutsche Staatsangehörigkeit abzustellen und, wie bereits erwähnt, grundsätzlich eine Antragstellung bis Ende März 1958 (§ 189 BEG) verlangten. Ergänzt wurden diese Regelungen durch die „diplomatische Klausel“ (§ 238a BEG-SchIG), die Zahlungen nach Osteuropa ausschloss. Im Ergebnis wurden, aber nicht in jedem Fall, nur deutsche und staatenlose Verfolgte sowie die Flüchtlinge aus Osteuropa anerkannt, soweit sie bis Ende 1952 ausgewandert waren. Später kommenden Flüchtlingen standen lediglich eingeschränkte Entschädigungsansprüche zu. Zudem führte der Verfolgungsbegriff zum fast gänzlichen Ausschluss nichtjüdischer ausländischer Verfolgter, da rassistische Erwägungen bei der Verfolgungspraxis insbesondere in Osteuropa nicht ausreichend waren und ihnen definitorisch eine „politische“ Gegnerschaft gegen den „Nationalsozialismus“ abgesprochen wurde.

Insgesamt wurden nach Schätzungen über eine Millionen Verfolgte entschädigt, von denen ein Drittel rechtzeitig hatte emigrieren können. Etwa 360000 Verfolgte hatten Renten erhalten können. Die Ausgaben beliefen sich bis 1986 auf über 63 Mrd. DM. Sie werden insgesamt, für die gesamte „Wiedergutmachung“ einschließlich der Rückerstattung und verschiedener Globalabkommen und zukünftiger Leistungen auf bis zu 65 Mrd. Euro geschätzt, wovon ca. 80 Prozent davon im Ausland lebende Verfolgte erhielten bzw. erhalten.⁶ Allerdings werden in solchen Summen Zahlungen über Jahrzehnte aufaddiert, ohne hinreichend auf den Schadensumfang oder die deutsche Leistungsfähigkeit abzustellen.

6. Vgl. Karl Heßdörfer, Die finanzielle Dimension, in: Ludolf Herbst u. Constantin Goshler (Hg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 55-59; vgl. auch Bundestagsdrucksache 10/6287.

V. Ergänzungen durch internationale Verträge und Sonderfonds

Die Lückenhaftigkeit des bundesdeutschen Entschädigungsrechts führte zu verschiedenen Ergänzungen und zur Errichtung von Fonds oder Stiftungen sowie zum Abschluss weiterer völkerrechtlicher Abkommen. Bereits nach Verabschiedung des BEG 1953 protestierten westeuropäische Staaten gegen den Ausschluss der nichtdeutschen Widerstandskämpfer, die meist als Zwangsarbeiter oder KZ-Häftlinge in das Deutsche Reich verschleppt worden waren. Gleichlautende Noten der acht zum Westen gehörenden früheren Feindstaaten (Luxemburg, Norwegen, Dänemark, Griechenland, Niederlande, Frankreich, Belgien und Großbritannien), denen entsprechende Noten der Schweiz und Schwedens sowie Österreichs und Italiens folgten, führten, vermutlich aus Rücksicht auf den nunmehrigen Verbündeten, zu bilateralen Verhandlungen und zu Einzelabkommen in den Jahren 1959 bis 1964. Die Abkommen beliefen sich auf insgesamt 977 Millionen DM. Die Auszahlung betrug durchschnittlich nur wenige Tausend DM für den einzelnen Verfolgten. Der Streit um den Verfolgungsbegriff wurde im Wesentlichen dadurch umgangen, dass die Verteilung der Mittel den Vertragspartnern überlassen blieb. Die Verträge wurden im Bundestag mit Ausnahme des niederländischen, norwegischen und dänischen Vertrages nicht öffentlich debattiert. Bezüglich dieser Verträge begründete der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der SPD im Bundestag Herbert Wehner die Stimmenthaltung der SPD-Opposition damit, dass sie nur einen Bruchteil der Verfolgungsschäden abdeckten und nicht an die mögliche äußerste Grenze gingen; ferner kritisierte er die sich über Jahre hinziehende deutsche Verhandlungstaktik einschließlich der in den Verträgen enthaltenen Abgeltungsklausel. Verfahren, Inhalt und finanzielles Volumen standen einer politischen Funktion entgegen, eine Auseinandersetzung über das durch Nationalsozialismus und Krieg ins Wanken gebrachte Verhältnis zu den europäischen Nachbarstaaten zu befördern. Mit dem weitgehendem Verzicht auf eine parlamentarische Aussprache wurde die Thematisierung der deutschen Verbrechen verweigert.

Mit osteuropäischen Staaten kamen Abkommen erst nach dem Ende des Kalten Krieges in den neunziger Jahren zustande, sieht man von den bundesdeutschen Leistungen an Jugoslawien, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien in den Jahren 1961 bis 1972 für die Opfer pseudomedizinischer Versuche ab.⁷ Die DDR hatte bis 1953 Reparationen an die Sowjetunion und Polen zum Aus-

7. Nachweise hierzu und zum Folgenden in Cornelius Pawlita, Verfolgungsbedingte Zwangsarbeit im Nationalsozialismus, in: Arbeit und Recht 47 (1999), S. 426 ff., besonders S. 429.

gleich kriegsbedingter Schäden geleistet, aber keine entsprechenden Abkommen geschlossen. Ihr Entschädigungsrecht war weitgehend auf die DDR-Bürger beschränkt.

Die 1991 errichtete Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung (500 Millionen DM) vergab lediglich Einmalzahlungen an die (erwarteten 600 000) Antragsteller von durchschnittlich weniger als 1 000 DM. Den Nachfolgestaaten der Sowjetunion stellte die Bundesrepublik 1993 insgesamt eine Milliarde DM zur Verfügung. Daraufhin errichtete Stiftungen leisteten Einmalzahlungen in Höhe von durchschnittlich 600 bis 1 000 DM. Für den deutsch-tschechischen Zukunftsfonds stellte Deutschland 140 Millionen DM zur Verfügung, weitere 25 Millionen DM die tschechische Seite. Etwa drei Viertel davon sollte für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung verwandt werden. Für die in Albanien, Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Slowakei lebenden NS-Opfer (vor allem Juden) wurden von 1998 bis 2000 insgesamt 80 Millionen DM von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt.

Mit der Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ durch Gesetz vom 2. August 2000 sind weitere 10 Milliarden DM bereitgestellt worden. Zweck der Stiftung ist es, über Partnerorganisationen Finanzmittel zur Gewährung von Leistungen an ehemalige Zwangsarbeiter und von anderem Unrecht aus der Zeit des Nationalsozialismus Betroffene bereitzustellen.⁸

VI. Die Problematik des politischen Verfolgungsbegriffs⁹

Mit der westdeutschen Entschädigungsgesetzgebung lag eine Konzeption zur Entschädigung der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung vor. Die Entscheidung für eine möglichst individuelle Entschädigung mit verschiedenen so genannten Schadenstatbeständen leistete einer Verrechtlichung Vorschub. Auch beschäftigte immer wieder der Verfolgungsbegriff die Rechtsprechung. Am

8. Vgl. Günter Saathoff, Die Auszahlungsprogramme der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ an ehemalige NS-Zwangsarbeiter und andere NS-Opfer sowie in Blick in die Zukunft, in: Thomas Heldt u.a. (Hg.), Kein Ort der Zuflucht für hilfsbedürftige alte NS-Verfolgte, Frankfurt a. M. 2006, S. 91-109. Vgl. kritisch zur Genese der Stiftungsgründung den Beitrag von Anja Hense im vorliegenden Band.

9. Ausführlich zum Folgenden mit weiteren Nachweisen siehe Cornelius Pawlita, Der Beitrag der Rechtsprechung zur Entschädigung von NS-Unrecht und der Begriff der politischen Verfolgung, in: Hans Günter Hockerts, Christiane Kuller (Hg.), Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland, Göttingen 2003, S. 79-114.

umstrittensten war und ist bis heute der politische Verfolgungsbegriff geblieben. Der Begriff der Verfolgung aus „Gründen der Rasse“ war angesichts des Mordes an den europäischen Juden wenig auslegungsfähig. Dennoch traten neben der Anerkennung der Sinti und Roma als Verfolgte auch für diesen Personenkreis neben dem Territorialitätsprinzip und Antragsfristen vielfältige Rechtsprobleme auf, wie z.B. die Problematik der Ostpolenflüchtlinge, der Gesundheitsschäden und der Kausalität.

Die zu große Betonung des subjektiven Moments in der Rechtsprechung hatte den Gesetzgeber 1956 bewogen, den Begriff der „politischen Überzeugung“ durch den der „politischen Gegnerschaft“ zu ersetzen. Der Bundesgerichtshof (BGH) als das zuständige höchste Gericht hatte bis dahin allgemein für eine politische Überzeugung gefordert, dass „eine feste innere Einstellung zu den Fragen der Politik, d. h. der Zwecke des Staates und der Mittel zu ihrer Verwirklichung“ bestehe, „wobei die Überzeugung auf Grund des Werdegangs oder auf Grund kritischer Prüfung“ gewonnen worden sei.¹⁰ Die Neuformulierung lasse, so die Begründung im Regierungsentwurf zum BEG, erkennen, dass auch die objektiven Gründe der Einstellung des Verfolgers als Argumente in Frage kämen, unter Umständen auch ein passives Verhalten des Verfolgten. Nach dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf sollten dadurch aber selbstverständlich wie bisher all jene ausgeschlossen werden, denen gelegentliche Unmutsäußerungen oder sittlich nicht gerechtfertigte Gewalttaten vorgeworfen werden konnte. Ausgeschlossen von Entschädigungsleistungen müssten zudem „Asoziale“ sowie Personen, die jede staatliche Ordnung, welche es auch sei, zu bekämpfen entschlossen seien.¹¹

Die Rechtsprechung nahm die Gesetzesänderung des politischen Verfolgungsbegriffs in allgemeinen Formeln auf, weniger aber mit der gesetzgeberischen Intention.¹² Im Ergebnis verlagerte sie nunmehr die „Suche im Unflat der Motive“ (Otto Küster) weitgehend auf die Verfolgerseite.

Der BGH hielt es aufgrund der gesetzlichen Neufassung nicht mehr für erforderlich, dass der Verfolgte eine politische Überzeugung besaß.¹³ Es kam nunmehr nur noch darauf an, ob er aus Gründen politischer Gegnerschaft verfolgt worden

10. Vgl. BGH, in: Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, hg. von Fritz Lindenmaier/Philipp Möhring, Loseblatt-Ausgabe, München, Serie ab 1950 (BGH LM), BGH LM, BEG § 1 Nr. 1.

11. Vgl. Bundestagsdrucksache 2/1949, S. 86.

12. Vgl. bereits Pawlita, „Wiedergutmachung“, S. 340 f.

13. Vgl. BGH, in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW) 8 (1957), S. 17.

war; er musste auf politischem Gebiet als ein Gegner der Herrschaft oder nationalsozialistischer Bestrebungen oder Gedanken angesehen worden sein,¹⁴ wenn er nach der Absicht des Verfolgers durch die ihm zugefügte Schädigung wegen seiner politischen Gegnerschaft getroffen werden sollte.¹⁵ Eine Inhaftierung aus politischen Gründen genügte nicht allgemein, sie musste vielmehr „aus Gründen politischer Gegnerschaft“ erfolgt sein; in einem konkreten Fall reichte daher die Tatsache, dass die Klägerin wegen ihrer Beziehungen zu polnischen Fremdarbeitern, insbesondere zu dem Vater ihres unehelichen Kindes inhaftiert worden war und im Konzentrationslager den roten Winkel der politischen Häftlinge getragen hat, für die Annahme des Verfolgungsgrundes nicht aus.¹⁶

Bereits die gesetzliche Vorgabe verzichtete auf einen Vermutungstatbestand, wonach aus Konzentrationslagerhaft auf einen Verfolgungstatbestand zu schließen gewesen wäre. Auch die Rechtsprechung ging einen solchen, jedenfalls nach Objektivierung des politischen Verfolgungsbegriffs möglichen Weg nicht. Dies galt auch bei strafgerichtlichen Verurteilungen. Grundsätzlich setzte eine Gewaltmaßnahme nach § 2 BEG ein Handeln der Verfolger voraus, das rechtsstaatlichen Anschauungen widersprach, mithin als Unrecht anzusehen war.¹⁷ Typische Deliktstatbestände vermochte die Rechtsprechung jedoch kaum weder bei Verurteilungen nach bestimmten Strafrechtsbestimmungen noch selbst bei Konzentrationslagerhaft zu verorten. Unter Ausblendung ihrer Funktionalisierung für die Aufrechterhaltung des Terrorapparates wurden sie vielfach schlichtweg rechtsstaatlich umgedeutet.

Die Umdeutung führte dazu, dass eine Verfolgung aus anderen Motivationslagen unterstellt wurde. Verfolgung aus Gründen der „Gefahrenabwehr“ und „Erbbiologie“ führte zum Ausschluss von „Asozialen und ständigen Rechtsbrechern“. Die im Mai 1940 angeordneten Deportationen der Sinti und Roma bezeichnete der BGH als „Umsiedlungsaktion“ und klassifizierte sie trotz rassistischer Gesichtspunkte als „polizeiliche Vorbeugungs- und Sicherheitsmaßnahmen“, indem er die seinerzeitige Erlassbegründung entsprechend bewertete. Grund hierfür seien die „asozialen Eigenschaften der Zigeuner“ gewesen, die auch schon früher Anlass gegeben hätten, die Angehörigen dieser Minderheit besonderen Beschränkungen zu unterwerfen.¹⁸ Bei Einweisung in eine Heil- und

14. Vgl. BGH, in: RzW 7 (1956), S. 360, und RzW 12 (1961), S. 68.

15. Vgl. BGH, in: RzW 13 (1962), S. 68.

16. Vgl. BGH, in: RzW 9 (1958), S. 182.

17. Vgl. BGH, in: RzW 11 (1960), S. 164.

18. Vgl. BGH, in: RzW 7 (1956), S. 113.

Pflegeanstalt stellte der BGH darauf ab, ob infolge einer Geisteskrankheit „jedes Erkenntnis- und Einsichtsvermögen“ fehle; zur Machterhaltung hätten die Machthaber ohne Rücksicht auf die Gebote des Rechtsstaates Strafen und sichernde Maßnahmen verhängt, ohne dass die Betroffenen schon deshalb zu politischen Gegnern zu rechnen seien.¹⁹ Bei Opfern von Euthanasieverbrechen und Zwangssterilisierten, denen der Gesetzgeber lediglich einen Härteausgleich (§ 171 Abs. 3 BEG bzw. § 171 Abs. 4 BEG-SchIG) eingeräumt hatte, musste ein politischer Verfolgungsgrund im Einzelfall nachgewiesen werden. Sterilisierungen seien, wenn sie nur aus erbbiologischen oder eugenischen Gründen erfolgt seien, keine Verfolgungsmaßnahme, weil Maßnahmen aus derartigen Gründen auch in Rechtsstaaten zulässig seien, urteilte etwa das Oberlandesgericht München im Jahr 1955.²⁰ Zeugen Jehovas wurden zwar allgemein als Verfolgte aus Glaubensgründen angesehen, nicht jedoch, soweit sie als Kriegsdienstverweigerer verfolgt worden waren, da ihre Glaubensgemeinschaft ihnen jeden Wehrdienst verbiete.²¹ Ausländischen Verfolgten wurde definitorisch eine „politische“ Gegnerschaft gegen den „Nationalsozialismus“ abgesprochen. Ihr Handeln war bestenfalls von einem davon strikt zu trennenden „Nationalbewusstsein“ bestimmt, das nur gegen „Deutschland“ gerichtet und damit allenfalls reparationsrechtlich beachtlich sein konnte. Der Einsatz von Zwangsarbeitern war nach Ansicht bundesdeutscher Gerichte „kriegswirtschaftlichen Gründen“ geschuldet und Folge des „kriegsbedingten Mangels an Arbeitskräften“. So rechtfertigte der BGH die Inhaftierung eines polnischen Zwangsarbeiters in Berlin, der Flugblätter mit der Aufforderung u. a. zur Sabotage an den Arbeitsplätzen verteilt hatte, mit dem Hinweis, die Dienststellen des nationalsozialistischen Staates hätten ihn als Gefahr für Belange der Kriegswirtschaft angesehen und er sei deshalb aus sicherheitspolizeilichen Gründen inhaftiert worden.²² Gründe der militärischen Sicherheit dienten weiter zur Rechtfertigung des Ausschlusses von Astrologen, Fremdenlegionären und den so genannten Rotspaniern (Personen, die im spanischen Bürgerkrieg auf republikanischer Seite gekämpft hatten und später in deutsche Haft geraten waren). Das Widerstandsrecht unterwarf der BGH feinsinnigen dogmatischen Erörterungen. Aussichten und Folgen der Widerstandshandlung mussten abgewogen worden sein, und es musste wenigstens eine gewisse Aussicht bestanden haben, „eine wirkliche Wende zum Besseren herbeizuführen“.²³ Im Ergebnis wurde Kriegsdienstverweigerern die Anerkennung

19. Vgl. BGH, in: RzW 11 (1960), S. 494.

20. Vgl. OLG München, in: RzW 6 (1955), S. 297.

21. Vgl. BGH, in: RzW 15 (1964), S. 501, 504.

22. Vgl. BGH, in: RzW 20 (1969), S. 571.

23. Vgl. BGH, in: RzW 13 (1962), S. 68, 70.

einer Verfolgung nicht zugestanden, weil nach Auffassung des BGH kein Staat dem einzelnen Bürger die Entscheidung über den Krieg überlassen könne, ohne sich selbst aufzugeben. Ein Urteil fälle erst die Geschichte. Der Teilnehmer selbst eines verbrecherischen Angriffskrieges mache sich nicht strafbar. Auch der Gesetzgeber gehe davon aus, dass nicht jede Vernichtung von Menschenleben im Zweiten Weltkrieg der sittlichen Rechtfertigung entbehre, ließ der BGH 1964 wissen.²⁴ Kommunisten bestätigte der BGH schon früh ihre Anerkennung als politische Verfolgte. Sie wurden aber zumeist über den Verwirkungstatbestand „wer einer anderen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat“ (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BErgG) bzw. „wer die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft“ (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 BErgG bzw. § 6 I Nr. 2 BEG) ausgeschlossen, deren Rechtsgrund der BGH in der großen Bedeutung der Wiedergutmachungsaufgabe sah, die es ausschließe, solchen Verfolgten Entschädigung zu leisten, die deren Grundlage zerstören wollten.²⁵ Erst das Bundesverfassungsgericht beendete die auch vom BGH gebilligte Praxis,²⁶ auf ein zeitlich vor dem KPD-Verbotsurteil von 1956 liegendes Verhalten abzustellen.²⁷

Die Rechtsprechung zum politischen Verfolgungsbegriff verweist auf einen übergreifenden ideologischen Beweggrund, dessen Transmissionsriemen die gerade in der Justiz überaus starke personelle Kontinuität bildete. Die Begrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten diene nicht nur der fiskalpolitischen Beschränkung. Der Verfolgungsbegriff offenbarte eine Unterscheidung zwischen Nationalsozialismus und dem Deutschen Reich als deutschem Staat, eine Unterscheidung in „Bewegungs-“ und „Staatsverfolgte“. Insoweit dürfte eine Übereinstimmung mit der restriktiven Strafrechtspraxis bestehen, was den Kreis der verantwortlichen Täter betrifft.

In der Rechtsprechung zur Entschädigung ehemaliger sogenannter Fremdarbeiter wurde mit der Trennung in Innen- und Außenpolitik, Staat und Nationalsozialismus, Sicherheitspolitik und „Volkstumskampf“, Feindbekämpfungs- und Verfolgungsmaßnahmen eine Unterscheidung getroffen, die das Vorgehen im Ausland nicht dem Nationalsozialismus zurechnet, sondern als Folge einer kontinentalen, kriegerischen Auseinandersetzung erscheinen lässt. Diese Reduzierung des „typisch nationalsozialistischen Unrechts“ reduzierte auch die Verantwortung der Deutschen als Nation. Je größer der Umfang dieses Unrechts

24. Vgl. BGH, in: RzW 15 (1964), S. 501, 504.

25. Vgl. BGH, in: RzW 13 (1962), S. 119.

26. Vgl. BGH, in: RzW 10 (1959), S. 65 Nr. 15 u. Nr. 16.

27. Vgl. BVerfG, in: BVerfGE Band 13, S. 46 (= in: RzW 12 (1961), S. 375).

war, desto größer war auch der Kreis der Verantwortlichen und desto schwieriger war die Verlagerung der Verantwortlichkeit auf einige wenige Nationalsozialisten. Dem Krieg und der kriegerischen Besetzung wurde das Stigma „Nationalsozialismus“ weitgehend entzogen. Als ein Krieg des Deutschen Reichs galt er im Wesentlichen als ideologiefrei und „normal“. Entschädigungsrechtlich heißt dies, dass die „Maßnahmen“ aus sicherheits- oder ordnungspolizeilichen oder militärischen Gründen, aus Gründen der Kriegswirtschaft, der Gefahrenabwehr oder auch noch zur Sicherung der Besatzungsherrschaft erfolgt seien.

Bei den ausgegrenzten deutschen Opfergruppen handelt es sich vorwiegend um Angehörige von Minderheiten, die schon lange unterdrückt worden waren. Die im „Auskämmen der Gesellschaft“ und in den Konzentrationslagern sichtbare Verfolgung, die „staatspolitische“ Durchdringung des gesamten Sozialbereichs mit der damit einhergehenden Verpolizeilichung wurde von den bundesdeutschen Gerichten in weiten Teilen als „normal“ eingestuft. Insoweit passt sich diese Rechtsprechung in eine Vergangenheitspolitik als Prozess der Amnestierung und Integration vormaliger Anhänger des Dritten Reiches und der normativen Abgrenzung vom Nationalsozialismus ein.²⁸

Insoweit flankiert der Verfolgungsbegriff die deutschlandpolitische Konzeption von der Fortexistenz des Deutschen Reiches, als dieses getrennt vom nationalsozialistischen Machtapparat gedacht wird. In der aus dem sozialdemokratischen Gesetzentwurf zur Anerkennung des Widerstands übernommenen Formulierung²⁹ in der Präambel zum BEG wird ausdrücklich die Tatsache anerkannt, dass der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder des Gewissens „gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft“ geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des „deutschen Volkes und Staates“ gewesen sei. Mit „Staat“ kann aber nicht der die Gewaltherrschaft vermittelnde nationalsozialistische Staat, sondern nur ein von der Gewaltherrschaft nicht infiltrierter Staat gemeint gewesen sein, der selbst Opfer der Gewaltherrschaft geworden ist, da für ihn Widerstand geleistet wurde. Dies bettet sich ein in die Stilisierung der Deutschen als die eigentlichen Opfer Hitlers, wie sie Helmut Dubiel konstatierte.³⁰

28. Vgl. Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996.

29. Vgl. Bundestagsdrucksache 2/1949, S. 70 f.; ferner Pawliita, „Wiedergutmachung“, S. 375.

30. Vgl. Helmut Dubiel, *Niemand ist frei von der Geschichte. Die nationalsozialistische Herrschaft in den Debatten des Deutschen Bundestages*, München 1999, S. 72 ff.

VII. Die Problematik des sozialrechtlichen Wiedergutmachungsrechts und die Rechtsprechung der Sozialgerichte

Im sozialrechtlichen Wiedergutmachungsrecht war neben der Entschädigung für aus Verfolgungsgründen entzogene Renten insbesondere ein Ausgleich für verfolgungsbedingte Unterbrechungen oder Verschlechterungen der Erwerbsbiografie zu schaffen. Von der Konzeption als Entschädigung musste in einem Rentensystem, das wesentlich auf der individuellen Beitragsleistung aufbaut und in dem ein Rentenanspruch sich also nach der Höhe des beitragspflichtigen Einkommens des Versicherten bemisst, ein Ausgleich für Zeiten ohne oder mit verminderter Beitragsleistung geschaffen werden. Während auf der Seite der Nichtverfolgten mit der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und/oder dem beruflichen Aufstieg auch in Zeiten des Nationalsozialismus, der zudem Zeiten aufgrund hoheitlicher Verpflichtungen einbezogen hatte, die Rentenanwartschaft mitgewachsen und dann, nach grundsätzlicher Anerkennung aller Rentenzeiten vor Gründung der Bundesrepublik und Fortführung des bisherigen Rentensystems, auch erhalten geblieben war, bedurfte es für die Verfolgten eines besonderen gesetzgeberischen Aktes. Sie waren, sofern sie überhaupt überlebt hatten, durch Kündigung, Arbeitslosigkeit, Auswanderung, Ghettoisierung, Deportation, Konzentrationslagerhaft oder Krankheit aus ihrem sozialen und damit auch beruflichen Leben geworfen worden und hatten in diesen Zeiten ihre Rentenanwartschaft nicht steigern können.

Die rentenversicherungsrechtlichen Wiedergutmachungsregelungen bauen wesentlich auf dem Entschädigungsrecht auf, insbesondere auf dem Verfolgungsbegriff, der weitgehend entsprechend der BGH-Rechtsprechung von den Sozialgerichten (SG), die damit dessen Defizite sozialrechtlich verlängerten, angewandt wurde. Darüber hinaus sorgte die Ersatzzeitenregelung, die an einen Beschäftigungstatbestand (im Wesentlichen im Reichs- oder Bundesgebiet) anknüpfte (sog. Brückenbeitrag), für den Ausschluss fast aller ausländischen Verfolgten.³¹ Ein Ausgleich durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen ist nur sehr begrenzt erfolgt. Diese auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) beruhende Systematik geriet ab Mitte der 1990er Jahre in die Kritik erstinstanzlicher Sozialgerichte, die sich am Begriff des verfolgungsbedingten Beschäftigungsverhältnisses jüdischer Häftlinge in einem Ghetto artikulierten und

31. Vgl. Cornelius Pawlita, „Daran ändert auch nichts die für den Fall der Zuwiderhandlung angedrohte Einweisung in ein Konzentrationslager.“ Die Anrechnung von Zwangsarbeit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Zur Verfolgung der Sinti und Roma aus Gründen der „Rasse“ im Hinblick auf das Rentenrecht (§§ 1251 RVO, 14 WGSVG), in: Zeitschrift für Sozialreform 36 (1990), S. 427-463.

im Ergebnis nach Änderung der BSG-Rechtsprechung zu einer partiellen Öffnung der Rentenversicherung für einen Teil dieses Verfolgtenkreises führte.

VIII. Fallbeispiel: Rentenansprüche einer Ghetto-Näherin

Beispielhaft für die veränderte Rechtsprechung ab den 1990er Jahren ist der vor dem BSG verhandelte Fall einer 1923 in Sosnowiec/Polen geborenen Klägerin, die vom Dezember 1939 bis August 1942 im Ghetto Sosnowiec, anschließend bis März 1943 im Ghetto Srodula, bis Februar 1945 in einem Zwangsarbeitslager und bis zur Befreiung im April 1945 im KZ Bergen-Belsen war; von Dezember 1939 bis Februar 1943 war sie als Näherin beschäftigt. Seit 1950 lebt sie in Israel. Sie ist als Verfolgte im Sinne des BEG anerkannt. Die Versicherungsanstalt lehnte Anfang der 1990er Jahre einen Rentenanspruch ab, weil die von der Klägerin im Ghetto Sosnowiec ausgeführte Beschäftigung nicht der Versicherungspflicht unterlegen habe, sondern Zwangsarbeit gewesen sei.³²

Trotz des eindeutig wiedergutmachungsrechtlichen Kontextes wurde der Begriff des rentenversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses auch nach § 12 WGSVG (Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung),³³ wonach auch Zeiten als Pflichtbeitragszeiten gelten, in denen ein Verfolgter eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, für die aus Verfolgungsgründen Beiträge nicht gezahlt sind, immer im Sinne des allgemeinen Sozialversicherungsrechts als ein freies, auf Vertrag beruhendes und entlohntes Rechtsverhältnis verstanden. Demgegenüber galt Zwangsarbeit von KZ-Arbeitern oder im Ghetto als Teil eines so genannten öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses, das zwar grundsätzlich ein Beschäftigungsverhältnis ausschloss,³⁴ aber einen Ersatzzeitentatbestand erfüllte.³⁵ Dies gilt aber nur für „Versicherte“, also Personen, die für die Zeit vor oder nach ihrer Verfolgung einen regulären, eben den so genannten Brückenbeitrag aufweisen können. Der rechtspolitische Grund hierfür liegt in einem engen Verständnis der Wiedergutmachung in der Sozialversicherung. Ausgangspunkt ist nicht die durch nationalsozialistische Verfolgung entstandene Lücke in der

32. Vgl. BSG, in: Sozialrecht. Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, bearbeitet von den Richtern des Bundessozialgerichts, Loseblattwerk, Folge 3 (ab 1990) (BSG SozR 3-2200) § 1248 Nr 16 = in: NJW 52 (1999), S. 3143; zur Kritik vgl. Cornelius Pawlita, Urteilsanmerkung zu BSG, Ur. vom 21.04.1999 – B 5 RJ 48/98 R, in: SGB (Die Sozialgerichtsbarkeit) 46 (1999), S. 717-719.

33. Vgl. Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung v. 22.12.1970, BGBl. I, S. 1846.

34. Vgl. BSG SozR 3-2200 § 1251 Nr. 7.

35. Vgl. § 250 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI.

Versicherungsbiographie, sondern die frühere oder spätere Zugehörigkeit zum Kreis der Versicherten. Die Problematik der sozialversicherungsrechtlichen Wiedergutmachungsvorschriften zeigt sich daher vor allem im Umgang mit den zahlreichen im Deutschen Reich zur Zwangsarbeit herangezogenen ausländischen Arbeitskräften, sei es als so genannte Fremdarbeiter unter der zeitgenössischen Fiktion einer Freiwilligkeit mit oder ohne Versicherungspflicht oder als unmittelbar inhaftierte Verfolgte, die auch jeglicher sozialrechtlicher Bindungen beraubt worden waren. So fehlte auch der Klägerin im genannten Ausgangsfall der so genannte Brückenbeitrag. Allerdings lag das Ghetto auf annektiertem Gebiet, in dem die Reichsversicherungsordnung galt. An diesen, verglichen mit anderen Verfolgten auch zufälligen Umstand knüpften die Sozialgerichte an. Maßgeblich war nur noch zu prüfen, ob dem Grunde nach eine Versicherungspflicht bestand.

Das Sozialgericht Düsseldorf sah in der Tätigkeit als Näherin im Ghetto eine verfolgungsbedingte fiktive Beitragszeit nach dem WGSVG und verurteilte die beklagte Rentenanstalt zur Rentenbewilligung. Das Beschäftigungsverhältnis im tradierten Sinn, urteilte das Gericht, beruhe auf einer freien Wirtschaftsverfassung und werde zur Abgrenzung dann unbrauchbar, wenn die Rechtsordnung sich auflöse, der (Unrechts-)Staat Erwerbsarbeit in großem Umfang in Zwangsverhältnissen organisiere und gesetzlicher oder physischer Zwang die freie Eingehung eines Arbeitsverhältnisses ersetzen. Andernfalls würde das der Klägerin durch das NS-Regime zugefügte Unrecht auch in der Rentenversicherung fortgeschrieben werden. Im Ergebnis sei daher nur zu prüfen, ob eine planmäßige, auf ein wirtschaftliches Ziel gerichtete Tätigkeit verrichtet worden sei, die unter Hinwegdenken des nationalsozialistischen Unrechts in zivilisierten Gesellschaften aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern ausgeübt worden wäre.³⁶

Demgegenüber hielt das BSG, das die Entscheidung aufhob, am traditionellen Begriff des Beschäftigungsverhältnisses fest, trennte aber die Sphären „Lebensbereich“ (mit Freiheitsentziehung oder -beschränkung) und „Beschäftigungsverhältnis“, um dessen Umstände und Bedingungen für sich zu bewerten. Maßgeblich sei, ob das „Beschäftigungsverhältnis“ „frei“ sei, ob also eine vertragliche Vereinbarung vorliege, was es selbst, das BSG, für Fälle aus dem Ghetto Lodz bejahe; es könne durchaus einen „Ghetto-Arbeitsmarkt“ gegeben haben.³⁷ Das BSG beschränkte diese Rechtsprechung zwar nicht auf den Geltungsbereich der

36. SG Düsseldorf, Urteil v. 8.10.1998 (S 3 RJ 39/98).

37. Vgl. BSG SozR 3-2200 § 1248 Nr. 16.

Reichsversicherungsordnung (RVO), hielt aber grundsätzlich am Begriff des Beschäftigungsverhältnisses fest.³⁸

IX. Das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG)

An diese BSG-Rechtsprechung knüpfte der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20. Juni 2002 an, das rückwirkend zum 1. Juli 1997 in Kraft getreten ist.³⁹ Das Gesetz gilt nach § 1 ZRBG für einen „zwangsweisen“ Aufenthalt in einem Ghetto, wenn die Beschäftigung „aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen“ ist und „gegen Entgelt ausgeübt“ wurde. Es greift damit die Trennung der Sphären Lebens- und Arbeitsbereich auf und benennt ausdrücklich die beiden wesentlichen Kriterien des Beschäftigungsverhältnisses. Nach § 2 ZRBG gelten für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto Beiträge als gezahlt. Gesetzgeberisches Ziel war in erster Linie, wie es bereits im Titel zum Ausdruck kommt, die Hindernisse zu beseitigen, die einer Auszahlung der Rente ins Ausland entgegenstanden, wenn es um Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, also außerhalb der Reichsversicherungsgesetze ging.⁴⁰ Zum anderen erweitert aber § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZRBG den Anwendungsbereich insoweit, als es nicht auf die Geltung der Reichsversicherungsordnung oder die Anwendung von Bestimmungen des Fremdrentengesetzes ankommt, sondern nur noch darauf, dass „das Ghetto sich in einem Gebiet befand, das vom deutschen Reich besetzt oder von diesem eingegliedert war“. Der Gesetzgeber wollte damit Neuland betreten, nicht nur hinsichtlich der Auslandszahlung, sondern auch im „Bereich der Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten“, ohne dass er dies näher thematisiert hätte.⁴¹ Bei einstimmiger Annahme im Bundestag fand eine Aussprache nicht statt und wurden die vorbereiteten Redebeiträge ohne diesbezüglich vertiefende Ausführungen zu Protokoll gegeben.⁴²

Dennoch hat das BSG nunmehr die Auffassung vertreten, dass dieses Gesetz den anspruchsberechtigten Personenkreis über die bisherige Rechtsprechung

38. Vgl. BSG, Urt. v. 14.7.1999 – B 13 RJ 71/98 R – SozR 3-5070 § 14 Nr. 3; BSG, Urt. v. 23.8.2001 – B 13 RJ 59/00 R – SozR 3-2200 § 1248 Nr. 17.

39. BGBl. I, S. 2074.

40. Vgl. §§ 110 ff., 272 SGB VI; NN, Anm., AmtlMittLVA Rheinpr 2002, S. 142 ff., 144.

41. Vgl: Bundestagsdrucksache 14/8583, S. 5; Bundestagsdrucksache 14/8823, S. 4.

42. Vgl: BTag-StenProt. 14/233, S. 23253 u. 23279 ff.

hinaus nicht erweitert.⁴³ Im konkreten Fall hat es die beiden vorinstanzlichen Entscheidungen aufgehoben, die einer 1919 im polnischen Lodz geborenen und heute in Israel lebenden Klägerin eine Altersrente zugesprochen hatten. Diese hatte 1940/41 vom Ghetto aus als Aufräumerin in der Offizierskantine Warschau ohne Entgelt arbeiten müssen. Auch gute Verpflegung reichte nicht aus, so das BSG, um Entgeltlichkeit anzunehmen. Der 13. Senat betont, das Entgelt dürfe nicht außerhalb eines jeden Verhältnisses zur erbrachten Leistung stehen und müsse eine Mindesthöhe erreichen. Es spreche auch einiges dagegen, dass es sich überhaupt um ein freiwillig eingegangenes Beschäftigungsverhältnis und nicht um Zwangsarbeit gehandelt habe, da die Klägerin unter Bewachung zur außerhalb des Ghettos gelegenen Kantine geführt worden sei und sie sich nur innerhalb des Hauses bewegen dürfe. Für den begünstigten Personenkreis hat es das BSG aber immerhin durchgesetzt, dass das Zahlbarmachungsgesetz zur Neufeststellung verpflichte und damit auch außerhalb des Bundesgebietes erzielte Entgeltpunkte bei Zahlung ins Ausland hier zu berücksichtigen sind.⁴⁴

Bei aller berechtigten Kritik an dieser Rechtsprechung darf nicht verkannt werden, dass sie zunächst mit einer jahrzehntelangen Praxis brach, die diese Arbeitszeiten nur als Ersatzzeiten anerkannte und damit einen Großteil der meist ausländischen Verfolgten ausschloss. Allerdings war die Arbeit im Ghetto für alle Verfolgten Zwangsarbeit, und diese wiederum Teil der Verfolgung. Hinzu kommen – aufgrund der meist nicht mehr vorhandenen schriftlichen Nachweise – erhebliche Beweisschwierigkeiten für die Betroffenen. Eine Unterscheidung nach einem verbliebenen Restbereich an Entscheidungsmöglichkeit und einer eventuellen Entlohnung ist den Betroffenen kaum zu vermitteln.⁴⁵ Sie verkennt auch, dass das entscheidende Verfolgungsmoment gerade die Beseitigung der Freiwilligkeit war. Zwangsarbeit als Massenphänomen wird daher rentenrechtlich nur höchst unzureichend erfasst. Der immer wieder politisch geforderte Abschluss einer Wiedergutmachung kann daher aus Sicht der Betroffenen nicht eintreten. Um so mehr ist es zu begrüßen, dass nunmehr auf politischer Ebene eine Regelung im Wege einer weiteren Fondslösung gesucht wird.⁴⁶

43. Vgl. BSG, Urteil v. 7.10.2004 (B 13 RJ 59/03 R), SozR 4-5050 § 15 Nr. 1; ebenso BSG, Urteil v. 20.7.2005 (B 13 RJ 37/04 R), juris (Rechtsprechungsdatenbank) Rdnr. 29.

44. Vgl. BSG, Urteil v. 3.5.2005 (B 13 RJ 34/04 R), SozR 4-2600 § 306 Nr. 1.

45. Vgl. Der Spiegel, Entschädigung. Freiwilliger Zwang, Heft 22/2005, S. 60 f.

46. Vgl. Der Spiegel, Holocaust: Späte Gerechtigkeit, Heft 6/2007, S. 112 f.

Joachim Rumpf

Die Entschädigungsansprüche ausländischer Zwangsarbeiter vor Gericht: Wie die deutsche Industrie mit Art. 5 Abs. 2 Londoner Schuldenabkommen die Klagen ausländischer Zwangsarbeiter/-innen abwehrte

A. Einleitung

Dieser Beitrag befasst sich mit Artikel 5 Absatz 2 (Art. 5 Abs. 2) des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (LondSchAbk) und seiner Anwendung¹ durch die deutschen Gerichte auf Klagen ehemaliger Zwangsarbeiter ausländischer Nationalität. Zunächst wird die Entstehungsgeschichte des LondSchAbk betrachtet, und es wird untersucht, inwiefern die Frage der Zwangsarbeiterentschädigung bei der Aushandlung des Abkommens eine Rolle spielte. Anschließend wird erörtert, wie die deutsche Industrie ihre Argumentation gegen eine Entschädigung ausländischer Zwangsarbeiter unter Berufung auf Art. 5 Abs. 2 LondSchAbk entwickelte und wie diese Argumentation von den deutschen Gerichten übernommen wurde.

B. Die Entschädigungsklagen von Zwangsarbeitern vor Aushandlung des LondSchAbk

Bis zum Jahr 1952, vor Aushandlung des LondSchAbk, hatte es bereits zwei Klagen ehemaliger Zwangsarbeiter gegeben. Nur einer der Fälle erregte Aufmerksamkeit in Fachkreisen.² In der Öffentlichkeit bildete die Zwangsarbeiterentschädigung kein Thema.

1. Nach Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen alle internationalen Abkommen der Implementierung ins deutsche Recht durch ein Ausführungsgesetz. Dieses erging in Form des Gesetzes betreffend das Abkommen vom 27.2.1953 über deutsche Auslandsschulden, welches am 24.8.1953 in Kraft trat. Das Gesetz wiederholte unverändert den in deutscher, englischer und französischer Sprache verbindlichen Wortlaut des Abkommens, siehe Bundesgesetzblatt Teil II (BGBl. II) vom 27.8.1953, S. 331 ff. Dieses Gesetz wurde dann von den Gerichten ausgelegt.

2. Es handelte sich um die Verfahren des ehemaligen Zwangsarbeiters J.W.T. gegen die Rheinische Hoch- und Tiefbau AG, Arbeitsgericht (ArbG) Mannheim, Az. Ca 24/47 und einer Zwangsarbeiterin gegen vermutlich die Siemens-Halske AG, ArbG Berlin, Az. 10 Arb. 1645/49. Weitere Details (zum Beispiel der Instanzenzug, Archive) sind unter <http://www.joachimrumpf.de/urteilsliste.htm> zu finden. Das Berufungsurteil des ersten Falls wurde in der Süddeutschen Juristenzeitung 1947, S. 516 mit einer Anmerkung von Dr. Adolf Arndt veröffentlicht.

In beiden Fällen wurde vor den Arbeitsgerichten Lohn bzw. Lohnersatz eingeklagt. Die Klagen wurden abgewiesen. Die Arbeitsgerichte kamen zu dem Ergebnis, zwischen dem Unternehmen und dem Zwangsarbeiter habe kein Arbeitsvertrag bestanden. Deshalb gebe es keinen Lohnanspruch. Da kein freiwilliges Arbeitsverhältnis bestanden habe, sei die Arbeitsgerichtsbarkeit auch unzuständig.

Die darauffolgende dritte Klage wurde folglich zu den Zivilgerichten erhoben. Es handelte sich um die Klage Norbert Wollheims gegen die IG Farbenindustrie AG in Liquidation (IG Farben i.L.).³ Wollheim hatte als KZ-Häftling Zwangsarbeit für die IG Farbenindustrie AG beim Bau ihres chemischen Großwerks in Monowitz bei Auschwitz leisten müssen. 1950 hatte er sich entschlossen, Lohnersatz, Schadenersatz und Schmerzensgeld von der IG Farben i.L. zu fordern. Am 3. November 1951 erhob er Klage.⁴ Etwa zeitgleich begannen in London die Verhandlungen zum Schuldenabkommen, bei denen der Fall Wollheim eine Rolle spielte.

C. Die Entstehungsgeschichte des LondSchAbk

Wie im Ersten, so war auch im Zweiten Weltkrieg in den alliierten Staaten das öffentliche und private deutsche Auslandsvermögen beschlagnahmt worden. Nach dem Krieg wollten die Alliierten das Vermögen zur Begleichung der Reparationen nutzen. Zur Aufteilung des im Westen gelegenen deutschen Auslandsvermögens fand im November und Dezember 1945 in Paris eine Konferenz statt, an der Vertreter aus 18 Staaten teilnahmen. Die Teilnehmer errechneten die Gesamtsumme an Reparationsforderungen und einigten sich im sogenannten Pariser Reparationsabkommen auf die quotale Verteilung von Reparationsleistungen. Den Staaten wurde gestattet, ihre Ansprüche aus dem deutschen Auslandsvermögen zu befriedigen. Die Entschädigung privater Personen wurde nicht geregelt und sollte den Alliierten vorbehalten bleiben.⁵ Im Anschluss an die Pariser Verhandlungen rückte der Wiederaufbau Europas und auch Deutschlands in den Vordergrund. Die Alliierten erkannten, dass die Mittel des Marshallplans allein nicht ausreichten, um den wirtschaftlichen Aufbau Deutschlands

3. Norbert Wollheim gegen I.G. Farbenindustrie AG i.L. (nachfolgend Wollheim gegen IG Farben i.L.), LG Frankfurt/M., Az. 2/3 O 406/51, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW), Wiesbaden, Abteilung 460 Nr. 1424, Band I-VI und Institut für Zeitgeschichte (IfZ), München, ED 422, Bd. 1-17. Vgl. auch Wolfgang Benz, Der Wollheim-Prozess. Zwangsarbeit für IG Farben in Auschwitz, in: Ludolf Herbst u. Constantin Goschler (Hg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 303-326.

4. Wollheim gegen IG Farben i.L., Az. 2/3 O 406/51, Klageschrift vom 3.11.1951, IfZ, ED 422, Bd. 1.

5. Vgl. John B. Howard, The Paris Agreement on Reparation From Germany, in: U.S. Government Printing Office (Hrsg.), The Department of State Bulletin, Washington 1946, S. 1023-1028, hier S. 1053.

anzufachen. Es bedurfte frischen Kapitals für die deutsche Wirtschaft. Neue Kredite waren jedoch nur dann zu bekommen, wenn das Schicksal der Altverbindlichkeiten geklärt war. Im Washingtoner Abkommen vom 8. April 1949 einigten sich die Alliierten, die Frage der deutschen Auslandsschulden gemeinsam und zwar durch eine internationale Schuldenkonferenz zu regeln.

Auf der New Yorker Außenministerkonferenz vom 12. bis 19. September 1950 kam man überein, nur die Vor- und Nachkriegsschulden und die Verbindlichkeiten der Nachkriegswirtschaftshilfe verhandeln zu wollen. Die Kriegsschulden sollten ausdrücklich ausgeklammert bleiben.⁶ Weitere Voraussetzung für Verhandlungen sollte die Anerkennung der Schulden des Dritten Reichs durch die Bundesrepublik sein. Diese Anerkennung erfolgte durch Notentausch am 5. März 1951.

Im Juni/Juli 1951 wurde die Vorkonferenz in London abgehalten, an die sich weitere Vorbereitungen der Hauptschuldenkonferenz anschlossen. Im Dezember 1951 legte ein Ausschuss der drei Westalliierten, die Tripartite Commission on German Debts (TCGD), das so genannte Scope-Dokument vor. Darin wurde der genaue Umfang der Verhandlungen abgesteckt und nochmals bestätigt, dass die mit der Kriegsführung selbst zusammenhängenden Schulden des Deutschen Reichs (Reparationen) nicht Gegenstand der Verhandlungen sein sollten. Von den Verhandlungen ausgenommen sein sollten sämtliche "claims, arising during World War II, by countries which were at war with or were occupied by Germany during that war, and by nationals of such countries, against the Reich and agencies of the Reich [...]".⁷

Vom Februar bis zum August 1952 fand in London die Hauptkonferenz statt. Dabei wurden die Rückzahlungsmodalitäten der deutschen Auslandsschulden im Einzelnen ausgehandelt. An der Konferenz nahmen die Westalliierten, die Bundesrepublik Deutschland, zahlreiche weitere Gläubigerländer und private Gläubiger (Banken und andere Gläubigergruppen) teil.

Ziel des LondSchAbk war die Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit Deutschlands und der deutschen Wirtschaft durch eine Regelung

6. Vgl. Ursula Rombeck-Jaschinski, Das Londoner Schuldenabkommen, München 2005, S. 115.

7. Conference on German External Debts: Memorandum prepared by the Tripartite Commission on German Debts, December 1951, S. 7, IfZ, ED 150, Bd. 29. Die Formulierung entsprach bereits weitgehend der endgültigen Fassung von Art. 5 Abs. 2 LondSchAbk und lautet übersetzt: „aus dem Zweiten Weltkrieg herrührende Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrag des Reichs handelnde Stellen oder Personen (...)“

- der staatlichen Auslandsverschuldung aus der Vor- und Nachkriegszeit,
- der Schulden von Personen des privaten Rechts (z.B. Unternehmen) und
- der Rückzahlung der alliierten Nachkriegswirtschaftshilfe. Das betraf vor allem das Geld des Marshallplans.⁸

Anfang August hatten sich alle Staaten auf sogenannte Empfehlungen geeinigt, die in einem Schlussbericht zusammengefasst wurden. Diese Empfehlungen sollten durch ein Regierungsabkommen, das eigentliche LondSchAbk, zu einem Vertragswerk verbunden werden. Die Verhandlungen zum Regierungsabkommen wurden allein zwischen den Delegationen der Westalliierten und der Bundesrepublik geführt und dauerten bis Dezember 1952.⁹

In Art. 5 des Regierungsabkommens sollte die Stundung der aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg resultierenden Forderungen festgeschrieben werden. Die alliierten Delegationen unterbreiteten den ersten Vorschlag zu Art. 5 Abs. 2. Der Vorschlag übernahm die oben zitierte Formulierung des Scope-Dokuments. Ergänzend fügten die Alliierten als Rechtsfolge hinzu: „shall be deferred until a final general settlement“¹⁰.

Den alliierten Entwurf ließ die deutsche Delegation durch das Auswärtige Amt prüfen. Von deutscher Seite bestand neben dem Ausschluss von Reparationsforderungen das Interesse, das im Krieg weltweit beschlagnahmte deutsche Auslandsvermögen zurückzuerhalten. Der Ausschluss der Reparationsforderungen war in dem Vorschlag der Alliierten bereits berücksichtigt. Hinsichtlich des Auslandsvermögens hatte man von deutscher Seite während der Verhandlungen immer wieder versucht, die Frage der Rückzahlung der Auslandsschulden mit der Frage der Rückgewähr des Auslandsvermögens zu verbinden. Sämtliche Vorstöße waren aber von den Alliierten abgeblockt worden. Für die Alliierten war die Diskussion um das deutsche Auslandsvermögen mit dem Pariser Reparationsabkommen von 1946 und dem Abkommen in Washington endgültig beendet.¹¹ Die deutsche Delegation jedoch erhoffte sich, in Zukunft bilaterale Verträge über Reparationszahlungen mit anderen Ländern abschließen zu können. Durch Kopplung von Reparationszahlungen mit der Rückgabe des Auslandsvermö-

8. Vgl. Rombeck-Jaschinski, Schuldenabkommen, S. 112-116.

9. Vgl. ebd., S. 344-346 u. S. 362.

10. TGD/52/GM/Doc.1, Draft Intergovernmental Agreement on German Debts vom 16.9.1952, Politisches Archiv des Auswärtigen Amts (PA/AA), Berlin, B 86 Nr. 207; „wird bis zu der endgültigen allgemeinen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt“.

11. Vgl. Rombeck-Jaschinski, Schuldenabkommen, S. 117, S. 129-143, S. 166-181.

gens in bilateralen Abkommen wollte Deutschland vor Abschluss eines endgültigen Friedensvertrages beide Probleme lösen.¹²

Die Prüfung des Auswärtigen Amtes erbrachte das Ergebnis, dass der alliierte Vorschlag den Abschluss bilateraler Reparationsabkommen dem Wortlaut nach nicht zuließ. Die Rechtsfolge war die entscheidende Wendung, welche nach Auffassung des Auswärtigen Amtes die Möglichkeit bilateraler Abkommen ausschloss, denn mit „general settlement“ („allgemeiner Regelung“) war eine multilaterale Einigung gemeint. Um dennoch bilaterale Reparationsabkommen zu ermöglichen, setzte die deutsche Delegation in den Verhandlungen alles daran, den Vorschlag der Alliierten den eigenen Bedürfnissen anzupassen. Dieses Ziel konnte in zähen Verhandlungen schließlich erreicht werden. Um die Schutzwirkung von Art. 5 Abs. 2 zu erhalten, drängten die Alliierten darauf, dass der Wortlaut nicht offensichtlich zum Ausdruck brachte, dass vorzeitige bilaterale Abkommen durch die Bundesrepublik zulässig wären. Der Kompromiss sah vor, dass allein das Wort „general“ („allgemein“) gestrichen wurde.

Der Entwurf lautete in deutscher Sprache wie folgt: „Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen, [...] wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt“.¹³

Danach war geregelt, dass aus dem Zweiten Weltkrieg herrührende Forderungen von ausländischen Personen des privaten Rechts gegen die Bundesrepublik zurückgestellt waren. So war Deutschland dem Wortlaut nach grundsätzlich vor Reparationsforderungen geschützt. Bilaterale Reparationsabkommen konnten nur auf Initiative der Bundesrepublik verhandelt und abgeschlossen werden. Das bedeutete auch, dass ausländische ehemalige Zwangsarbeiter vorerst keine Ansprüche gegen die Bundesrepublik würden geltend machen können.

Die Frage der Zwangsarbeiterentschädigung taucht bis dahin in den Quellen nicht auf. Folglich müssen bis zum Jahr 1953 die Ansprüche ehemaliger Zwangsarbeiter bei der Aushandlung des LondSchAbk keine besondere Rolle gespielt haben. Der Aufschub ihrer Ansprüche gegen die Bundesrepublik war

12. Vgl. ebd., S. 399-402.

13. BGBl. II 1953, S. 331, 340. Da die Verhandlungen in englischer Sprache geführt wurden, lag auch der Entwurf zunächst in englischer Fassung vor. Die deutsche Delegation erreichte, dass der Begriff „Agencies“ frei übersetzt werden durfte, sodass die Formulierung „im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen“ ihr zuzurechnen ist.

somit Ausdruck eines allgemeinen Kompromisses, Kriegsforderungen einem Moratorium zu unterwerfen.

Nach Abschluss der Verhandlungen zum Regierungsabkommen Ende Dezember 1952 wurde der Entwurf den anderen beteiligten Ländern (z.B. den Niederlanden, Norwegen und der Schweiz) zugeleitet. Sie durften ihre Einwände formulieren, die dann bei so genannten Informellen Verhandlungen Ende Januar 1953 diskutiert wurden.¹⁴ Insbesondere die Niederlande hatten Vorbehalte gegen Art. 5 Abs. 2 und verlangten dessen Änderung.¹⁵

Die Protokolle der Informellen Verhandlungen wurden mit dem deutschen Gesetzentwurf im Juni 1953 veröffentlicht. Darin wird wiedergegeben, dass der niederländische Verhandlungsleiter Dr. Rinnoy A. Kan¹⁶ unter anderem Folgendes gesagt habe:

*„Weiter auf die Arten der Forderungen eingehend, welche die niederländische Regierung meine, verwies Dr. Kan auf die Frage der Lohnforderungen ehemaliger niederländischer Konzentrationslager-Häftlinge gegen deutsche Arbeitgeber, wie z.B. die I.G. Farbenindustrie, über welche die niederländische Regierung gerne zu einer Vereinbarung in [sic] Deutschland gelangen würde und die sie nicht bis zur endgültigen Reparationsregelung auf Grund der in dem Schuldenabkommen gebrauchten Fassung zurückstellen möchte“.*¹⁷

Ohne dass die Verhandlungen bislang einen besonderen Bezug zu Ansprüchen ehemaliger KZ-Zwangsarbeiter hatten, wurde das Gespräch auf deren Ansprüche gegen Industrieunternehmen gebracht. Dies wirft folgende Fragen auf:

- a) Warum erwähnte Kan ausgerechnet die IG Farben i.L.?
- b) Warum nannte Kan gerade die Ansprüche der KZ-Zwangsarbeiter?
- c) Was genau meinte Kan, als er hier die Ansprüche ehemaliger KZ-Zwangsarbeiter erwähnte?

a) Kan erwähnte die IG Farben i.L., weil er offensichtlich die während der Verhandlungen anhängige Klage Norbert Wollheims, eines ehemaligen KZ-Zwangs-

14. Vgl. Rombeck-Jaschinski, Schuldenabkommen, S. 412 f.

15. Vgl. Netherlands Comments on the Draft Agreement on German External Debts vom 13.1.1953, PA/AA, Abt. II Nr. 1607.

16. Dr. Rinnoy A. Kan war zu der Zeit Direktor im niederländischen Finanzministerium in Den Haag und Verhandlungsleiter der niederländischen Delegation bei den Verhandlungen zum LondSchAbk.

17. Informelle Besprechungen über die Regierungsanfragen zu dem Entwurf des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden: Protokoll der ersten Sitzung vom Donnerstag, dem 29. Januar 1953, 15 Uhr in 29, Chesham Place, London S. W. 1 (nachfolgend „Informelle Besprechungen“ und Datum), Ziff. 75, in: Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 1/4478, Anlage 3, S. 10.

arbeiters in Monowitz, kannte. Wollheims Klage richtete sich gegen die IG Farben i.L. Presseberichte zum Wollheim-Fall hatten die niederländische Regierung auf den Prozess aufmerksam gemacht. Im April 1952 ließ sich in ihrem Auftrag der niederländische Generalkonsul in Frankfurt/M. über das Verfahren informieren. Vom Anwalt des Klägers, dem Rechtsanwalt Henry Ormond, erhielt er die Klageschrift und einzelne Schriftsätze.¹⁸ Ormond sandte zudem ausgesuchte Schriftsätze an das Reichsinstitut für Kriegsdokumentation in Amsterdam.¹⁹ Dadurch kann der niederländischen Verhandlungsleiter Kan vom Wollheim-Prozess erfahren haben, jedenfalls war ihm der Fall geläufig.

b) Die KZ-Zwangsarbeiter waren ein zusätzliches Argument in der Auseinandersetzung um weitere Entschädigungsforderungen der Niederlande. In erster Linie strebten die Niederlande ein bilaterales Abkommen mit Deutschland über die Entschädigung für deutsche Auslandsanleihen und weitere Forderungen niederländischer Staatsbürger an.²⁰ In niederländischen Gulden emittierte Auslandsanleihen des deutschen Reichs und deutscher Emittenten waren während des Krieges mit entwerteter Reichsmark vor ihrer Fälligkeit zurückgekauft worden. Die niederländischen Anleger hatten dadurch einen Schaden erlitten. Bereits bei den vorhergehenden Verhandlungen hatten die Niederlande mehrfach erfolglos gefordert, dass die Auslandsanleihen in das Schuldenabkommen einbezogen werden sollten.²¹ Auch jetzt machte Kan diese Forderungen wieder geltend. Die Niederlande nahmen an, dass Art. 5 Abs. 2 bilaterale Abkommen ausschließe, wonach, wie bereits erwähnt, die Prüfung von Forderungen ehemaliger Feindstaaten gegen Deutschland „bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt“ werden sollte.²² Die Niederlande wollten aber nicht auf einen multilateralen Friedensvertrag warten, sondern möglichst bald mit Deutschland ein bilaterales Abkommen über diese Forderungen abschließen. Die Geschichte des Entwurfs, insbesondere der Wegfall des Wortes „allgemein“, war ihnen nicht

18. Vgl. Schreiben Ormond an Wollheim, 24.4.1952, in: IfZ, ED 422, Bd. 9; Schreiben Ormond an Niederländisches Generalkonsulat, Frankfurt, A. Furnée, 20.5.1952 und 16.6.1952, IfZ, ED 422, Bd. 7.

19. Vgl. Schreiben Ormond an Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie, 20.5.1952, ebd.

20. Vgl. Informelle Besprechungen, 29.1.1953, S. 8, Ziff. 76., Bundestags-Drucksache 1/4478, Anlage 3: „In Bezug auf Wiedergutmachungsforderungen sei die niederländische Regierung mit der Bundesrepublik zu einer Vereinbarung über die Erstattung bestimmter auf Reichsmark lautender Wertpapiere gelangt; diese Frage sei in Artikel 26 des Abkommens behandelt. Beträchtliche Wiedergutmachungsforderungen für Schuldverschreibungen, die nicht auf Reichsmark lauteten, seien noch in der Schwebe. [...] Verhandlungen über derartige Forderungen seien jedoch nach Artikel 5 (2) des Schuldenabkommens ausgeschlossen.“

21. Vgl. Memorandum Abteilungsleiter VI (Wolff) im Auswärtigen Amt zu den Verhandlungen mit den Niederlanden, 9.4.1954, S. 4 f., PA/AA, B 86, Nr. 193.

22. Informelle Besprechungen, 29.1.1953, Ziff. 63., 73., 76., Bundestags-Drucksache 1/4478, Anlage 3, S. 8.

bekannt. Genausowenig dürften sie gewusst haben, dass Deutschland diese Änderung im Hinblick auf vorzeitige bilaterale Abkommen durchgesetzt hatte. Deswegen drängten die Niederlande auf eine Änderung von Art. 5 Abs. 2.

c) Mit dem Verweis auf die moralisch unbestreitbaren Ansprüche der ehemaligen KZ-Zwangsarbeiter rechtfertigte Kan seine Forderung nach deren Entschädigung durch ein bilaterales Abkommen zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik Deutschland.²³ Da ein solches zwischenstaatliches Abkommen nach seinem Verständnis von Art. 5 Abs. 2 ausgeschlossen war, forderte er dessen Änderung.

Für die Alliierten stellten die niederländischen Entschädigungsforderungen, die Auslandsanleihen betrafen, Reparationsforderungen dar. Als solche waren sie nach alliierter Auffassung nicht Teil der Verhandlungen. Die Alliierten erklärten, dass das Abkommen in seiner gegenwärtigen Form Wiedergutmachungsansprüche ausreichend schütze.²⁴ Sie verwiesen darauf, dass der Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 dem Pariser Reparationsabkommen entnommen worden sei und ein inhaltliches Abweichen hiervon nicht in Frage komme.²⁵ In schwierigen Verhandlungen mit der Bundesrepublik habe man die Vorschrift diskutiert. Der Vorsitzende der Verhandlungen, Sir George Rendel, äußerte, es werde „schwer sein, in dem jetzigen Gremium zu einer neuen Lösung zu gelangen“.²⁶ Nach Ansicht des deutschen Verhandlungsleiters, Hermann Josef Abs, waren individuelle Ansprüche ehemaliger Zwangsarbeiter gegen Personen des privaten Rechts nicht beeinträchtigt: „Artikel 5 (2) des Abkommens stelle lediglich Forderungen gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen zurück und schließe private Wiedergutmachungsforderungen nicht aus“²⁷. Da man keine Einigung erzielen konnte, versprachen die Alliierten, die Frage erneut zu prüfen. Die Verhandlungen über die Einwände zu Art. 5 Abs. 2 wurden zunächst vertagt.²⁸

Da die Alliierten und die Bundesrepublik befürchteten, dass die Niederlande dem Abkommen wegen Art. 5 Abs. 2 nicht beitreten könnten, entschieden die Alliierten, dem Änderungsverlangen der Niederlande mit einem Zusatz zu Art. 5 Abs. 2 entgegenzukommen. Der Zusatz lautete:

23. Vgl. ebd.

24. Vgl. ebd.

25. Vgl. ebd.

26. Ebd.

27. Ebd., S. 11.

28. Vgl. Informelle Besprechungen, 3.2.1953, Ziff. 17., Bundestags-Drucksache 1/4478, Anlage 3, S. 53.

„Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden darf nicht so ausgelegt werden, als würden dadurch Rechte gemäß den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften oder solche Rechte beeinträchtigt, die aus Abkommen hergeleitet werden können, welche vor der Unterzeichnung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Partei dieses Abkommens unterzeichnet wurden.“²⁹

Der Zusatz sollte nochmals klarstellen, dass zwischen der Bundesrepublik und anderen Ländern bestehende Rechte durch Art. 5 Abs. 2 nicht beeinträchtigt würden und sich aus dem Pariser Reparationsabkommens ergebende Rechte nicht präjudiziert würden.³⁰ Auch ergibt sich aus dem Wortlaut, dass nach bundesdeutschem Recht bestehende Ansprüche durch Art. 5 Abs. 2 nicht eingeschränkt würden.

Die niederländische Delegation war mit dem Zusatz nicht zufrieden. Es gab weiterhin keine Öffnungsklausel, die die Bundesrepublik verpflichtet hätte, in naher Zukunft mit den Niederlanden über Reparationsforderungen verhandeln zu müssen. Die Verhandlungen führten jedoch zu keiner weiteren Annäherung der Positionen.³¹ Die Alliierten gaben am 16. Februar 1953 bekannt, dass Art. 5 Abs. 2 nicht mehr geändert würde und es bei dem Zusatz bleibe. Der Zusatz wurde dem LondSchAbk. als Anlage VIII beigegeben. Die Niederlande traten dem LondSchAbk vorerst nicht bei.

Die Anlage VIII stellt eine Auslegungsregel dar, die den Regelungsgehalt von Art. 5 Abs. 2 klarstellt, und ist deshalb keine Ausnahme. Eindeutig ist, dass nach Art. 5 Abs. 2 Reparationsansprüche anderer Staaten gegen die Bundesrepublik einem Moratorium unterlagen. Aus dem Wortlaut der Vorschriften und der Verhandlungsgeschichte kann weiterhin geschlossen werden, dass Ansprüche nach dem Recht der Bundesrepublik, insbesondere Ansprüche privater Personen, nicht unter dieses Moratorium fielen. Art. 5 Abs. 2 sollte die Individualansprüche von KZ-Zwangsarbeitern gegen Personen des privaten Rechts, z. B. Unternehmen, also nicht aufschieben. Dies wird mit der Anlage VIII nochmals bestätigt. Mit „in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften“ waren nicht nur Sondergesetze angesprochen, wie z. B. das Bundesentschädigungsgesetz (BEG).

29. BGBl. II 1953, S. 331, 463.

30. Vgl. Informelle Besprechungen, 29.1.1953, Ziff. 78., Bundestags-Drucksache 1/4478, Anlage 3, S. 8.

31. Informelle Besprechungen 4.2.1953, Ziff. 3.-15., ebd.

Damit waren nach dem Willen der Vertragsparteien auch Ansprüche nach deutschem Zivilrecht, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), gemeint.

D. Die Auslegung von Art. 5 Abs. 2 LondSchAbk durch die deutschen Gerichte

Im bereits genannten Wollheim-Verfahren erging im Juni 1953 das Urteil in erster Instanz. Die beklagte IG Farben i.L. wurde verurteilt, an Wollheim 10000 Mark Schmerzensgeld zu zahlen.³² Die IG Farben i.L. ging in Berufung.³³

Beim Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) arbeitete zu dieser Zeit der Rechtsanwalt Dr. Werner Veith. Er leitete das sogenannte „Koordinierungsbüro der deutschen Wirtschaft für private Auslandsschulden“. Das Büro unterstützte die Industrie bei den Verhandlungen zum Londoner Schuldenabkommen. Veith entdeckte die Äußerung Kans zur den KZ-Häftlingsansprüchen gegen die IG Farben i.L. bei den Informellen Besprechungen und kam auf den Gedanken, dass Art. 5 wichtig wäre, „wenn nachgewiesen werden kann, dass seinerzeit die IG Farbenindustrie AG KZ-Häftlinge ‘im Auftrage des Reichs’ beschäftigt hat“.³⁴ Er informierte die Liquidatoren der IG Farben i.L., die den Wollheim-Prozess auf Seiten der IG Farben i.L. koordinierten. In ihrem Auftrag schrieb Veith ein Gutachten zur Auslegung des Pariser Reparationsabkommens und Londoner Schuldenabkommens und zur Auswirkung der Abkommen auf Ansprüche, die der ehemalige KZ-Zwangsarbeiter Wollheim gegen die IG Farben i.L. geltend machte. Das Gutachten wurde als Anlage an die Berufungsbegründung im Wollheim-Prozess angefügt.³⁵

Veith führte in dem Gutachten aus, dass Schuldner einer Reparationsforderung nur ein Staat (hier Deutschland) sein könne. Reparationsforderungen im Sinne der beiden Abkommen seien alle Ansprüche der Vertragsstaaten und ihrer Staatsangehörigen gegen die Bundesrepublik „oder gegen deutsche

32. LG Frankfurt/M., Urteil vom 10.6.1953, Az. 2/3 O 406/51, HHStAW, Abt. 460 Nr. 1424, III. Band, Blatt 426 ff. und IfZ, ED 422, Bd. 1, abrufbar unter http://www.ns-zwangsarbeiterlohn.de/zwangsar/dokumentation/4_3_prozesse/3_seite_01.html (Zugriff am 10.4.2007).

33. Vgl. Berufungsschrift vom 15.7.1953, Az. 5 U 122/53, in: IfZ, ED 422, Bd. 6.

34. Schreiben Veith (BDI) an Schmidt (I.G.L.C.), 1.9.1953, Bayer AG, Unternehmensgeschichte/Archiv (BAL), Leverkusen, 358/1.

35. Vgl. Gutachten über die Behandlung von Schadensersatzansprüchen eines KZ-Häftlings nach dem Pariser Reparationsabkommen und dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden, erstattet für den Rechtsstreit Wollheim / IG Farbenindustrie AG, erstellt vom Koordinierungsbüro der deutschen Wirtschaft für private Auslandsschulden (Veith), 15.10.1953, HHStAW, Abt. 460 Nr. 1424, Band IV, Blatt 643-656 und Bundesarchiv (BA) Koblenz, B 102/424018.

'Agencies'“³⁶. Der Begriff „Agencies“ (in Deutsch „im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen“) erfasse nicht nur Organe des Staates, damals des Reichs. Der Begriff sei weiter auszulegen: „Eine 'Agency' liegt danach dann vor, wenn in irgendeiner Weise ein – wenn auch nur loses – 'Auftrags'- oder 'Bevollmächtigungs'-Verhältnis zwischen dem Reich und einer natürlichen oder juristischen Person bestand.“³⁷ Veith begründete seine Interpretation mit dem eindeutigen Wortlaut von Art. 5 Abs. 2, der Wortbedeutung des englischen Begriffs „Agency“ und damit, dass der niederländische Verhandlungsleiter die Ansicht vertreten habe, dass Lohnansprüche ehemaliger niederländischer KZ-Zwangsarbeiter durch Art. 5 Abs. 2 ausgeschlossen seien. Dem habe während der Verhandlungen niemand widersprochen.

In Monowitz, so Veith weiter in seinem Gutachten, habe die I.G. zwar KZ-Häftlinge beim Bau ihres chemischen Großwerks beschäftigt. Die Häftlinge seien ihr aber von Staats wegen zugeteilt worden. Allein die SS sei für die Bewachung, Unterbringung und allgemeine Versorgung der KZ-Häftlinge zuständig gewesen. Die SS habe die Arbeitsaufträge erteilt, und die Mitarbeiter der I.G. hätten nur in äußerst beschränktem Maße auf die Arbeit der Häftlinge einwirken können. Die I.G. und ihre Angestellten hätten deshalb „den Häftlingen gegenüber nur als verlängerter Arm von Reichsdienststellen“³⁸ gehandelt. Die von Art. 5 Abs. 2 erfassten Ansprüche unterteilte Veith in Ansprüche öffentlicher und privater Natur. Zu den Ansprüchen privater Natur zählte Veith auch Ansprüche ehemaliger KZ-Zwangsarbeiter gegen Mitarbeiter der I.G. oder die I.G. selbst wegen Misshandlungen.³⁹ Im Übrigen begründete Veith, dass alle Reparationsforderungen, wie er sie definiert hatte, nur gegen den Staat, nicht jedoch gegen private Personen geltend gemacht werden könnten. Wenn Hermann Josef Abs davon gesprochen habe, dass Wiedergutmachungsforderungen nicht ausgeschlossen seien, so meine er damit nur Forderungen, die sich aufgrund der speziellen Wiedergutmachungsgesetze der Nachkriegszeit ergäben.⁴⁰ Veith führte in seinem Gutachten für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche (Ansprüche privater Natur) gegen private Personen den Begriff „Schadensersatzanspruch mit Reparationscharakter“ ein.⁴¹ Zusammenfassend stellte Veith in seinem Gutachten fest: „Da es sich bei dem vorliegenden Schadensersatzanspruch eines KZ-Häftlings um einen Reparationsanspruch handelt, der nur gegen den Staat erhoben werden kann, kann er nur insoweit befriedigt werden, als im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2 und Anlage

36. Ebd., S. 4.

37. Ebd., S. 5.

38. Ebd., S. 6.

39. Vgl. ebd., S. 7.

40. Vgl. ebd., S. 15.

41. Ebd..

VIII des Schuldenabkommens die deutsche Wiedergutmachungsgesetzgebung dies vorsieht.“⁴²

Die Schlussfolgerungen des Gutachtens Veiths waren im nachfolgenden Prozess Gegenstand intensiver schriftsätzlicher Auseinandersetzung. Der Anwalt Wollheims bemühte sich zudem um ein Gegengutachten. Für dieses wandte er sich unter anderem an Dr. Frederick Alexander Mann.⁴³ Der lehnte zwar ab, ein Gutachten zu schreiben, kommentierte Veiths Ausführungen jedoch wie folgt:

„Der Kernpunkt des Gutachtens scheint mir darin zu liegen, dass es sich hier angeblich um einen Reparationsanspruch oder jedenfalls um einen Schadenersatzanspruch ‘mit Reparationscharakter’ handeln soll. Der letztere Begriff ist dem Recht unbekannt. Reparationsansprüche sind Ansprüche eines Staates gegen einen anderen Staat, die auf dem Krieg beruhen. [...] Was die Seite des Schuldners angeht, so scheint mir die Idee, dass die I.G. Farbenindustrie mit dem Deutschen Reich identisch ist oder auch nur eines seiner Organe darstellt, jeder Grundlage zu entbehren.“⁴⁴

Die Ansprüche des ehemaligen KZ-Zwangsarbeiters Wollheim, so Mann weiter, seien keine Kriegsforderungen, denn die KZ-Zwangsarbeit sei nicht durch kriegerische Handlungen veranlasst gewesen. Die Arbeit von KZ-Häftlingen sei eine Begleiterscheinung der Vernichtung jüdischer Bürger durch das Reich gewesen, welche die beklagte I.G. für sich ausgenutzt habe.

In der Berufungserwiderung kritisierte der Klägeranwalt Dr. Alfred Werner zu Recht, dass Veith aus einem Industrieunternehmen ein Organ des Reichs respektive eine im Auftrag des Reichs handelnde Stelle oder Person gemacht habe. Dies entspreche nicht den Tatsachen.⁴⁵

Die Klage Wollheims wurde im Jahr 1958 durch einen im Februar 1957 bekannt gegebenen Prozessvergleich beendet, ohne dass ein weiteres Urteil gefällt

42. Gutachten Veith vom 15.10.1953, S. 16, BA, B 102/424018.

43. Frederick Alexander Mann (1907-1990) war Jurist jüdischen Glaubens. 1933 emigrierte Mann nach England, wo er als „international lawyer“ arbeitete und ein Studium des englischen Rechts absolvierte. 1946 wurde Mann Solicitor am High Court. Vgl. Horst Heinrich Jakobs, Gerhard Kegel, Frederick Alexander Mann, Reden zum 50. Doktorjubiläum von Frederick Alexander Mann, gehalten am 4.7.1981, Bonn 1982 (Bonner Akademische Reden, 55).

44. Brief Mann an Ormond vom 23.2.1954, IfZ, ED 422. Bd.7.

45. Vgl. Wollheim gegen IG Farben i.L., Berufungserwiderung, 22.7.1954, IfZ, ED 422, Bd. 2. Dr. Alfred Werner, Rechtsanwalt in München seit 1919, emigrierte 1933 über Paris und London nach Haifa, Palästina. 1953 kam er nach Deutschland zurück. Zur Biografie vgl. den Nachruf von Theodor Keidel, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 19 (1965), S. 2288 f.

wurde.⁴⁶ Gleiches galt im Fall Wachsmann gegen IG Farben i.L., einem weiteren Prozess eines ehemaligen Zwangsarbeiters der IG Farben i.L., der bereits 1954 durch Vergleich beendet worden war.⁴⁷ Die Frage, ob Ansprüche ehemaliger KZ-Häftlinge gegen Unternehmen als „Schadenersatzansprüche mit Reparationscharakter“ von Art. 5 Abs. 2 LondSchAbk erfasst waren oder nicht, blieb vorerst offen.

Über den konkreten Fall des Wollheim-Verfahrens hinaus erlangte Veiths Gutachten erhebliche Bedeutung, vor allem in publizistischer Hinsicht. Veith setzte nämlich alles daran, sein Gutachten in den Kreisen der Industrie zu verbreiten. Eine erste Fassung des Gutachtens vom 4. September 1953 veröffentlichte er bereits Mitte September 1953 in einem Rundschreiben des Koordinierungsbüros.⁴⁸ Zudem veröffentlichte er zahlreiche Fachartikel zur Auslegung des Londoner Schuldenabkommens in juristischen Fachzeitschriften, mehrere davon im Betriebs-Berater, einer angesehenen Zeitschrift für Unternehmensrecht. In einem Beitrag wiederholte er inhaltlich die Auslegungsthese seines Gutachtens.⁴⁹ Seine Argumentationslinie war somit in Fachkreisen bekannt.

In der Folge des Vergleichs im Wollheim-Verfahren kam es zu zahlreichen weiteren Klageerhebungen ehemaliger KZ-Zwangsarbeiter. Das erste Verfahren, in dem die deutsche Industrie mit dem von Veith entworfenen Argument durchdrang, war die Klage der ehemaligen Zwangsarbeiterin L.E. und 115 weiterer Kläger/-innen gegen die Telefunken GmbH und die Hagenuk GmbH.

In der Berufungsinstanz wies das Kammergericht Berlin mit Urteil vom 23. Februar 1959 die Klage gemäß Art. 5 Abs. 2 LondSchAbk als derzeit unzulässig zurück.⁵⁰ Das Gericht folgte der im Veith-Gutachten vertretenen apologetischen Auffassung, dass die Privatwirtschaft während des Krieges nicht mehr autonom handeln können und staatlich gesteuert worden sei. Der Begriff des Handelns „im Auftrage des Reichs“ sei umfassend zu interpretieren. Für die prozessuale Rechtsfolge griff das Gericht auf ein zuvor in anderer Angelegenheit

46. Vgl. Wollheim gegen IG Farben i.L., Schriftsatz IG Farben i.L., 3.4.1958, HHStAW, Abt. 460 Nr. 1424 Band VI, Blatt 93.

47. Vergleich IG Farben i.L.-Wachsmann, 4./5.2.1954, BA Koblenz, B 102/356.

48. Rundschreiben Nr. 64/53 des Koordinierungsbüros der deutschen Wirtschaft für private Auslandsschulden, 17.9.1953, BA Koblenz, Nachlass Leverkuehn, Bd. 30.

49. Vgl. etwa Werner Veith, Die Behandlung von Schadenersatzansprüchen nach dem Londoner Schuldenabkommen, in: Betriebs-Berater 10 (1955), H. 8, S. 241-242.

50. Vgl. Kammergericht (KG) Berlin, Urteil vom 23.2.1953, Az. 4 U 1957/58, PA/AA, B 81 Nr. 96.

ergangenes Urteil des Bundesgerichtshofs zurück, wonach eine Klage, die eine unter Art. 5 Abs. 2 LondSchAbk fallende Forderung betraf, nicht zulässig sei.⁵¹

In einem weiteren Zwangsarbeiterentschädigungsfall fällte das Landgericht Berlin ein insoweit herausragendes Urteil, als das Gericht die Klage zwar zurückwies, jedoch die von Veith propagierte Auslegung von Art. 5 Abs. 2 LondSchAbk ablehnte. Das Urteil belegt, dass Veiths Argumentation weder logisch schlüssig noch zwingend war. In seiner Urteilsbegründung führte das Gericht aus:

„Die Klägerin macht keine Forderung geltend, deren Prüfung durch Art. 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens [...] zur Zeit ausgeschlossen ist. [...] Es mag richtig sein, daß aus dieser Formulierung folgt, daß nicht nur Forderungen gegen Dienststellen des Reichs von der gerichtlichen Prüfung ausgenommen werden sollten [...]. Es ist jedoch der Ansicht [...] nicht ohne weiteres zu folgen, wonach angesichts der totalen Kriegsführung praktisch jede wirtschaftliche Betätigung 'im Auftrage des Reichs' erfolgt sei.“⁵²

Außer den oben beschriebenen Fällen gab es eine weitere Zwangsarbeiterklage, die unter Verweis auf Art. 5 Abs. 2 LondSchAbk abgewiesen wurde.⁵³ Allerdings hatte es noch keine höchstrichterliche Entscheidung der Streitfrage gegeben. Zu dieser sollte es jedoch im Fall der Klage des ehemaligen Zwangsarbeiters F.P. gegen die IG Farben i.L. kommen.

Nach Abschluss des Wollheim-Vergleichs erhob F.P. Klage. Seine Klage war eine von insgesamt drei Klagen polnischer Staatsangehöriger, die zugleich bei Gericht eingereicht worden waren.⁵⁴ F.P. war während des Kriegs von der Gestapo verhaftet und zunächst ins KZ Auschwitz-Birkenau gebracht worden, bevor er im Juli 1943 nach Monowitz zur Zwangsarbeit bei der I.G. herangezogen wurde. F.P. klagte auf Lohnersatz, Schadenersatz und Schmerzensgeld. Vor allem in der zweiten Instanz vor dem OLG Frankfurt/M. argumentierte die beklagte IG Farben i.L. mit Art. 5 Abs. 2 LondSchAbk und forderte die Klageabweisung. Das OLG folgte diesem Argument der IG Farben i.L. und wies die Klage ab.⁵⁵

51. BGH, Urteil vom 21.6.1955, Az. I ZR 74/54 in Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (BGHZ), 18. Band, Berlin/Köln 1956, S. 22 ff., insbesondere S. 31-32.

52. LG Berlin, Urteil vom 27.2.1959, Az. 3 O 12/58, Landesarchiv Berlin, B. Rep. 39 Nr. 349, Blatt 131.
53. Vgl. LG Frankfurt/M., Urteil vom 27.1.1960, Az. 2/6 O 182/59, abgedruckt in: NJW 14 (1960), S. 1575.

54. Vgl. Urteil des LG Frankfurt/M. im Parallelverfahren T.A.P. gegen IG Farben i.L. vom 4.1.1961, Az. 7 U 83/59, S. 19, Deutsches Technikmuseum Berlin Historisches Archiv (DTMB HA) I.2.60 FA AEG-Telefunken A 04821, Blatt 73 und Klage S. gegen IG Farben i.L., LG Frankfurt/M., Az. 2/3 O 186/58.

55. LG Frankfurt/M., Urteil vom 4.1.1961, Az. 7 U 83/59, S. 19, DTMB HA I.2.60 FA AEG-Telefunken A 04821, Blatt 073.

Der Kläger ging daraufhin in Revision zum Bundesgerichtshof. Dieser ließ sich für seine Entscheidungsfindung die Akten des Wollheim-Verfahrens kommen. Der BGH konnte also das Gutachten Veiths und die Auseinandersetzung um das LondSchAbk im Wollheim-Prozess studieren. Darüber hinaus konnte das Gericht auf die erschienenen einschlägigen Fachartikel⁵⁶ und den Fachkommentar eines Ministerialbeamten⁵⁷ zurückgreifen. Am 26. Februar 1963 fällte der BGH sein Grundsatzurteil.⁵⁸

Der BGH judizierte: Das LondSchAbk finde auf den polnischen Kläger Anwendung, weil sich Polen im Zweiten Weltkrieg mit Deutschland im Krieg befunden habe. Auch Art. 5 Abs. 2 sei einschlägig. Die Forderungen des Klägers rührten aus dem Zweiten Weltkrieg her, denn die Festnahme des Klägers und seine Deportation in ein Konzentrationslager seien Teil der deutschen Kriegsführung und Besatzungspolitik gewesen. Das LondSchAbk schütze ausweislich seiner Entstehungsgeschichte nicht nur die Bundesrepublik vor Reparationen, sondern auch die deutsche Wirtschaft. Alle Reparationsforderungen und Ansprüche seien deshalb einem Schuldenmoratorium unterworfen worden.

Mit Erlass vom 18. Februar 1942 habe Reichsmarschall Hermann Göring als Leiter der Vierjahresplan-Behörde den Einsatz der KZ-Zwangsarbeiter auf der Baustelle der IG Farben angeordnet. Die SS habe den Einsatz kontrolliert und die IG Farben habe folglich bei der Beschäftigung der Häftlinge im Auftrag des Reichs gehandelt. Dabei spiele es, so der BGH, keine Rolle, ob die IG Farben durch den Häftlingseinsatz das eigene Unternehmen gefördert oder als mit staatlichen Befugnissen ausgestatte Privatperson gehandelt habe. Zu den Misshandlungen der Häftlinge durch Angestellte der I.G. führte das Gericht aus:

„Diese Übergriffe standen mit den von der SS ausgebauten Methoden willkürlicher Behandlung und missbräuchlicher Arbeitsausnutzung von politischen Häftlingen im engen Zusammenhang. Damit ist aber auch der innere Zusammenhang der hieraus erwachsenden Entschädigungsansprüche mit dem der Beklagten vom Reich erteilten Auftrag gegeben.“⁵⁹

56. Vgl. Ernst Féaux de la Croix, Schadensersatzansprüche ausländischer Zwangsarbeiter im Lichte des Londoner Schuldenabkommens in: NJW 14 (1960), S. 2268 f.; Hans Gurski, Kriegsforderungen. Zur Auslegung des Artikels 4 Abs. 2 und 3 des Londoner Schuldenabkommens, in: Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (AWD) 7 (1961), S. 12-16.

57. Hans Gurski, Außenwirtschaftsrecht. Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden und seine Durchführungsbestimmungen, Köln, , 2. Auflage, um 1955.

58. BGH, Urteil vom 26.02.1963, Az. VI ZR 94/61, Zentralarchiv des Zentralrats der Juden in Deutschland (ZA) B.1/7.444 und DTMB HA I.2.60 FA AEG-Telefunken 04821; siehe auch BGH BB 1963, S. 415.

59. BGH, Urteil vom 26.02.1963, Az. VI ZR 94/61, ZA B.1/7.444.

Durch die Anlage VIII LondSchAbk würden nur Rechte geschützt, die auf der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland beruhen. Dabei handele es sich vor allem um Ansprüche aufgrund der nach dem Kriege erlassenen Sondergesetze, z.B. des BEG. Ansprüche nach dem BGB zählten nicht dazu, denn diese beruhen auf in Geltung gebliebenen reichsrechtlichen Vorschriften. Der BGH kam zu dem Schluss, dass die Klage des T.P. als „zur Zeit unbegründet“⁶⁰ abzuweisen sei.

Wie ist dieses Urteil zu bewerten? Der BGH hatte die Unterlagen des Wollheim-Prozesses zur Verfügung. Auf der Grundlage dieser Unterlagen und der zu den Verhandlungen zum LondSchAbk veröffentlichten Materialien hätte er die Entwicklung der Auslegung von Art. 5 Abs. 2 LondSchAbk nachvollziehen können und müssen. Auffällig ist, dass der Senat in seiner Entscheidung kein einziges Mal Werner Veith zitiert. Weder der von Veith veröffentlichte Fachartikel noch sein im Rahmen des Wollheim-Verfahrens erstelltes Gutachten wird mit einem Wort erwähnt.

Den Akten des Wollheim-Verfahrens hat oder hätte der BGH entnehmen können, zu welchen entscheidenden Unterschieden eine geringfügig abweichende Auslegung historischer Fakten bei der Rechtsauslegung führt. Bereits die Interpretation des Göring-Erlasses vom 18. Februar 1942 war Gegenstand langer schriftsätzlicher Auseinandersetzungen im Wollheim-Fall. Der BGH leitete aus dem Befehl ab, dass die Zwangsarbeit auf der Buna-Baustelle im Wesentlichen von der SS verantwortet worden sei. Die IG Farben wurde im BGH-Urteil weitgehend zum Werkzeug staatlichen Zwangs herabgestuft. Diese Interpretation war so bereits im Wollheim-Verfahren von der IG Farben i.L. vorgebracht und vom Kläger in Frage gestellt worden. Auch hierauf geht das Urteil nicht näher ein.

Kritikwürdig ist, dass der BGH die willkürlichen Misshandlungen von KZ-Zwangsarbeitern durch IG-Angestellte als in „engem Zusammenhang“ mit den Taten der SS ansieht. Der BGH impliziert damit, dass die strafwürdigen privaten Übergriffe der Angestellten im Auftrage des Reichs erfolgt seien. So heißt es im Urteil: „Unterstützt wird diese Auslegung des Art. 5 Abs. 2 durch den Rechtsgrundsatz des Völkerrechts, dass ein kriegsführender Staat auch für die im Zusammenhang mit der Kriegsführung stehenden Handlungen seiner Staatsangehörigen verantwortlich ist, die mit dem Völkerrecht nicht im Einklang stehen.“⁶¹

Diese Passage des Urteils kann dahingehend interpretiert werden, dass Miss-

60. Ebd.

61. BGH, Urteil vom 26.02.1963, Az. VI ZR 94/61, ZA B.1/7.444.

handlungen von Privatpersonen im Krieg bei „engem Zusammenhang“ zur Kriegsführung nicht zu einer zivilrechtlichen Haftung der Täter führen. Ausgehend von dieser Auslegung hätte der BGH mit dieser Argumentation die Ansprüche gegen die IG Farben i.L. vollständig ablehnen müssen. Insoweit ist das Urteil auch in sich widersprüchlich.

In besonderem Maße erstaunt die Auslegung der Anlage VIII LondSchAbk. Obwohl darin von „den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften“ die Rede ist, beschränkt der BGH diese an sich eindeutige Formulierung auf die in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rechtsvorschriften. Die Auslegung von Art. 5 Abs. 2 LondSchAbk stützte der BGH auf die Auslegungsregel Anlage VIII und schränkte deren Anwendungsbereich ein. Diese Einschränkung wurde wiederum mit dem Argument begründet, dass Forderungen mit Reparationscharakter nach Art. 5 Abs. 2 LondSchAbk zurückgestellt seien. Dies ist ein Zirkelschluss.

Angesichts dieser Fakten drängt sich der Eindruck auf, dass der BGH sich in seiner Begründung stark an der Argumentation Veiths orientierte und eine bewusste Entscheidung für die Industrie und gegen die Zwangsarbeiter traf.

In der Folgezeit wurden die Klagen ausländischer Zwangsarbeiter/-innen aufgrund dieser Präzedenzentscheidung stetig abgewiesen. Im Jahr 1964 bestätigte der Bundesgerichtshof im Fall I. R. gegen die Rheinmetall-Borsig AG sein Urteil aus dem Jahr 1961.⁶² Ein weiteres Verfahren, P.K. gegen die BRABAG, gelangte im Jahr 1973 zur Entscheidung beim BGH und wurde mit gleicher Begründung abschlägig beschieden.⁶³ Angesichts der offensichtlichen Aussichtslosigkeit des Unterfangens, vor Gericht eine Entschädigung erstreiten zu können, gab es nach dieser Entscheidung vorerst keine weiteren Klageversuche.

Erst der die deutsche Einheit herbeiführende Zwei-plus-Vier-Vertrag von 1990 wurde von einigen Juristen⁶⁴ und Gerichten⁶⁵ als die von Art. 5 Abs. 2 geforderte endgültige Regelung der Reparationsfrage angesehen. Damit veränderte sich die Rechtslage, und es gab neue Hoffnungen für die Entschädigung ausländischer Zwangsarbeiter.

62. Vgl. BGH, Wertpapier-Mitteilungen (WM) 1964, S. 595 f.

63. Vgl. BGH, NJW 27 (1973), S. 1549-1552.

64. Vgl. Paul Oberhammer u. August Reinisch, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax) 21 (2001), S. 211-218, sowie Lutz Frauendorf, Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit – ein aktuelles Problem, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 32 (1999), H. 1, S. 1-6.

65. Vgl. etwa LG Bonn, Urte. v. 24.9.1997, Az. 1 O 134/92, S. 24 ff., sowie LG Bremen, Urteil v. 2.6.1998, Az. 1 O 2889/90, S. 11 ff. Das Urteil des LG Bremen ist im Internet unter http://www.nszwangsarbeiterlohn.de/zwangsar/dokumentation/4_3_prozesse/1_seite_02.html abrufbar (Zugriff am 16.4.2007).

Anja Hense

Entstehung und Konzeption der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ für die Opfer von Zwangsarbeit und ‚Arisierung‘

Trotz jahrzehntelangen Bemühens ehemaliger NS-Zwangsarbeiter/-innen¹ und ihrer Interessenvertretungen, auf zivilrechtlichem oder politischem Wege eine Entschädigung für ihre meist jahrelange Arbeitstortur und Misshandlung durchzusetzen, gehörten die Betroffenen zu den zahlreichen Opfergruppen des Nationalsozialismus, die von den deutschen Entschädigungsregelungen weitgehend ausgeschlossen blieben. Erst Ende der neunziger Jahre kam es im Kontext eines internationalen Verhandlungsprozesses in Deutschland zur Gründung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, mit der eine kollektive finanzielle Kompensationsregelung für ehemalige Zwangsarbeiter/-innen und andere durch deutsche Unternehmen geschädigte NS-Opfer geschaffen werden sollte.

In diesem Beitrag werden daher die rechtlichen und politischen Bedingungsfaktoren der Stiftungsgründung über fünfzig Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs untersucht. Besonders berücksichtigt wird hierbei die rechtliche Bedeutung der Sammelklagen gegen deutsche Unternehmen vor amerikanischen Gerichten. Ferner wird die Konzeption der Stiftung, die so genannte humanitäre Leistungen an einen Teil der Opfer von Zwangsarbeit und Enteignung mit dem Ausschluss aller weiteren Entschädigungsansprüche gegen deutsche Unternehmen verband, einer kritischen Betrachtung unterzogen.

Anfang der neunziger Jahre hatte es zunächst noch so ausgesehen, als seien die Themen Kriegsreparationen und Entschädigung für die Opfer des Nationalsozialismus auch für die ehemaligen Siegermächte des Zweiten Weltkriegs endgültig abgeschlossen. Der Bundesregierung unter Helmut Kohl war es gelungen, diese Fragen aus dem Zwei-plus-Vier-Vertrag über die deutsche Einheit auszuklammern und damit aus ihrer Sicht dauerhaft zu erledigen. Osteuropäische Staaten wie Polen und die Sowjetunion, deren Staatsbürger von den bundesdeutschen Wiedergutmachungsleistungen fast vollständig ausgeschlossen worden waren,

1. Der Begriff der „Zwangsarbeit“ wird in diesem Beitrag als Oberbegriff für die unterschiedlichen Formen der gewaltsam erzwungenen Arbeit von KZ- und Ghettohäftlingen, ausländischen Zivilisten und Kriegsgefangenen im Nationalsozialismus verwendet. Soll die Gruppe der KZ- und Ghettohäftlinge von den anderen Opfergruppen differenziert werden, wird auf den vor allem im englischen Sprachraum etablierten Begriff der „Sklavenarbeit“ bzw. der „Sklavenarbeiter“ zurückgegriffen.

konnten lediglich Vereinbarungen über geringfügige Pauschalzahlungen erreichen, die im Rahmen nationaler „Versöhnungsstiftungen“ für besonders schwer geschädigte NS-Opfer bereitgestellt wurden.²

Mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag veränderten sich jedoch zunächst die rechtlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen ausländischer NS-Verfolgter in der Bundesrepublik. 1990 und 1992 strengten ehemalige jüdische KZ-Häftlinge Pilotklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland an, da der Zwei-plus-Vier-Vertrag ihrer Ansicht nach als de-facto-Friedensvertrag zu werten war und damit die Hemmung der „aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen“ der ehemaligen Kriegsgegner Deutschlands und deren Staatsbürger durch das Londoner Schuldenabkommen von 1953³ aufhob. Im Kontext dieser Verfahren kam es zu der wegweisenden Feststellung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 1996, dass individuelle Entschädigungsansprüche ausländischer Kläger nicht ausschließlich als zwischenstaatlich zu vereinbarende Reparationen geltend zu machen seien, sondern im Falle einer Anspruchsgrundlage im nationalen Recht auch individuell durchgesetzt werden könnten.⁴ Damit wies das Bundesverfassungsgericht das zentrale Rechtsargument aller bisherigen Bundesregierungen zur Abwehr der Forderungen ehemaliger ausländischer Zwangsarbeitskräfte zurück. Die mit den Entschädigungsklagen befassten Landgerichte in Bonn und Bremen kamen auf dieser Grundlage zu der Entscheidung, dass der Zwei-plus-Vier-Vertrag das Moratorium des Londoner Schuldenabkommens beendete und den ehemaligen KZ-Häftlingen, die aufgrund formaler Hürden keine Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz geltend machen konnten, ein Anspruch auf Schadensersatz für die geleistete Zwangsarbeit zustehe. Aufgrund der engen Auslegung des Bundesentschädigungsgesetzes wurde die Bundesrepublik zwar nur in zwei Fällen zur Zahlung eines Schadensersatzes von je 15 000 Mark verurteilt, jedoch wurden erstmals individuelle Rechtsansprüche ehemaliger ausländischer Zwangsarbeiter/-innen gegenüber der Bundesrepublik bejaht.⁵ Das entsprechende Urteil des Bonner Landgerichts vom 5. November 1997 trug gemeinsam mit dem Beschluss des

2. Vgl. Constantin Goschler, *Offene Fragen der Wiedergutmachung*, in: Helmut König, Michael Kohlstruck, Andreas Wöll (Hg.), *Vergangenheitsbewältigung am Ende des 20. Jahrhunderts*, Opladen, Wiesbaden 1998 (Leviathan, Sonderheft 18), S. 41 f.; Herbert Küpper, *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in den Staaten Osteuropas*, in: *Osteuropa* 8 (1996), S. 758-768.

3. Vgl. Art. 5 (2) des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 in London, BGBl. II 1953, S. 340. Vgl. dazu den Beitrag von Joachim Rumpf in diesem Band.

4. Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Mai 1996, 2 BvL 33/93, NJW 1996, S. 2717 ff.

5. Vgl. Herbert Küpper, *Die neuere Rechtsprechung in Sachen NS-Zwangsarbeit*, in: *Kritische Justiz* 31 (1998), S. 249-252; Cord Brüggemann, „Wiedergutmachung“ und Zwangsarbeit. Juristische Anmerkungen zur Entschädigungsdebatte, in: Wolfgang Benz, Barbara Distel, *Zwangsarbeit*, Dachau 2000 (Dachauer Hefte 16), S. 187 f.

Bundesverfassungsgerichts zu einer erneuten Intensivierung der Entschädigungsinitiativen in der Bundesrepublik bei und stellte zugleich einen wichtigen rechtlichen Bezugspunkt der zu diesem Zeitpunkt in Vorbereitung befindlichen Sammelklagen gegen deutsche Unternehmen vor amerikanischen Gerichten dar.

Im Kontext des Zusammenbruchs des sowjetischen Blocks und der Privatisierung staatlichen Eigentums in Osteuropa kam es in den neunziger Jahren auch zu einer Aktualisierung des amerikanischen Engagements hinsichtlich der Restitution und Entschädigung von NS-Opfern. Auf Bitten der 1992 gegründeten World Jewish Restitution Organization (WJRO) sicherte die US-Regierung unter Bill Clinton zunächst ihre Unterstützung für das Bemühen um die Rückgabe der im Nationalsozialismus konfiszierten Vermögen jüdischer Gemeinden zu. Die Klärung offener Restitutionsfragen verband sich hierbei mit dem übergeordneten Interesse der USA an der Durchsetzung und Verfestigung privater Eigentumsrechte und marktwirtschaftlicher Strukturen in den ehemals sozialistischen Ländern.⁶

1995 nahm der World Jewish Congress Gespräche mit den Schweizer Großbanken über die Restitution der so genannten schlafenden Konten ermordeter Juden auf, die ein Jahr später durch US-amerikanische Sammelklagen gegen die betreffenden Banken forciert wurden. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen, die sich auf die Thematik indirekter Profite der Schweizer Banken aus Sklavenarbeit und ihre Beteiligung am NS-Raubgoldhandel ausweiteten⁷, entwickelte sich eine enorme gesellschaftliche Dynamik in den USA, welche die amerikanische Regierung dazu veranlasste, sich die Regelung aller noch offenen Restitutions- und Entschädigungsfragen im Zusammenhang mit dem Holocaust bis zum Ende des Jahrhunderts zum Ziel zu setzen.⁸ Spätestens mit der von der Clinton-Administration initiierten Londoner Raubgold-Konferenz im Dezember 1997 gelangten diese Themen noch einmal auf die internationale Tagesordnung. Neben der Rückgabe von Beutekunst und der Auszahlung uneingelöster Versicherungspolizen rückte schließlich die Entschädigung für NS-Zwangsarbeit in das Zentrum weltweiten Interesses.

6. Vgl. Stuart E. Eizenstat, *Unvollkommene Gerechtigkeit. Der Streit um die Entschädigung der Opfer von Zwangsarbeit und Enteignung*, München 2003, S. 17.

7. Vgl. Michael J. Bazylar, *Nuremberg in America: Litigating the Holocaust in the United States Courts*, in: 34 *University of Richmond Law Review* 1 (2000), S. 31-39; Eizenstat, *Gerechtigkeit*, S. 67-237.

8. Vgl. Under Secretary Stuart Eizenstat, *Closing Plenary Statement at the London Conference on Nazi Gold*, December 4, 1997, www.state.gov/www/policy_remarks/971204_eizen_nazigold.html, Zugriff am 17.4.2007. Siehe u.a. auch Jan Surmann, „Unfinished Business“ und Holocaust-Erinnerung. Die US-Geschichtspolitik der 90er Jahre zwischen „Holocaust-era assets“ und Menschenrechtsdiskurs, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 53 (2005), 4, S. 346 f.

Den Auftakt hierzu gaben die ab März 1998 vor amerikanischen Bundesgerichten eingereichten Sammelklagen gegen deutsche Unternehmen, die während des Zweiten Weltkriegs Sklaven- und Zwangsarbeitskräfte genutzt hatten und intensive Geschäftskontakte in den USA unterhielten.⁹ Die Einschätzung der beteiligten Rechtsanwälte, dass diese Verfahren durchaus Aussicht auf Erfolg haben würden, stützte sich neben der veränderten Rechtslage durch die deutsche Wiedervereinigung und die jüngsten Urteile deutscher Gerichte vor allem auch auf einige Besonderheiten des amerikanischen Rechtssystems wie dem Alien Tort Claims Act aus dem Jahr 1789, der vorsah, dass die amerikanische Gerichtsbarkeit über Völkerrechtsverletzungen ausländischer Staatsangehöriger unabhängig vom Ort des Geschehens befinden sollte. Auf der Basis dieses Gesetzes waren in der jüngeren amerikanischen Rechtsgeschichte eine ganze Reihe erfolgreicher Sammelklagen wegen Menschenrechtsverletzungen ausländischer Staatsangehöriger geführt worden.¹⁰ Auch die Sammelklagen gegen die Schweizer Großbanken überstanden zahlreiche Abweisungsanträge der Beklagten und hielten fast zwei Jahre vor dem Federal Court in Brooklyn stand, bevor sie im August 1998 in einen Vergleich über 1,25 Milliarden Dollar mündeten.¹¹

Die amerikanische Rechtsanwältin Deborah Sturman, die die laufenden Entschädigungsverfahren vor deutschen Gerichten aufmerksam verfolgt hatte, maß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 1996 eine hohe Relevanz auch für Klagen vor amerikanischen Bundesgerichten zu.¹² Nachdem das Bonner Landgericht im November 1997 die friedensvertragliche Wirkung des Zwei-plus-Vier-Vertrags bestätigte, forcierte sie gemeinsam mit dem Rechtsprofessor Burt Neuborne und der Kanzlei Milberg, Weiss, Bershad, Hynes & Lerach die Vorbereitung einer ersten Sammelklage der ehemaligen russischen Staatsangehörigen Elsa Iwanowa gegen die Kölner Ford-Werke und die Ford Motor Company.¹³

9. Das Rechtsmittel der so genannten class action ermöglicht es einer Person oder mehreren Personen, im Namen einer unbegrenzten Anzahl von Menschen zu klagen, die von einer ähnlichen Schädigung betroffen sind. Daher wird hierbei meist um bedeutsame Schadenssummen verhandelt und ein entsprechend hohes Risiko für die Beklagten eröffnet. Vgl. hierzu u.a. Christoph Greiner, *Die Class Action im amerikanischen Recht und deutscher Ordre Public*, Frankfurt, Bern 1998.

10. So erstritt die Familie eines paraguayischen Folteropfers 1984 eine hohe Entschädigungssumme gegen einen in den USA lebenden ehemaligen Angehörigen der paraguayischen Polizei. Ebenfalls erfolgreich verliefen u.a. die Sammelklagen philippinischer Staatsangehöriger gegen die Familie des philippinischen Ex-Diktators Marcos und einer Gruppe guatemaltekischer Bauern gegen den früheren Verteidigungsminister des Landes. Siehe hierzu ausführlich Anne-Marie Slaughter, David Bosco, *Plaintiff's diplomacy*, in: *Foreign Affairs* 79 (2000), 5, S. 102-116.

11. Vgl. Bazylar, Nuremberg, S. 31-76.

12. Vgl. Memorandum Deborah Sturman an Mel Weiss und Burt Neuborne vom 10.2.1999, Krakauer vs. Federal Republic of Germany, Archiv der Kanzlei Milberg Weiss, Bershad & Schulman, New York.

13. Vgl. Interview der Verf. mit Deborah Sturman am 27.4.2005. Siehe auch Michael J. Bazylar, *Holocaust Justice: the Battle for Restitution in America's Courts*, New York 2003, S. 65.

Die Klage Iwanowas wurde wie viele weitere Verfahren gegen deutsche Unternehmen als private Klage wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach deutschem Recht und auf Verletzung des Völkerrechts durch die Nutzung von unbezahlter Zwangsarbeit unter unmenschlichen Bedingungen konzipiert.¹⁴ Als privatrechtliche Klagen basierten sie auf der historisch fundierten Annahme, dass die Nutzung von Zwangsarbeit keine allgemeine Kriegsfolge, sondern eine den einzelnen Unternehmen zuzurechnende Verletzungshandlung darstellte. Als Klagen nach internationalem Recht stützten sie sich auf den Standpunkt, dass auch Individuen das Recht auf Klage wegen einer Völkerrechtsverletzung zusteht und internationales Gewohnheitsrecht auch auf nicht-staatliche Akteure wie private Unternehmen anzuwenden ist. Die sachliche Zuständigkeit und die Gerichtshoheit der amerikanischen Gerichte wurden aus dem Alien Tort Claims Act bzw. den intensiven Geschäftskontakten der betreffenden Firmen in den USA abgeleitet.

Die beklagten Unternehmen wie Siemens, Degussa, VW, DaimlerChrysler und viele andere vertraten dagegen ihre traditionelle Rechtsposition, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht justiziabel seien, da es sich um reparationsrechtliche Ansprüche handele, die nur durch zwischenstaatliche Vereinbarungen zu regeln wären. Alle Reparationsforderungen gegenüber der Bundesrepublik seien aber durch bereits erbrachte Leistungen und Verzichtserklärungen ehemaliger Kriegsgegner erledigt worden. Dieser Standpunkt beruhte auf der Klassifizierung der Zwangsarbeit als „Unrecht im Zusammenhang mit Kriegsgeschehen“, für das allein der Staat als Verursacher zu haften habe.¹⁵ Die deutschen Unternehmen bezogen sich somit weiterhin auf das bereits in den fünfziger und sechziger Jahren bewährte ideologische Konzept der „agency of the Reich“, wonach die Betriebe in quasi hoheitlicher Funktion und aus kriegsbedingtem Notstand auf Zwangsarbeit zurückgegriffen hätten.¹⁶ Negiert wurde damit sowohl die aktive Kooperation deutscher Unternehmen mit der NS-Führung bei der Planung und Durchführung des Zwangsarbeitseinsatzes als auch dessen NS-spezifische Ausgestaltung auf Basis der nationalsozialistischen Rassenideologie. Beispielhaft erklärte die Firma Siemens im September 1998: „Den Unternehmen wurden unter

14. Vgl. u.a. *Iwanowa v. Ford Werke AG*, 67 F. Supp. 2d 424 (D.N.J.1999), *Lichtman et al. v. Siemens AG*, 65 F. Supp. 2d 248 (D.N.J. 1999). Siehe auch Bazylar, Nuremberg, S. 203-209.

15. Vgl. Susanne-Sophia Spiliotis, *Verantwortung und Rechtsfrieden*. Die Stiftungsiniziative der deutschen Wirtschaft, Frankfurt a. Main 2003, S. 35-41.

16. Die Vorlage zu diesem Konzept lieferte das Londoner Schuldenabkommen von 1953, das auch kriegsbezogene Individualansprüche gegen das Reich und „im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen“ hemmte. Siehe hierzu u.a. Ulrich Herbert, *Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer*, in: Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 273-302, hier S. 279-283, ferner den Beitrag von Joachim Rumpf im vorliegenden Band.

Androhung von zahlreichen Sanktionen Produktionsauflagen verordnet. Da diese wegen der zahlreichen Einberufungen im Laufe der Kriegsjahre immer weniger mit den eigenen Belegschaften erfüllt werden konnten, mussten die Unternehmen im Rahmen eines staatlichen Programms auch auf Zwangsarbeiter zurückgreifen.¹⁷ Ihre Anträge auf Abweisung der Sammelklagen begründeten die Unternehmen außerdem damit, dass die amerikanischen Gerichte nicht zuständig seien, dass es alternative Regelungsmechanismen vor deutschen Gerichten gebe (*forum non conveniens*) und die Ansprüche bereits verjährt seien.¹⁸

Neben den Sammelklagen auf Entschädigung für Zwangsarbeit wurden weitere Verfahren wegen uneingelöster Versicherungspolice gegen deutsche Versicherungen sowie Klagen gegen deutsche Banken wegen Profiten aus der so genannten Arisierungsmittlung, wegen unausgezahlter Bankkonten und des Handels mit „Opfergold“ anhängig gemacht. Später hinzu kamen Entschädigungsklagen wegen medizinischer Experimente durch deutsche Pharmaunternehmen und wegen Mordes an den Kindern osteuropäischer Zwangsarbeiter/-innen in von deutschen Industrieunternehmen unterhaltenen „Kinderheimen“.¹⁹

In der Öffentlichkeit wurden die Klagen von den deutschen Konzernen als weitgehend haltlos dargestellt. Susanne-Sophia Spiliotis resümierte unter Bezugnahme auf die Perspektiven der deutschen Wirtschaft, dass die Verfahren „mehr als publizistisches und politisches Instrument denn als Mittel zur Rechtsfindung“ fungiert hätten.²⁰ Tatsächlich bestand jedoch auf Seiten der Unternehmen und ihres Juristenkreises erhebliche Unsicherheit über den rechtlichen Ausgang der Sammelklagen. So wurde die auf einem Treffen der Unternehmensjuristen formulierte Einschätzung in einem Sachstandsbericht der Hoechst AG vom 9. Dezember 1998 folgendermaßen wiedergegeben: „Aus rein juristischer Sicht müssten die Klagen aus hiesiger Sicht schon wegen mangelnder Zuständigkeit der amerikanischen Gerichte abgewiesen werden. Ob die amerikanischen Gerichte dem allerdings folgen werden, und wie sie in der Sache entscheiden werden, wenn sie ihre Zuständigkeit bejahen, lässt sich nicht voraus sagen.“²¹ Tatsächlich machten die mit den beiden „lead cases“ gegen Ford und Siemens/Degussa befassten Richter in Newark, New Jersey, in der Folgezeit durch

17. Vgl. Presseerklärung der Siemens AG vom 23.9.1998, zitiert nach *Jungle World* vom 30.9.1998: „Humanitäre Gesten“. Siehe auch *Jerusalem Post* vom 23.10.1998: „The Holocaust did not ‚just happen“.

18. Vgl. Bazyler, *Nuremberg*, S. 207-209.

19. Vgl. ebd., S. 249-258.

20. Vgl. Spiliotis, *Verantwortung*, S. 32.

21. Vgl. Sachstandsbericht der Hoechst AG vom 9.12.1998 zur „Zwangsarbeiter-Problematik“, *HistoCom GmbH*, Archiv der Hoechst AG.

wiederholte Aufforderungen zur Stellungnahme und mehrere mündliche Anhörungen deutlich, dass sie die Klagen für beachtenswert hielten.²² Sie ließen vor allem auch eine positive Haltung zu der Zuständigkeit der amerikanischen Gerichte nach dem Alien Tort Claims Act erkennen.²³

Der durch den ungewissen Ausgang der Sammelklagen bedingte massive rechtliche und ökonomische Druck auf die deutschen Konzerne wurde durch die intensive Öffentlichkeitsarbeit der Klägeranwälte und durch eine Kette von legislativen Maßnahmen und Sanktionsdrohungen durch US-bundesstaatliche Behörden verstärkt. So zielten Gesetzesinitiativen in zahlreichen Bundesstaaten darauf, die Geschäftstätigkeit deutscher Versicherungen in den USA im Falle ihres mangelnden Beitrags zur Aufklärung über uneingelöste Versicherungspolice zu unterbinden sowie die Möglichkeit der Klagen von Opfern des Nationalsozialismus und ihrer Erben vor amerikanischen Gerichten gesetzlich festzuschreiben.²⁴ Einem Boykottaufruf des Rechtsanwalts Edward Fagan gegen die Degussa AG Ende August 1998 folgten Mahnschreiben an deutsche Großunternehmen durch den New Yorker Stadtkämmerer Alan Hevesi, in denen ein möglicher Rückzug New Yorker Pensionsfonds als Investoren der betreffenden Konzerne angedeutet wurde.²⁵ Das Executive Monitoring Committee, ein Überwachungsausschuss hoher Finanzbeamter der US-Bundesstaaten unter Leitung von Alan Hevesi, drohte zudem mit einer Blockade der von der Deutschen Bank geplanten Fusion mit der amerikanischen Großbank Banker's Trust.²⁶

Die beklagten Unternehmen hatten somit auch mit empfindlichen Geschäftseinbußen durch Sanktionen oder Verbraucherboykotte zu rechnen. Für viele kamen die Auseinandersetzungen zu einem besonders ungünstigen Zeitpunkt, da sie, generell exportorientiert, erst kurz zuvor in den amerikanischen Markt investiert hatten oder umfangreiche Investitionen planten. Die Daimler-Benz AG hatte im Mai 1998 Chrysler übernommen, VW befürchtete eine Pleite seines neu eingeführten Beetle und auch Siemens strebte nach neuen Marktanteilen.²⁷

22. Vgl. Bazylar, Holocaust, S. 64.

23. Vgl. Interview der Verf. mit Burt Neuborne am 19.1.2005. Siehe auch Memorandum Roger Witten/Kanzlei Wilmer, Cutler & Pickering, 11.3.1999, March 9 Meeting at Bundeskanzleramt, HistoCom GmbH, Archiv der Hoechst AG.

24. Vgl. Federal and State Laws regarding Holocaust Restitution, <http://govinfo.library.unt.edu/pcha/lawsinfo.htm>, Zugriff am 17.4.2007.

25. Vgl. u.a. Schreiben Alan Hevesi an Bernd Pischetsrieder/Bayrische Motorenwerke AG, 25.9.1998, HistoCom GmbH, Archiv der Hoechst AG.

26. Vgl. tageszeitung vom 9.12.1998: „Holocaust-Opfer wollen Deutsche Bank stoppen“; Süddeutsche Zeitung vom 11.12.1998: „Bremsen für die Deutsche Bank“. Vgl. ferner Bazylar, Holocaust, S. 69.

27. Vgl. Eizenstat, Gerechtigkeit, S. 264-265 u. 269.

Nachdem sich die betreffenden Konzerne zunächst nur bezüglich einer einheitlichen Rechtsstrategie zur Abwehr der Sammelklagen untereinander koordiniert hatten, setzte sich im Laufe des Jahres 1998 die Ansicht durch, dass eine finanziell gestützte außergerichtliche Einigung angestrebt werden sollte.²⁸ Kurz nach Beginn der Klagewelle Ende August 1998 trafen die Spitzenmanager der Firmen erstmals zusammen, um über diese Möglichkeit zu beraten und baten bald darauf die neue Bundesregierung unter Gerhard Schröder um ihre Unterstützung. Bei den folgenden Beratungen im Kanzleramt konkretisierte sich die Idee, durch einen kollektiven „humanitären“ Fonds und ein zwischenstaatliches Übereinkommen Deutschlands mit den USA eine umfassende Freistellung von allen Entschädigungsansprüchen gegen deutsche Unternehmen zu erreichen. Die wegen „Arisierungsgewinnen“ beklagten deutschen Versicherungen und Banken drängten hierbei auf eine gemeinsame Regelung der Ansprüche aus Zwangsarbeit und Vermögensschäden.

Die rot-grüne Regierung, die in ihrer Koalitionsvereinbarung noch die Gründung einer Bundesstiftung „unter Beteiligung der deutschen Wirtschaft“²⁹ vorgesehen hatte, lehnte nun eine finanzielle Beteiligung an einer möglichen Stiftung ab³⁰, war aber gewillt, das Anliegen der Wirtschaftsunternehmen politisch und organisatorisch zu unterstützen. Ihre Strategie in der Folgezeit war es, durch Gespräche mit der amerikanischen und israelischen Regierung sowie mit jüdischen Organisationen eine exklusive Vereinbarung über die Ansprüche ehemaliger jüdischer Sklavenarbeitender zu treffen, die bis zu diesem Zeitpunkt den Großteil der Kläger vor US-amerikanischen Gerichten ausmachten. Kanzleramtschef Bodo Hombach, der die Sondierungen zur Gründung der geplanten Wirtschaftsstiftung leitete, begründete diese Einschränkung mit dem Ziel, eine „schnelle und überschaubare Regelung“ zu schaffen und „wirksame Beträge“ auszuzahlen.³¹

Eine Ausweitung der Gesprächsteilnehmer und der Anspruchsberechtigten der zukünftigen Stiftung sollte in jedem Fall vermieden werden. So wies die Bundesregierung die Beteiligungsforderungen verschiedener Opferverbände und der Regierungen Polens und Tschechiens zurück und lehnte es ab, mit den

28. Vgl. Spiliotis, Verantwortung, S. 35ff.

29. Vgl. Aufbruch und Erneuerung – Deutschlands Weg ins 21. Jahrhundert, Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 20.10.1998, Kapitel IX.3: Rehabilitierung und Entschädigung.

30. Kanzleramtschef Bodo Hombach gab an, dass es nur noch um eine „gesellschaftliche Ergänzung“ der als „erfüllt“ anzusehenden staatlichen Wiedergutmachungspolitik gehen könne. Vgl. u.a. Der Spiegel vom 30.11.1998: „Schuld und Schlussstrich“.

31. Vgl. Interview der Verf. mit Bodo Hombach am 14.4.2005.

amerikanischen Klägeranwälten zu verhandeln.³² Nach öffentlichen Protesten osteuropäischer Regierungen und Verbände gegen den möglichen Ausschluss nicht-jüdischer Opfer der Zwangsarbeit wurde allerdings das Aufkommen antideutscher und antijüdischer Stimmungen in den zukünftigen EU-Beitrittsländern befürchtet.³³ Zudem machte der inzwischen von der US-Regierung eingeschaltete Sonderbeauftragte Stuart Eizenstat deutlich, dass eine Regelung ohne die Einbeziehung Osteuropas und der Klägeranwälte nicht zu haben sein würde.³⁴ Hierzu beigetragen hatte die erste US-Sammelklage ehemaliger polnischer Zwangsarbeiter/-innen gegen deutsche Unternehmen vom 28. Januar 1999, die die Ansprüche nicht-jüdischer polnischer NS-Opfer in das Spektrum der zu regelnden Ansprüche mit einbezog, ebenso wie die intensive diplomatische Intervention der polnischen Regierung bei ihrem amerikanischen NATO-Partner.³⁵ Zudem hatten die Klägeranwälte deutlich gemacht, dass sie die Sammelklagen nicht für eine wohlthätige Geste der deutschen Industrie zurückziehen würden, so dass Eizenstat die Auffassung vertrat, dass die von deutscher Seite gewünschte „Rechtssicherheit“ nur unter Mitwirkung der Anwälte zu erreichen wäre.³⁶ Vor dem Hintergrund ihres fundamentalen Interesses an der Beilegung der Sammelklagen sowie der Vermeidung schädigender Einflüsse auf ihre Beziehungen zu den USA und den zukünftigen EU-Beitrittsstaaten sah sich die Bundesregierung gemeinsam mit der zwischenzeitlich gegründeten „Stiftungsinitiative deutscher Unternehmen“ gezwungen, internationalen Verhandlungen über die geplante Stiftung zuzustimmen.

Da auch die US-Regierung durchaus substantielle Interessen zu wahren hatte, übernahm sie gemeinsam mit der deutschen Regierung, vertreten durch Bodo Hombach, später Otto Graf Lambsdorff, die Moderation der im Mai 1999 eröffneten multilateralen Gespräche. Zwar sympathisierte die Clinton-Administration mit den Forderungen der zahlreich in den USA lebenden Verfolgten des Nationalsozialismus und betrachtete ihr Engagement in dieser Sache als wertvolle

32. Vgl. Eizenstat, *Gerechtigkeit*, S. 275-279. Siehe u.a. auch Schreiben Wiesław Walendziak an Bodo Hombach vom 22.12.1998 sowie Schreiben Bodo Hombach an Wiesław Walendziak vom 12.1.1999, abgedruckt in: Jan Barcz, Bartosz Jalowiecki, Jerzy Kranz (Hg.), *Między Pamięcią a Odpowiedzialnością. Rokowania w latach 1998-2000 w sprawie świadków za pracę przymusową*, Warschau 2004, S. 233-236.

33. Hiervor warnten die Berater der Bundesregierung bereits zu Jahresbeginn. Vgl. Lutz Niethammer, Ulrich von Alemann, Grundsatzpapier für den Chef des Bundeskanzleramtes zu aktuellen Fragen der Zwangsarbeiterentschädigung, 14.1.1999, Archiv der Kanzlei Milberg, Weiss, Bershad & Schulman.

34. Vgl. Eizenstat, *Gerechtigkeit*, S. 275-279.

35. Vgl. Jerzy Kranz, *Rokowania wielostronne z Niemcami – od konca 1998 r. do 17 lipca 2000 r.*, in: Barcz, Jalowiecki, Kranz (Hg.), *Pamięcia*, S. 19-120, hier S. 48-52.

36. Vgl. Eizenstat, *Gerechtigkeit*, S. 276-279 u. Interview der Verf. mit Deborah Sturman am 27.4.2005.

Ressource ihres Anspruchs auf eine führende Rolle im weltweiten Kampf um Demokratie und Menschenrechte. Im Falle fortgesetzter Klagen und Sanktionsdrohungen gegen deutsche Unternehmen fürchtete sie jedoch eine politische und ökonomische Eiszeit mit einem der wichtigsten europäischen Verbündeten. Gegenmaßnahmen der deutschen Regierung und damit verbundene wirtschaftliche Nachteile amerikanischer Unternehmen auf dem deutschen Markt wurden nicht ausgeschlossen.³⁷

Die Ausgangspositionen der Teilnehmer der internationalen Verhandlungen lagen zunächst weit auseinander: Vertreter der Bundesregierung und der Stiftungsinitiative deutscher Unternehmen boten die pauschale Abgeltung der Ansprüche besonders schwer geschädigter Opfer von industrieller Zwangsarbeit und „Arisierung“ an – im Gegenzug für eine umfassende Freistellung der Unternehmen von allen Entschädigungsansprüchen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Klägeranwälte, Claims Conference und die mittel- und osteuropäischen Staaten forderten dagegen eine umfassende Schadensersatzregelung für alle Überlebenden von Sklaven- und Zwangsarbeit sowie separate Abkommen über die Ansprüche gegen deutsche Banken und Versicherungen.³⁸ Informell hatte die deutsche Seite ein finanzielles Angebot von 1,7 Milliarden Mark kommuniziert, während sich die Vorstellungen der Klägeranwälte, die erstmals im Spätsommer 1999 diskutiert wurden, zwischen 20 und 30 Milliarden Dollar bewegten.³⁹

In ihrem detaillierten Stiftungskonzept vom Juni 1999, mit dem die beteiligten deutschen Unternehmen ihren Anspruch auf „inhaltliche Federführung“ bei der Ausgestaltung der geplanten Stiftung unterstrichen⁴⁰, präzisierten die Konzerne ihr Verständnis von einer humanitären Leistung für besonders schwer geschädigte Opfergruppen.⁴¹ Vorgesehen wurden Einmalleistungen an Personen, die

37. Vgl. Madeleine K. Albright, Statement on Establishment of the German Foundation „Remembrance, Responsibility and the Future“ vom 20.10.2000, <http://secretary.state.gov/www/statements/2000/001020.html>, Zugriff am 18.4.2007. Siehe auch Interview der Verf. mit Stuart Eizenstat am 9.1.2006.

38. Vgl. „Verhandlungen zur Entschädigung von NS-Zwangsarbeit am 11. u. 12. Mai 1999 in Washington“, Presseinformation des Bundesverbands Information und Beratung für NS-Verfolgte, 18.5.1999, www.nsberatung.de/eigenes/stell/washington-reise-5-99.html, Zugriff am 18.2.2004; Michael Hausfeld, Remarks at Washington, D.C. Conference on Slave and Forced Labor vom 12.5.1999, Archiv der Kanzlei Cohen, Milstein, Hausfeld & Toll; Republic of Poland, Remarks on compensation for former slave and forced laborers, 12.5.1999, abgedruckt in: Barcz, Jalowiecki, Kranz (Hg.), Pamięcia, S. 248-251; Spiliotis, Verantwortung, S. 75-81.

39. Vgl. Eizenstat, Gerechtigkeit, S. 279 u. 302-307; Burt Neuborne, Statement vor dem Bankenausschuss des Repräsentantenhauses am 14.9.1999, <http://financialservices.house.gov/banking/91499bn.htm>, Zugriff am 27.6.2005.

40. Spiliotis, Verantwortung, S. 82-85.

41. Vgl. Konzept der „Stiftungsinitiative deutscher Unternehmen: Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, 7.6.1999, Archiv der Kanzlei Cohen, Milstein, Hausfeld & Toll. Siehe auch Pressemitteilung der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, 10.6.1999, www.stiftungsinitiative.de, Zugriff am 28.5.2005.

deportiert worden waren und als KZ-Häftlinge oder unter anderen Haftbedingungen mindestens sechs Monate Zwangsarbeit in der Privatwirtschaft geleistet hatten oder die aufgrund „rassistischer“ Verfolgung und unter direkter Beteiligung deutscher Unternehmen erhebliche Vermögensschäden oder sonstige Härten erlitten hatten. Diese Leistungen sollten zudem ausschließlich an Bedürftige gehen, mit allen vorherigen Wiedergutmachungsleistungen durch Staat und Wirtschaft verrechnet und an der durchschnittlichen Rente in den Wohnsitzländern der Betroffenen bemessen werden. In etwa gleichem Umfang sollten Mittel für einen Fonds „Erinnerung und Zukunft“ zur Förderung von Projekten bereitgestellt werden, die der „Völkerverständigung, der sozialen Gerechtigkeit und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet“ dienen würden.

Nach diesem Konzept wäre die große Mehrheit aller Zwangsarbeiter/-innen in der deutschen Industrie von den Leistungen der Stiftung ausgeschlossen worden, zumal selbst die besonders diskriminierten russischen und polnischen Zwangsarbeitskräfte nicht durchgängig inhaftiert waren und den Nachweis sechsmonatiger Zwangsarbeit vielfach nicht hätten erbringen können. Die mittel- und osteuropäischen Überlebenden hätten zudem wesentlich geringere Summen erhalten als in Westeuropa oder in den USA lebende Berechtigte.

Im Zentrum der internationalen Verhandlungen stand in der Folge das monatelange Ringen um den Ein- und Ausschluss von Opfergruppen und die Gesamthöhe des Fonds. Die deutsche Regierung und die Stiftungsinitiative setzten sich schließlich mit ihren fundamentalen Positionen durch, einen gemeinsamen Fonds für Ansprüche aus Zwangsarbeit und anderen Schädigungen von Personen und Vermögen zu schaffen und diesen mit einer pauschalen Geldsumme auszustatten, so dass sich die Höhe des Fonds weder an den realen Schädigungen der NS-Opfer noch an substantziellen Beträgen für die einzelnen Überlebenden orientieren würde. Es blieb auch bei dem Grundprinzip, nur Opfer mit „überdurchschnittlich schwerem Schicksal“⁴² zu berücksichtigen und nicht die Zwangsarbeit an sich als Leistungsberechtigung anzuerkennen. Auf Druck der US-Regierung und im Hinblick auf eine umfassende Rechtssicherheit für die deutschen Unternehmen musste die Bundesrepublik allerdings ihre finanzielle Beteiligung an einer kombinierten Wirtschafts- und Bundesstiftung akzeptieren.⁴³

42. Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, 13.4.2000, Bundestagsdrucksache 14/3206, S. 10.

43. Vgl. u.a. Internal Memorandum des U.S. Department of State, Forced and Slave Labor Claims against Germany, 4.10.1999, Archiv der Kanzlei Cohen, Milstein, Hausfeld & Toll.

Noch während der Verhandlungen über die Gesamthöhe des Fonds kam es im September 1999 zu einer Entscheidung über die Sammelklagen gegen Ford sowie Siemens und Degussa am Bundesgericht in New Jersey. Die Klagen wurden abgewiesen. Die Richter Greenaway und Debevoise bejahten zwar die Zuständigkeit der amerikanischen Bundesgerichte. Sie erkannten außerdem an, dass es zu einem bestimmten Zeitpunkt gültige Entschädigungsansprüche gegen deutsche Unternehmen nach internationalem Gewohnheitsrecht gegeben habe. Greenaway akzeptierte zudem eine zehnjährige Verjährungsfrist der Ansprüche nach internationalem Recht und deren Hemmung bis zum Jahr 1991, so dass er die Klagen als rechtzeitig einstufte. Allerdings entschied er wie Debevoise, dass die Ansprüche aus kriegsbezogenen Handlungen resultierten, die ausschließlich zwischenstaatlich zu regeln und von den internationalen Nachkriegsverträgen subsumiert worden seien. Der Zwei-plus-Vier-Vertrag habe den Aufschub der Ansprüche durch das Londoner Schuldenabkommen zwar tatsächlich aufgehoben, diese aber zugleich endgültig ausgelöscht, indem er als quasi Friedensvertrag keine Reparationsregelungen vorgesehen habe. Der Ausgleich verbliebener Ungerechtigkeiten sei somit nur noch auf diplomatischer Ebene zu regeln und die Klagen aufgrund von Nicht-Justiziabilität abzuweisen.⁴⁴

Da fast alle von den deutschen Unternehmen vorgetragenen prozessualen Einwände – fehlende Zuständigkeit der amerikanischen Gerichte, *forum non conveniens* und bei Greenaway auch Verjährung – verworfen wurden, war letztlich die Klassifizierung der Ansprüche als kriegsbezogen – und daher von reparationsrechtlichem Charakter – von entscheidender Bedeutung für die Abweisung der Klagen. Die Richter bestätigten damit implizit die bewährte Schutzbehauptung der Unternehmen, die Nutzung von Zwangsarbeit habe eine quasi unvermeidbare Kriegsfolge dargestellt.⁴⁵ Wie bei den Urteilen deutscher Gerichte in den fünfziger und sechziger Jahren war auch vor dem Newarker Bundesgericht letztlich die politische Bewertung des Charakters der Zwangsarbeit für die rechtliche Bewertung der Ansprüche entscheidend. Wären die Forderungen, wie von den Klägern vorgetragen, als privatrechtliche Ansprüche gegen private Unternehmen anerkannt worden, indem eine eigenständige Verantwortung der Firmen für die Ausbeutung von Zwangsarbeitskräften bejaht worden wäre, hätten die internationalen Nachkriegsverträge keine ausschließende Relevanz besessen und es hätte auf gerichtlichem Wege Abhilfe geschaffen werden können.

44. Vgl. u.a. *Iwanowa v. Ford Werke AG*, 67 F. Supp. 2d 424 (D.N.J.1999), *Burger-Fischer v. Degussa AG* 65 F. Supp. 2d 248 (D.N.J. 1999). Siehe auch Bazylar, *Nuremberg*, S. 209-236.

45. Siehe die Urteilskritik von Libby Adler u. Peer Zumbansen, *The Forgetfulness of Noblesse: A Critique of the German Foundation Law Compensating Slave and Forced Laborers of the Third Reich*, in: *Harvard Journal on Legislation*, 39 (2002), H. 1, S. 41-49.

Nach Ansicht der amerikanischen Klägeranwälte hätten die Verfahren selbst bei einer reparationsrechtlichen Einstufung der Ansprüche positiv entschieden werden müssen, zumal ein Auslöschung von Rechtsansprüchen durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag nach internationaler Sitte nicht stillschweigend, sondern nur explizit hätte erfolgen können.⁴⁶ Wenngleich sich die Anwälte vor diesem Hintergrund gute Chancen ausrechneten, die Entscheidungen vor dem Berufungsgericht zu revidieren, verbanden sich die Klageabweisungen unweigerlich mit einer Schwächung der Opfervertretungen in den politischen Verhandlungen. Drei Monate nach den Urteilen von Newark kam es zur Einigung über eine Gesamthöhe des Fonds von 10,1 Milliarden Mark. Die US-Anwälte und diverse Opferverbände sahen die Summe zwar als deutlich unzureichend an, akzeptierten sie jedoch als unter den gegebenen Umständen maximal erreichbare.⁴⁷

Zur Herstellung von Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen einigten sich die Verhandlungsparteien nach langen Auseinandersetzungen auf ein so genanntes *statement of interest*, in dem die US-Regierung auf der Grundlage ihrer außenpolitischen Interessen die Abweisung aller laufenden und zukünftigen Klagen vor US-amerikanischen Gerichten empfehlen würde. Die Bundesregierung bestand außerdem auf der staatsvertraglichen Zusicherung der USA, keine Reparationsansprüche mehr gegen Deutschland zu erheben und jeder Infragestellung ihrer Staatenimmunität im Zusammenhang mit Ansprüchen aus der Zeit des Nationalsozialismus entgegenzutreten.⁴⁸ Die Stärkung des völkerrechtlichen Prinzips der Staatenimmunität durch die US-Regierung wertete die deutsche Seite als besonders bedeutsam, da es Überlebenden eines der zahlreichen SS- und Wehrmachtssmassaker in Griechenland in der Ortschaft Distomo erst kurz zuvor gelungen war, die Bundesrepublik zu einer Entschädigungszahlung zu verklagen und tausende weitere solcher Verfahren anhängig waren.⁴⁹ Die Bundesregierung machte in diesem Kontext deutlich, dass sie die Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft nicht nur als Ausschlussmechanismus für alle Forderungen gegen deutsche Unternehmen, sondern als Schlusstrich unter sämtliche offenen Ansprüche von NS-Verfolgten auch gegen die Bundesrepublik zu

46. Vgl. Burt Neuborne, *A Tale of Two Cities: Administering the Holocaust Settlements in Brooklyn and Berlin*, in: Michael J. Bazylar, Roger P. Alford (Hg.), *Holocaust Restitution: Perspectives on the Litigation and its Legacy*, New York 2006, S. 60-79, hier S. 75-76.

47. Vgl. Interview der Verf. mit Deborah Sturman am 27.4.2005 u. mit Lothar Evers am 30.3.2004.

48. Vgl. Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 17.7.2000, BGBl II 2000, S. 1373 ff.

49. Vgl. Die Welt vom 24.5.2000: „USA verzichten auf deutsche Reparationen“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9.5.2000: „Genießt Deutschland Staatenimmunität?“.

nutzen gedachte. Bundeskanzler Schröder äußerte dementsprechend während des internationalen Abschlussplenums am 17. Juli 2000 die Ansicht, dass mit den Berliner Abkommen über die Gründung der Stiftung „ein letztes, wirklich noch offenes Kapitel der NS-Vergangenheit geschlossen werden“ konnte.⁵⁰

Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ wurde schließlich nach dem Vorbild der deutschen Contergan-Stiftung als exklusives Forum für die Ansprüche der Betroffenen konzipiert.⁵¹ Die Berechtigten würden so genannte humanitäre Leistungen zwischen 5 000 und 15 000 Mark erhalten und zugleich das Erlöschen ihrer privatrechtlichen Ansprüche hinzunehmen haben. Diese Bindung würde auch für diejenigen Opfer von Zwangsarbeit und anderen Vermögens- und Personenschäden gelten, die aufgrund der restriktiven Anspruchskriterien keine Zahlungen aus der Stiftung erhalten würden. Zwar hatten die Opfervertretungen in den Verhandlungen noch verhindern können, dass die Individualleistungen von einer Mindestdauer an Zwangsarbeit, einer Bedürftigkeit der Betroffenen und den Rentenniveaus der jeweiligen Wohnsitzländer abhängig gemacht wurden. Anspruchsberechtigt wurden jedoch nur ehemalige Häftlinge der Konzentrationslager, Ghettos und vergleichbaren Haftstätten sowie Deportierte, die unter haftähnlichen Bedingungen oder „vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen“ im gewerblichen oder öffentlichen Bereich Zwangsarbeit hatten leisten müssen. Prinzipiell ausgeschlossen wurden dagegen die ehemaligen Zwangsarbeiter/-innen in der deutschen Landwirtschaft, in Handwerksbetrieben und Privathaushalten sowie die innerhalb ihres besetzten Landes eingesetzten Zwangsarbeitskräfte. Für sie wurde nur die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen einer „Öffnungsklausel“ des Stiftungsgesetzes geringe Leistungen zu erhalten, die jedoch anderen Berechtigtengruppen abgezogen würden. Ferner ausgeschlossen wurde ein Großteil der ehemaligen nord-, west- und südosteuropäischen Zwangsarbeitskräfte, die nicht inhaftiert waren und denen generell keine „vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen“ attestiert wurden, sowie Kriegsgefangene, sofern sie diesen Status während des Kriegs behielten. Die Opfer rassistisch bedingter Enteignungen würden den kaum erfüllbaren Nachweis zu erbringen haben, dass ihre Bankguthaben oder Immobilien „unter wesentlicher, direkter und schadensursächlicher Beteiligung

50. Vgl. Mitschrift zur Pressekonferenz, Abschlussplenum zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ am 17.7.2000, unter www.bundespresseamt.de, Zugriff am 15.6.2005.

51. Vgl. Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, 2.8.2000, BGBl. I 2000, S. 1263 ff.; Gemeinsame Erklärung anlässlich des abschließenden Plenums zur Beendigung der internationalen Gespräche über die Vorbereitung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, <http://www.stiftung-evz.de/content/view/29/14/>, Zugriff am 19.4.2007.

deutscher Unternehmen“ „arisiert“ und die entsprechenden Werte in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland überführt worden waren.

Aus politischer und rechtspolitischer Sicht stellt sich die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ und das ihr zugrundeliegende Konzept – politische Einigung über eine pauschale Abfindung eines Teils der Opfer von Zwangsarbeit und „Arisierungen“ im Gegenzug zu dem Ausschluss weiterer Rechtsmöglichkeiten für alle Betroffenen – als äußerst problematisch dar. Alle seit der Stiftungsgründung eingereichten oder fortgesetzten Klagen vor US-amerikanischen oder deutschen Gerichten – Klagen von Überlebenden, die von den Stiftungsleistungen ausgeschlossen wurden oder diese für inakzeptabel hielten – wurden bislang abgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte Ende 2004 die Verfassungsmäßigkeit des Stiftungsgesetzes und verschloss damit faktisch endgültig den Rechtsweg für entsprechende Klagen in Deutschland.⁵² Das BVG befand, dass das Stiftungsgesetz eine Gesamtregelung geschaffen habe, die einen gerechten Interessenausgleich gewährleiste und die Rechtsposition der Gesamtheit der noch lebenden Zwangsarbeiter verbessert habe. Dabei setzte es sich jedoch mit den Ausschlüssen großer Opfergruppen und der Frage nach der prinzipiellen Werterhaltung der Ansprüche, die gemäß der Contergan-Entscheidung des BVG von 1976 bei der Umwandlung privatrechtlicher Ansprüche in öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen eine Stiftung gewährleistet sein müsste⁵³, erst gar nicht auseinander.

Fazit

Es kann resümiert werden, dass die Gründung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ nicht das Resultat einer freiwilligen „humanitären“ Initiative von deutscher Wirtschaft und Regierung war. Vielmehr stellte sie vor allem für die Wirtschaftsvertreter ein angesichts drohender milliardenschwerer gerichtlicher Niederlagen und imagebedingter Geschäftseinbußen in den USA für notwendig befundenes Mittel der Schadensbegrenzung dar. Nur von einem kollektiven Fonds für die Opfer von Zwangsarbeit und Enteignung konnten sich die deutschen Großunternehmen versprechen, alle denkbaren Rechtsansprüche gegen deutsche Unternehmen aus der NS-Zeit unter Beihilfe der US-Regierung zu erledigen und ihr erhebliches Imageproblem auf dem wichtigen nordame-

52. Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. Dezember 2004, 1 BvR 1804/03.

53. Vgl. Christoph J. Safferling, Zwangsarbeiterentschädigungsgesetz und Grundgesetz. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, in: Kritische Justiz 34 (2001), S. 208-221.

rikanischen Exportmarkt zu bewältigen. Diese Ziele wurden in den folgenden internationalen Verhandlungen gemeinsam mit der Bundesregierung und unter dem Leitmotiv der Kostenminimierung konsequent verfolgt. Zwar konnte das Ziel, den Kreis der Anspruchsberechtigten der Stiftung auf eine kleinstmögliche Gruppe von ehemaligen Zwangsarbeitenden und Opfern der „Arisierung“ zu beschränken, nicht in jeder Hinsicht realisiert werden. Durch die Entkoppelung der Zahlungen von den vorenthaltenen Löhnen und den Profiten aus Zwangsarbeit und „Arisierung“, dem Ausschluss großer Opfergruppen und der Tilgung ihrer betreffenden Rechtsansprüche erreichte die deutsche Seite jedoch eine finanziell wesentlich stärker begrenzte Regelung als es bei potentiell positivem Klageausgang vor Gericht der Fall gewesen wäre. Die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ leistete letztlich für einen Teil der Opfer von Zwangsarbeit und Enteignung symbolische Kompensationen, schuf durch ihre restriktive Festlegung des Kreises der Anspruchsberechtigten jedoch zugleich neue offene Fragen der Entschädigung.

Thomas Irmer

„Stets erfolgreich abgewehrt“? Die deutsche Industrie und die Auseinandersetzung um Entschädigung von NS-Zwangsarbeit nach 1945. Das Beispiel der Klage des ehemaligen KZ-Häftlings Edmund Bartl

Am Vormittag des 20. März 1964 traf im „Juristischen Büro“ der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft (AEG) am Frankfurter Mainufer ein Telefonanruf aus der juristischen Abteilung von Krupp in Essen ein. Die Anruferin teilte mit, dass das Oberlandesgericht Stuttgart in einem Berufungsverfahren zugunsten eines ehemaligen KZ-Häftlings entschieden habe, der ein Unternehmen auf Zahlung eines Arbeitsentgeltes und Schmerzensgeld verklagt hatte. Im Verlauf des Gesprächs drängte die Firmenanwältin darauf, dass man die verklagte Firma unbedingt zur Einlegung einer Revision gegen den Geschichtsentscheid veranlassen müsse. Damit setzte sich ein Rechtsstreit um die Klage des damaligen Augsburger Regierungsangestellten Dr. jur. Edmund Bartl fort, der Ende der fünfziger Jahre vor Gericht gezogen war, um die in Stuttgart ansässige Ernst Heinkel AG als Rechtsnachfolger der Firma zu verklagen, für die er als Häftling des KZ Sachsenhausen zur Zwangsarbeit herangezogen worden war.

Die Klage von Edmund Bartl, der bis zur seiner Verhaftung selbst als Syndikus für ein Unternehmen gearbeitet hatte, war nicht die erste Klage eines ehemaligen KZ-Häftlings und Zwangsarbeiters vor deutschen Gerichten. In einer Reihe von seit 1945 eingereichten Zivilklagen hatten insbesondere im Ausland lebende ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter deutsche Firmen vor deutschen Gerichten verklagt. Ihre Klagen waren jedoch oftmals mit dem Verweis auf das Anfang der 1950er Jahre geschlossene „Londoner Schuldenabkommen“ abgewiesen worden, das eine Regelung der Entschädigung von Zwangsarbeit als Teil von zwischenstaatlich abzugeltenden Reparationslasten definiert hatte, die erst bei Abschluss eines Friedensvertrages endgültig zu regeln seien.¹

Mit dem Urteil des Landgerichts Stuttgart im Fall der Klage von Edmund Bartl wurde aber nun zum ersten Mal ein Industrieunternehmen auf zivilrechtlichem Wege verurteilt.

1. Vgl. dazu den Beitrag von Joachim Rumpf im vorliegenden Band.

Ein Erfolg der Klage des Deutschen Edmund Bartl hätte, so die Hoffnung von Benjamin B. Ferencz, der seit den fünfziger Jahren als Anwalt für die Entschädigung von ehemaligen jüdischen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern stritt², möglicherweise auch Auswirkungen auf die Rechtsprechung für die im Ausland lebenden ehemaligen NS-Zwangsarbeiter gehabt³ – also für die große Mehrzahl der Menschen, die während der NS-Zeit in Deutschland Zwangsarbeit hatten leisten müssen.

Das Urteil des OLG Stuttgart führte nicht nur zu den schnellen Reaktionen der Unternehmensanwälte von Krupp und AEG. In der Folgezeit trafen sich unter Vermittlung des Bundesverbandes der deutschen Industrie (BDI) auch Vertreter weiterer namhafter deutscher Großunternehmen – Siemens, Continental Gummi-Werke, Dynamit Nobel, Bayer, Rheinmetall, Rhein Stahl Hanomag, Messerschmidt und Salzgitter AG –, um über eine gemeinsame Strategie auf Seiten des von Edmund Bartl verklagten Unternehmens zu beraten. Auch Vertreter des Bundesfinanzministeriums, das 1965 als Vertreterin des Bundes in den Prozess eingetreten war, nahmen an verschiedenen Beratungen mit den Industrieunternehmen teil.

Im Folgenden soll die Auseinandersetzung um die Klage von Edmund Bartl näher beleuchtet werden. Im Vordergrund der Untersuchung stehen die Positionen der verschiedenen Akteure, die sich an dem Rechtsstreit beteiligten. Gefragt wird, welche Rückschlüsse das Beispiel der Klage von Edmund Bartl auf den Umgang mit der Frage der Entschädigung durch deutsche Unternehmen und den Staat nach 1945 zulässt.

Zur Biografie von Edmund Bartl

Der 1907 in Gottesgab bei Karlsbad geborene Edmund Bartl nahm nach dem Besuch des Gymnasiums das Studium der Rechtswissenschaft an der deutschen Universität in Prag auf, wo er auch promovierte. Anschließend arbeitete er für die Rechtsabteilung der tschechoslowakischen Finanzverwaltung, zuletzt in Komotau.⁴ Vor seiner Verhaftung am 12. September 1940 war er als Prokurist

2. Vgl. Benjamin Ferencz, Lohn des Grauens. Die verweigerte Entschädigung für jüdische Zwangsarbeiter. Ein Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte, Frankfurt a.M./New York 1981.

3. "Should the Supreme Court decide, that a German national possessed rights greater than those of an allied national, the decision would surely encounter both constitutional and treaty objections", in: Benjamin Ferencz, West Germany: Supreme Court bars claims of forced Labours, in: The American Journal of Comparative Law, Vol. 15, No. 3 (1967), S. 564.

4. Vgl. Entwurf Schreiben Ministerialrat A. an Regierungsdirektor Dr. W., 15.2.1965, Bundesarchiv Koblenz (BAK), R 126/61020, Heft 1, Bl. 91 f.

und Spezialist für Steuerrecht für die Mannesmann-Röhrenwalzwerke Komotau AG tätig, deren Rechtsabteilung er nach eigenen Angaben leitete.⁵ 1941 wurde Bartl von einem Sondergericht in Leitmeritz nach dem „Heimtücke“-Gesetz zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt. Nach eigenen Angaben war Bartl denunziert und verhaftet worden, weil er einen regimiekritischen Witz erzählt hatte. Außerdem sei er bereits 1939 aufgefallen, als er versucht habe, sich wegen der Beschlagnehmung eines Firmengrundstücks bei Hitler persönlich zu beschweren.⁶ Im Anschluss an die Haft, die Bartl in den Zuchthäusern von Bautzen und Plauen absitzen musste, überstellte ihn die Gestapo in das KZ Sachsenhausen, wo er am 13. März 1943 als „Schutzhäftling Nr. 61 733“ registriert wurde. Aus dem Stammlager Sachsenhausen transportierte ihn die SS in ein Außenlager bei der Flugzeugwerft des Heinkel-Werkes Oranienburg (HWO), wo Bartl bis Ende März 1945 Zwangsarbeit in der Rüstungsproduktion leisten musste. Nach eigenen Angaben wurde Bartl mit der zynischen Begründung, dass er früher in einem Röhrenwalzwerk gearbeitet habe, zu Schweiß- und Rohrbiegearbeiten eingeteilt.⁷ Außerdem musste er Transport-, Verlade- und Entrümmerungsarbeiten verrichten. Im April 1945 wurde Bartl während des Todesmarsches der Häftlinge des KZ Sachsenhausen befreit.

Nach der Befreiung kehrte Edmund Bartl nicht wieder in eine gehobene Stellung in einer Finanzbehörde oder in der Rechtsabteilung eines Unternehmens zurück. Im Mittelpunkt seiner beruflichen Laufbahn standen nun Tätigkeiten, die sich mit der Wiedergutmachung für NS-Unrecht befassten. In München, wo Bartl nach der Befreiung lebte, war er zunächst für das bayerische Landesentschädigungsamt tätig. Anschließend übersiedelte Bartl in das niederbayerische Grafenau und später nach Augsburg, wo er von 1959 bis zu seiner Pensionierung 1966 als Sachbearbeiter für Schadensfeststellungen in einer Außenstelle des Landesausgleichsamtes der Bezirksregierung Schwaben arbeitete.⁸

Am 15. Dezember 1963 wies die Entschädigungskammer des Landesgerichts München I einen Anspruch auf Einräumung eines Arbeitsplatzes zurück, den Bartl gegen die Firma Mannesmann AG in Düsseldorf erhoben hatte. Nach einem 1967 mit dem bayerischen Landesentschädigungsamt geschlossenen Vergleich erhielt Bartl schließlich eine einmalige Zahlung in Höhe von 33 000 DM,

5. Vgl. ebd.

6. Vgl. Walter Böhm, Adolf Hitler war nicht zu sprechen. Odyssee eines Juristen endet jetzt vor dem Bundesgerichtshof – Augsburger fordert Lohn für Zwangsarbeit, in: Augsburger Allgemeine vom 22.6.1967.

7. Vgl. ebd.

8. Vgl. ebd.

mit dem das durch die Haft entgangene Gehalt aus seiner Tätigkeit im Mannesmann-Röhrenwalzwerk in Komotau kompensiert werden sollte.

Außer mit seiner 1959 eingereichten Klage trat Edmund Bartl auch bei weiteren Verfahren vor Gericht, die den Einsatz von KZ-Häftlingen im Oranienburger Heinkel-Werk zum Gegenstand hatten. So sagte er 1949 als Zeuge vor der Spruchkammer Ansbach in einem Verfahren gegen den Ingenieur Ernst Heinkel aus, dem Gründer des gleichnamigen Unternehmens.⁹ Ernst Heinkel hatte sein Unternehmen in Rostock gegründet, das während der NS-Zeit zum zweitgrößten Luftfahrtunternehmen nach Junkers aufgestiegen war. 1944 bestand der Heinkel-Konzern aus 33 Haupt- und Nebenbetrieben mit etwa 50 000 Beschäftigten. Darunter befanden sich etwa 10 000 KZ-Häftlinge, wobei die meisten von ihnen wie Edmund Bartl im Heinkel-Werk Oranienburg eingesetzt wurden.

Anfang der 1960er Jahre machte Bartl außerdem Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft Münster, die gegen den letzten SS-Lagerarzt des KZ Sachsenhausen ermittelte.¹⁰ Dieser wurde u.a. beschuldigt, mit anderen SS-Ärzten Anfang 1945 auf dem Firmengelände des HWO mehr als 30 jüdische KZ-Häftlinge ermordet zu haben.

Die Bedeutung des Einsatzes von KZ-Häftlingen in der Oranienburger Flugzeugwerft, in der im Herbst 1944 über 7 000 Häftlinge des KZ Sachsenhausen Zwangsarbeit leisten mussten, wird in der historischen Forschung erst seit Anfang der neunziger Jahre intensiver diskutiert.¹¹ Rainer Fröbe hat 1991 darauf hingewiesen, dass das HWO das erste Industrieunternehmen war, in dem KZ-Häftlinge seit 1942 in einem immer größeren Umfang in industrieller Fertigung eingesetzt wurden.¹² In seiner 1998 erschienenen Studie über die Flugzeugindustrie und Luftrüstung in Deutschland von 1918 bis 1945 bezeichnet Lutz Budraß das HWO als das „erste KZ-Werk der deutschen Luftfahrtindustrie“. Der

9. Zur Position Heinkels in dem Verfahren vgl. auch Paul Erker, Ernst Heinkel: Die Luftfahrtindustrie im Spannungsfeld von technologischem Wandel und technologischen Umbruch, in: Ders./Toni Pierenkämper (Hg.), Deutsche Unternehmer zwischen Kriegswirtschaft und Wiederaufbau. Studien zur Erfahrungsbildung von Industrie-Eliten, München 1999, S.217-290, hier S. 248 ff.

10. Vgl. Staatsanwaltschaft Münster 6 Ks 1/61, Nordrhein-Westfälisches Landesarchiv, Staatsarchiv Münster, 390.27.

11. Ein kurzen Überblick über den Verlauf des Häftlingseinsatzes bieten Franziska Jahn, Niklaas Machunsky, Oranienburg (Heinkel-Werke), in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.), Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 3: Sachsenhausen, Buchenwald, München 2006, S. 245-248.

12. Vgl. Rainer Fröbe, Der Arbeitseinsatz von KZ-Häftlingen und die Perspektive der Industrie, 1943-45, in: Ulrich Herbert (Hg.), Europa und der „Reichseinsatz“ – Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland 1938-1945, Essen 1991, S. 351-381.

Häftlingseinsatz in Oranienburg, so Budraß, „bildete [...] ein sehr frühes, extrem ausgeprägtes Produkt der Strategie, die im Reich verfügbaren und verfügbar gemachten Arbeitskräfte möglichst reibungslos in den Produktionsprozess existierender Werke der Flugzeugindustrie einzuschleusen“.¹³

Die Klage von Edmund Bartl

Anfang 1958 hatte sich Edmund Bartl zunächst direkt an die Ernst Heinkel AG (EHAG) und Ernst Heinkel persönlich gewandt und eine Entschädigung für die von ihm geleistete Zwangsarbeit gefordert. Die EHAG wies seine Forderung jedoch zurück. KZ-Häftlinge habe man nur auf Druck von staatlichen Stellen eingesetzt und diese dann aber gut behandelt. „Wenn Sie wirklich der Auffassung sein sollten, dass Ihre Rechtsansprüche gegen uns begründet sind“, so die EHAG in einem Schreiben an Edmund Bartl, „dann müssen wir Ihnen anheim stellen, deren Berechtigung gerichtlich prüfen zu lassen“¹⁴. Daraufhin verklagte Edmund Bartl 1959 die EHAG in Stuttgart auf Schadensersatz für 24 Monate geleistete Zwangsarbeit in Höhe von 6864 DM sowie 6000 DM Schmerzensgeld.¹⁵ Seine Klage wurde als Musterprozess stellvertretend für 40 weitere Zivilklagen von ehemaligen KZ-Häftlingen geführt.¹⁶

Die Entscheidung des Landgerichts Stuttgart

Zur Begründung seiner Klage führte Bartl an, die Arbeitsbedingungen und Arbeitszeitregelung, die Behandlung durch die Zivilarbeiter und Angestellten der Firma, die medizinische Versorgung, Verpflegung, Unterbringung und der Luftschutz seien „unvorstellbar schlecht gewesen“.¹⁷ Zusätzlich zu einer bis zu 12-stündigen Arbeitszeit hätten die KZ-Häftlinge häufig bis zu zwei Überstunden täglich verrichten und bis auf drei Ausnahmen jährlich auch am Sonntagvormittag arbeiten müssen. Die Arbeitszeit, die Arbeitsmethoden und eine mangelhafte Arbeitsausrüstung seien durch die Firma verantwortet worden, die SS habe darauf keinen Einfluss genommen und sei nur selten in den Arbeitsräumen selbst gewesen. Nicht nur von der SS, sondern auch von den Zivilarbeitern und

13. Lutz Budraß, *Flugzeugindustrie und Luftrüstung in Deutschland 1918-1945*, Düsseldorf 1998 (Schriften des Bundesarchivs, 50), S. 781.

14. Schreiben Ernst Heinkel AG an Edmund Bartl, 20.2.1958, Deutsches Museum (DM), FA 001 Firmenarchiv Heinkel, 0530, Bartl, Edmund, Musterprozess 1958-1961.

15. Vgl. Landgericht Stuttgart, Urteil vom 31.6.1962, Az.12 O 334/59, S. 2.

16. Vgl. Schreiben RA Dr. Ulmschneider an den Verf. vom 15.2.2000.

17. Landgericht Stuttgart, Urteil vom 31.7.1962, Az. 12 O 334/59, S. 3.

-angestellten der Firma seien die Häftlinge rücksichtslos behandelt, geschlagen und mit dem Tode bedroht worden. Auch leitende Direktoren hätten Häftlinge geschlagen. Bartl selbst sei beim Tragen einer Kiste mit Metallteilen, die für ihn viel zu schwer gewesen sei, geschlagen worden, bis er zusammengebrochen sei. Dabei habe er sich eine schwere Kopfverletzung zugezogen, deren Narben noch sichtbar seien. Für die Zwangsarbeit sämtlicher Häftlinge wie für die Arbeitsbedingungen trage die Firma die Verantwortung. Sie sei, zitierte das Gericht Bartl in der Urteilsbegründung, „vom NS-Regime nicht gezwungen worden, die Häftlinge einzusetzen, wie sie auch nicht gezwungen worden sei, ihr Werksgelände für das Lager zur Verfügung zu stellen. [...] Sie habe [...] die Rechtmäßigkeit des Häftlingseinsatzes niemals nach juristisch-ethischen Gesichtspunkten geprüft, sondern sich allein von ökonomisch-praktischen Erwägungen leiten lassen und im Interesse möglichst hoher Produktionszahlen jegliche rechtliche Erwägung beiseite geschoben“.¹⁸

Bartl argumentierte schließlich, dass die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auf das Zwangsarbeitsverhältnis nicht anwendbar seien, „weil dem bürgerlichen Recht die Institution der ‘Sklavenmiete’ unbekannt“ sei. Das Gericht müsse deshalb, so Bartl, „auf die überzeitlichen Normen des Naturrechts zurückgreifen und nach einer gerechten Lösung suchen“. Abgesehen davon seien seine Ansprüche nach dem Gesichtspunkt des „faktischen Vertrages“ und der „unerlaubten Handlung“ des § 852 BGB begründet, durch die Verletzung der Fürsorgeverpflichtungen nach § 617, 618 BGB stehe ihm ein Schadensersatzanspruch zu und nach § 812ff. BGB sei die Firma auch verpflichtet, ihm auch das vorenthaltene Arbeitsentgelt zu zahlen.¹⁹

Die beklagte Firma beantragte, die Klage abzuweisen. Da sie mit ihren Werken im Osten auch sämtliche Unterlagen verloren habe, könne sie zu den Behauptungen des Klägers, dass er in der behaupteten Zeit im Werk Oranienburg beschäftigt gewesen sei, keine Angaben machen.

Das Landgericht Stuttgart bot zunächst einen Vergleich an, der aber von beiden Parteien abgelehnt wurde. Es wies darauf hin, dass einerseits Schmerzensgeldansprüche verjährt seien. Bartl habe seine Klage auch früher erheben können. Andererseits sei die Entgegennahme der Arbeitsleistung von KZ-Häftlingen durch Heinkel sittenwidrig gewesen.²⁰

18. Ebd., S. 6 f.

19. Ebd., S. 8.

20. Vgl. Vergleichsvorschlag LG Stuttgart v. 7.6.1960, DM, FA 001/0530.

In seinem Urteil vom 31. Juli 1962 kam das LG Stuttgart zu dem Schluss, ein Anspruch auf Schmerzensgeld könne allein nach § 847 BGB geltend gemacht werden, die Klage auf Schmerzensgeld sei aber verjährt und deshalb unbegründet. Der Beginn der Verjährungsfrist setze nach § 852 BGB zu dem Zeitpunkt ein, an dem der Geschädigte die für den Schaden und die Person des Schädigers erforderliche Kenntnis habe. Das Gericht folgte hier dem Einwand der Beklagten, dass Bartl mindestens seit 1949, als er im Ansbacher Spruchkammerverfahren gegen Ernst Heinkel aussagte, Kenntnis von der Person des Ersatzpflichtigen gehabt habe. Zu diesem Zeitpunkt hätte er sich an Heinkel wenden können oder aber das Spruchkammergericht nach der Adresse der Firma anfragen können.²¹

Der Anspruch auf Entlohnung für die Zwangsarbeit sei gemäß § 852, Absatz 2 BGB begründet, und zwar sowohl wegen der Beschäftigung von KZ-Häftlingen im allgemeinen als auch wegen der Arbeitsbedingungen im Flugzeugwerk Oranienburg im besonderen.²²

Aufgrund der Aussagen ehemaliger Angestellter kam das Gericht zu dem Schluss, dass „zu keiner Zeit irgendeiner der Verantwortlichen der Beklagten in Gefahr für Leib und Leben geschwebt hätte, wenn er verbindlich für die Beklagte sich geweigert hätte, die Produktionsnormen durch die Zwangsarbeit von KZ-Häftlingen zu erfüllen.“ Weiter heißt es im Urteil:

„Die Verantwortlichen der Beklagten haben den SS-Plänen auch nicht nachgegeben, weil sie hierzu durch Drohungen mit gegenwärtiger anders nicht abzuwendender Gefahr für Leib und Leben benötigt worden wären. Es waren überhaupt nicht rechtliche oder wenigstens ethisch anzuerkennende Gründe, die sie zunächst Widerstand leisten ließen, sondern ausschließlich wirtschaftliche Gründe. Die Produktionsnormen mussten erfüllt werden; dies war schließlich mangels anderer Arbeitskräfte nur noch mit Hilfe von zwangsweise hierzu kommandierten KZ-Häftlingen möglich. [...] Der Gedanke, diese Arbeitskräfte zurückzuweisen, [kam] angesichts der sonst fehlenden Arbeitskräfte gar nicht auf; man musste die gestellten Aufgaben – wie auch immer – durchführen.“²³

Sowohl Bartl als auch die EHAG legten gegen dieses Urteil Revision ein. Die Revisionsinstanz, das OLG Stuttgart, gab Bartl, der die Entscheidung über die Verjährung des Schmerzensgeldanspruches nicht akzeptiert hatte, Recht. Es

21. Vgl. Landgericht Stuttgart, Urteil v. 31.7.1962, Aktenzeichen 12 O 334/59.

22. Ebd., S. 25.

23. Ebd., S.31.

entschied am 11. März 1964, wie die Deutsche Presseagentur meldete, dass ein „ehemaliger KZ-Häftling, der im Kriege „als nummeriertes menschliches Produktionsmittel“ einem Rüstungsbetrieb zugeteilt und dort mit seiner Arbeitskraft ausgebeutet worden ist, [...] grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung und ein angemessenes Schmerzensgeld habe“.²⁴

Der Beginn der Verjährungsfrist sei, so das Gericht, erst für das Jahr 1957 anzusetzen, da Bartl erst zu diesem Zeitpunkt die Rechtsnachfolgerin des Heinkel-Werkes Oranienburg habe ausfindig machen können. Außerdem sei der Zwangsarbeitseinsatz in rechtlicher Hinsicht nach § 677 BGB („Geschäftsführung ohne Auftrag“) zu beurteilen, der eine 30jährige Verjährungsfrist beinhalte.²⁵

Die Reaktion der deutschen Industrie

Dieses zweitinstanzliche Urteil führte zu den eingangs beschriebenen Reaktionen in den Rechtsabteilungen der erwähnten Unternehmen. Auf Einladung des Bundesverbandes der deutschen Industrie (BDI), der verschiedene Firmen zu einer Besprechung über den „Fragekomplex der Entschädigungsansprüche inländischer Zwangsarbeiter gegen deutsche Industrieunternehmen“ geladen hatte, kamen Ende April 1964 Vertreter der Firmen Heinkel, Krupp, Siemens und der AEG in Frankfurt/M. zusammen, um die „Sach- und Rechtslage“ zu erörtern.²⁶ Neben der Erörterung der Gerichtsurteile wurde vereinbart, dass die Firmenanwälte die Anwälte der Beklagten bei den weiteren Verfahren beraten sollten. Alle Schriftsätze und mündlichen Aussagen, die in der Folgezeit vor Gericht eingebracht wurden, waren vorher zwischen den verschiedenen Anwälten abgestimmt worden. Im Kern befürchteten die Unternehmen, dass im Fall einer Bestätigung der Stuttgarter Urteile auch andere ehemalige Zwangsarbeiter Entschädigungsklagen einreichen könnten.²⁷

Die folgende Revision vor dem Bundesgerichtshof wurde durch einen Formfehler entschieden: Bei der Prüfung des Geschäftsverteilungsplans des mit der Klage befassten Senats des OLG Stuttgart war entdeckt worden, dass er überbesetzt gewesen war. Der BGH hob daher das Berufungsurteil des OLG Anfang Dezember 1964 aus formellen Gründen auf und verwies es an das OLG zur Neuverhandlung zurück.

24. „Ehemalige KZ-Häftlinge haben Anspruch auf Schmerzensgeld“, DPA-Meldung vom 13.3.1964.

25. Vgl. Urteil des OLG Stuttgart v. 11.3.1964, Az 1 U 16/1963.

26. Vgl. Rundschreiben BDI, 10.4.1964, betr. Entschädigungsansprüche ehemaliger KZ-Häftlinge, DTMB, I.2.060, GS JB 0596.

27. Vgl. Recht: Entschädigung – Sklaven des Reiches, in: Der Spiegel, Heft, 20/1964, 13.5.1964.

In dem nun folgenden erneuten Verfahren vor dem OLG kam Anfang Februar 1965 durch eine neue Verteidigungsstrategie der Anwälte der Ernst Heinkel AG mit der Bundesrepublik Deutschland ein weiterer Akteur hinzu. Man werde, so die Anwälte, den Staat im Falle einer Niederlage regresspflichtig machen.²⁸

Die Position des Bundes

Anfang Februar 1965 trat der Bund, vertreten durch das Bundesfinanzministerium, dem Verfahren bei. Das Vorgehen des Ministeriums wurde dabei federführend von dem im Bundesfinanzministerium für Wiedergutmachungsfragen zuständigen Ministerialdirektor Ernst Féaux de la Croix bestimmt. Die Gefahr, dass der Bund von Unternehmen in Haftung genommen werden könne, stufte Féaux de la Croix von Anfang an als sehr gering ein, da die „Rechtslage nach dem Kriegsfolgengesetz eindeutig zu unseren Gunsten geklärt“ sei.²⁹ Faktisch stellte er damit die Begründung der Streitverkündigung in Frage, mit der die Anwälte der Heinkel AG den Bund regresspflichtig zu machen gedroht hatten. Féaux de la Croix führte aber andere Gründe an, die nach seiner Ansicht für eine Beteiligung des Bundes an dem Verfahren sprachen. Es gehe darum, dass hier „zusätzlich Wiedergutmachungsansprüche gestellt werden, die in die Milliarden gehen könnten.“ Und weiter: „Abgesehen davon, dass uns in jedem Fall bei entsprechender Verurteilung die Steuerausfälle treffen würden, glaube ich vor allem deshalb zur Unterstützung der Unternehmer verpflichtet zu sein, weil in der Masse der Fälle bereits über die Wiedergutmachung eine Entschädigung gewährt wird und weil wir glauben, dass in aller Regel keine Ansprüche bestehen können“.³⁰

In einem Ende März 1965 verfassten Schreiben an den Staatssekretär des von dem Juristen Rolf Dahlgrün (FDP) geführten Bundesfinanzministeriums hob Féaux de la Croix die Gefahren hervor, die ein gerichtlicher Erfolg Bartls für die deutsche Industrie und die internationale Entschädigungspraxis haben könne: „Das Stuttgarter Verfahren ist als Testverfahren anzusehen“, so Féaux de la Croix, „dessen ungünstiger Ausgang für die beklagte Firma – jedenfalls bei Aufrecht-

28. Vgl. Schreiben BDI an Dr. Bauder/Heinkel AG v. 30.4.1964, DTMB, I.2.060, GS JB 0596; vgl. auch Dieter Lau, „Unterstützt Bonn ehemalige Sklavenhalter?“ Im Rechtsstreit um Entschädigung für KZ-Arbeit hat ein Häftling auch die Bundesregierung zum Gegner, *Süddeutsche Zeitung*, 20.6.1967.

29. Vgl. Schreiben Féaux de la Croix an Schönleiter, 19.2.1965, BAK, R 126/61020, Heft 1, Bl.104-107.

30. Ebd.

erhaltung der bisher vorliegenden Urteilsbegründungen – eine Flut weiterer Prozesse in gleicher Richtung (mit erheblichen Belastungen deutscher Industrierwerke) auslösen und auch die Zurückstellung gleichartiger Ansprüche ausländischer Zwangsarbeiter durch Artikel 5 des Londoner Schuldenabkommens mindestens politisch in Frage stellen könnte [...]“. Man könne dann auch nicht ausschließen, „dass kostspielige Stützungsmaßnahmen insbesondere auch für mittelständische Betriebe (Zwangsarbeiter in der Landwirtschaft und im Bergbau!) unabweisbar würden, wenn diese Lawine ins Rollen käme“.³¹

Damit nahm Féaux de la Croix eine Vermutung vorweg, die Benjamin Ferencz zwei Jahre später an das Bartl-Verfahren knüpfte, dass nämlich die Ansprüche von im Ausland lebenden ehemaligen NS-Zwangsarbeitern bei einem Urteil zugunsten von Edmund Bartl nur noch schwer verweigert werden könnten.

Die Revision vor dem OLG Stuttgart

In der Neuverhandlung vor dem OLG Stuttgart versuchten die Anwälte der Beklagten vor allem die Glaubwürdigkeit von Edmund Bartl zu erschüttern und seine Vorwürfe zu entkräften. Dazu wurden verschiedene Zeugen aufgebeten, die sich, so Vertreter der Heinkel AG, vor allem aufgrund des Medienechos gemeldet hätten.³²

Anfang Mai 1965 vernahm das OLG zwei Zeugen, die durch die Heinkel-Anwälte benannt worden waren und die die Darstellung von Edmund Bartl widerlegen sollten. Bei dem Zeugen Helmut Freimuth handelte es sich um einen ehemaligen deutschen Zivilmitarbeiter des Heinkel-Werkes Oranienburg, der behauptete, dass ihm in vier Hallen KZ-Häftlinge unterstanden hätten. Die Häftlinge seien nicht von Heinkel-Mitarbeitern oder -Direktoren, sondern von Funktionshäftlingen geschlagen worden, die von der SS eingesetzt worden seien. Auch könne er sich nicht vorstellen, dass Edmund Bartl zu Schweißarbeiten eingesetzt worden sei, da Häftlinge hauptsächlich Zubringerarbeiten verrichtet hätten.³³

Zuvor hatte der Zeuge Karl Rudolf Harz ausgesagt, der nach eigenen Angaben von 1941 bis zur seiner Entlassung im Jahr 1944 selbst im KZ Sachsenhausen inhaftiert war. 1942 sei er als Häftlings-Dolmetscher für Russisch und Franzö-

31. Vgl. Schreiben Féaux de la Croix an Herrn Minister über Herrn Staatssekretär, 29.3.1965, betr. Rechtsstreit Dr. Bartl ./ Fa. Heinkel AG, BAK, R 126/61020, H.1, Bl. 136a-137a.

32. Vgl. Schreiben Heinkel AG an L. C., 30.4.1965, in: DTMB, I.2.060, GS JB 0596.

33. Vgl. Übertragung der Anlage zum Protokoll vom 5.5.1965 in Sachen Dr. Edmund Bartl ./ Firma Ernst Heinkel AG, BAK, R 126/61020, H.1., Bl. 226-242.

sich in das Außenlager Heinkel überstellt und 1943 zu dessen Zweiten Lagerältesten ernannt worden. Harz widersprach den Angaben von Edmund Bartl über die Haftbedingungen ebenfalls. Es könne keine Rede davon sein, dass KZ-Häftlinge von Werksdirektoren geschlagen worden seien oder dass KZ-Häftlinge von Zivilarbeitern nach dem Luftangriff mit Pistolen dazu gezwungen worden seien, Brände zu löschen anstatt Verletzten zu helfen.³⁴

Zehn Jahre vor dieser Aussage von Harz hatte sich in einem Verfahren des Landgerichtes Düsseldorf gegen den ehemaligen zweiten SS-Lagerführer des KZ Sachsenhausen, August Höhn, gezeigt, dass Karl Rudolf Harz als KZ-Häftling Spitzeldienste für eine Sonderkommission des Reichssicherheitshauptamtes geleistet hatte, die im KZ Sachsenhausen gegen kommunistische Häftlinge ermittelt hatte.³⁵ Das OLG berücksichtigte die Aussagen der beiden Zeugen Harz und Freimuth, die nicht vereidigt wurden, jedoch mit der Begründung, dass sie zur Sache nicht viel beitrügen, ohnehin nicht. Stattdessen bestätigte es das frühere Urteil des OLG.³⁶

In einer erneuten Revision vor dem BGH hob dessen 7. Zivilsenat im Juni 1967 das Urteil des OLG jedoch auf.³⁷ Der BGH kam zu dem Schluss, dass die Ansprüche von Edmund Bartl verjährt seien. Entscheidend sei, hieß es in der Urteilsbegründung, weniger die Form des Arbeitsverhältnisses, wie sie auch der Grundsatz der „Geschäftsführung ohne Auftrag“ aufwerfe, sondern vielmehr § 196 Abs. 1, Nr. 9 BGB, wonach der Anspruch auf Arbeitslohn unter eine zweijährige Verjährungsfrist falle.³⁸ Damit setzte der BGH einen Arbeitsvertrag voraus, den die Stuttgarter Gerichte nicht angenommen hatten.

Gegen diese Entscheidung des BGH erhob Edmund Bartl zunächst eine Beschwerde vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte und dem Europäischen Gerichtshof in Straßburg, der ihn aber an das Bundesverfassungsgericht verwies, vor dem Bartl im August 1967 eine Verfassungsbeschwerde einreichte.³⁹ Außerdem wandte sich Bartl an den damaligen Bundesjustizmi-

34. Ebd.

35. Das wird auch belegt durch Aktenvermerke des Reichssicherheitshauptamtes vom 18.8.1944 und 6.10.1944, Bundesarchiv-Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten, ZM 1680, A. 13.

36. Vgl. OLG Stuttgart, Urteil v. 19.5.1964, Az. 10 U 8/1965.

37. Vgl. Dieter Barth, Keine Entschädigung für KZ-Häftling. Augsburgener verliert Prozeß gegen Heinkel – Ansprüche sind verjährt, in: Augsburgener Allgemeine, 24.6.1967.

38. Vgl. Urteil des BGH vom 22. Juni 1967, Az. V II ZR 181/65.

39. Vgl. Walter Böhm, Edmund Bartl geht jetzt vor das Europa-Gericht, in: Augsburgener Allgemeine, 27.6.1967; „Verfassungsbeschwerde angekündigt“, Süddeutsche Zeitung, 2.8.1967; „Langer Kampf um Entschädigung. Früherer KZ-Häftling legt Verfassungsbeschwerde ein – Fall verjährt?“, Münchener Merkur, 2.8.1967.

nister Heinemann mit der Forderung, bei zivilrechtlichen Ansprüchen, die in Zusammenhang mit NS-Zwangsarbeit stehen, die Verjährungsfristen auf 30 Jahre festzulegen.⁴⁰ Ende August 1967 lehnte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts jedoch die Annahme der Beschwerde von Edmund Bartl als unbegründet ab, da die zugrunde liegende Streitfrage der Verjährung keinen Verfassungsrang habe.⁴¹

Gegen diese Entscheidung war kein Rechtsmittel mehr möglich. Im März 1968 erhielten die Verfahrens-Beteiligten einen Kostenfestsetzungsbeschluss, wonach der unterlegene Edmund Bartl die Gerichtskosten der beklagten Firma und des Bundes zu zahlen habe. Die Ernst Heinkel AG wie auch der Bund als Streitverkündeter verzichteten jedoch auf die Erhebung der Kosten gegenüber Edmund Bartl.⁴² Die Kosten der Anwälte, die die Firma Heinkel bei dem Gang durch alle Instanzen seit 1959 vertreten hatten, wurden stattdessen auf die beteiligten Unternehmen umgelegt.⁴³ Die 40 anderen Klagen von im HWO eingesetzten ehemaligen KZ-Häftlingen, die aufgrund der Musterklage von Bartl zunächst ruhten, wurden „mangels jeglicher Erfolgsaussicht nicht weiter betrieben und nicht gerichtlich entschieden“.⁴⁴

Resümee

Nach seiner Befreiung stellte der ehemalige KZ-Häftling Edmund Bartl die Bemühung um Wiedergutmachung für das auch von ihm selbst während der NS-Zeit erlittene Unrecht in den Mittelpunkt seines Lebens. Durch seine Klage gegen die Ernst Heinkel AG wurde erstmals ein Unternehmen auf zivilrechtlichem Wege zu Zahlungen an einen ehemaligen KZ-Häftling und Zwangsarbeiters verurteilt: nicht als Urheber des Zwangsarbeitereinsatzes, sondern aufgrund der Faktizität der Zwangsarbeit. Die Klage von Edmund Bartl erhielt dabei

40. Vgl. Schreiben Edmund Bartl an Bundesjustizminister Heinemann, 24.8.1967, betr. Gesetzgebung bzw. authentische Interpretation, hier: Verjährungsfristen für zivilrechtliche Ansprüche, die aus KZ-Sklavenausbeutung und ähnlichen Verbrechenverhältnissen hervorgingen, BAK, R 126/61020, Bl. 567 VS/RS.

41. Vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes (AZ1 BvR 444/67), 29.8.1967, sowie „Verfassungsbeschwerde eines Zwangsarbeiters abgelehnt“, Süddeutsche Zeitung, 5.9.1967; „KZ-Häftling klagte zu spät: Ersatzanspruch verjährte. Heinkel-Werke brauchen nicht mehr zu zahlen“, Frankfurter Neue Presse, 5.9.1967.

42. Vgl. Schreiben EHAG an BDI, 12.3.1968, DTMB, I.02.60, GS JB 0596 sowie Schreiben Dr. F. an Abteilungsleiter, 10.6.1968, betr. Rechtsstreit Dr. Bartl ./ Fa. Heinkel AG, Streithelferin der Beklagten: BRD (BMF), hier Verzicht auf Kostenerstattung, BAK, R 126/61020, Bl. 569a-571a.

43. Vgl. Rundschreiben des BDI vom 25.3.1968, in: DTMB, I.02.60, GS JB 0597.

44. Schreiben RA Dr. Ulmschneider an den Verfasser vom 15.2.2000.

eine zusätzliche Bedeutung, weil sie als Klage eines Deutschen nicht mit dem Verweis auf das Londoner Schuldenabkommen abgewiesen wurde. Das Urteil hätte bei Bestand vor weiteren Instanzen wahrscheinlich Auswirkungen für Klagen von im Ausland lebenden ehemaligen NS-Zwangsarbeitern gehabt.

Aufgrund dieser Brisanz der zugunsten von Edmund Bartl ausfallenden Gerichtsentscheidung schlossen sich namhafte deutsche Unternehmen zusammen, um gemeinsam gegen das Urteil vorzugehen. Auch Vertreter des Bundes unterstützten die Abwehr der Klage von Edmund Bartl, allerdings aus anderen Motiven als die Heinkel AG.

Letztinstanzlich verlor Bartl die Berufungsverfahren. Ursache dafür war das grundsätzliche Dilemma, die Frage der Entschädigung für NS-Zwangsarbeit mit den Normen des Zivilrechts beurteilen zu lassen, die sich mit zivilen Rechtsbeziehungen befassen. Das Zivilrecht kennt aber kein „Zwangsarbeitsverhältnis“.

Der Verweis auf das Londoner Schuldenabkommen, mit dem viele Klagen ausländischer Zwangsarbeiter angewiesen wurden, hatte erst mit dem Fall der Mauer vor Gericht keinen Bestand mehr. In der Folge kam es Ende der neunziger Jahre zu erneuten, von im Ausland lebenden ehemaligen NS-Zwangsarbeitern ausgehenden gerichtlichen Auseinandersetzungen um Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Diese endeten mit der Errichtung der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ in einer außergerichtlichen Einigung. Grundlage der freiwilligen Vereinbarung war die Anerkennung einer moralischen Verantwortung aus humanitären Gründen durch deutsche Unternehmen, die dafür Rechtssicherheit verlangten.

Die Frage nach der Beteiligung der Unternehmen am System der NS-Zwangsarbeit, wie sie die Zwangsarbeit von KZ-Häftlingen wie Edmund Bartl für das Heinkel-Werk Oranienburg in einer besonderen Weise repräsentiert, wird auch weiterhin Gegenstand der historischen Forschung sein.

Gabriele Hammermann

Die Verhandlungen um eine Entschädigung der italienischen Militärinternierten 1945-2007

1. Italienische Militärinternierte in der deutschen Rüstungsindustrie

Am 8. September 1943 gab die italienische Regierung die bedingungslose Kapitulation gegenüber den Alliierten bekannt. Rigoros und mit vielerorts völkerrechtswidrigen Methoden entwaffneten die Deutschen daraufhin die italienischen Streitkräfte im Mittelmeerraum. Der deutschen Kriegswirtschaft brachten diese politischen Veränderungen nur Vorteile: Nahezu eine halbe Million italienischer Soldaten und Unteroffiziere standen nun als dringend benötigte Arbeitskräfte für die Rüstungs- und Schwerindustrie, die Bauwirtschaft und den Bergbau zur Verfügung. Sie befanden sich bereits nach kurzer Zeit am Ende der sozialen Hierarchie, nur wenig besser behandelt als „Ostarbeiter“ und sowjetische Kriegsgefangene. Erst im Frühsommer 1944 setzte in der Reichsregierung allmählich ein Umdenkungsprozess ein, der schließlich im Herbst 1944 zur Entlassung der Militärinternierten in das Zivilverhältnis führte. Dieser Statuswechsel brachte den Italienern jedoch nur kurzfristige Verbesserungen, bevor sich ihre soziale Realität in den letzten Kriegsmonaten wieder drastisch verschärfte.¹

2. Probleme bei den Lohnüberweisungen nach Italien

Da die ehemaligen italienischen Militärinternierten ihre Entschädigungsforderungen in der Nachkriegszeit nicht nur angesichts der geleisteten Zwangsarbeit, sondern auch aufgrund einbehaltener Lohnkonten erhoben, soll hier das Procedere der Geldüberweisungen an die Angehörigen im besetzten Italien kurz erläutert werden. Nach der Überführung in das Zivilverhältnis im Herbst 1944 konnten die ehemaligen Militärinternierten ihre Löhne mit Hilfe der Arbeitgeber bei der Deutschen Bank einzahlen und nach Italien überweisen lassen.² Schon

1. Vgl. Gabriele Hammermann, Zwangsarbeit für den „Verbündeten“. Die Arbeits- und Lebensbedingungen der italienischen Militärinternierten in Deutschland 1943-1945, Tübingen 2002 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 99).

2. Vgl. Auswärtiges Amt, Protokoll der Sitzung, 30.1.1944, Bundesarchiv Berlin (BA), R 28, Bd. 106, Bl. 10; Schreiben Commissario per i lavoratori italiani in Germania, Tosi, an Commissario Nazionale del Lavoro, Marchiandi, 21.9.1944, S. 5, Archivio Storico del Ministero degli Affari Esteri, Rom (ASMAE), Repubblica Sociale Italiana (RSI) 1943-1945, b. 65, Germania 1-3; Schreiben Ministero delle Finanze an Ministero degli Affari Esteri, 22.9.1944, ASMAE, RSI 1943-1945, b. 33, Germania 1-11.

bald sah sich die Deutsche Bank angesichts der Flut von Überweisungsaufträgen heillos überfordert.³ Bereits Oktober 1944 waren die auf das Sammelkonto überwiesenen Lohnbeiträge von ehemaligen Internierten und Zivilarbeitern auf 80 Millionen RM angewachsen; zwei Monate später befanden sich nahezu 90 Millionen RM auf dem Konto. Nur allmählich gelang es der Deutschen Bank, das Guthaben der italienischen Arbeiter an die Deutsche Verrechnungskasse auf das Reichsmarkkonto „Italienisches Schatzamt, Arbeiterlohnersparniskonto ‘Italien’“ weiterzuleiten und Italien, das die Auszahlung in Landeswährung zu besorgen hatte, gutzuschreiben.⁴

Allerdings ließ die deutsche Reichsregierung dieses Konto bei der Verrechnungskasse bis zum Kriegsende sperren. Die Mussolini-Regierung versuchte eine Freigabe des Guthabens zu erreichen, blieb mit ihren Bemühungen jedoch erfolglos. Daher überwies die italienische Banca Nazionale del Lavoro, finanziert durch Kredite des italienischen Finanzministeriums, den Gegenwert an die Familienangehörigen.⁵ In der Praxis kamen die Gelder bei den Verwandten im Gebiet der RSI nur mit großer Verspätung und später gar nicht mehr an.⁶ Die Folge dieser Vorauszahlungen war eine immer weiter fortschreitende Staatsverschuldung.⁷

3. Vgl. Schreiben Banca Nazionale del Lavoro an Ministero degli Affari Esteri, 6.10.1944, Archivio Centrale dello Stato, Rom (ACS), Presidenza del Consiglio dei Ministri (PCM), Pratiche del Consiglio, 1943-1945, b. 61, f. 3-2-4. n. 4/3; Schreiben Banca Nazionale del Lavoro an Ministero degli Affari Esteri, 6.10.1944, ASMAE, RSI 1943-1945, b. 33, Germania 1/11; Schreiben Italienische Botschaft in Deutschland, Anfuso, an Ministero degli Affari Esteri, 16.10.1944, ASMAE, RSI 1943-1945, b. 310; Sonderbericht des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Italien, 23.11.1944, ACS, Uffici di Polizia, b. 6, f. C, sf. 25; Braunkohlenwerke AG, Abteilung Ausländische Arbeiter an Deutsche Bank, 10.3.1945, Staatsarchiv (StA) Leipzig, Leipziger Braunkohlenwerke, Bd. 99; Schreiben von Martin L. Müller, Deutsche Bank AG, Historisches Institut, an die Verf., 24.2.2006.

4. Vgl. Götz Aly, *Moderner Ablasshandel. Die Studie über die Dresdner Bank im Dritten Reich versackt im eigenen Fett*, in: Berliner Zeitung, 27.2.2006, S. 27; Bericht des ehem. Leiters der Abteilung „Ausländische Arbeiter“, Lorenz Kleber, Sonderdienst Deutsche Bank, 24.3.1946, National Archives (NA) Washington, RG 242, Roll 2, Exhibit 273.

5. Vgl. Schreiben Ministero degli Affari Esteri an die italienische Botschaft in Deutschland, 22.12.1944, ASMAE, RSI 1943-1945, b. 201, Germania 1-4; Banca Nazionale del Lavoro an Ministero degli Affari Esteri, 2.10.1944, ASMAE, RSI 1943-1945, b. 33, Germania 1-1; Schreiben Ministero delle Finanze an Ministero degli Affari Esteri, 30.1.1945, ASMAE, RSI 1943-1945, b. 201, Germania 1-4; Schreiben Ministero degli Affari Esteri an italienische Botschaft in Deutschland, 22.12.1944, ASMAE, RSI 1943-1945, b. 201, Germania 1-4; Cesare Bermani, Sergio Bologna u. Brunello Mantelli, *Proletarier der Achse. Sozialgeschichte der italienischen Fremdarbeit in NS-Deutschland 1937-1943*, Berlin 1997, S. 375 ff.; Brunello Mantelli, *Kurze Geschichte des italienischen Faschismus*, Berlin 1998, S. 155, sowie OMGUS, *Ermittlungen gegen die Deutsche Bank 1946/1947*. Übersetzt und bearbeitet von der Dokumentationsstelle zur NS-Politik, Nördlingen 1985, S. 281.

6. Vgl. Schreiben Ministero per le Finanze an Ministero degli Affari Esteri, 12.12.1944, ASMAE, RSI 1943-1945, b. 201.

7. Vgl. OMGUS, *Ermittlungen*, S. 322.

Faktisch, so beschrieb es Brunello Mantelli, bedeutete das massive deutsche Defizit eine „indirekte italienische Finanzierung des ‘Dritten Reichs’“.⁸

Bei Kriegsende belief sich das noch nicht an die Deutsche Verrechnungskasse weitergeleitete Guthaben auf dem Sammelkonto der Deutschen Bank auf 3,4 Millionen Reichsmark, da die Überweisungen in den letzten Kriegsmonaten häufig nicht mehr bearbeitet wurden.⁹ Daher ist davon auszugehen, dass ehemalige Internierte durch die massiven Verzögerungen bei den Lohnüberweisungen individuelle Ansprüche bei der Deutschen Bank geltend machen konnten.¹⁰

3. Italienische Entschädigungsforderungen bis zur Durchführung des deutsch-italienischen Globalabkommens

Abgesehen davon, dass sich aus dem Völkerrecht keine Ansprüche für ehemalige Kriegsgefangene ableiten lassen, sahen sich die ehemaligen Militärinternierten nicht in der Lage, Schadenersatzforderungen für ihre zwangsweise Tätigkeit als so genannte Zivilarbeiter geltend zu machen.¹¹ Denn die Forderungen italienischer KZ-Häftlinge, Zivilarbeiter und Militärinternierter gegen Deutschland oder deutsche Firmen wurden in der Nachkriegszeit vor allem durch zwei Vertragswerke blockiert: durch den Friedensvertrag von Paris der alliierten Siegermächte mit Italien vom 10. Februar 1947 und durch das Londoner Schuldenabkommen. Der Friedensvertrag von Paris erhielt in Artikel 77, Absatz 4 eine Verzichtsklausel: So verpflichtete sich Italien, auf alle Forderungen gegen Deutschland zu verzichten, die in der dem Zeitraum vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 entstanden waren.¹² Damit, so Filippo Focardi und Lutz Klinkhammer, wollten die Alliierten „Italien einerseits für den Krieg

8. Bermani, Bologna, Mantelli, Proletarier, S. 376. Vgl. auch Maximiliane Rieder, *Deutsch-italienische Wirtschaftsbeziehungen. Kontinuitäten und Brüche 1936-1957*, Frankfurt a.M. 2003, S. 265.

9. Vgl. Schreiben Bundesminister für Wirtschaft an Deutsche Bank, 3.6.1957, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes (PAAA), B 86/865; Harold James, *Die Deutsche Bank im Dritten Reich*, München 2003, S. 206; Schreiben Banca Nazionale del Lavoro an Ministero degli Affari Esteri, 2.10.1944, ASMAE, RSI 1943-1945, b. 33, Germania 1-11; sowie Schreiben Ministero degli Affari Esteri, Mazzolini, an Ministero delle Finanze, Pellegrini, 17.10.1944, ASMAE, RSI 1943-1945, b. 338, G 3.

10. In einem Aktenvermerk des Bundeswirtschaftsministeriums aus dem Jahr 1957 heißt es: „Die Überweisung wurden anfangs durchgeführt, später aber eingestellt.“ Vermerk Bundeswirtschaftsministerium, S. 4, 31.8.1957, PAAA, B 86/865.

11. Vgl. Ulrich Herbst, *Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer*, in: Ludolf Herbst, Konstantin Goschler (Hg.), *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1989, S. 273-302, hier S. 275.

12. Filippo Focardi u. Lutz Klinkhammer, *Wiedergutmachung für Partisanen? Das deutsch-italienische Globalabkommen von 1961*, in: Hans Günter Hockerts (Hg.), *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945-2000*, Göttingen 2006, S. 458-512.

bezahlen lassen, andererseits das besetzte Deutschland in seiner Reparationsfähigkeit nicht mit Ansprüchen ehemaliger Verbündeter belasten.“¹³ So blieben dem italienischen Staat als Rechtsnachfolger der „Repubblica Sociale Italiana“ (RSI) auch potenzielle Anrechte auf das eingefrorene Sammelkonto der Verrechnungskasse verwehrt.

Im Zeichen des kalten Krieges und unter der Prämisse der wirtschaftlichen Integration der Bundesrepublik in die westliche Staatengemeinschaft wurden in dem am 27. Februar 1953 unterzeichneten „Londoner Schuldenabkommen“ weitere Reparationsansprüche und damit etwaige Ansprüche von ausländischen KZ-Häftlingen und Zwangsarbeitern auf einen später zu konzipierenden Friedensvertrag verschoben. Bis weit in die 50er Jahre hinein lehnte es die deutsche Seite mit dem Hinweis auf den Pariser Friedensvertrag und das Londoner Schuldenabkommen vehement ab, sich mit italienischen Forderungen nach Entschädigung zu befassen. Dies führte in den deutsch-italienischen Beziehungen allerdings zu großen diplomatischen und juristischen Streitigkeiten. Gewissermaßen als Katalysator fungierte die 1956 von acht westeuropäischen Staaten unterzeichnete Protestnote an die deutsche Regierung, in der eine baldige Lösung der Entschädigungsfrage gefordert wurde. Italien schloss sich dem Memorandum an und versuchte seinerseits mit großem Nachdruck auf eine Lösung des Problems zu drängen. Auch die Verfolgtenverbände, allen voran die „Associazione Nazionale Ex Internati“ (Nationalverband der Militärinternierten) forcierten das Anliegen einer umfassenden Entschädigung sowohl in der italienischen Öffentlichkeit als auch auf internationaler Ebene.¹⁴ In bilateralen Vorverhandlungen mit Italien, die sich ab Ende der 1950er Jahre intensivierten, verfolgte die deutsche Seite das Ziel, den Kreis der zu entschädigenden Personengruppen so stark wie möglich einzuschränken. Kriegsgefangene und ehemalige Widerstandskämpfer seien – so die deutsche Seite – nicht entschädigungsberechtigt. Auch der Verfolgtenverband der KZ-Überlebenden („Associazione Nazionale Ex Deportati“), der für die italienische Seite Expertisen über die Zahl der Überlebenden zusammentrug, beschränkte die Entschädigungsforderungen auf seine Klientel und schloss bereits sehr frühzeitig vormalige Kriegsgefangene aus dem Kreis der potentiellen Antragsberechtigten aus.¹⁵

Die bundesdeutsche Regierung fand sich schließlich zwischen 1959 und 1964 bereit, im Rahmen bilateraler Abkommen Entschädigungen an elf westeuropäische Länder zu zahlen. Das deutsch-italienische Abkommen wurde am 2. Juni

13. Focardi, Klinkhammer, Wiedergutmachung, S. 458.

14. Vgl. ebd., S. 481.

15. Ebd., S. 463 ff., S. 474.

1961 verabschiedet. Die deutsche Seite stellte 40 Millionen Mark für Menschen zur Verfügung, die „aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen“¹⁶ betroffen waren. Die Verteilung wurde der italienischen Regierung überlassen. Gleichzeitig erklärte sich Italien bereit, auf alle weiteren Forderungen zu verzichten. Dem am 6. Oktober 1963 verabschiedeten italienischen Ausführungsgesetz zufolge galten vornehmlich ehemalige Häftlinge der Konzentrationslager als entschädigungsberechtigt. Letztlich aus fiskalischen Gründen und unterstützt durch die neue Mitte-Links-Koalition wurde festgelegt, die ehemaligen Militärinternierten von den Zahlungen auszuschließen. Lediglich Militärinternierte, die in Konzentrationslager verschleppt worden waren, hatten ein Anrecht auf Wiedergutmachung.¹⁷

4. Späte Rückführung eines Teils der gesperrten Lohnsammelkonten nach Italien

Im deutsch-italienischen Abkommen von 1961 (Artikel 4) bildeten die eingefrorenen Reichsmarkkonten, auf die italienische Zivilarbeiter und ab Herbst 1944 auch ehemalige Militärinternierte ihre Löhne überwiesen hatten, immer noch einen wunden Punkt, den sich die deutsche Regierung zu überwinden verpflichtete. Im Gegenzug wurde in Artikel 26 des Vertrags festgelegt, dass die italienische Regierung das Londoner Schuldenabkommen zu ratifizieren habe. Die italienisch-deutschen Verhandlungen um die Rückzahlung von Lohnguthaben bezogen sich in den 1950er Jahren ausschließlich auf mehrere gesperrte Sammelkonten, die auf Befehl der „Alliierten Hohen Kommission für Deutschland“ (AHK) vom 23. November 1946 bei deutschen Banken u.a. in Hamburg, Düsseldorf und Rastatt angelegt worden waren. Die Konten, auf denen die Firmen die nicht mehr ausgezahlten Lohnguthaben der bereits repatriierten ausländischen Arbeiter nach Nationalitäten getrennt überwiesen hatten, wurden jedoch nur in der britischen und französischen Zone angelegt. Die amerikanischen Besatzungsbehörden lehnten diese Maßnahmen ab. Insgesamt beliefen sich die Ersparnisse italienischer Arbeiter und ehemaliger Militärinternierter auf diesen Konten im Sommer 1947 auf insgesamt 811 371 RM.¹⁸ Zunächst wies

16. Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, Bundesgesetzblatt, 1963, II, S. 791ff.

17. Vgl. Decreto del Presidente della Repubblica, 6.10.1963, Gazzetta Ufficiale, Nr. 16, 21.1.1964, S. 267 ff., sowie Focardi, Klinkhammer, Wiedergutmachung, S. 463 ff., S. 480 ff., S. 507 ff.

18. Vgl. Schreiben Reichsbankleitstelle, Hauptverwaltung der Reichsbank für die britische Zone, an die Reichsbankhauptstelle Hamburg, 25.7.1947, PAAA, B 86/1279, sowie Schreiben Deutsche Bundesbank, Dr. Troeger, Dr. Schubert, an Banca Nazionale del Lavoro, Dr. Pasquale Cattai, 16.11.1961, ebd.

das Auswärtige Amt alle individuellen und zwischenstaatlichen Forderungen mit dem Hinweis auf den Pariser Vertrag (Art. 5, Abs. 4) aus dem Jahre 1947 zurück.¹⁹ Doch ließ sich diese Position nicht aufrechterhalten. So verliefen die Verhandlungen mit der Drei-Mächte-Gruppe, die nach der Auflösung der AHK im Mai 1955 für die (west-)deutschen Auslandsschulden und damit für die weiterhin offene Frage der Lohnkonten verantwortlich zeichnete, äußerst zäh. Lange herrschte eine Patt-Situation, da die deutsche Seite vor einer Auszahlung der Konten Rechtssicherheit verlangte.²⁰ So hieß es in einem deutschen Entwurf für ein Abkommen: „Eine Freigabe erfolgt nur, wenn der betreffende Staat, der eine Freigabe beantragt, sich verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland und die [...] Geldinstitute sowie Unternehmen und Personen von allen Forderungen der Begünstigten und/oder ihrer Rechtsnachfolger freizuhalten...“²¹

Mit dieser Haltung konnte sich Deutschland schließlich auch bei der Erfüllung des Artikels 4 des deutsch-italienischen Globalabkommens durchsetzen. So stellte die italienische Regierung im Jahr 1964 Freistellungsverfügungen aus, die jegliche zukünftige Entschädigungsansprüche von italienischen Bürgern an die Bundesrepublik Deutschland ausschlossen. Nachdem die Banca Nazionale del Lavoro für das italienische Finanzministerium ein Konto eröffnet hatte, wurde die ausstehende Summe im Juni und Juli 1964 transferiert.²² Danach erklärte die Deutsche Bundesbank: „Die Überstellung der Fremdarbeiterkonten gemäß Art. 4 des deutsch-italienischen Ausgleichsvertrages ist damit für uns abgeschlossen.“²³ Nur in den wenigsten Fällen haben die ehemaligen italienischen Zivilarbeiter und Militärinternierten ihre nicht mehr ausgezahlten Löhne jedoch erhalten. Schon während der Verhandlungen war man sich, wie es in einem Schreiben des Bundeswirtschaftsministeriums an das Auswärtige Amt heißt, „stillschweigend darüber im Klaren, dass eine Ermittlung in den meisten Fällen

19. Vgl. Schreiben Bundesminister für Wirtschaft an Auswärtiges Amt, 1.6.1955, PAAA, B 86/865, sowie Schreiben Bundesminister der Finanzen an Auswärtiges Amt, 10.6.1955, ebd., in dem es heißt: „Die rückständigen Löhne italienischer Arbeiter aus der Zeit während des Krieges [können] nicht ausgezahlt werden, weil diesem Vorhaben Artikel 77 Absatz 4 des italienischen Friedensvertrages entgegensteht. Diese Ansicht bestätigte die Alliierte Hohe Kommission mit ihrem Schreiben vom 4. März 1955.“

20. Vgl. Deutsche Bundesbank, Protokoll der Sitzung vom 29.11.1957 über Grundsatzfragen im Zusammenhang mit dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden, 19.12.1957, PAAA, B 86/865; Auswärtiges Amt, Referat 507, Vermerk über die Sitzung mit Vertretern der Drei-Mächte-Gruppe und des Bundeswirtschaftsministeriums am 25.7.1956, 1.8.1956, ebd., sowie Schreiben Bundesminister der Wirtschaft an Bundesministerien, 31.8.1957, S. 2, ebd.

21. Entwurf eines Abkommens, o.D., ebd.

22. Vgl. Schreiben Deutsche Bundesbank, Dr. Troeger, Dr. Schubert, an Banca Nazionale del Lavoro, Dr. Pasquale Cattai, 16.11.1961, PAAA, B 86/1279; Schreiben Deutsche Bundesbank an Auswärtiges Amt, 6.2.1964, ebd.; Auswärtiges Amt, Verbalnote, 23.3.1964, ebd.; Italienische Botschaft, Verbalnote an das Auswärtige Amt, 1.6.1964, ebd.; Vermerk Banca Nazionale del Lavoro, Direzione Generale, 25.6.1964, ebd., sowie Schreiben Deutsche Bundesbank an Banca Nazionale del Lavoro, 7.7.1964, ebd.

23. Schreiben Deutsche Bundesbank an Auswärtiges Amt, Dr. Knatz, 30.7.1964, ebd.

nicht möglich sein und die betreffenden Staaten die ihnen ausgezahlten Gelder für karitative oder ähnliche Zwecke verwenden würden.“²⁴

Im Gegensatz zu den bei der Bundesbank befindlichen Geldern sind die bereits erwähnten 3,4 Millionen Reichsmark auf einem Konto der Deutschen Bank, auf dem bis zum Kriegsende Lohnüberweisungen italienischer Arbeitskräfte gesammelt worden waren, offenbar auch in der Nachkriegszeit nicht weitergeleitet worden. Im Archiv der Deutschen Bank finden sich keine Anhaltspunkte, wie mit dem Guthaben verfahren wurde. Im Jahre 1957 jedenfalls war dieses Problem immer noch nicht gelöst. Ungeachtet der Verzichtsklausel des Pariser Vertrages forderte der Bundeswirtschaftsminister die Deutsche Bank auf, zu prüfen, „ob und inwieweit eine Regelung dieser so genannten ‘Sammelkonten’ auf privatrechtlicher Grundlage möglich ist.“²⁵ In dem Antwortschreiben sah sich das Bankhaus jedoch außerstande, eine rechtliche Beurteilung der Ansprüche abzugeben und eine Aufstellung der Kontoinhaber einzureichen, was auch damit zusammenhing, dass sich die Namenlisten der Ausländer in einer Filiale im Ostsektor Berlins befanden.²⁶ Wenig später stellte ein Mitarbeiter des Bundeswirtschaftsministers fest: „Anspruchsberechtigte (vorbehaltlich Prüfung des Verzichts im jeweiligen Friedensvertrag) auf die verbliebenen Guthaben dürften die einzelnen Arbeiter sein.“²⁷ Offensichtlich zog sich die Bundesregierung in dieser Frage jedoch auf die Ergebnisse des Pariser Abkommens zurück, denn in der Folgezeit war von diesem Guthaben nicht mehr die Rede.

In der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone behielten die Unternehmen die nicht ausgezahlten Löhne der ausländischen Arbeitskräfte offenbar ein. Das Auswärtige Amt und die Bayerischen Arbeitgeberverbände schätzten jedoch Entschädigungsforderungen mit dem Hinweis auf internationale Abkommen als aussichtslos ein und hielten individuelle Ansprüche nach § 196 und § 852 BGB für verjährt.²⁸

24. Schreiben Bundesminister für Wirtschaft an Auswärtiges Amt und Bundesministerien, betr: Rückständige Löhne, 31.8.1957, S. 2, PAAA, B 86/865.

25. Schreiben Bundesminister für Wirtschaft an Deutsche Bank, 3.6.1957, ebd.

26. Vgl. Schreiben von Martin L. Müller, Deutsche Bank AG, Historisches Institut, an die Verf., 24.2.2006.

27. Schreiben Bundesminister für Wirtschaft an versch. Ministerien, 31.8.1957, S. 4, PAAA, B 86/865.

28. Vgl. Schreiben der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern an das Auswärtige Amt, 19.3.1958, ebd., sowie Schreiben Auswärtiges Amt an die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern, 8.4.1958, ebd.

5. Verhandlungen über eine Wiedergutmachung für ehemalige italienische Militärinternierte 1998-2000

Bis zur deutschen Wiedervereinigung hatten der Pariser Vertrag und das Londoner Schuldenabkommen wie auch die zwischenstaatliche deutsch-italienische Vereinbarung von 1961 jede Aussicht der Militärinternierten auf eine Wiedergutmachung verbaut. Das galt auch für zivilrechtliche Verfahren gegen die ehemaligen Arbeitgeber oder Nachfolgeunternehmen.

Erst als die deutsche Bundesregierung angesichts der seit März 1998 in den USA eingereichten Sammelklagen von Überlebenden gegen deutsche Unternehmen die Gründung einer Bundesstiftung zur Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern beschloss, geriet auch das Schicksal der italienischen Militärinternierten wieder in den Blick. Allerdings nur am Rande, wie sich zeigen sollte, denn: „Wer nicht klagte, war an der Kompromissfindung nicht beteiligt.“²⁹ Auf einer internationalen Expertentagung über „Daten und Begriffe in der NS-Zwangsarbeiterfrage“ im Juli 1999 in der Gedenkstätte Buchenwald forderten einige Historiker und insbesondere Ulrich Herbert, auch die italienischen Militärinternierten in die Entschädigungszahlungen mit einzubeziehen. Im Gegensatz zu den osteuropäischen Opfergruppen waren auf der Tagung jedoch italienische Repräsentanten der Verfolgtenorganisationen, die den Anspruch der Internierten hätten verteidigen können, nicht anwesend. Zudem warnten andere Experten davor, ehemalige Kriegsgefangene, die im Völkerrecht eine deutlich andere Rechtsposition besaßen als die zivilen Zwangsarbeiter, in den Kreis der Entschädigungsberechtigten aufzunehmen.³⁰ Die Einbeziehung der ehemaligen Militärinternierten in die Entschädigungsdebatte hätte in der Tat weit reichende finanzielle und politische Konsequenzen gehabt. Damit wäre die Wiedergutmachung der Kriegsgefangenen, insbesondere der sowjetischen Kriegsgefangenen, die nach dem Völkerrecht nicht als entschädigungsberechtigt galten, ins Blickfeld gekommen. Umgekehrt hätten in der Folge dann möglicherweise auch ehemalige deutsche Kriegsgefangene mit Forderungen an Russland herantreten können, ein Szenario, das das in der Regierungszeit von Kanzler Gerhard Schröder durchgängig gute deutsch-russische Verhältnis belastet hätte.

29. Vgl. Schreiben Lothar Evers an Pavel Polian, 19.10.2003, Mailingliste NS-Zwangsarbeit.

30. Vgl. Materialsammlung zum internationalen Workshop in Buchenwald („Daten und Begriffe in der NS-Zwangsarbeiterfrage“) vom 8.-10.7.1999, Archiv des Bundesverbandes Information und Beratung für NS-Verfolgte, Köln; Chronologie zur Entschädigung der Militärinternierten, Archiv Manfred H. Teupen, Mailand, sowie Ulrich Herbert, Wie das Gesetz es befahl. Italienische Zwangsarbeiter sollen keine Entschädigung erhalten, Süddeutsche Zeitung, 16.10.2001, S. 15.

Am 3. September 1999 fand in Florenz eine weitere Konferenz über die Entschädigungsfrage statt, an der die Zwangsarbeiterstiftungen in Russland, Weißrussland, der Ukraine, Tschechien und Polen sowie Vertreter der Jewish Claims Conference teilnahmen. Diese an den Verhandlungen über die Entschädigung beteiligten Parteien legten Schätzungen zu den Gesamtzahlen der verschiedenen Opfergruppen vor. Man einigte sich in kontrovers geführten Diskussionen auf Zahlen, die sowohl die weiteren Verhandlungen als auch die finanzielle Ausstattung der Stiftung und den Kreis der Antragsberechtigten präjudizierten.³¹ Für die westlichen, nicht-jüdischen Zwangsarbeiter saß keine legitimierte Vertretung am Verhandlungstisch. Das legt die Vermutung nahe, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Konsens darüber bestand, einen großen Teil dieser Gruppe aus dem Kreis der Entschädigungsberechtigten auszuschließen. Nicht zuletzt deshalb ist in der Folgezeit der Finanzbedarf für die westlichen, nicht-jüdischen Zwangsarbeiter/-innen massiv unterschätzt worden.³² Dies lag aber auch an der schwachen Lobbyarbeit der westeuropäischen Vertretungen. So hat die italienische Regierung keinen nennenswerten Vorstoß zugunsten der ehemaligen Internierten unternommen.³³

Nachdem sich im März 2000 Vertreter der Bundesregierung mit Vertretern verschiedener Opfergruppen auf einen Verteilungsschlüssel geeinigt hatten, der in den folgenden Monaten heftige Diskussionen auslöste, stellte Lutz Niethammer am 7. Juni im Innenausschuss des Deutschen Bundestages sein Gutachten vor. Er bemängelte, dass die Opferzahlen für den „Rest der Welt“³⁴ viel zu gering bemessen seien. Die finanzielle Ausstattung des vorgesehenen Stiftungsfonds würde bei weitem nicht ausreichen. So erfolgreich sich Niethammer für die Entschädigung der Zwangsarbeiter aus Mittel- und Osteuropa eingesetzt hat, so problematisch sind seine vagen Schätzungen in Bezug auf die nicht-jüdischen südosteuropäischen Opfergruppen. Auch die italienischen Militärinternierten

31. Vgl. Schreiben Mark Spoerer an Manfred H. Teupen, 17.10.2003, Mailingliste NS-Zwangsarbeit.

32. Vgl. Lutz Niethammer, Verbesserte Datengrundlage zur Zwangsarbeiterfrage nach der Tagung am European University Institute Florenz, 4.9.1999, Archiv des Bundesverbandes Information und Beratung für NS-Verfolgte, Köln, sowie Schreiben Lothar Evers an Manfred H. Teupen und Mark Spoerer, 18.10.2003, Mailingliste NS-Zwangsarbeit.

33. Vgl. ebd.

34. Unter diesem Begriff wurden in dem genannten Verteilungsschlüssel vor allem überlebende KZ-Häftlinge und Insassen von Arbeitserziehungslagern aus West-, Süd- und Südosteuropa zusammengefasst; vgl. Mark Spoerer, Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939-1945, Stuttgart 2001, S. 250 f.

fanden, anders als auf der Expertentagung in der Gedenkstätte Buchenwald, keine Erwähnung.³⁵

Dennoch wurden die italienischen Militärinternierten in den Kreis der Antragsberechtigten aufgenommen, als am 12. August 2000 das Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) in Kraft trat. Zwar blieben dem Stiftungsgesetz, § 11, Abs. 3 zufolge ehemalige Kriegsgefangene ausgeschlossen. Doch hatte der Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 30. Juni 2000 die folgende Ausnahme formuliert: „Soweit die von diesem Gesetz genannten Kriterien der Deportation und des Einsatzes zur Zwangsarbeit unter Haftbedingungen erfüllt sind, haben auch Kriegsgefangene, die zwangsweise unter dem NS-Regime in den Zivilstatus überführt worden sind, einen Anspruch nach dem Gesetz.“³⁶

6. Die Abweisung der Entschädigungsansprüche ehemaliger italienischer Internierter

Die Entschädigung der italienischen Militärinternierten schien mit der Festlegung des Bundestags-Innenausschusses vom 30. Juni 2000 gesichert. Deshalb war es für die meisten Beteiligten sehr überraschend, dass das Bundesfinanzministerium Anfang 2001 den Völkerrechtler Professor C. Tomuschat mit einem Rechtsgutachten zur Frage beauftragte, ob die ehemaligen italienischen Militärinternierten ein Anrecht auf Entschädigung hätten. Das Gutachten diene, wie zu zeigen sein wird, als Vehikel, um die Italiener angesichts der angespannten finanziellen Situation des Stiftungsfonds und der Flut von Anträgen aus dem so genannten „Rest der Welt“ von Entschädigungszahlungen auszuschließen.

Die „International Organization for Migration“ tendierte in einem im Dezember 2000 verfassten Positionspapier noch dazu, die IMI in das Entschädigungsprogramm aufzunehmen, da sie in den Zivilstatus überführt worden waren und weil sie unter katastrophalen Lebens- und Arbeitsbedingungen gelitten hatten, die in keiner Weise mit den Genfer Konventionen übereinstimmten.³⁷ Doch bereits

35. Vgl. Bericht zur Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 7.6.2000 zum Entwurf des Stiftungsgesetzes, Archiv Manfred H. Teupen, Mailand, sowie Schreiben Lothar Evers an Manfred H. Teupen und Mark Spoerer, 18.10.2003, Mailingliste NS-Zwangsarbeit.

36. Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, 4.7.2000, BTag-Drs. 14/3758. Vgl. auch Lothar Evers, Kritik an Tomuschats Gutachten zu italienischen Militärinternierten, Januar 2003, Archiv des Bundesverbandes Information und Beratung für NS-Verfolgte, Köln.

37. Vgl. IOM, Italian Military Internees (IMIs), Position Paper, Dezember 2000, Archiv Manfred H. Teupen, Mailand.

im Januar 2001 berichtete der Generaldirektor der IOM, Brunson McKinley, in einer Pressekonferenz, dass statt der erwarteten 75 000 Gesuche bereits 160 000 Anträge eingegangen waren. Seines Erachtens waren deshalb Kategorien erforderlich, die verdeutlichten, was unter den als Grundlage der Entschädigungsberechtigung nachzuweisenden „besonders schlechten Lebensbedingungen“ zu verstehen sei. Er führte in diesem Zusammenhang exemplarisch die Schicksale einiger ehemaliger Militärinternierter an.³⁸ Auf Nachfrage der IOM antwortete Michael Jansen, Vorstandsmitglied der Stiftung EVZ, am 9. April 2001 an Direktor Dirk De Winter, dass noch ungeklärt sei, ob die ehemaligen Internierten die Voraussetzungen für die Entschädigungszahlungen erfüllten. Angesichts der vielen Anträge, vor allem ehemaliger IMI, fürchtete die Stiftung erhebliche finanzielle Engpässe bei einem positiven Bescheid für die Ex-Internierten. Und er nannte einen weiteren wesentlichen Grund, der zum Ausschluss der Militärinternierten aus dem Kreis der Entschädigungsberechtigten führen sollte: “Moreover, the question may have implications for an eventual eligibility of other groups of prisoners of war which have to be considered carefully.”³⁹

Den berechtigten Anspruch der ehemaligen Militärinternierten auf Entschädigung lehnte der vom Bundesfinanzministerium beauftragte Jurist Christian Tomuschat in seinem am 31. Juli 2001 abgeschlossenen Rechtsgutachten ab. Er betonte, die Überführung der IMI in das Zivilverhältnis im Herbst 1944 sei als Bruch der Genfer Konvention zu werten und daher völkerrechtlich nicht wirksam gewesen. Die Italiener seien daher weiterhin im Kriegsgefangenenstatus verblieben und daher nicht entschädigungsberechtigt.⁴⁰ Die Bundesregierung schloss sich dieser Auffassung an und wies daraufhin die Stiftung EVZ rechtsaufsichtlich an, die ehemaligen Militärinternierten von jeglichen Ansprüchen auszuschließen. Einen Anspruch auf Entschädigung hatten lediglich Internierte, die in Konzentrationslager deportiert worden waren.⁴¹ Bewusst oder unbewusst griff man damit argumentativ auf die Auszahlungsbestimmungen des deutsch-italienischen Vertrages von 1961 zurück.

38. Vgl. IOM, Press Release, IOM Director General Urges Rapid Clarification of Eligibility for Western European Forced Labourers, 24.1.2001, Archiv Manfred H. Teupen, Mailand.

39. Schreiben Jansen an De Winter, 9.4.2001, Archiv Manfred H. Teupen, Mailand.

40. Vgl. Gutachten Christian Tomuschat (Humboldt-Universität Berlin) bzgl. „Leistungsberechtigung der italienischen Militärinternierten nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ), 31.7.2001, Archiv des Bundesverbandes Information und Beratung für NS-Verfolgte, Köln.

41. Vgl. Erster Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung EVZ mit den Partnerorganisationen, 27.11.2001, Btag-Drs. 14/7728, S. 5.

In der öffentlichen Diskussion bleibt zumeist unberücksichtigt, dass ehemalige polnische Kriegsgefangene, die in das Zivilverhältnis überführt worden waren, auf der Grundlage der erwähnten Festlegung des Bundestags-Innenausschusses von Juni 2000 von der Stiftung entschädigt wurden. Anders als im Falle der Militärinternierten gab die Bundesregierung kein Rechtsgutachten in Auftrag, sondern berief sich auf in bilateralen Gesprächen getroffene Vereinbarungen.⁴²

So zutreffend Christian Tomuschat die völkerrechtlichen Tatbestände nachzeichnete, so fragwürdig sind seine Schlussfolgerungen jedoch aus historischer Perspektive. Erstens geht Tomuschat davon aus, die italienischen Militärinternierten seien Kriegsgefangene gewesen. Dabei lässt er außer Acht, dass die Militärinternierten keineswegs die gleichen Rechte hatten wie die übrigen Kriegsgefangenen (ausgenommen die sowjetischen Kriegsgefangenen). Ihre Behandlung verstieß insbesondere gegen die Artikel 11, 27, 31 und 32 der Genfer Konvention. Die Internierten erhielten zudem keine Lebensmittelpakete des Internationalen Roten Kreuzes. So lässt Tomuschat die besonders schwerwiegenden Einschränkungen, die sich aus dem Sonderstatus des „Militärinternierten“ ergaben, unberücksichtigt.⁴³

Zweitens ist Tomuschats Argumentationslinie zu hinterfragen, die Überführung in den Zivilstatus sei völkerrechtswidrig gewesen und daher seien die IMI weiterhin als Kriegsgefangene anzusehen. Zweifelsohne verstieß die Statusänderung gegen völkerrechtliche Bestimmungen, doch faktisch änderte sich damit die Rechtsposition der Internierten signifikant. Ein großer Teil der IMI wurde im Herbst 1944 aus dem Kompetenzbereich der Wehrmacht entlassen und in so genannte „Gemeinschaftslager“ der Deutschen Arbeitsfront (DAF) verlegt. Die Italiener wurden wie die anderen „Zivilarbeiter“ polizeilich registriert, bei der Sozialversicherung, Krankenkasse und bei den Meldebehörden angemeldet. Diese Aspekte machen deutlich, dass die Internierten nicht nur auf dem Papier in den Zivilstatus überstellt wurden, sondern dass damit ein großer Verwaltungsaufwand und konkrete Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der IMI verbunden waren.⁴⁴

Drittens verstieß das Gutachten gegen das Prinzip der Gleichbehandlung, das der Innenausschuss des Deutschen Bundestages im Juni 2000 für Opfer des

42. Erster Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung EVZ mit den Partnerorganisationen, 27. 11. 2001, BTag-Drs. 14/7728, S. 5.

43. Vgl. Hammermann, Zwangsarbeit, S. 59-72, sowie Ulrich Herbert, Wie das Gesetz es befahl. Italienische Zwangsarbeiter sollen keine Entschädigung erhalten, Süddeutsche Zeitung, 16.10.2001, S. 15.

44. Vgl. Hammermann, Zwangsarbeit, S. 461-516.

so genannten „Restes der Welt“ eingefordert hatte.⁴⁵ Die Entlassung der polnischen Kriegsgefangenen aus dem Kriegsgefangenenstatus unterschied sich weder in rechtlicher Hinsicht noch in der Ausführung von der Überführung der italienischen Militärinternierten.⁴⁶

Enzo Orlanducci, Generalsekretär der Associazione Nazionale Reduci dalla Prigionia (ANRP) und Lothar Evers, Kuratoriumsmitglied der Stiftung EVZ, forderten, die Entscheidung zu revidieren. Fehlende Finanzmittel dürften eine Bestimmung dieser politischen Tragweite nicht beeinflussen. Es gälte, sich auf die humanitären und moralischen Grundsätze der Stiftung zurückzubedenken und die historischen Fakten zu berücksichtigen. In diesem Sinne äußerte sich auch eine italienische Kommission aus Experten und Opfervertretern, die im Oktober 2001 im Kuratorium der Stiftung EVZ vorsprach. Der italienischen Presse ist zu entnehmen, dass die ehemaligen Militärinternierten die Entscheidung als eine Wiederholung des Unrechts, als eine „zweite Ohrfeige“ empfanden.⁴⁷ Auch die IOM nahm das Gutachten und die Haltung der Bundesregierung mit Skepsis auf, verwies dabei jedoch auf die Rechtsaufsicht der Bundesregierung.⁴⁸ Das Bundesfinanzministerium lehnte die Einsprüche ab. So mussten die ehemaligen Internierten ab diesem Zeitpunkt mit einer Ablehnung ihrer Gesuche rechnen.⁴⁹ Die IOM erhielt aus Italien mehr als 130 000 Anträge. Der größte Teil stammte von ehemaligen Militärinternierten. 127 711 Forderungen lehnte sie erstinstanzlich ab, 2 845 Anträge beschied sie positiv.⁵⁰

7. Strategien gegen den Ausschluss aus dem Entschädigungsverfahren

Die ehemaligen Militärinternierten und die Veteranenverbände verfolgen seit Bekanntgabe des Tomuschat-Gutachtens nun drei Strategien, um gegen den

45. Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, 4.7.2000, BTag-Drs. 14/3758.

46. Vgl. Internationaler Appell an die unabhängige Widerspruchskommission bei der IOM für Leistungen der Stiftung EVZ, November 2003, Archiv des Bundesverbandes Information und Beratung für NS-Verfolgte, Köln.

47. Vgl. ebd.

48. Vgl. IOM, Press release 18/2001, Italian Military Internees not eligible for compensation, 13.8.2001, sowie IOM, Nota informativa, Internati militari italiani, novembre 2002, Archiv Manfred H. Teupen, Mailand.

49. Vgl. Conferenza Stampa del Coordinamento fra Associazioni, Enti Sindacati e Patronati per il Risarcimento delle vittime italiane del nazismo, 11.10.2001, Archivio Istituto di Storia Contemporanea „Pier Amato Perretta“, Como.

50. Vgl. IOM, International Organisation for Migration, Fact Sheet, General Information on the German Forced Labour Compensation Programme, March 2004, S. 2.

Ausschluss aus dem Entschädigungsverfahren vorzugehen, erstens auf dem gerichtlichen Weg, zweitens durch Druck auf die Widerspruchskommission der IOM und drittens durch Gesetzesinitiativen in Italien.

Gegen die Abweisung der Leistungsberechtigung reichten mehrere Tausend Militärinternierte Klagen ein, zunächst beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und beim Verwaltungsgericht Berlin, dann beim Europäischen Menschenegerichtshof und Internationalen Strafgerichtshof und schließlich bei italienischen Gerichten. Während das BVerfG die Verfassungsbeschwerde und infolgedessen das VG Berlin die Klage mit dem Hinweis auf das Stiftungsgesetz und die offizielle Argumentation der Bundesregierung zurückwiesen, sind die Verfahren vor dem Europäischen Menschenegerichtshof und bei italienischen Gerichten noch anhängig.

Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG

Bereits am 11. August 2001 legten 942 Ex-Internierte und die „Associazione Nazionale Reduci dalla Prigionia“ beim BVerfG in Karlsruhe Verfassungsbeschwerde gegen das Stiftungsgesetz und besonders gegen die Verordnung ein, dass „keine Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung der Stiftung, bzw. des Finanzministeriums als Rechtsaufsichtsbehörde besteht“.⁵¹ Am 28. Juni 2004 beschied das Gericht allerdings, die Klage der Italiener nicht zur Entscheidung anzunehmen, da diese nicht befugt seien, Verfassungsbeschwerde einzureichen. Mit Verweis auf die Haager Landkriegsordnung von 1907 wurde ein individueller Leistungsanspruch verneint. Angesichts des begrenzten Stiftungsvermögens sei nur früheren „Opfern von in besonderer Weise ideologisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Unrechtsregimes“ eine Entschädigung zuzubilligen.⁵²

Klagen vor dem Verwaltungsgericht Berlin

Zeitlich parallel zum Verfahren vor dem BVerfG legten zwei frühere Militärinternierte, die bereits ihre Ablehnungsbescheide von der Partnerorganisation IOM bekommen hatten, beim Verwaltungsgericht in Berlin Klage gegen das Bundesfinanzministerium sowie gegen die Stiftung EVZ ein.⁵³ Das Gericht entschied

51. Verfassungsbeschwerde, 11.8.2001, Archiv Rechtsanwalt Joachim Lau, Florenz.

52. Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 69/2004 vom 13.7.2004 (Beschluss vom 28. Juni 2004 - 2 BvR 1379/01).

53. Vgl. Dritter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung EVZ mit den Partnerorganisationen, 30.12.2002, BTag-Drs. 15/823, S. 11.

am 28. Februar 2003 erstinstanzlich, dass die ehemaligen Internierten keine Prozesskostenhilfe beantragen können. Das Gericht argumentierte – basierend auf dem Gutachten des Völkerrechtlers Christian Tomuschat –, die ehemaligen IMI seien nicht berechtigt, einen Antrag auf Wiedergutmachung zu stellen.⁵⁴ Ungeachtet der Tatsache, dass damit die Chancen auf einen positiven Bescheid sehr schlecht aussahen, reichte Rechtsanwalt Joachim Lau (Florenz) beim VG Berlin weitere 4130 Klagen ehemaliger Internierter gegen die Bundesregierung und die Bundesstiftung ein.⁵⁵ Am 19. Februar 2004, zu dieser Zeit stand eine Entscheidung des BVerfG noch aus, erörterte das VG Berlin die Entschädigungsansprüche ehemaliger italienischer Soldaten.⁵⁶ Das Gericht empfahl einen Wiedereintritt in das Beweisaufnahmeverfahren.⁵⁷ Offensichtlich ging es darum, die Entscheidung des BVerfG abzuwarten. Am 9. September 2004, wenige Wochen nach dessen Entscheidung vom 28. Juni 2004, wies das Verwaltungsgericht Berlin in einer neuen Besetzung die Klagen der Italiener zurück. Auch der Antrag auf Berufung scheiterte am 11. November 2004.⁵⁸

Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Internationalen Strafgerichtshof

Gegen die Entscheidung des VG Berlin reichten die beiden Kläger am 9. September 2004 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde ein. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruht die Verhandlung der Sammelklage von 4130 Ex-Internierten vor dem Berliner Verwaltungsgericht. Zusätzlich stellte der ehemalige Militärinternierte Luciano Acidini mit Hilfe von Rechtsanwalt Lau, der auch die Vorgängerklagen eingereicht hatte, am 19. Oktober 2005 beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag Strafanzeige gegen drei Richter des BVerfG. Die Argumentation lautete, die Klagbarkeitsausschließung des BVerfG sei als Verletzung von Artikel 8, Absatz 2b, XIV des Römischen Statutes

54. Auch in der zweiten Instanz wurde der Antrag auf Prozesskostenhilfe zurückgewiesen, vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 4.11.2003 (OVG 6 M 20.03).

55. Vgl. Vierter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung EVZ mit den Partnerorganisationen, 25.6.2004, BTag-Drs. 15/3440, S. 14.

56. Vgl. Karl-Heinz Baum, Gericht vertagt Entscheidung über NS-Opfer. Weiteres Gutachten über den Status ehemaliger italienischer „Militärinternierter“ abgelehnt, Frankfurter Rundschau, 20.2.2004, sowie Kriegsgefangene oder Zwangsarbeiter? Berlins Verwaltungsgericht verhandelt über Forderungen deportierter italienischer Soldaten, Berliner Zeitung, 20.2.2004, S.6.

57. Vgl. Schreiben RA Joachim Lau an die Staatsanwaltschaft beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag bezüglich der Strafanzeige von Luciano Acidini gegen die BVerfG-Richter Siegfried Broß, Udo De Fabio und Michael Gerhard, 19.10.2005, Archiv Joachim Lau, Florenz.

58. Vgl. Fünfter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung EVZ mit den Partnerorganisationen, 21.7.2005, BTag-Drs. 15/5936, S. 17.

des Internationalen Strafgerichtshofes und daher als Verbrechen zu werten. Am 20. Juli 2006 ordnete die Staatsanwaltschaft in Den Haag eine Einstellungsverfügung an, gegen die der Klägeranwalt jedoch Einspruch einlegte. Eine Antwort steht noch aus.⁵⁹

Klagen vor italienischen Gerichten

Am 12. März 2004 entschied der oberste Gerichtshof Italiens, das römische Kassationsgericht (Corte Suprema di Cassazione), dass – „wenn es um internationale Verbrechen geht“, und dazu zählte man die Zwangsrekrutierungen von Arbeitskräften – ehemalige italienische Militärinternierte die Bundesrepublik Deutschland auch vor italienischen Gerichten auf Entschädigung verklagen können.⁶⁰ Bis zu diesem Zeitpunkt hatten italienische Gerichte die Klagen auf Entschädigung stets mit dem Hinweis auf die Souveränität der deutschen Justiz abgewiesen. Man hatte sich also auf das Prinzip der Staatenimmunität berufen. Dem Verfahren waren Klagen des Ex-Internierten Luigi Ferrini gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Landgericht Arezzo und schließlich vor dem Oberlandesgericht Florenz vorausgegangen, die jeweils abschlägig beschieden worden waren.⁶¹ Nun, im März 2004, legte das Kassationsgericht im Unterschied zu den nachgeordneten Gerichten fest, dass im Falle Ferrinis „keine vernünftigen Gründe vor[lägen], an der Immunität des Staates festzuhalten und abzulehnen, dass seine Verantwortlichkeit vor einem Gericht eines fremden Staates geltend gemacht wird“, und bestimmte deshalb, ungeachtet des Protestes des Auswärtigen Amtes, das Verfahren vor dem LG Arezzo neu zu verhandeln.⁶² Insgesamt sind 40 Einzelklagen und sechs Sammelklagen vor italienischen Gerichten eingereicht worden. Das Auswärtige Amt hat sich auch im Namen der Stiftung EVZ in einer Verbalnote gegen diese Klagen aus Gründen der Verletzung der Staatenimmunität verwahrt. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien sei am 2. Juni 1961 ein Abkommen geschlossen worden, das die Entschädigungs- und Reparationsfrage endgültig geregelt habe. Die Italiener

59. Vgl. ebd.; Schreiben RA Joachim Lau an die Staatsanwaltschaft beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag bezüglich der Strafanzeige von Luciano Acidini gegen die BVerfG-Richter Siegfried Broß, Udo De Fabio und Michael Gerhard, 19.10.2005, Archiv Joachim Lau, Florenz, sowie Schreiben Internationaler Strafgerichtshof an Joachim Lau, 20.7.2006, ebd.

60. Zit. nach Frankfurter Rundschau, 15.3.2004. Vgl. auch Fünfter Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung EVZ, 4.5.2004, BTag-Drs. 15/3100, S. 5.

61. Vgl. Georg Bönisch, Hans-Jürgen Schlamp, Neue Flanke. Die Bundesregierung muss mit Tausenden kostspieliger Zwangsarbeiter-Klagen rechnen, in: Der Spiegel, Heft 41/2004, 4.10.2004.

62. Urteil des Corte Suprema di Cassazione, Pubblica udienza (öffentliche Anhörung), 6.11.2003, S. 31.

hätten demnach keine Rechtsmittel, um gegen Deutschland Ansprüche geltend zu machen. Diese Argumentation hielt die Gerichte jedoch nicht ab, Verhandlungstermine anzuberaumen.⁶³ Am 13. März 2007 erging das erste Urteil dieser Klagewelle vor dem Landgericht Arezzo. Die zuständige Richterin bejahte im Falle Luigi Ferrini zwar die Zuständigkeit der italienischen Gerichtsbarkeit und die Vorschlagbarkeit der Klage, hielt den Anspruch auf Entschädigung in einer nach Auskunft des Klägeranwalts unrechtmäßigen Auslegung der völkerrechtlichen Bestimmungen aber für verjährt.⁶⁴ Was dies für die noch anhängigen Verfahren bedeutet, ist ebenso ungewiss wie die weitere Entwicklung eines möglichen Berufungsverfahrens.

Druck auf die Widerspruchskommission der IOM

Auch die Beschwerden ehemaliger Internierter bei der IOM hatten kaum Aussicht auf Erfolg. Durch die Rechtsaufsicht der Bundesregierung waren der Stiftung EVZ wie auch der Partnerorganisation in ihren Entscheidungen enge Grenzen gesetzt. Dies machte die Stiftung in einem Schreiben an den Direktor der IOM, Dirk de Winter, im Februar 2002 unmissverständlich deutlich:

„Seitens der Bundesregierung [ist] für die Bundesstiftung und die Partnerorganisationen bindend festgestellt worden, dass eine Leistungsgewährung an die italienischen Militärinternierten, die nicht in einem KZ waren, unzulässig ist. Diese Fälle sind deshalb auch in einem Beschwerdeverfahren nach § 19 Stiftungsgesetz nicht positiv entscheidbar. Die Beschwerdestelle bei einer Partnerorganisation kann sich in keinem Fall über die Entscheidungen der Rechtsaufsicht hinwegsetzen. Sollte dies doch passieren, müsste die Bundesstiftung die entsprechenden Fälle aus einer vorgelegten Auszahlungsliste herausnehmen.“⁶⁵

Weitere Hindernisse bestanden in der kurz bemessenen Einspruchsfrist und der Notwendigkeit, in diesem Zeitraum neue, aussagekräftige Dokumente zu beschaffen. Die Opferverbände waren überfordert, fehlten ihnen doch sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen.⁶⁶ Außerdem erhielten die Ableh-

63. Vgl. Sechster Bericht der Bundesregierung über den Stand der Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen im Zusammenhang mit der Stiftung EVZ, 6.5.2005, BTag-Drs. 15/5505, S. 5, sowie Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, 21.8.2006, BTag-Drs. 16/2422, S.5.

64. Tribunale di Arezzo, Sezione Civile, Sentenza tra Ferrini, Luigi, contro la Repubblica Federale di Germania, 13.3.2007.

65. Schreiben Stiftung EVZ, Michael Jansen, an den Direktor der IOM, Dirk de Winter, 12.2.2002, Archiv des Bundesverbandes Information und Beratung für NS-Verfolgte, Köln.

66. Vgl. Schreiben Manfred H. Teupen an Lothar Evers u. Andreas Plake, Bundesverband Information und Beratung für NS-Verfolgte, 22.11.2002, Archiv des Bundesverbandes Information und Beratung für NS-Verfolgte, Köln.

nungsbescheide der IOM einen sinnentstellenden Fehler, der viele Internierte in die Irre geführt haben muss. Während es in der deutschen Erklärung hieß, nur Militärinternierte, die in Konzentrationslager deportiert worden waren, seien entschädigungsberechtigt, war in der italienischen Übersetzung fälschlicherweise von campi di sterminio, also Vernichtungslagern die Rede. Dadurch fühlten sich viele Ex-Internierte, die in Konzentrationslager eingeliefert worden waren, abgeschreckt, Einspruch einzulegen.⁶⁷ Bis März 2004 haben etwa 17 000 ehemalige Militärinternierte gegen ihre Ablehnungsbescheide bei der IOM Widerspruch eingelegt. Bis zum März 2005 hat die unabhängige Beschwerdestelle über 20 Prozent der Beschwerden bearbeitet, doch nur in 122 Fällen kam es zu einer Revision des erstinstanzlichen Beschlusses.⁶⁸

Gesetzesinitiativen in Italien

Nationale Entschädigungslösungen haben die italienischen Regierungen bis heute umgangen. Da sich die italienische Republik nicht als Rechtsnachfolger der „Repubblica Sociale Italiana“ begriff, sondern ihre Legitimation aus der antifaschistischen Widerstandsbewegung und dem Kampf auf der Seite der Alliierten ableitete, betrachtete sie sich gegenüber den Kriegsoptionen nicht in der Verantwortung.⁶⁹ Als jedoch absehbar war, dass die Bundesregierung eine Entschädigung der Militärinternierten ablehnen würde, versuchten einige Parlamentarier, angeregt durch Initiativen der italienischen Opferverbände, seit Anfang 2002 ein eigenes, wenn auch viel bescheideneres Gesetz einzubringen. So empfahl der kommunistische Senator Luigi Marino, einen mit deutschen und österreichischen Mitteln finanzierten Fond beim italienischen Verteidigungsministerium zu installieren. Dagegen forderte der Abgeordnete der „Forza Italia“ Dario Rivolta eine Stiftung, die mit 40 Millionen Euro aus dem italienischen Haushalt ausgestattet werden sollte. Die ehemaligen Militärinternierten sollten zwischen 500 und 700 Euro erhalten.⁷⁰

67. Die IOM erschloss sich zu der Verwendung des Begriffs „Campo di sterminio“, weil sie den Alternativbegriff „campo di concentramento“ für weitaus irreführender hielt, wird letzterer doch in Italien umgangssprachlich unterschiedslos für alle Lagertypen des NS-Systems verwendet; vgl. Schreiben Marie Agnes Heine, IOM Compensation Programms, an Mitglieder der Mailingliste, betr. IOM/italienische Militärinternierte, 8.3.2005, Mailingliste NS-Zwangsarbeit; Schreiben Lothar Evers an die Stiftung EVZ, Michael Jansen, 9.12.2002, Archiv des Bundesverbandes Information und Beratung für NS-Verfolgte, Köln, sowie IOM, Nota informativa, Internati militari italiani, November 2002, Archiv Manfred H. Teupen, Mailand.

68. Vgl. IOM, Fact Sheet, General Information on the German Forced Labour Compensation Programme, März 2004, S. 2, sowie Schreiben Marie Agnes Heine, IOM Compensation Programms an Mitglieder der Mailingliste betr. IOM/italienische Militärinternierte, 8.3.2005, Mailingliste NS-Zwangsarbeit.

69. Vgl. Focardi, Klinkhammer, Wiedergutmachung, S. 459 f.

Ebenso wie vier weitere Gesetzesvorschläge wurden diese Entwürfe jedoch nicht weiter verfolgt.⁷¹

Gewissermaßen als moralische Rehabilitierung ordnete die italienische Regierung im Nachtragshaushalt vom Dezember 2006 (Art. 1271-1276) an, eine Kommission einzuberufen, die an die noch lebenden Internierten Verdienstmedaillen verschicken soll.⁷² Dafür werden 250 000 Euro bereitgestellt, von denen 150 000 Euro für die Kommission vorgesehen sind, so dass lediglich 100 000 Euro für die Medaillen übrig bleiben. Diese Form der Kompensation ist nicht neu: Die Ex-Internierten erhielten bereits das „Kriegsverdienstkreuz“, das „Ehrenabzeichen der Freiheitskämpfer“ sowie das „Ehrendiplom an die Kämpfer der Freiheit Italiens“.⁷³ Viele der ehemaligen Militärinternierten sehen in dem Vorhaben keinen Sinn. Sie schlagen daher vor, und dies belegt auch ihre Resignation angesichts der jahrzehntelangen erfolglosen Debatten um eine Entschädigung, in Rom und Berlin ein Denkmal zu Ehren der IMI errichten zu lassen.⁷⁴

8. Fazit

Die Entschädigung der italienischen Militärinternierten wurde im Zusammenhang mit dem deutsch-italienischen Globalabkommen und nach jahrzehntelangem Stillstand erst wieder im Zuge der Verhandlungen über die Stiftung EVZ diskutiert. Dabei fällt auf, dass die Argumentationslinien, die zum Ausschluss der Internierten aus dem Kreis der Entschädigungsberechtigten führten, auf deutscher Seite große Kontinuitäten aufwiesen. In Italien folgte die Auszahlung des Entschädigungsabkommens von 1961 letztlich dem vorherrschenden nationalen Narrativ. Da die Militärinternierten jahrzehntelang mit der militärischen Katastrophe des 8. September 1943 in Verbindung gebracht wurden,

70. Vgl. 1943/45 „Schiavi di Hitler.“ Gli internati al Parlamento: Camera dei Deputati, Proposta di legge di inizia degli onorevoli Dario Rivolta, Antonio Calmieri e Luigi Ramponi, presentata il 31.1.2002, N. 2240, Rassegna 24 (2002) H. 3/4, sowie Senato della Repubblica, Disegno di legge di inizia dei senatori Luigi Marini e d'altri, comunicato alla presidenza il 30 gennaio 2002, N. 1068.

71. Aggiornamento Informazioni, in: Schiavi di Hitler, 24.6.2002.

72. Vgl. Disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale dello Stato (legge finanziaria 2007), in: Gazzetta Ufficiale n. 299, Supplemento ordinario 244, 27. Dezember 2006. Der Text findet sich auch unter: <http://www.parlamento.it/leggi/06296l.htm>, Zugriff am 22.4.2007; Claudio Sommaruga, Una medaglia di consolazione, in: Rassegna 29 (2007), H. 1/2, S. 4-7, Alessandro Ferioli, Un contributo alla memoria, in: ebd., S. 8 f., sowie Ettore Zocaro, Una medaglia che rifiuto. Troppo tardi!, in: ebd., S. 21 f.

73. Gazzetta Ufficiale, Nr. 344, Legge Nr. 907, 1.12.1977, S. 9071.

74. Sommaruga, Claudio, Una medaglia di consolazione, in: Rassegna, Anno XXIX (N. 1/2 gennaio/febbraio 2007) S. 4-7. Ferioli, Alessandro, Un contributo alla memoria, in: Rassegna, Anno XXIX (N. 1/2 gennaio/febbraio 2007) S. 8 f.

musste ihr Schicksal aus dem öffentlichen Bewusstsein ausgeblendet werden. Die anfänglichen Hoffnungen der Ex-Internierten, von der Stiftung EVZ entschädigt zu werden, wurden durch das von der ehemaligen Bundesregierung in Auftrag gegebene Gutachten des Völkerrechtlers Christian Tomuschat zunichte gemacht. Daher ist es sehr fraglich, ob die noch anhängigen Verfahren am Europäischen Menschenegerichtshof, am Internationalen Strafgerichtshof und am Berliner Verwaltungsgericht sowie vor italienischen Gerichten eine positive Wende herbeiführen können. Davon abgesehen kann die Stiftung EVZ jedoch eine beachtliche Bilanz vorweisen.⁷⁵ Umso beeindruckender wäre das Ergebnis, hätten die italienischen Militärinternierten und auch die sowjetischen Kriegsgefangenen ebenfalls eine Entschädigung erhalten.

75. Vgl. Schreiben von Lothar Evers an Lothar Eberhardt, betr.: Bericht des Vorstands zur 13. Sitzung des Kuratoriums am 24. und 25. September 2003, 19.10.2003, Mailingliste NS-Zwangsarbeit.

Michael Löffelsender

“A particularly unique role among concentration camps”.¹ Der Dachauer Dora-Prozess 1947.

„Aufsehenerregender Prozeß in Dachau: 19 Angeklagte aus dem Vernichtungslager Nordhausen – Das Geheimnis um die Herstellung der V-Waffen im Lager ‘Dora’“, so lautete die Titelschlagzeile der Frankfurter Rundschau vom 8. August 1947.² Tags zuvor war in Dachau vor einem amerikanischen Militärgericht der Prozess gegen 14 ehemalige Angehörige der Lager-SS des KZ Mittelbau-Dora, vier ehemalige Kapos und den ehemaligen Generaldirektor der Mittelwerk GmbH, Georg Rickhey, eröffnet worden.³ Erstmals wurden in diesem 18 Wochen andauernden Prozess ausschließlich Verbrechen verhandelt, die im KZ Mittelbau-Dora begangen worden waren.

Der sogenannte Dachauer Dora-Prozess war gleichzeitig der letzte Prozess in einer Serie von Verfahren, die auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers in Dachau vor amerikanischen Militärgerichten gegen Angehörige des Wach- und Lagerpersonals verschiedener Konzentrationslager geführt wurden. Eingeleitet wurde diese Serie von insgesamt sechs Hauptverfahren („parent cases“), an die zum Teil eine Vielzahl von Nachfolgeprozessen („subsequent cases“) gekoppelt waren, mit dem Prozess gegen 40 Angehörige des Wach- und Lagerpersonals des KZ Dachau, der im November 1945 parallel zum und im Schatten des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses eröffnet worden war.⁴

1. Eingangsplädoyer Bermans, 7.8.1947, United States Army Investigation and Trial Records of War Criminals, USA vs. Kurt Andrae et al., National Archives Washington (NAW), Microcopy 1079 (M-1079), R. 6, Bl. 50. Bei der Blattangabe handelt es sich im Folgenden immer um die Aufnahmedaten der Mikrofilme (frames).

2. Frankfurter Rundschau, 8.8.1947. In Thüringen berichtete die Zeitung „Thüringer Volk“ vom Dora-Prozess; so etwa am 16. August 1947 unter der Schlagzeile „Werk Dora – das schrecklichste KZ“. Vgl. Thüringer Volk, 16.8.1947.

3. Eine Übersicht über die Angeklagten mit weiterführenden Informationen liefert William J. Aalmanns, The Dora Nordhausen War Crimes Trial, o.O. 1947. Der Niederländer Aalmanns war Mitarbeiter der Anklagebehörde im Dora-Prozess. Seine Broschüre sollte Prozessbesuchern einführende Hintergrundinformationen zum Verfahren liefern.

4. Vgl. ausführlich zu diesem Prozess unter Betonung der juristischen Grundlagen des Verfahrens Holger Lessing, Der erste Dachauer Prozess (1945/46), Baden-Baden 1993 (Fundamenta Juridica, 21). In diesem Prozess wurde u. a. der erste Kommandant des KZ Mittelbau-Dora, Otto Fürschner, wegen seiner Verbrechen als Lagerführer der elf Dachauer Außenlager in Kaufering zum Tode verurteilt. Vgl. hierzu Jens-Christian Wagner, Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora, 2. Aufl., Göttingen 2004, S. 307.

Es folgten Prozesse wegen Verbrechen in den Konzentrationslagern Mauthausen, Flossenbürg, Mühldorf, Buchenwald sowie abschließend der „Nordhausen Concentration Camp Case, United States versus Kurt Andrae et al.“ – so die offizielle Bezeichnung des Dora-Prozesses.⁵ Der KZ Dachau-Prozess hatte in vielfacher Hinsicht Modellcharakter für alle folgenden KZ-Prozesse. Die hier angewandten Rechtsinstrumente sowie die gefällten Entscheidungen hatten nach dem anglo-amerikanischen Präzedenzfallrecht bindende Kraft für die folgenden „parent“ und „subsequent cases“, die sich jeweils an diesem ersten KZ-Prozess orientierten.⁶ Demzufolge bewegte sich auch der Dora-Prozess in Bezug auf die Verfahrensregeln und die angewandten Rechtsgrundlagen vollkommen auf der Linie der bis dato stattgefundenen Prozesse in Dachau.

Historisch zu verorten ist diese Serie der sechs KZ-Prozesse im Kontext der justiziellen Verfolgung und Ahndung von deutschen Kriegsverbrechen durch die amerikanischen Besatzungsbehörden. Neben dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg (IMT) sowie den Nürnberger Nachfolgeprozessen vor amerikanischen Militärgerichten bildeten die Dachauer Prozesse den „dritten Pfeiler des amerikanischen Kriegsverbrecherprogramms“.⁷

Zwangsarbeit bildete das konstitutive Element des KZ Mittelbau-Dora. Das im August 1943 errichtete Konzentrationslager kann – trotz der im Vergleich zu den anderen Konzentrationslagern relativ geringen Kürze seiner Existenz – als paradigmatisch für die Geschichte der Zwangsarbeit von KZ-Häftlingen angesehen werden.⁸ Deshalb soll im Folgenden in erster Linie der Frage nachgegangen

5. Als kurze Übersicht zu den sechs KZ-Prozessen in Dachau und weiteren Prozessen vor amerikanischen Militärgerichten vgl. Ute Stiepani, Die Dachauer Prozesse und ihre Bedeutung im Rahmen der alliierten Strafverfolgung von NS-Verbrechern, in: Gerd R. Ueberschär, Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, Frankfurt a.M. 1999, S. 227-239 sowie umfassender Robert Sigel, Im Interesse der Gerechtigkeit. Die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse 1945-1948, Frankfurt a.M./New York 1992, sowie jetzt neu Ludwig Eiber u. Robert Sigel (Hg.), NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945-1948. Verfahren, Ergebnisse, Nachwirkungen, Göttingen 2007.

6. Vgl. Lessing, Dachauer Prozess, S. 30.

7. Frank M. Buscher, Bestrafen und erziehen. „Nürnberg“ und das Kriegsverbrecherprogramm der USA, in: Norbert Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006 (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, 4), S. 94-139, hier S. 113. Vgl. einführend in die Ziele und die Praxis des amerikanischen Kriegsverbrecherprogramms ebd. sowie Frank M. Buscher, The U.S. war crimes trial program in Germany, 1946-1955, New York u.a. 1989. Vgl. ebenso Sigel, Interesse, S. 11-39.

8. Die neuere Forschung hat sich zu Recht von dem lange in der Forschung vorherrschenden Bild des Raketen-KZ Mittelbau-Dora verabschiedet und betont stattdessen die Funktion des KZ Mittelbau-Dora als Bau-KZ, dem Tausende Häftlinge durch mörderische Zwangsarbeit, zumeist auf den Baustellen geplanter Untertageverlagerungsvorhaben im Südharz, zum Opfer fielen. Vgl. hierzu Wagner, Produktion.

werden, welche Rolle die KZ-Zwangsarbeit im Dora-Prozess spielte und ob bzw. inwieweit das Verfahren auf die spezielle Charakteristik des KZ Mittelbau-Dora als Modellfall für KZ-Zwangsarbeit hin ausgerichtet war. Des Weiteren werden die innerprozessualen Diskussionen, die um das für die Anklage elementare Rechtsinstitut des „Common Design“ kreisten, zur Sprache kommen.⁹

Wie in allen anderen Dachauer KZ-Prozessen¹⁰ bildeten im Dora-Prozess die Ermittlungen eines amerikanischen „War Crimes Investigating Teams“ (WCIT) die Grundlage, auf der die Anklage vor dem amerikanischen Militärtribunal fußte. Diese Teams – bestehend aus amerikanischen Offizieren, die den kämpfenden Truppen angeschlossen waren –, hatten die Aufgabe, Kriegsverbrechen vor Ort aufzudecken, Beweisstücke sicher zu stellen und Zeugen zu vernehmen.¹¹

Mit der 3. US-Panzerdivision erreichten Mitarbeiter des WCIT 6822 am 11. April 1945 das thüringische Nordhausen, wo sie sogleich ihre Arbeit aufnahmen.¹² Die umfangreichen Untersuchungsergebnisse des Teams, die dessen Leiter Major Fulton C. Vowell am 25. Mai 1945 an den kommandierenden General der neunten U.S. Army sandte, bildeten zwei Jahre später die Grundlage der Anklage in Dachau.¹³ Resümierend hatte Vowell in seinem Ermittlungsbericht bereits angeregt, auf Basis der gesammelten Beweise und Aussagen ein *prima facie*-Verfahren gegen die Beschuldigten zu initiieren.¹⁴

Nach Abschluss der Vorarbeiten zur Anklageerhebung durch den Chefankläger Lieutenant Colonel (Lt. Col.) William Berman wurde den 19 Angeklagten Anfang Juli 1947 die Anklageschrift ausgehändigt.¹⁵ Durch Anordnung der amerikanischen Kommandobehörde in Europa (EUCOM) wurden sodann am 5. August

9. Hierbei kann es sich nur um eine erste Annäherung an diese Thematik handeln. Eine umfassende Studie zum Dachauer Dora-Prozess stellt, trotz der Ausführungen bei Sigel, Interesse, S. 93-104, noch ein Desiderat dar.

10. Vgl. etwa zum Mauthausen-Prozess Florian Freund, Der Dachauer Mauthausenprozess, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Jahrbuch 2001, Wien 2001, S. 35-66, hier S. 39.

11. Vgl. Sigel, Interesse, S. 19.

12. Eine erste Beschreibung der vorgefundenen Zustände im Lager Dora und dem Außenlager Boelcke-Kaserne lieferte ein Bericht des „Division Surgeon“ der 3. US-Panzerdivision vom 18. April 1945, vgl. Bericht von James L. Salmon, 18.4.1945, NAW, M-1079, R. 4, Bl. 317 f.

13. Neben diesen Ergebnissen bildeten Untersuchungen eines anderen WCIT zum Massaker in Gardelegen, bei dem im April 1945 über 1000 Häftlinge, überwiegend aus dem KZ Mittelbau, während eines Todesmarsches ermordet wurden, das Fundament der Anklage in Dachau. Vgl. Schreiben William Berman an Chief, Dachau Detachment, 21.5.1947, ebd., Bl. 68.

14. Vgl. Bericht Fulton C. Vowells, 25.5.1945, ebd., Bl. 942.

15. Die ursprüngliche Version der Anklageschrift umfasste die Namen von 23 Angeklagten. Die Namen Otto Brenneis, Stephan Palkow, Hans Ritz und Albin Sawatzki wurden jedoch auf Antrag der Anklagebehörde in der ersten Sitzung des Gerichts gestrichen. Vgl. einführende Bemerkungen der Anklagebehörde, 7.8.1947, ebd., R. 6, Bl. 16.

1947 die sechs Richter des für den Dora-Prozess zu bildenden „General Military Government Courts“ benannt¹⁶, von denen – allesamt amerikanische Offiziere – nur einer eine juristische Ausbildung genossen haben musste.¹⁷ Neben Colonel (Col.) Frank Silliman, der den Vorsitz inne hatte, gehörten Col. Joseph W. Benson, Col. Claude O. Burch sowie Lt. Col. Louis S. Tracy, der Jurist Lt. Col. David H. Thomas, Lt. Col. Roy J. Herte und Major Warren M. Vanderburgh dem Tribunal an. Als Vertreter der Anklage fungierten neben Berman Captain (Capt.) William F. McGarry, Capt. John J. Ryan, Lt. William F. Jones sowie als Ermittler Jacob F. Kinder und William J. Aalmanns. Major Leon B. Poullada und Capt. Paul D. Strader bildeten, unterstützt von drei deutschen Zivilanwälten, die Verteidigung.¹⁸



Abb.: Die Angeklagtenbank im Dachauer Dora-Prozess, 19. September 1947 (National Archives Washington)

16. Vgl. EUCOM Special Order, 5.8.1947, ebd., R. 5, Bl. 1107.

17. Vgl. ferner zu den Inhalten der angewandten Strafprozessordnung Buscher, Bestrafen und erziehen, S. 117 f.

18. Vgl. Aalmanns, Dora, S. 5 und 62. Bei den deutschen Anwälten handelte es sich um Dr. Konrad Max Trimolt, Emil Aheimer und Ludwig Renner. Vgl. NAW, M-1079, R. 5, Bl. 1108-1110. Zur Unterstützung Poulladas wurde am 31. Oktober zudem Milton Crook als weiterer Verteidiger benannt, Vgl. ebd., Bl. 1111.

Für alle 19 Angeklagten gab es lediglich eine gleich lautende Anklage, die in der auf einige Sätze beschränkten Anklageschrift ausformuliert wurde. Allen wurden gleichermaßen Kriegsverbrechen im Sinne der Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges vorgeworfen. Präzisiert wurde diese allgemein formulierte Anklage wiederum für alle Angeklagten gleich durch die sogenannten Einzelheiten:

“In that Kurt Andrae [... es folgen die Namen der weiteren Angeklagten, der Verf.] and divers other persons [...] acting in pursuance of a common design to commit the acts hereinafter alleged, did wrongfully encourage, aid, abet and participate in the operation of Nordhausen Concentration Camp, [...], which operation included the wrongful subjection of citizens of the United States of America, Poles [... es folgen weitere Nationalitäten, der Verf.] to killings, beatings, tortures, starvation, abuses and indignities, the exact names and numbers of such persons unknown but aggregating many thousands.”¹⁹

Inhaltlich war die Anklageschrift in der Benennung der Kriegsverbrechen und der Wortwahl bis auf einige Nuancen identisch mit den Anklageschriften in den vorausgehenden fünf KZ-Prozessen.²⁰ Von zentraler Bedeutung für die Anklage war die Annahme eines „Common Design“, d. h. der Vorwurf, alle Angeklagten hätten gleichermaßen im Rahmen eines gemeinsamen Vorhabens mit dem Ziel, Tausende Menschen unterschiedlicher Nationalität zu töten oder Misshandlungen, dem Hungertod, Folterungen und weiteren Schikanen auszusetzen, gehandelt. Somit wurden den Angeklagten nicht individuelle Kriegsverbrechen, sondern vielmehr ein gemeinsames Vorhaben zur Begehung von Kriegsverbrechen zur Last gelegt. Ebenso wie das Rechtsinstitut der „Conspiracy“, das unter anderem beim IMT in Nürnberg zentraler Bezugspunkt der Anklage war, entsprang das Rechtskonstrukt des „Common Design“ auch dem angelsächsischen Rechtssystem und war dem kontinentaleuropäischen Rechtsdenken fremd.²¹

19. Anklageschrift, 30.6.1947, ebd., R. 1, Bl. 473.

20. Da die Abweichungen in der Formulierung der Anklageschrift im Vergleich zu den anderen KZ-Prozessen für die zu verfolgende Fragestellung von geringerer Bedeutung ist, werden sie hier nicht weiter behandelt; verwiesen sei aber auf die diesbezüglichen Ausführungen bei Sigel, Interesse, S. 97-99.

21. Vgl. hierzu ausführlich Lessing, Dachauer Prozess, S. 103-107, Sigel, Interesse, S. 42-44 sowie Peter Heidenberger, Der Common Design in der Rechtsprechung des Völkerrechts nach dem II. Weltkrieg, München 1949 und Burkhard Schöbener, Kriegsverbrechen vor amerikanischen Militärgerichten: Die Dachauer Prozesse – Rechtshistorische Bestandsaufnahme und Erkenntnisse für zukünftige Kriegsverbrecherprozesse, in: Boris Meissner/Dieter Blumenwitz/Gilbert Gornig (Hg.), Das Potsdamer Abkommen. III. Teil: Rückblick nach 50 Jahren, Wien 1996 (Völkerrechtliche Abhandlungen, 4), S. 53-71, hier S. 58-61.

Der Vorwurf des „Common Design“ zum Begehen der genannten Verbrechen verlangte nicht, dass jeder Angeklagte sämtliche ihm angelasteten Einzeltaten des Verbrechens eigenhändig begangen haben musste. Vielmehr habe jeder Angeklagte durch seine Tätigkeit dazu beigetragen, die Existenz des Konzentrationslagers zu sichern, das das Ziel gehabt habe, die Häftlinge den skizzierten Verbrechen auszuliefern. Der Anklageschrift zufolge war somit jede Art der Mitwirkung am Betrieb des KZ Mittelbau-Dora als Kriegsverbrechen anzusehen. Für eine Verurteilung konnte so theoretisch auch allein die erwiesene Tatsache ausreichen, dass der Angeklagte etwa Mitglied der Lager-SS gewesen war, ohne ihm explizit eine verbrecherische Einzeltat nachweisen zu müssen. Dies konnte die Arbeit der Anklage durchaus vereinfachen.²² Die Beteiligung an Exzessen gegenüber Häftlingen bestimmte jedoch neben der Bedeutung und dem Rang der Stellung des Einzelnen den Grad der Verantwortlichkeit des jeweiligen Angeklagten am „Common Design“ und somit auch das Strafmaß.²³

Wie erwähnt, gab es keine eigens auf die Spezifika des Dora-Prozesses bezogene Anklageschrift, da die stereotypen Formulierungen der bisherigen Verfahren bezüglich der Benennung der Verbrechen im Wesentlichen auch im letzten KZ-Prozess Anwendung fanden. Somit rekurrierte die formale Anklageschrift auch nicht auf die spezielle Charakteristik des KZ Mittelbau-Dora als Modellfall für die KZ-Zwangsarbeit. Gefüllt wurde diese Leerstelle in der Anklageschrift jedoch durch die Ausführungen des Chefanklägers Berman in seinem Eingangsplädoyer, das sehr viel mehr die Singularität und Spezifika des KZ Mittelbau-Dora herausarbeitete:

“Dora was a concentration camp with the avowed purpose of exterminating those who were sent to it. The method of extermination was not the gas chamber, but the method of working them to death, and this they proceeded to do. Dora, and its subcamps, play, the prosecution believes, a particularly unique role among concentration camps. It was created out of the needs of the German war machine.”²⁴

Berman prononcierte, dass die Zwangsarbeit von KZ-Häftlingen in der deutschen Rüstungsindustrie das konstitutive Element des KZ Mittelbau-Dora gewesen sei. Das Charakteristikum Mittelbau-Doras, das dieses von den ande-

22. So wurde etwa im ersten Dachauer Prozess ein Mitglied der SS-Wachmannschaft des KZ Dachau als schuldig im Sinne der Anklage angesehen, obwohl er keinen direkten Kontakt zu den Häftlingen gehabt hatte, durch seine Tätigkeit aber zur Aufrechterhaltung des Konzentrationslagers beigetragen hatte. Vgl. Sigel, Interesse, S. 66 und S. 82 f.

23. Vgl. Lessing, Dachauer Prozess, S. 107.

24. Eingangsplädoyer Bermans, 7.8.1947, NAW, M-1079, R. 6, Bl. 50.

ren Konzentrationslagern maßgeblich unterscheidet, machte er zudem an der Funktion der Zwangsarbeit fest. Dabei reduzierte er diese nicht ausschließlich auf die Ankurbelung der deutschen Rüstungsanstrengungen und die Kompensation des Arbeitskräftemangels durch den Einsatz von KZ-Häftlingen. Vielmehr habe die Zwangsarbeit darüber hinaus die Funktion und das Ziel gehabt, die zu ihr herangezogenen Häftlinge physisch zu vernichten. „Vernichtung durch Arbeit“ sei das primäre Ziel der Einrichtung des KZ Mittelbau-Dora gewesen, so – wenn auch nicht *expressis verbis* – die Interpretation Bermans.²⁵ Hiermit bündelte er die in der Anklageschrift benannten Kriegsverbrechen und präziserte sie, indem er ihnen eine auf die Vernichtung der Insassen des Konzentrationslagers hin ausgerichtete Zielsetzung zuschrieb. Ausgehend von dieser Annahme bedeutete dies, dass sich alle Angeklagten, die sich in wie auch immer gearteter Art und Weise am verbrecherischen Betrieb des KZ Mittelbau-Dora beteiligt hatten – sei es durch Beteiligung an Exzessen oder aber durch das bloße Ausfüllen des individuellen Aufgabenbereiches –, des Massenmordes bzw. des versuchten Massenmordes schuldig gemacht hätten. Das gemeinsame Vorhaben sei nur auf die Vernichtung der Häftlinge fokussiert gewesen. Diese Ausführungen Bermans bildeten den Ausgangspunkt für die folgende Beweisaufnahme.

Bevor diese genauer betrachtet wird, sollen zunächst cursorisch die innerprozessualen Diskussionen um die Anwendbarkeit des Rechtsinstituts des „Common Design“ in den Blick genommen werden, da sie verdeutlichen, dass eine Anklage auf Grundlage der Annahme eines „Common Design“ durchaus nicht unumstritten war. Neben einer Vielzahl von Anträgen, die unter anderem das Ziel hatten, die Jurisdiktionsgewalt des Militärtribunals über die zu verhandelnden Kriegsverbrechen in Frage zu stellen, versuchte der Verteidiger Major Poulada das Streichen des Vorwurfs des „Common Design“ aus der Anklageschrift zu erreichen. Als Rechtfertigung seines Antrags führte er aus, dass sich die Urteilsfindung in den bisherigen KZ-Prozessen nicht an der Vorstellung eines gemeinsamen Vorhabens, sondern vielmehr an einzelnen, den jeweiligen Angeklagten nachzuweisenden individuellen Straftatbeständen orientiert habe. Es sei nun an der Zeit, sich von dem Konstrukt des „Common Design“ zu verabschieden und es aus der Anklageschrift zu streichen. Falls die Angeklagten verurteilt werden sollten, so nur aufgrund nachgewiesener Rechtsbrüche und nicht auf der Basis eines „legal figment of the imagination“.²⁶

25. Vgl. kritisch zu den Anwendbarkeit des – mit intentionalistischen Implikationen besetzten – Begriffs der „Vernichtung durch Arbeit“ auf das KZ Mittelbau-Dora Wagner, Produktion, S. 579.

26. Ausführungen Pouladas, 27.10.1947, NAW, M-1079, R. 8, Bl. 740.

Berman hingegen insistierte, dass sich das Rechtsinstitut des „Common Design“ durchaus bewährt habe und dass es zudem nun, im letzten anstehenden KZ-Prozess, nicht der Zeitpunkt sein könne, das Fundament aller bisherigen Verfahren in Frage zu stellen und neue Gesetze zu schaffen. Darüber hinaus wies er auf die Alternativlosigkeit zu einer Anklage auf der Basis des „Common Designs“ hin. Eine Aburteilung, die sich lediglich auf die Verfolgung einzelner, individuell nachzuweisender Grausamkeiten konzentrierte, würde nicht die Ebene der mittelbaren Täterschaft erfassen: „[...] if this case is going to be treated merely as a multiplicity of individual atrocity cases, then none of these accused can be charged for anything he did in furtherance of what somebody else did.“²⁷ Hiermit berührte Berman ein Hauptproblem, mit dem sich nicht nur die amerikanischen Behörden hinsichtlich der justiziellen Ahndung von KZ-Verbrechen konfrontiert sahen: die Frage nach dem strafrechtlichen Umgang mit den verschiedenen Ebenen der Verantwortlichkeit neben der unmittelbaren Beteiligung an Verbrechen. Die konträren Ansichten von Verteidigung und Anklagebehörde im Dora-Prozess verdeutlichen, dass auch das Rechtskonstrukt des „Common Design“ keinesfalls als unumstrittenes Patentrezept zur Lösung der Problematik angesehen wurde. Vielmehr wurde es offen in Frage gestellt und seitens der Verteidigung abgelehnt, was hinsichtlich des Ausgangs des Verfahrens von nicht geringer Bedeutung war, wenn auch dem Antrag Poulladas auf Abänderung der Anklageformulierung zunächst kein Erfolg beschieden war.

Ziel der Beweisaufnahme durch die Anklagebehörde musste es sein, zu belegen, dass im KZ Mittelbau-Dora ein System vorgeherrscht hatte, das von den in der Anklageschrift benannten Kriegsverbrechen bestimmt war und das Überleben der Häftlinge permanent bedroht hatte. Die Bemessung der Verantwortlichkeit der einzelnen Angeklagten erforderte zudem einerseits die Feststellung der Stellung des Einzelnen im Gefüge des verbrecherischen Systems sowie andererseits den Beweis für eine etwaige unmittelbare Beteiligung an Exzessen gegenüber Häftlingen.

Summarisch gesehen konzentrierte sich die Beweisführung der Anklagebehörde auf drei Themenfelder, zu denen die Belastungszeugen – überwiegend ehemalige Häftlinge – ihre Aussagen machten. Einen ersten Schwerpunkt stellte die Herausarbeitung der Lebensbedingungen in den verschiedenen Lagern des KZ Mittelbau-Dora dar, wobei etwa die medizinische Betreuung, die hygienischen Verhältnisse, die Verschleppung von Häftlingen in den Arrestzellenbau des Lagers Dora oder die Bestrafung von Häftlingen durch die SS zur Sprache kamen.²⁸

27. Ausführungen Bermans, 27.10.1947, ebd., Bl. 741.

28. Vgl. exemplarisch die Aussage Hessel Louws Groenevelds, 1947, ebd., R. 6, Bl. 353 ff.

Daneben bildete die Schilderung der Bedingungen, unter denen die Häftlinge an den verschiedenen Arbeitsstätten Zwangsarbeit verrichten mussten, einen weiteren elementaren Bestandteil der Beweisaufnahme. Die Aufarbeitung der sogenannten Todesmärsche – fokussiert auf das Massaker von Gardelegen sowie die Todesmärsche in Richtung Bergen-Belsen – markierte den dritten inhaltlichen Schwerpunkt der Ausführungen der Anklage.²⁹

Zur Klärung der Frage, welche Rolle die Zwangsarbeit bei den Verhandlungen vor dem Militärtribunal in Dachau spielte, verspricht eine genauere Betrachtung des zweiten Komplexes der Beweisführung, die Schilderung der Arbeitsbedingungen, weitere Aufschlüsse geben zu können.

Generell lassen sich die Aussagen der Belastungszeugen zu den Arbeitsbedingungen wiederum in zwei inhaltliche Stränge unterteilen. Zum einen konzentrierte man sich auf die Schilderung der „Hölle von Dora“, wie die Überlebenden später jene harten Monate des Stollenausbaus und des unterirdischen Konzentrationslagers im Winter 1943/44 genannt haben.³⁰ Verschiedene Zeugen berichteten über die Bedingungen, unter denen die Häftlinge in den ersten Monaten nach Einrichtung des neuen Buchenwalder Außenlagers Dora ab Ende August 1943 die Stollenanlagen im Kohnstein zu einer Produktionsstätte für die Raketenmontage ausbauen mussten. Hierzu zählten neben Aussagen über die Beschaffenheit des Arbeitsortes und die hygienischen Bedingungen in der Stollenanlage, in der die Häftlinge mangels eines oberirdischen Barackenlagers untergebracht waren, Berichte über Arbeitsunfälle, die Arbeitskleidung, das Verhalten der Aufseher gegenüber den arbeitenden Häftlingen sowie Details zu den verrichteten Arbeiten.³¹ Zum anderen nahm die Darstellung der Arbeitsbedingungen in der Raketenproduktion im Mittelwerk und somit die auf die „Hölle von Dora“ folgende, zweite Phase der Zwangsarbeit in der Stollenanlage im Kohnstein einen breiten Raum ein. Im Detail wurden hierbei die ständige Arbeitshetze unter den Schlägen der SS-Aufseher und Kapos, die Länge der Arbeitsschichten, die Aufgaben der verschiedenen Arbeitskommandos sowie die Hinrichtungen von Häftlingen unter dem Vorwurf der Sabotage thematisiert.³² Das Ziel der Anklage war es, aufzuzeigen, dass die Bedingungen, unter denen die Häftlinge sowohl

29. Vgl. exemplarisch die Aussage Romuald Bąks, 1947, ebd., R. 7, Bl. 296 ff.

30. Vgl. etwa André Sellier, Zwangsarbeit im Raketentunnel. Geschichte des Lagers Dora, Lüneburg 2000, S. 63-118 (Kapitel II: Die Hölle von Dora).

31. Vgl. als eine von vielen die Aussage Cecil Jays, 1947, NAW, M-1079, R. 6, Bl. 58 ff. Jay kam bereits im August 1943 aus Buchenwald in das Lager Dora. Seine Aussage bildete den Auftakt der Beweisaufnahme durch die Anklage.

32. Vgl. hierzu etwa die Aussage Georges Kassimatis', 1947, ebd., R. 7, Bl. 151 ff. sowie die Aussage des ehemaligen SS-Lagerarztes Dr. Karl Kahr, der als Belastungszeuge für die Anklage aussagte, 1947, ebd., R. 8, Bl. 561 ff.

in der Ausbauphase des Stollens als auch in der Rüstungsproduktion Zwangsarbeit leisten mussten, in letzter Konsequenz mörderisch gewesen waren.



Abb.: Der ehemalige Arbeitseinsatzführer des KZ Mittelbau-Dora, SS-Oberscharführer Wilhelm Simon, als Angeklagter vor dem Dachauer Militärgericht. Simon wurde zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt und 1954 aus der Haft entlassen (National Archives Washington)

Bei den Erörterungen über die Zwangsarbeit in der Raketenproduktion nahm der Angeklagte Rickhey eine zentrale Rolle ein. Dem ehemaligen Generaldirektor, der sich als einziger Vertreter der Mittelwerk GmbH überhaupt vor Gericht verantworten musste³³, versuchte die Anklage die Verantwortung für die Arbeitsbedingungen – explizit für das sukzessiv verschärfte Arbeitstempo bei der Raketenmontage – nachzuweisen. Ein weiteres Hauptaugenmerk der Anklagebehörde lag auf Rickheys Kooperation mit dem Sicherheitsdienst der SS (SD) und der Gestapo in Fällen von vermeintlicher Sabotage durch KZ-Häftlinge. Die Anklage war darum bemüht, Rickheys unmittelbaren Einfluss auf die Hinrichtung zahlreicher Häftlinge wegen des Vorwurfs der Sabotage zu belegen.³⁴ Rickhey, der wie eine ganze Reihe von Raketeningenieuren um Wernher von Braun aufgrund seines Wissens um die deutsche Raketenentwicklung bereits 1945 das Interesse der amerikanischen Behörden auf sich zu ziehen wusste, war im Rahmen des

33. Die Mittelwerk GmbH war ein staatliches Rüstungsunternehmen, das unter anderem für die Produktion der „V2“-Rakete und später auch der „V1“-Flügelbombe in der Stollenanlage im Kohnstein verantwortlich war. Vgl. hierzu Wagner, Produktion, S. 194-220.

34. Vgl. hierzu auch die Ausführungen bei Aalmanns, Dora, S. 55.

Projekts „Overcast“, das später durch die bekanntere „Operation Paperclip“ ersetzt wurde, in die USA gelangt. Dort arbeitete er seit Juli 1946 in Wright Field in Ohio als Übersetzer von Mittelwerk-Dokumenten, die die amerikanischen Truppen nach der Einnahme Nordhausens sichergestellt hatten.³⁵ Aufgrund von in Wright Field kursierenden Gerüchten um eine Involvierung Rickheys in Kriegsverbrechen nahmen amerikanische Behörden im Mai 1946 Ermittlungen auf, die in erster Linie darauf gerichtet waren, Rickheys Beteiligung an und seine Verantwortung für Massenerhängungen von Häftlingen, wie sie unter anderem im Mittelwerk durch die SS durchgeführt wurden, zu untersuchen. Die Tatsache, dass eine Ausweitung der Ermittlungen auf die in Fort Bliss in Texas untergebrachten Raketeningenieure der Gruppe um Wernher von Braun bewusst von anderen amerikanischen Behörden unterminiert wurde³⁶, verweist auf die Ambivalenz der amerikanischen Politik zu diesem Zeitpunkt. Diese lavierte zwischen der Ahndung der Kriegsverbrechen auf der einen und der Nutzung des Know-Hows der deutschen Rüstungsspezialisten für eigene Ambitionen auf der anderen Seite. Die Konsequenz dieser Politik war, dass sich Rickhey als einziger Ingenieur in Dachau vor dem amerikanischen Militärtribunal verantworten musste, während die übrigen Raketenentwickler in Fort Bliss ihre Arbeiten fortführen konnten, ohne juristisch belangt zu werden.³⁷ Für die zu verfolgende Fragestellung ist Rickhey zudem von Interesse, da in Bezug auf seine Person nur Anschuldigungen vorgebracht wurden, die in direktem Zusammenhang mit dem Zwangsarbeitseinsatz der KZ-Häftlinge standen, was aufgrund seiner Stellung jedoch keinen überraschenden Befund darstellt. Anders als bei den anderen Angeklagten konnte er wegen seiner Funktion im Gefüge des eng miteinander verknüpften Systems von KZ und Rüstungsunternehmen etwa nicht für die Lebensbedingungen in den verschiedenen Lagern des KZ Mittelbau-Dora oder die

35. Vgl. detailliert zu diesem Themenkomplex Linda Hunt, *Secret Agenda. The United States Government, Nazi Scientists and Project Paperclip 1945 to 1990*, New York 1991, insbesondere zu Rickhey S. 60-77. Vgl. ferner zu Rickhey Wagner, *Produktion*, S. 671 sowie die zahlreichen Hinweise bei Rainer Eisfeld, *Mondsüchtig. Wernher von Braun und die Geburt der Raumfahrt aus dem Geist der Barbarei*, Reinbek b. Hamburg 1996.

36. Vgl. Hunt, *Agenda*, S. 63-69 sowie Michael J. Neufeld, *Die Rakete und das Reich. Wernher von Braun, Peenemünde und der Beginn des Raketenzeitalters*, Berlin ²1999, S. 323, sowie die vorprozessualen Ermittlungsakten zu Rickhey in NAW, M-1079, R. 1 *passim*.

37. Zwar wurden neben Wernher von Braun und Arthur Rudolph sieben weitere Ingenieure im Oktober 1947 in Fort Bliss im Rahmen des Dora-Prozesses vernommen. Bezeichnend ist jedoch, dass sie nur als Entlastungszeugen für Rickhey seitens der Verteidigung vernommen und zudem nicht nach Dachau geladen wurden, sondern ihre Aussagen dem Tribunal in schriftlicher Form vorgelegt wurden. Hierdurch wurde verhindert, dass eine direkte Befragung der Ingenieure vor dem Tribunal in Dachau etwaige Anknüpfungspunkte für Ermittlungen gegen diese nach sich hätten ziehen können. Zum suggestiven Befragungsstil der Vernehmung durch die Verteidigung vgl. die Vernehmungsprotokolle, 14.10.1947, ebd., R. 4, Bl. 151 ff.

Vorkommnisse auf den Todesmärschen belangt werden, so dass die Anklage gegenüber Rickhey, wie erwähnt, insbesondere auf dessen Beitrag zu den mörderischen Arbeitsbedingungen im Mittelwerk abhob.

Bei den anderen Angeklagten spielte die Zwangsarbeit der Häftlinge eine untergeordnete Rolle, da sie sich in erster Linie mit Anschuldigungen konfrontiert sahen, die zumeist inhaltlich um die Lebensverhältnisse in den verschiedenen Lagern des KZ Mittelbau-Dora oder die Todesmärsche kreisten.³⁸

Durch eine Vielzahl von Belastungszeugen versuchte die Anklage den Stellenwert der Position Rickheys als Generaldirektor sowie dessen konkretes Tätigkeitsfeld zu umreißen, um hiervon das Maß seiner Beteiligung am Massenmord ableiten zu können. Hierbei wurde die Anklage jedoch vor ein doppeltes Dilemma gestellt: Neben dem Mangel an aussagekräftigen Beweismaterialien, die die Schuld Rickheys zweifelsfrei hätten belegen können³⁹, konnten die Belastungszeugen zu Rickhey zumeist nur wenig konkrete Aussagen machen. Bei diesen handelte es sich überwiegend um ehemalige Häftlinge, die, anders als bei den anderen Angeklagten, kaum in direktem Kontakt zu Rickhey gestanden hatten. Folglich mussten die diesbezüglichen Aussagen vage und unpräzise bleiben. So beschrieb etwa der ehemalige französische Häftling Albert Birin Rickheys Position wie folgt: "I only know one thing. That he was the big shot responsible for the tunnel, thus he was being the big shot responsible for all the deaths."⁴⁰

Für die Anklage erwies sich diese ungünstige Situation als besonders problematisch, da sie sich in Bezug auf Rickhey mit außerordentlichen Bemühungen seitens seiner Verteidiger konfrontiert sah. Alleine für den ehemaligen Mittelwerkfunktionär bot die Verteidigung neun Entlastungszeugen auf. Hierbei handelte es sich überwiegend um ehemalige Mittelwerk-Angehörige, denen aufgrund ihrer

38. So stand etwa bei dem Angeklagten Möser, dem ehemaligen Schutzhaftlagerführer des Lagers Dora, die Gesamtverantwortlichkeit für die Verhältnisse im Lager Dora im Fokus des Interesses der Anklage. Dem Angeklagten Schmidt, ehemals SS-Lagerarzt im Außenlager Boelcke-Kaserne, wurde der Missbrauch seiner Pflichten als Arzt zur Last gelegt.

39. Erst nach dem Dora-Prozess tauchten Dokumente auf, die eindeutig die Verantwortung Rickheys für die mörderischen Arbeitsbedingungen belegten. Zum Mangel aussagekräftiger Beweismittel gegen Rickhey vgl. auch Hunt, Agenda, S. 60 f. Die Annahme, Rickhey sei, wie Hunt nahe legt, selbst für die Zerstörung belastender Dokumente verantwortlich gewesen, klingt plausibel, ist jedoch spekulativ.

40. Aussage Albert Birins, 1947, ebd., R. 6, Bl. 1131. Rickheys Verteidiger Aheimer beantragte bereits nach Beendigung der Beweisaufnahme durch die Anklage eine Einstellung des Verfahrens gegen Rickhey, da dieser in seiner Funktion als Manager eines Unternehmens keinen Einfluss auf den Betrieb des Konzentrationslagers gehabt habe und somit nicht unter die in der Anklageschrift benannten Anklagepunkte fallen könne. Die lehnte das Gericht jedoch ab. Vgl. Ausführungen Aheimers, 27.10.1947, ebd., R. 8, Bl. 749-753.

Stellung die inneren Zusammenhänge des Rüstungsunternehmens vertrauter waren als den ehemaligen Häftlingen. Durch vermeintlich plausiblere Angaben vermochten die ehemaligen Mitarbeiter und Kollegen Rickheys dessen Position herunterzuspielen und seine Verantwortlichkeit für die ihm zur Last gelegten Verbrechen zu verschleiern, was wiederum mangels Material durch die Anklage nicht widerlegt werden konnte.⁴¹ Ergänzt wurden diese Aussagen noch durch die neun schriftlichen Vernehmungsprotokolle der Raketeningenieure aus Fort Bliss, die ebenfalls nur darauf abzielten, Rickhey zu entlasten. Wenn man diese 18 Aussagen, die alleine zu Gunsten Rickheys angeführt wurden, der Gesamtzahl von 74 Entlastungszeugen – inklusive der neuen schriftlichen Aussagen –, die die Verteidigung insgesamt für die 14 Angeklagten aufbot, entgegenstellt, wird der Stellenwert deutlich, den die Verteidigung der Person Rickheys beimaß.

Zudem machte Rickhey von seinem Recht, selber zu seiner Verteidigung auszusagen, im Gegensatz zu manch anderem Angeklagten ausführlich Gebrauch.⁴² Neben der Betonung seiner Arbeit für die amerikanischen Behörden in Wright Field war Rickhey bemüht, alle Verantwortung von sich zu weisen. Hierbei wusste er den Umstand, dass der Produktionschef der Mittelwerk GmbH, Albin Sawatzki, im Mai 1945 ums Leben gekommen war, insofern für sich zu nutzen, als er diesen zum Alleinverantwortlichen für den Arbeitseinsatz der KZ-Häftlinge erklärte. Er selber habe nur mit Personalangelegenheiten der deutschen Zivilbeschäftigten und der Materialbeschaffung zu tun gehabt.⁴³ Dieses Abwälzen jeglicher Verantwortung auf die Person Sawatzkis erwies sich als das zentrale Element aller Bemühungen seitens der Verteidigung und zog sich wie der sprichwörtliche rote Faden durch alle Erklärungen der Entlastungszeugen zur Person Rickheys. Vor allem die Raketeningenieure unterstrichen die Bedeutung und Rolle Sawatzkis, um den ehemaligen Kopf der Mittelwerk GmbH zu entlasten.⁴⁴

41. Vgl. exemplarisch die Aussage Hugo Börners, 1947, ebd., R. 10, Bl. 779-806. Demgegenüber verfügte die Anklage nur über die Aussage eines ehemaligen Mittelwerk-Ingenieurs, der willens war, gegen Rickhey auszusagen. Vgl. die Aussage Karl Roeths, 1947, ebd., R. 7, Bl. 972-985.

42. Sechs der 19 Angeklagten nahmen von ihrem Recht, zu den Anklagepunkten im Prozess persönlich Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch. Sie verwiesen auf ihre im Rahmen der Ermittlungen getätigten Aussagen.

43. Vgl. Aussage Rickheys, 16.12.1947, NAW, M-1079, R 10, Bl. 113 ff. Vgl. hierzu auch Sigel, Interesse, S. 100 f.

44. Zu Sawatzki vgl. Jens-Christian Wagner (Hg.), Das KZ Mittelbau-Dora. Katalog zur historischen Ausstellung in der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora, Göttingen 2001, S. 70. Wie die ursprüngliche Anklageschrift belegt, war Sawatzki auch als Angeklagter im Dora-Prozess vorgesehen. Sein frühzeitiger Tod – er starb Anfang Mai 1945 in amerikanischem Gewahrsam – verhinderte jedoch eine Anklage in Dachau. Im Rahmen der Ermittlungen des WCIT war Sawatzki bereits am 14. April 1945 in Nordhausen vernommen worden. Vgl. Vernehmungsprotokoll, 14.4.1945, NAW, M-1079, R. 11, Bl. 1124 ff.

Trotz der skizzierten Schwierigkeiten bei der Beweisführung forderte Chefankläger Berman zum Abschluss des Verfahrens am 22. Dezember 1947 für Rickhey, wie für alle anderen Angeklagten, die Todesstrafe. Hierbei rekurrierte Berman nochmals explizit auf Rickheys Verantwortung für den in vielfacher Weise mörderischen Zwangsarbeitseinsatz der KZ-Häftlinge:

“And because of Rickhey’s high position with the manufacture of the murder weapons, by prisoner labor, because of these reports of sabotage in which he was involved, and his presence at the hangings and his pushing the tempo until prisoners died at the place of work of sheer exhaustion, the prosecution contends that this man is a mass murderer and should be treated as such. [...] The prosecution contends that each of them is guilty of participation in a common design, as charged in the charge sheet. [...] And for each of them the prosecution respectfully demands the death penalty.”⁴⁵

Diese abschließenden Ausführungen Bermans verweisen auch darauf, dass die Anklage an dem umstrittenen Rechtsinstitut des „Common Design“ durchaus festhielt, da sie in konsequenter Auslegung jenes Rechtsinstrumentes alle Angeklagten als Massenmörder einstuft und für alle gleichermaßen die Höchststrafe forderte.⁴⁶ Die Verteidigung hingegen negierte zum wiederholten Male die Anwendbarkeit des „Common Designs“ und trat nochmals für eine Orientierung an nachgewiesenen individuellen Verbrechen der Angeklagten bei der Entscheidungsfindung des Gerichts ein. Für Rickhey forderte sein Verteidiger Emil Aheimer überdies einen Freispruch, da alle Anschuldigungen hätten widerlegt werden können.⁴⁷

Am 24. Dezember 1947 verkündete das Militärtribunal die Urteile im Dachauer Dora-Prozess. Diese zeugen von einem sehr zurückhaltenden Umgang mit den Forderungen der Anklage. Vier Angeklagte, darunter auch Rickhey, sprach das Gericht frei. Sieben Angeklagte wurden zu Haftstrafen zwischen fünf und 25 Jahren und sieben weitere Angeklagte zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Einzig Hans Möser, ehemals Schutzhaftlagerführer im Lager Dora, verurteilten die Richter zum Tod durch den Strang.⁴⁸ Im Vergleich mit

45. Schlussplädoyer Bermans, 22.12.1947, ebd., R. 10, Bl. 61-65.

46. Sigel führt unter anderem die Ausführungen der Anklage erstaunlicherweise als Beleg für eine zurückhaltende Anwendung des „Common Designs“ im Dora-Prozess an. Vgl. Sigel, Interesse, S. 104. Tatsächlich aber können die Äußerungen der Anklagebehörde als ein starres Festhalten am Rechtsinstitut des „Common Design“, zumindest durch die Anklagebehörde, gewertet werden.

47. Vgl. die Schlussplädoyers der deutschen Verteidiger und Poulladas, 23.12.1947, NAW, M-1079, R. 10, Bl. 66-166.

48. Vgl. die Urteilsübersicht, 3.6.1948, ebd., R. 12, Bl. 937. Das Urteil gegen Möser wurde im November 1948 vollstreckt.

den vorhergehenden KZ-Prozessen sind diese Urteile als milde zu bezeichnen, was nicht zuletzt auf die zu beobachtende Schuldzumessung aufgrund individueller Straftaten durch das Gericht und somit auf eine Annäherung an die durch die Verteidigung eingeforderte Sanktionspraxis zurückzuführen ist. Ein Abrücken von dem Rechtsinstitut des „Common Design“, das in den anderen Prozessen noch eine entscheidungsleitende Anwendung gefunden hatte, ist deutlich zu erkennen.⁴⁹ Eine sehr enge und rigide Auslegung der Theorie des „Common Design“ hätte einen Freispruch, wie etwa den für den ehemaligen Adjutanten des Lagerkommandanten, Kurt Heinrich, allein aufgrund seiner exponierten Stellung schier undenkbar gemacht.

Über die Gründe, die das Tribunal zu den Freisprüchen bewegten, kann nur spekuliert werden, da die amerikanische Strafprozesspraxis eine Urteilsbegründung nicht vorsah und sich auch die amerikanischen Überprüfungsbehörden zu den durch das Tribunal als nicht schuldig angesehenen Personen nicht mehr äußerten.⁵⁰ Im Falle Rickheys dürfte sich aber der außerordentliche Einsatz der Verteidigung zweifellos als förderlich erwiesen haben.

Die Abkehr von der Idee des „Common Design“ und die Orientierung an individuellen Straftatbeständen lässt sich auch an den Nachfolgeprozessen zum Dora-Hauptverfahren erkennen. In insgesamt fünf „short-term proceedings“ wurden drei ehemalige SS-Angehörige und ein ehemaliger Kapo zu Haftstrafen verurteilt und ein weiterer ehemaliger SS-Angehöriger freigesprochen. Ursprünglich waren Nachfolgeprozesse gegen 14 Täter aus dem KZ Mittelbau-Dora geplant gewesen.⁵¹ Allein die Tatsache, dass in den Anklageblättern zu diesen anvisierten wie realisierten Verfahren einzelne auf die Person des Angeklagten fokussierte Einzelstraftatbestände genannt wurden, verweist wiederum auf eine abrückende Haltung gegenüber der Vorstellung eines „Common Design“.⁵² Mangels Beweisen und Zeugen, die die Angeklagten zweifelsfrei hätten identifizieren können, kamen jedoch nur die erwähnten fünf „subsequent cases“ zustande.⁵³

49. Vgl. hierzu auch Sigel, Interesse, S. 103 f. Sigel führt zudem die schwierige Beweislage, den späten Termin des Prozesses sowie die gewandelten politischen Rahmenbedingungen, die bereits deutlich unter den Vorzeichen des aufziehenden Kalten Krieges standen, als Gründe für die auffälligen Differenzen in der Sanktionspraxis zwischen dem Dora-Prozess und den anderen KZ-Prozessen an.

50. Vgl. Schöbener, Potsdamer Abkommen, S. 64 f.

51. Vgl. List of defendants to be tried in Nordhausen subsequent case, 18.9.1947, NAW, M-1079, R. 2, Bl. 777.

52. Vgl. exemplarisch das Anklageblatt gegen Max Deckert, 8.10.1947, ebd., R. 1, Bl. 481.

53. Vgl. etwa die Ausführungen Poulladas, 1.12.1947, ebd., R. 10, Bl. 150, zu dem ehemaligen SS-Angehörigen Deckert, der im Hauptverfahren als Zeuge aussagte und als Angeklagter in einem Nachfolgeprozess vorgesehen war: „My information is that the charges were dropped against this man because of lack of evidence.“

Fazit

Zusammenfassend lässt sich bezüglich der eingangs skizzierten Fragestellung konstatieren, dass der besondere Stellenwert des KZ Mittelbau-Dora hinsichtlich der KZ-Zwangsarbeit seitens der Anklagebehörde deutlich herausgearbeitet und der Zwangsarbeit die vorrangige Funktion als Instrument der Vernichtung zugeschrieben wurde. Dies bildete den Hintergrund, auf der die Anklage ihre Beweisaufnahme entfaltete, in der die Zwangsarbeit in Form der Darstellung der Arbeitsbedingungen thematisiert wurde. Quantitativ überwogen jedoch die Aussagen zu den Lebensverhältnissen in den verschiedenen Lagern und Schilderungen zu den Todesmärschen, was aufgrund der Positionen der Angeklagten jedoch wenig überrascht. Die meisten von ihnen hatten Funktionen innerhalb der Lager-SS inne gehabt, deren Tätigkeitsfeld sich nun einmal auf die Verhältnisse innerhalb der Lager konzentriert hatte, so dass in Bezug auf sie die Zwangsarbeit der Häftlinge nur mittelbar eine Rolle spielen konnte. Einzig bei den Erörterungen zu Rickhey nahm der Komplex der Zwangsarbeit eine tragende Rolle ein. Zudem handelte es sich bei den anderen Angeklagten mehrheitlich um relativ niedere Chargen, denen eine etwaige Entscheidung über den Einsatz von KZ-Häftlingen zur Zwangsarbeit nicht angelastet werden konnte. Diese generellen Erörterungen spielten vielmehr in anderen Prozessen, wie etwa dem Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg oder dem Nürnberger Nachfolgeprozess gegen Oswald Pohl und die Angehörigen des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes eine Rolle, in der eine ganz andere Ebene der Verantwortlichkeit bezüglich der Heranziehung von KZ-Häftlingen zur Zwangsarbeit verhandelt und berührt wurde als im Dora-Prozess.⁵⁴

Zudem bleibt festzuhalten, dass das KZ Mittelbau-Dora in seiner Dimension als Bau-KZ nur im Kontext der Schilderung der „Hölle von Dora“ und somit nur begrenzt zur Sprache kam. Die weiteren Untertageverlagerungsvorhaben im Südharz, etwa für die Verlagerung von Teilen der Flugzeugproduktion des Junkers-Konzerns, auf deren Baustellen der überwiegende Teil der Häftlinge des KZ Mittelbau-Dora arbeiten mussten, kamen im Dora-Prozess nur peripher zur Sprache. Die Thematisierung der Zwangsarbeit war darüber hinaus quantitativ fokussiert auf die V-Waffen-Produktion im Mittelwerk im Kontext der Erörterungen zu Georg Rickhey.

54. Zum Pohl-Prozess vgl. Johannes Tuchel, Fall 4: Der Prozess gegen Oswald Pohl und andere Angehörige des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, in: Ueberschär, Nationalsozialismus, S. 110-120.

Nicht zuletzt die Abwendung des Gerichts von dem Rechtsinstrument des „Common Design“ führte zu einer relativ milden Sanktionspraxis gegenüber den Angeklagten. Hiermit wurde eine Entwicklung vorweg genommen, die in den 1950er Jahren zur Leitlinie für die regelmäßig durchgeführten Überprüfungen der Urteile wurde. Fast alle Haftstrafen wurden sukzessiv reduziert, wobei die bloße Teilnahme an einem „Common Design“ keine Rolle mehr spielte.⁵⁵ 1958 wurde mit dem ehemaligen SS-Hauptscharführer Otto Brinkmann der letzte Verurteilte aus dem Dachauer Dora-Prozess im Rahmen der nun deutsch-amerikanischen Überprüfungs- und Amnestieregelungen aus dem Kriegsverbrechergefängnis in Landsberg entlassen. Hiermit endete die Phase der justiziellen Ahndung von im KZ Mittelbau-Dora begangenen Verbrechen durch die amerikanischen Besatzungsbehörden.

55. Vgl. zur Praxis der Überprüfung der Urteile durch die amerikanischen Behörden anhand verschiedener Fallbeispiele Robert Sigel, Gnadengesuche und Gnadenerlasse. Kriegsverbrecher in der amerikanischen Besatzungszone, in: Täter und Opfer, Dachau 1994 (Dachauer Hefte, 10), S. 214-224.

Jan Erik Schulte

Die juristische Auseinandersetzung mit NS-Verbrechen in Kanada: Straftatbestände und öffentliche Wahrnehmung

Einleitung

Am 16. September 1987 wurde dem kanadischen Strafgesetzbuch (Criminal Code) ein Abschnitt hinzugefügt, der es hinfort möglich machen sollte, nationalsozialistische Gewalttäter – in den kanadischen Medien „Nazi War Criminals“ genannt – in Kanada vor Gericht zu stellen. Die entsprechenden Ausführungen, die zuletzt in Abschnitt (section) 7 (3.71-3.77) des Criminal Code zu finden waren¹, gingen nicht explizit auf Verbrechen während der NS-Herrschaft bzw. des Zweiten Weltkrieges ein. Allerdings zeigten die vorausgegangenen Parlamentsdebatten und öffentlichen Diskussionen, dass der neue Gesetzestext speziell zur Verfolgung von NS-Tätern, die in Kanada vermutet wurden, konzipiert worden war.

Der neue Zusatz im Strafrecht richtete sich gegen Personen, die „Kriegsverbrechen“ oder „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ verübt haben. Erst durch die Gesetzesnovelle wurde es möglich, die genannten Straftaten in kanadischen Gerichtssälen zu verhandeln. Bis dahin hatten nur Verfahren eröffnet werden können, wenn die Taten auf kanadischem Boden begangen worden waren (Territorialprinzip). Dieser Grundsatz wurde explizit und speziell für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgehoben. Sollte einer dieser beiden Tatbestände vorliegen, würden nun kanadische Gerichte über Handlungen, die außerhalb Kanadas begangen worden waren, ebenso urteilen können, als wenn die Verbrechen im Inland stattgefunden hätten.²

Der Autor ist ehemaliger Angehöriger der Abteilung für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit des kanadischen Justizministeriums. Es sei darauf hingewiesen, dass der Aufsatz keine Meinungsäußerung des kanadischen Justizministeriums darstellt. Alle benutzten Quellen sind öffentlich zugänglich.

1. Criminal Code, R.S.C. 1985, Chap. C-46, section 7 (3.71-3.76), hier zit. nach Martin's Annual Criminal Code, 1995, with Annotations by Edward L. Greenspan, Aurora, Ontario 1994.

2. In der Praxis erwies sich die Novelle aber nicht als eindeutig genug. Vgl. detailliert Irwin Cotler, War Crimes Law and the Finta Case, in: The Supreme Court Law Review, Second Series, Bd. 6, Toronto u. Vancouver 1995, S. 577-646.

Die beiden Straftatbestände wurden im Gesetz wie folgt definiert:

“[...] ‘Crime against humanity’ means murder, extermination, enslavement, deportation, persecution or any other inhumane act or omission that is committed against any civilian population or any identifiable group of persons, whether or not it constitutes a contravention of the law in force at the time and in the place of its commission, and that, at the time and in that place, constitutes a contravention of customary international law or conventional international law or is criminal according to the general principles of law recognized by the community of nations;

‘war crime’ means an act or omission that is committed during an international armed conflict, whether or not it constitutes a contravention of the law in force at the time and in the place of its commission, and that, at the time and in that place, constitutes a contravention of customary international law or conventional international law applicable in international armed conflicts.”³

Der Tatkomplex „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, dem für die Verfolgung von NS-Verbrechen besondere Bedeutung zukam, orientierte sich an der entsprechenden Definition im Statut für den Internationalen Strafgerichtshof in Nürnberg, die folgendermaßen lautete: „**VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT:** Nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen ...“⁴ Irwin Cotler, ein bekannter kanadischer Rechtsprofessor und späterer Justizminister, erwartete von der Novelle, dass sie aufgrund der großen Nähe zum historischen Original „die in Nürnberg definierten Verbrechen in nationales Recht umsetzen werde („domesticating’ the ‘Nuremberg’ offences“).⁵

Neben Mord und Ausrottung gehörten nach dem ergänzten kanadischen Strafrecht auch Versklavung und Deportation, zwei zentrale Kennzeichen der Zwangsarbeit im „Dritten Reich“, zu den wichtigsten Kriterien bei der Feststellung, ob

3. Criminal Code, R.S.C. 1985, Chap. C-46, section 7 (3.76).

4. Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg, 14. November 1945 - 1. Oktober 1946, Bd. I, Nürnberg 1947, S. 12 (Großbuchstaben im Original). Im kanadischen Gesetz wurde der Straftatbestand „Verfolgung“ („persecution“) ohne weitere Einschränkung eingefügt, mithin die Nürnberger Definition in diesem Punkt erweitert.

5. Irwin Cotler, National Prosecutions, International Lessons: Bringing Nazi War Criminals in Canada to Justice, in: Reining in Impunity for International Crimes and Serious Violations of Fundamental Human Rights: Proceedings of the Siracusa Conference 17-21 September 1998 [richtig: 1997], hg. v. Christopher C. Joyner/M. Cherif Bassiouni, o.O. 1998 (Nouvelles études Pénales), S. 161-174, hier S. 172.

ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorlag. Trotz der offensichtlichen Anbindung der Straftatbestände an die Nürnberger Vorläufer blieb aufgrund des bewusst allgemein gehaltenen Charakters eine nähere Bestimmung der Verbrechenskomplexe der NS-Herrschaft im kanadischen Recht ausgespart. Anders als zum Beispiel das israelische Nazi- und Nazi Helfer-(Bestrafungs-) Gesetz aus dem Jahr 1950⁶ sollte die kanadische Gesetzesnovelle kein Sondergesetz darstellen.

Ausgehend von der rechtlichen Lage wird im Folgenden die Bedeutung der Straftatbestände in der juristischen Praxis und im gesellschaftlichen Diskurs evaluiert. Hierbei findet der Tatkomplex der Zwangsarbeit besondere Berücksichtigung. Bevor diese Themen anhand von Beispielen diskutiert werden, soll zunächst ein Überblick über die Geschichte der Verfolgung von NS-Kriegs- und Menschheitsverbrechern durch kanadische Behörden die historische Grundlage für die weiteren Ausführungen legen.

Unterbrochene Verfolgung: Kanada und die NS-Kriegsverbrecherfrage

Die Geschichte der Verfolgung von NS-Tätern durch kanadische Behörden begann nicht erst mit der Änderung des Strafgesetzes in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts. Bereits 1944 war eine „Canadian War Crimes Investigation Unit“ aktiv geworden. Ihre Ermittlungen führten kurz nach Ende des Zweiten Weltkrieges zur Aburteilung von ersten deutschen Kriegsverbrechern durch kanadische Militärgerichte. Alle Fälle wurden in Deutschland verhandelt. Es handelte sich um Personen, die sich an Leib und Leben kanadischer Soldaten vergangen hatten. Wie Patrick Brode, der beste Kenner der frühen kanadischen Kriegsverbrecherprozesse, ausführt, wurden bei diesen Verfahren rechtsstaatliche Standards zum Teil außer Kraft gesetzt. In zumindest einem Fall ist ein Fehlurteil anzunehmen, das in der Hinrichtung eines Unschuldigen gipfelte. Im Prozess gegen den prominentesten Angeklagten ließen die kanadischen Militärbehörden dagegen Gnade walten. Im Dezember 1945 stand SS-Brigadeführer Kurt Meyer, genannt „Panzer-Meyer“, in Aurich vor Gericht. Er musste sich für die Ermordung von kanadischen Kriegsgefangenen durch ihm unterstellte Einheiten der 12. SS-Panzerdivision „Hitlerjugend“ verantworten. Nachdem die zunächst verhängte Todesstrafe in eine zeitige Freiheitsstrafe umgewandelt

6. Abgedruckt in: Bernd Nellessen, Der Prozess von Jerusalem. Ein Dokument, Düsseldorf, Wien 1964, S. 313-316.

worden war, kam Meyer, nach zwischenzeitlicher Inhaftierung in Kanada, bereits 1954 wieder frei.⁷

Kanadas Engagement bei der Verfolgung von NS-Tätern blieb nur ein Strohhalm. Schon 1946 musste die bis dahin federführende kanadische Spezialeinheit ihre Arbeit einstellen. 1948 wurden auf britische Initiative hin und mit kanadischer Zustimmung alle weiteren Ermittlungen beendet.⁸

Rund dreißig Jahre sollte es weitgehend still bleiben, bis in den siebziger Jahren verstärkt und öffentlichkeitswirksam darüber debattiert wurde, ob NS-Täter nach dem Zweiten Weltkrieg in großer Zahl nach Kanada emigriert wären. Wilde Gerüchte kursierten; von Hunderten oder sogar Tausenden Nazis war die Rede; selbst der Auschwitz SS-Arzt Josef Mengele sollte in Kanada gesichtet worden sein. Einen Höhepunkt erreichte das öffentliche Interesse, als einer der gefürchtetsten SS-Männer im jüdischen Ghetto von Kaunas, Albert Rauca, im Frühjahr 1982 in Toronto verhaftet und ein Jahr später nach Deutschland ausgeliefert wurde. Rauca hatte unter eigenem Namen in der größten kanadischen Stadt gelebt und war trotzdem jahrelang den Ermittlungsbehörden entgangen. Als im Januar 1985 Sol Littmann, kanadischer Vertreter des Simon Wiesenthal Zentrums, auf einer Pressekonferenz erklärte, dass 1962 Josef Mengele einen Antrag auf Einreise nach Kanada gestellt hatte, konnte diese Behauptung nicht einfach ignoriert werden. Die Regierung unter Premierminister Brian Mulroney und mit ihr der kanadische Umgang mit der Kriegsverbrecherfrage standen am Pranger.⁹

Da keine verlässlichen Zahlen über die Einwanderung von inkriminierten Personen nach Kanada existierten, setzte der kanadische Justizminister John C.

7. Vgl. Patrick Brode, *Casual Slaughters and Accidental Judgments. Canadian War Crimes Prosecutions, 1944-1948*, Toronto 1997; Howard Margolian, *Conduct Unbecoming. The Story of the Murder of Canadian Prisoners of War in Normandy*, Toronto u.a. 1998.

8. Vgl. Commission of Inquiry on War Criminals. Report, Part I: Public, vorgelegt v. Jules Deschênes, Ottawa 1986, S. 26 f. (zit. Deschênes-Report); Alti Rodal, *Nazi War Criminals in Canada: The Historical and Policy Setting from the 1940s to the Present*, Expertenbericht für die Deschênes-Kommission, unveröffentlichtes Manuskript 1986 (zugänglich gemacht unter dem Canadian Access to Information Act), S. 56-60.

9. Vgl. David Matas, Susan Charendoff, *Justice Delayed. Nazi War Criminals in Canada*, Toronto 1987, S. 154 f.; Harold Troper, Morton Weinfeld, *Jews, Ukrainians and the Hunt for Nazi War Criminals in Canada*, Markham, Ont. 1989, S. 111-145; Sol Littman, *War Criminal on Trial. Rauca of Kaunas*, Toronto 1998; David Matas, *The Struggle for Justice: Nazi War Criminals in Canada*, in: Ruth Klein, Frank Dimant (Hg.), *From Immigration to Integration. The Canadian Jewish Experience: A Millennium Edition*, Toronto 2001, <http://www.bnaibrith.ca/institute/millennium/millennium06.html> (letzte Änderung 26.7.2001; aufgerufen 17.2.2004).

Crosbie einen Untersuchungsausschuss ein, der nach seinem Vorsitzenden auch Deschênes-Kommission genannt wurde. Die Regierung konnte hierdurch zunächst einmal Initiative demonstrieren. Doch dauerten die Anhörungen der Kommission länger als erwartet. Erst am 30. Dezember 1986 legte Richter Jules Deschênes seinen Bericht vor, der die bislang diskutierten Zahlen ins Reich der Fabel verwies¹⁰, gleichzeitig aber einräumte, dass das Problem von NS-Tätern in Kanada grundsätzlich existierte. Während der umfangreichen Recherchen waren Verdachtsmomente gegen rund 200 Personen aufgetaucht. 20 Fälle beurteilte die Kommission als so eindeutig, dass sie sofortige Maßnahmen forderte: Es sollten so bald als möglich Ausweisungs- oder Strafverfahren angestrengt werden.¹¹

Während Deschênes vorsichtig argumentierend, Ausbürgerungen und Ausweisungen befürwortete, wollte die Regierung vermutlich vor allem aus politischen Gründen Strafverfahren durchführen. Denn gerade die strafrechtliche Verfolgung fand im Parlament breite Zustimmung. Um die Voraussetzungen für die Prozesse zu schaffen, musste allerdings das Strafgesetz geändert werden, was besonders schnell gelang. Nicht nur die Vorgeschichte machte deutlich, dass die Gesetzesnovelle speziell auf verbrecherische Taten während des „Dritten Reiches“ zielte. Auch die Parlamentsdebatten wiesen hierauf hin. Der liberale Abgeordnete Robert Kaplan betonte in nicht zu überbietender Klarheit: „... there is no doubt that the main genesis of the Bill is the holocaust which took place during World War II ...“.¹² Kein dreiviertel Jahr nach Deschênes' Abschlussbericht war der Weg frei für Strafverfahren gegen NS-Täter. So meinten die Verantwortlichen damals zumindest.¹³

Zwischen 1987 und 1992 wurden insgesamt vier Personen angeklagt, davon drei wegen einer Beteiligung an den Verbrechen des Holocaust.¹⁴ Während drei Verfahren vorzeitig eingestellt wurden, zog sich der Prozess gegen den ehe-

10. Kritisch hierzu Matas, Charendoff, *Justice Delayed*, S. 157 f.

11. Vgl. Deschênes-Report, S. 245-249, 827 f. et passim.

12. Zugleich gab Kaplan seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Novelle auch zur Verfolgung anderer Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit herangezogen werden würde. Hansard, House of Commons Debates. Official Report, 2nd Session, 33rd Parliament, S. 8268 (20.8.1987), (im Hansard werden die stenografischen Mitschriften der Parlamentsdebatten veröffentlicht, zit. Hansard).

13. Vgl. Hansard, 2nd Session, 33rd Parliament, S. 4075-4084 (12.3.1987), S. 4298 (18.3.1987), S. 8264-8269 (20.8.1987).

14. Imre Finta, Michael Pawlowski und Stephen Reistetter; Radislav Grujic wurde die Beteiligung an der Ermordung von Kommunisten vorgeworfen, vgl. Christopher A. Amerasinghe, *The Canadian Experience*, in: Cherif M. Bassiouni (Hg.), *International Criminal Law*, Bd. III, New York, 2. Aufl. 1999, S. 243-272, hier S. 270 f. et passim; populärwissenschaftlich: James E. McKenzie, *War Criminals in Canada, Calgary/Alberta* 1995, S. 137-189.

maligen ungarischen Gendarmerie-Hauptmann Imre Finta bis 1994 hin. Ihm wurde vorgeworfen, an lokal verantwortlicher Stelle die Deportation ungarischer Juden nach Auschwitz durchgeführt zu haben. Letztlich musste der kanadische Oberste Gerichtshof (Supreme Court of Canada) entscheiden. Er akzeptierte Fintas Einlassung, dass er nur auf höheren Befehl gehandelt hätte. Zudem folgte das Gericht den Vorinstanzen in der Einschätzung, dass dem Angeklagten subjektive Kenntnis der besonderen Verwerflichkeit seines Tuns hätte nachgewiesen werden müssen. Mit dem Urteil des Supreme Court wurde der Angeklagte endgültig freigesprochen. Da die Strafverfolgungsbehörden die Messlatte für individuelle Schuld, die das Gericht vorgegeben hatte, als zu hoch angesiedelt interpretierten, bedeutete das Finta-Urteil das Ende aller strafrechtlichen Bemühungen zur Verfolgung von NS-Tätern in Kanada.¹⁵

Das „War Crimes Program“, wie es regierungsamtlich genannt wurde, trat durch die drei eingestellten Verfahren und die lange Dauer des Finta-Prozesses schon seit längerer Zeit auf der Stelle. Nun fiel es endgültig in eine tiefe Krise, wozu noch beitrug, dass aus fiskalischen Gründen ein Teil der Stellen in der zuständigen „Crimes Against Humanity and War Crimes Section“ des kanadischen Justizministeriums abgebaut wurden. Als Reaktion auf den Gerichtsentscheid des Supreme Court verkündete Allan Rock, Justizminister der seit 1993 amtierenden liberalen Regierung von Jean Chrétien, Anfang 1995 einen Strategiewechsel. Nicht mehr Straf-, sondern Zivilverfahren sollten zur Verurteilung von NS-Tätern führen. Da sie bei der Einreise gelogen und ihre Beteiligung an verbrecherischen Handlungen und Einheiten verschwiegen haben mussten, so die Argumentation, sollten ihnen zunächst die kanadische Staatsbürgerschaft aberkannt und dann die Aufenthaltserlaubnis in Kanada entzogen werden.¹⁶

Nur langsam konnte sich das War Crimes Program vom Scheitern des Finta-Prozesses erholen. Auch die Zivilverfahren erwiesen sich als kompliziert. Lange Vorbereitungszeiten und Gerichtsverfahren, die sich über mehrere Jahre hinzo-

15. Vgl. Regina v. Finta, Supreme Court of Canada [1994] 1 S.C.R. 701, Urteilsbegründung, 24.3.1994; Canada's War Crimes Program. Public Report (1997-1998), hg. v. Department of Justice u. Department of Citizenship and Immigration, Ottawa 1998, S. 5; Cotler, War Crimes Law; Irwin Cotler, Regina v. Finta [1994], in: American Journal of International Law 90 (1996), S. 460-476; Amerasinghe, Canadian Experience, S. 260-270.

16. Vgl. Canada's War Crimes Program (1997-1998), S. 2; Cotler, Regina v. Finta, S. 461, 475; Jan Erik Schulte, NS-Geschichte vor kanadischen Gerichten. Das kanadische Programm zur Verfolgung von Kriegsverbrechen seit den 1980er Jahren, in: Geschichte, Politik und ihre Didaktik. Zeitschrift für historisch-politische Bildung. Beiträge und Nachrichten für die Unterrichtspraxis 30 (2002), H. 3/4, S. 251-259, hier S. 254.

gen, waren der Regelfall. Erst ab 1996/97 konnte das Justizministerium kontinuierlich neue Anklagen erheben. Zum ersten Mal kam es nicht nur zu Verhandlungen, sondern auch zu Verurteilungen. Von 1997 bis 2001, mehr als 50 Jahre nach Kriegsende, war die Hoch-Zeit der zivilrechtlichen Auseinandersetzungen um NS-Taten und NS-Kriegsverbrechen. Seit Beginn des geänderten Vorgehens im Jahr 1995 initiierten Justiz- und Einwanderungsministerium insgesamt 20 Ausbürgerungs- und Ausweisungsverfahren. Drei Verfahren endeten mit einem Freispruch, in zehn Fällen stellte das Gericht fest, dass die Angeklagten bei der Einreise falsche Angaben gemacht hätten. In einem dieser Fälle hob der Federal Court of Appeal die von der Regierung verhängte Ausbürgerungsanordnung wieder auf. Die übrigen Verfahren wurden nicht zu Ende geführt, da entweder der Angeklagte starb oder freiwillig das Land verließ.¹⁷

Ein Verfahren ist auch im Jahr 2007 noch anhängig. Nicht zuletzt aus biologischen Gründen ist kaum zu erwarten, dass viele neue Anklagen hinzukommen. Die Aktivitäten der War Crimes Section im Justizministerium haben sich bereits seit einigen Jahren zunehmend in Richtung „Modern War Crimes“ verlagert, zielten also auf die Verfolgung von Kriegs- und Menschheitsverbrechern der zeitgenössischen Kriege, Bürgerkriege und Völkermorde.¹⁸ Auch hat die beständige Kritik an dem Modus der Zivilverfahren seine Spuren hinterlassen. Die individuelle Schuld des Angeklagten konnte in kaum einem Fall bewiesen werden, weshalb die Ausbürgerung vor allem von ethnischen Interessengruppen als zu schwere und völlig unangemessene Strafe bezeichnet wurde. Zudem war gegen ein Urteil im Ausbürgerungsverfahren keine Berufung möglich. Auch wenn jüdische Organisationen diese Verfahrensweise generell gut hießen, so erschien einigen dieser Interessengruppen ein Verfahren mit nur einer Instanz als zumindest rechtlich fragwürdig.¹⁹ Die weiterhin geführten Auseinander-

17. Vgl. David Matas, Dragging our feet on war criminals, in: National Post, 9.11.2006, <http://www.canada.com/nationalpost/news/issuesideas/story.html?id=df9c2e30-f4bz-4484-a183-c932027d808d> (aufgerufen 6.3.2007); Canada's Program on Crimes Against Humanity and War Crimes, 8th Annual Report 2004-2005, <http://cbsa.gc.ca/security-securite/wc-cg/wc-cg2005-eng.html> (aufgerufen 6.3.2007); Schulte, NS-Geschichte, S. 254-256.

18. Vgl. Canada's Program on Crimes Against Humanity and War Crimes, 2004-2005.

19. Vgl. David Matas, Bill C-16 (Submission of B'nai Brith Canada Institute for International Affairs to the Standing Committee on Legal and Constitutional Affairs, Senate, September 26, 2000), http://www.parl.gc.ca/36/2/parlbus/commbus/senate/Com-e/lega-e/21ap-e.htm?Language=E&Parl=36&Ses=2&comm_id=11, Zugriff am 14.3.2007; Andrew Telegdi, All Canadian Citizens must have the same Rights, in: The Toronto Sun, 1.7.2002, S. 16; Schulte, NS-Geschichte, S. 255; Ruth Bettina Birn, Spät, aber gründlich. Die Ermittlungen gegen Kriegsverbrecher in Kanada, in: Norbert Frei (Hg.), Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, S. 567-593, hier S. 586-589.

setzungen²⁰ werden vermutlich erst mit der endgültigen biologischen „Lösung“ beendet werden – wobei auch danach noch über die Angemessenheit des juristischen Vorgehens der Regierung gestritten werden dürfte.

Die Rolle des Straftatbestandes der Versklavung

Der Straftatbestand „Versklavung“, mithin Zwangsarbeit, wurde an prominenter Stelle in der Gesetzesnovelle vom 16. September 1987 genannt. Da offensichtlich die Gedanken der Parlamentarier bei der Verabschiedung des Gesetzes vorwiegend auf die Ereignisse des Holocaust gerichtet waren, stellt sich die Frage, welche Rolle der mögliche Anklagepunkt „Versklavung“ in den Straf- und Zivilverfahren spielte und wie hierauf die veröffentlichte Meinung reagierte.

Im ersten und wichtigsten Strafverfahren gegen Finta lautete einer der Anklagepunkte: „The act or acts committed constituted enslavement or deportation or persecution or other inhumane act.“²¹ Auf den ersten Blick schien somit die ganze Breite der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft worden zu sein. Tatsächlich häufte die Anklagebehörde mit dieser Formulierung aber nur verschiedene Tatbestände aus dem entsprechenden Abschnitt des Criminal Code an, um ja kein mögliches Vergehen zu vergessen. Im Prozessverlauf bleibt der Vorwurf der „Versklavung“ praktisch bedeutungslos, anders als die Tatbestände „Deportation“ nach Section 7 (3.76) des aktuellen Strafrechts und „forcible confinement“ (gewaltsame Gefangenschaft) des während der Tatzeit geltenden kanadischen Strafgesetzbuchs von 1927.²² Letztlich stand der Holocaust im Zentrum des Strafverfahrens, und es waren wohl die Fragen, welche Funktion und Position Finta bei der Deportation der Juden aus ihrer Heimatstadt inne hatte und in wie weit er für seine Taten und deren Folgen verantwortlich war, für die Entscheidung der Jury bestimmend.²³ Über die Gründe für den Freispruch kann aller-

20. Neuere Beispiele: Lubomyr Luciuk, Go after the real culprits, in: The Kingston Whig-Standard, 19.1.2004, S. 5; Paul Lungen, Court decision case puzzles, in: The Canadian Jewish News, Internet Edition, 22.1.2004, <http://www.cjnews.com/viewarticle.asp?id=2379&s=1> (aufgerufen 17.2.2004); Peter Worthington, A Lower Standard of Justice, in: The Ottawa Sun, 7.5.2004, S. 14; Matas, Dragging our feet; National Post promotes Ukrainophobia (Leitartikel), in: Ukrainian News, 15.11.2006, <http://www.telusplanet.net/public/mozuz/ukrnews/UkrNews20061115Editorial.html> (aufgerufen 6.3.2007); siehe auch die ältere Literatur: Matas/Charendoff, Justice Delayed, S. 163-186; Troper/Weinfeld, Old Wounds.

21. Regina v. Finta, Court of Appeal of Ontario, Az. 574/90, Mehrheitsbegründung von Arbour, Osborne und Doherty, S. 4.

22. Ebd., S. 3 f.

23. Vgl. Rudy Platiel, Finta executed policy against Jews, jury told, in: The Globe and Mail, 4.5.1990, S. A13; ders., Manslaughter verdict may be dangerous, Finta jury told, in: ebd., 25.5.1990, S. A14.

dings nur spekuliert werden, denn die Jury-Mitglieder durften auch nach dem Urteil nicht über ihre Entscheidung sprechen – so will es das kanadische Recht.

Im Rahmen der seit 1995 angestregten Zivilprozesse zur Aberkennung der Staatsbürgerschaft kam dem Anklagepunkt der „Versklavung“ bzw. der Zwangsarbeit ebenfalls in der Regel nur eine untergeordnete Funktion zu.²⁴ Einzig im Verfahren gegen Wasily Bogutin erlangte er entscheidende Bedeutung. Einwanderungs- und Justizministerium hatte Bogutin im April 1996 vorgeworfen, während des Zweiten Weltkrieges in der Ukraine an Exekutionen und Deportationen beteiligt gewesen zu sein. Die Teilnahme an Tötungen war dem Angeklagten nicht nachzuweisen, wie Richter McKeown 1998 in seiner Urteilsbegründung feststellte. Deshalb beruhte die Verurteilung Bogutins maßgeblich auf der Tatsache, dass er nach Einschätzung des Gerichts geholfen hatte, Menschen zusammenzutreiben, die in der Folge zur Zwangsarbeit nach Deutschland verschleppt wurden: „... he was involved in rounding up people for forced labour in Germany.“²⁵ Um zu dem Urteil zu kommen, dass er sich seine Einwanderung erschlichen hatte, musste Bogutin vor allem nachgewiesen werden, dass er bei seiner Einwanderung und Einbürgerung die Unwahrheit bzw. nicht die ganze Wahrheit gesagt hatte. Richter McKeown kam zu dem Schluss, dass der Angeklagte die Zwangsarbeit in Deutschland unterstützt hatte, seine Mitarbeit bei der Einreise verschwiegen hatte und deshalb ein gegen ihn gerichtetes Urteil erfolgen müsse.²⁶

Im Verfahren gegen Jura Skomatchuk (bzw. Skomatzuk) wurde der Vorwurf, der Angeklagte hätte die Zwangsarbeit unterstützt, nicht explizit erhoben. Allerdings bildete Skomatchuks Dienst als Wachmann in einem Zwangsarbeitslager für Juden einen wichtigen Baustein für das gegen ihn gefällte Urteil. Er gehörte nach Überzeugung des Gerichts zu den als Trawniki bezeichneten einheimischen Truppen, die dem SS- und Polizeiführer von Lublin unterstanden und die bei der Bewachung von Vernichtungs- und Zwangsarbeitslagern sowie bei der Deportation von Juden in Sammellager und Mordstätten eingesetzt wurden. Von der Anklage war Skomatchuk vorgeworfen worden, (a) mit den Deutschen kollaboriert und (b) als Wachmann im Zwangsarbeitslager Poniatowa Dienst getan zu haben sowie (c) 1943 in KZ-Wacheinheiten eingesetzt worden zu sein. Der Ange-

24. Vgl. Canada (Minister of Citizenship and Immigration) v. Walter Obodzinsky, 2003 FC 1080, Urteilsbegründung, 19.9.2003, insbesondere Absatz 22.

25. Canada (Minister of Citizenship and Immigration) v. Wasily Bogutin (T-1700-96), Urteilsbegründung, 20.2.1998, Absatz 1.

26. Vgl. ebd., Absatz 124-127.

klagte behauptete demgegenüber, dass er in der fraglichen Zeit selbst zwangsweise in Deutschland hätte arbeiten müssen. Das Gericht folgte im Wesentlichen der Anklage. Es sah als erwiesen an, dass Skomatchuk als Wachmann in Poniatowa und deutschen Konzentrationslagern diente. Die Lebensbedingungen im Zwangsarbeitslager bzw. die Rolle der Wachmänner bildeten den Hintergrund für den Fall. Der von der Anklage aufgebotene Experte, Dr. Johannes Tuchel, Leiter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand und Spezialist für die Geschichte des KZ-Systems, gab einen Überblick über die historische Situation. Sie fand Eingang in das Urteil und bildete die Basis für die Einschätzung,²⁷ dass Skomatchuk bei der Einreise wichtige Informationen vorenthalten hatte.

In Zuge der öffentlichen Auseinandersetzung mit den drei genannten Verfahren, die den Zeitraum vom Beginn der Verfolgung von NS-Tätern seit der Novellierung des Strafrechts bis zur Gegenwart abdecken, blieb das Thema Zwangsarbeit ausgespart. Während sich die Reaktionen zum Finta-Prozess thematisch auf den Holocaust konzentrierten, stand bei Bogutin und Skomatchuk die politische Bewertung der Urteile im Mittelpunkt.²⁸ Die jüngsten Denaturalisierungsverfahren bestätigen diese Tendenz. Nicht bestimmte Aspekte, sondern generelle Urteile zur Rechtmäßigkeit und zum Nutzen der Prozesse dominieren gegenwärtig das veröffentlichte Meinungsbild.²⁹

Beispiele öffentlicher Auseinandersetzung um NS-Verfahren

Während die in den aktuellen Ausbürgerungsverfahren verhandelten Taten die Öffentlichkeit überwiegend nur noch am Rande zu interessieren scheinen, gab es in der Vergangenheit Fälle, die auch in der öffentlichen Wahrnehmung stärker mit den historischen Ereignissen und Straftatbeständen verknüpft waren. Die folgenden drei Beispiele geben einen Eindruck von den behandelten Themen und den jeweils spezifischen Kontexten, die eine inhaltliche Auseinander-

27. Vgl. Canada (Minister of Citizenship and Immigration) vs. Jura Skomatchuk, 2006 FC 994, Urteilsbegründung, 17.8.2006.

28. Selbst im Verfahren gegen Bogutin stand seine mögliche Beteiligung an Exekutionen und nicht seine Rolle im Rahmen der Verschleppung von Zwangsarbeitern im Vordergrund der Presseberichterstattung. Vgl. Stephen Bindman, Ottawa proceeds with case to deport suspected nazi despite court ruling, in: The Gazette, Montreal, 18.7.1996, S. A12.

29. Vgl. Delayed justice beats no justice (Leitartikel), in: The Record, 10.1.2004; Peter Worthington, Deportation process an affront to Justice, in: The Winnipeg Sun, 5.5.2004, S. 9; To deport? Or Not? Opposing Viewpoints by David Matas and Marco Levytsky, in: Edmonton Journal, 20.5.2004, S. A15; Borys Sydoruk, Prove it (Leserbrief), in: Calgary Herald, 20.3.2004, S. A20. Siehe auch Anm. 20.

setzung zumindest vordergründig auch öffentlichkeitswirksam und über den Gerichtssaal hinausgehend ermöglichten.

(1) Im Vergleich zu den beiden anderen Beispielen blieb im Verfahren gegen Michael Baumgartner die Presseberichterstattung am engsten an den Prozessverlauf angelehnt. Baumgartner wurden Mitgliedschaft in den SS-Totenkopfverbänden der Konzentrationslager Stutthof und Sachsenhausen und nachfolgend Falschaussagen bei der Einwanderung in Kanada vorgeworfen. Am 23. November 1998 begann der Prozess vor einem Richter des Federal Court am Gerichtsort Windsor/Ontario. Der Schuldspruch erfolgte am 31. August 2001.³⁰ Während auf überregionaler Ebene nur sporadisch von dem Fall berichtet wurde, veröffentlichte die Lokalzeitung „The Windsor Star“ im November und Dezember 1998 sowie an den weiteren Verhandlungstagen fast täglich genaue Prozessberichte. Zum Teil in großer Ausführlichkeit berichteten die Reporter über die Lager und die Lebensbedingungen der KZ-Häftlinge. Am 26. November 1998 wurde sogar unter dem Titel „Inmates risked death daily“ ein Lageplan des KZ Stutthof abgedruckt.³¹ Zudem ging die Zeitung auch detailliert auf SS-Verwaltungsunterlagen ein, die von der Anklagebehörde vorgelegt wurden und den Angeklagten namentlich aufführten.³²

Die Presseberichterstattung trug dazu bei, eine breite lokale Öffentlichkeit mit einigen Aspekten der Geschichte der Konzentrationslager sowie des SS-Wachpersonals und somit mit einem Kernbereich des nationalsozialistischen Terrorsystems vertraut zu machen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt konnte in diesem Zusammenhang aber nur gesetzt werden, da sich die in anderen Fällen auftretenden Interessengruppen dieses Mal merklich zurückhielten und somit das Geschehen im Gerichtssaal im Mittelpunkt stehen konnte. Auch wird der Vorwurf, der Angeklagte sei ein KZ-Wachmann in einer SS-Totenkopfeinheit gewesen, dazu beigetragen haben, das Interesse auf die inhaltliche Seite der Vorwürfe zu lenken. Da die Tätigkeit als KZ-Wächter in kaum zu übertreffender Weise moralisch negativ konnotiert ist, verbot sich eine Auseinandersetzung um die Relevanz der Anklage von selbst. Nicht zuletzt konnte auf ein zumindest rudimentäres Vorwissen und Interesse der Leserschaft aufgebaut und deshalb auch über Details berichtet werden.

30. Vgl. Canada (Minister of Citizenship and Immigration) v. Michael Baumgartner, 2001 FCT 970, Urteilsbegründung, 31.8.2001.

31. Vgl. Don Lajoie, Inmates risked death daily, in: The Windsor Star, 26.11.1998, S. A3 (allerdings wird auf dem Lageplan und einer ebenfalls abgebildeten Karte der Name des KZ falsch geschrieben).

32. Vgl. Don Lajoie, Card places man at camp, in: ebd., 2.12.1998, S. A4; ders., Baumgartner's signature on Nazi card, hearing told, in: ebd., 3.12.1998, S. A4.

(2) Weniger ein Vorwissen als ein Vorverständnis beeinflusst seit einem halben Jahrhundert den Diskurs um die auch in den Deschênes-Anhörungen aufgeworfene Frage nach der Beteiligung der 14. Waffen-Grenadierdivision der SS, bekannt unter dem Namen „Galizische Division“, am Holocaust. Obwohl bislang kein Angehöriger der Einheit in Kanada vor Gericht gestellt wurde, gehört die öffentliche Auseinandersetzung um diese Truppe zur beständigen medialen Begleitung des kanadischen War Crimes Program.

Für führende Vertreter der ukrainischen Gemeinde in Kanada war die Galizische Division ein Symbol nationaler Unabhängigkeit. Hierzu mag auch beigetragen haben, dass die Division zwischenzeitlich den Namen 1. Division der ukrainischen Nationalarmee trug.³³ Deshalb wurden die Vorwürfe nicht als individuelle Anklagen gegen einzelne ehemalige Mitglieder aufgefasst, sondern als Angriff auf die ukrainische Identität und das Selbstverständnis eines Befreiungskampfes gegen die Sowjetunion.³⁴ Auch diejenigen, die den verbrecherischen Charakter der Division betonten, begriffen die Einheit als ein (nationales) Symbol.³⁵ Für jüdisch-kanadische Organisationen war die Galizische SS-Division dagegen beispielhaft für die ukrainische Beteiligung am Holocaust in der deutsch besetzten Ukraine sowie für die führende Rolle der SS beim Völkermord.³⁶

In der Debatte, die schon 1950 begonnen hatte, als die kanadische Regierung etwa 1 200 bis 2 000 ehemaligen Divisionsangehörigen erlaubte, nach Kanada einzuwandern³⁷, standen von Beginn an unterschiedliche Interpretationen der ukrainischen Geschichte im Zweiten Weltkrieg und somit letztlich Fragen nationaler und – allgemein – gruppenspezifischer Erinnerungskultur im Mittelpunkt. Eine differenzierte historische Aufarbeitung der Geschichte der Galizischen Division musste hierunter leiden. Während der Deschênes-Beratungen traten die Gegensätze, die geradezu als ethnischer Konflikt zwischen ukrainischstämmigen und jüdischen Kanadiern begriffen wurden, klar hervor. Unter diesen Vorzeichen wurden die Auseinandersetzungen jedenfalls in die Öffentlichkeit getra-

33. Vgl. Kurt-G. Kliemann, *Die Waffen-SS. Eine Dokumentation*, Osnabrück 1965, S. 193; Howard Margolian, *Unauthorized Entry. The Truth about Nazi War Criminals in Canada, 1946-1956*, Toronto u.a. 2000, S. 133.

34. In diese Richtung dachten bereits die Autoren des Abschlussberichtes der Deschênes-Kommission. Deschênes-Report, S. 254.

35. In den Worten des liberalen Parlamentsabgeordneten und späteren Ministers Robert Kaplan sogar „a symbol of evil“. Hansard, 2nd Session, 33rd Parliament, S. 1080 (12.3.1987).

36. Vgl. Deschênes-Report, S. 253; Matas, *Charendoff, Justice Delayed*, S. 164. Zur Auseinandersetzung um die Bedeutung der SS-Zugehörigkeit der Division siehe z.B. Deschênes-Report, S. 255.

37. Vgl. Margolian, *Entry*, S. 144-146.

gen, wobei wohl auch in diesem Fall die Debatte vorwiegend von den Interessenvertretern der beiden Bevölkerungsgruppen getragen wurde, weniger von den individuellen Angehörigen der Einwanderergemeinden. Dass die Konflikte und das Misstrauen aber auch bis tief in die einzelnen ethnischen Gruppen reichten, lässt sich nicht verleugnen.³⁸

Bis heute ist der Konflikt virulent. Obwohl seit Jahren Justizministerium und kanadische Polizei Fälle ukrainischer Divisionsangehöriger untersuchen, reichten bislang die Beweise für eine Anklageerhebung nicht aus. Hierauf wies Justizministerin Anne McLellan 1998 explizit hin.³⁹ Die sonst sehr regierungskritischen ukrainischstämmigen Interessenvertreter begriffen diese Äußerung⁴⁰ als Freispruch für die Galizische Division und propagieren ihn entsprechend. Da mit der ministeriellen Verlautbarung zwar die juristische Seite der Auseinandersetzung, nicht aber die historische⁴¹ beurteilt wurde, bleibt ein allgemein akzeptiertes Geschichtsbild weiterhin eine Schimäre. Die nicht nur in jüngster Zeit erschienenen Veröffentlichungen zeigen, dass der Unterschied zwischen juristischer und historischer Erkenntnis von den Protagonisten der jeweiligen Richtungen begriffen wurde, weshalb geschichtliche Darstellungen über das jeweils als richtig begriffene historische Verständnis aufklären sollen.⁴² Der Diskurs um die Galizische Division basierte auf einer vorab ausgeprägten divergenten Erinnerungskultur, die die juristische Debatte nur als Vehikel für das eigene Meinungsbild nutzen wollte und auch jenseits der Auseinandersetzung um die juristische Vorgehensweise öffentlichkeitswirksam vertreten wird.

(3) Die unterschiedlichen historischen Interpretationen zur Galizischen Division wurden vorwiegend über die Medien ausgetauscht. Doch auch Gerichtsverfahren entwickelten sich zu Foren der Auseinandersetzung über Geschichte. Im Prozess gegen Imre Finta bildeten die Anschuldigungen den Ausgangspunkt für die Versuche der Verteidigung, prinzipiell über die Vergangenheit zu Gericht zu sitzen. Als das Verfahren am 22. November 1989 vor einem Geschworen-

38. Vgl. Harsard, 1st Session, 33rd Parliament, S. 2388 f. (15.2.1985), 13670 (27.5.1986), 2nd Session, 33rd Parliament, S. 4080 f., 4083, 4251 (12.3.1987); Matas/Charendoff, Justice Delayed, S. 164-175.

39. "Justice minister clears Ukrainian division of any wrongdoing in war". Ukrainian Canadian Civil Liberties Association Media Release, 19.11.1998, www.infoukes.com/uccla/pressreleases/warcrimes/press08.html (aufgerufen 16.8.1999); Lubomyr Y. Luciuk, Searching for Place. Ukrainian Displaced Persons, Canada, and the Migration of Memory, Toronto u.a. 2000, S. 426 f. (Anmerkung 71).

40. Vgl. Leserbrief Director of Research, Ukrainian Canadian Civil Liberties Association, in: The Toronto Star, 3.1.2001, S. A19.

41. Einen kurzen, ausgewogenen Überblick bietet Margolian, Entry, S. 132-134.

42. Vgl. die bei Birn, Ermittlungen, S. 587 f. genannte Literatur.

gericht des Ontario Supreme Court eröffnet wurde, stand Finta der Rechtsanwalt Douglas H. Christie als Verteidiger zur Seite. Dieser hatte sich bereits einen Namen als Anwalt des Holocaust-Leugnens Ernst Zündel gemacht.⁴³ Deborah E. Lipstadt bezeichnete Christie in ihrem Buch „Leugnen des Holocaust. Rechtsextremismus mit Methode“ als „Kanadas gerichtlichen Hauptverteidiger für Holocaust-Leugner, Antisemiten, nationalsozialistische Kriegsverbrecher und Neonazis“⁴⁴. Im selben Werk zählte Lipstadt auch David Irving zu den Holocaust-Leugnern, was ihr eine Anzeige Irvings einbrachte und schließlich zu dem Aufsehen erregenden Prozess vor dem Londoner High Court führte, den Lipstadt gewann.⁴⁵ Im zweiten Zündel-Prozess 1988 hatte Irving zu den Beratern Zündels gehört und auch für ihn ausgesagt.⁴⁶

Christie war schon im ersten Gerichtsverfahren gegen Zündel dadurch aufgefallen, dass er Holocaust-Opfer besonders hart anfasste, was sicherlich durch das antagonistische Prozesssystem in Kanada und anderen Common Law-Staaten begünstigt wurde. Wie Lipstadt urteilt, versuchte Christie den Anschein zu erwecken, dass nicht Zündel, sondern dem Holocaust der Prozess gemacht würde.⁴⁷ Zumindest in Ansätzen lässt sich eine ähnliche Strategie auch im Gerichtsverfahren gegen Finta entdecken. Im Kreuzverhör versuchte Christie den als wissenschaftlichen Experten geladenen Zeugen Randolph Braham⁴⁸ in eine Diskussion über den Holocaust und die Gaskammern zu verwickeln und zu suggerieren, dass eine wissenschaftliche Auseinandersetzung um die Bedeutung und Existenz von Gaskammern mit Tabus belegt sei und deshalb nicht offen geführt werden könne:

“Q[uestion]. [Christie] What I’m going to suggest to you sir, is that you acknowledge that there’s a certain dogma built around the Holocaust in that any questioning of

43. Vgl. Deborah E. Lipstadt, *Leugnen des Holocaust. Rechtsextremismus mit Methode*, Reinbek b. Hamburg 1996 [Erstausgabe 1993], S. 253 ff.; Douglas Lawrence, *The Memory of Judgment*, London 2001, S. 212-214, 221-254. Am 15.2.2007 wurde Zündel vom Landgericht Mannheim wegen Leugnung des Holocaust zu 5 Jahren Haft verurteilt. Vgl. Fünf Jahre Haft für den Neonazi Ernst Zündel, in: NZZ [Neue Zürcher Zeitung] Online, 15.2.2007, <http://nzz.ch/2007/02715/al/newzzFY74F1TK-12.print.html> (aufgerufen 21.2.2007).

44. Lipstadt, *Leugnen*, S. 256.

45. Vgl. z.B. D. D. Guttenplan, *Der Holocaust-Prozess. Die Hintergründe der „Auschwitz-Lüge“*, München 2001; Robert Jan van Pelt, *The Case for Auschwitz. Evidence from the Irving Trial*, Bloomington and Indianapolis 2002.

46. Vgl. Lipstadt, *Leugnen*, S. 258; Lawrence, *Memory*, S. 246.

47. Vgl. Lipstadt, *Leugnen*, S. 257; Lawrence, *Memory*, S. 224, 239, 241.

48. Braham gilt als der weltweit führende Experte für die Geschichte des Holocaust in Ungarn. Vgl. dessen Bericht über den Prozess: Randolph Braham, *Canada and the perpetrators of the Holocaust. The Case of Regina v. Finta*, in: *Holocaust and Genocide Studies* 9 (1995), S. 293-317.

the subject of gas chambers is usually met by the accusation that the person who does it is a neo-Nazi; right?

A[nswer]. [Braham] Well, it is a fact that mostly neo-nazis and deniers of the Holocaust question the reality of the gas chambers.”

(...)

“Q. [...] Is it necessary for the Holocaust to have the gas chambers as a feature?

A. Not necessarily.

Q. Okay. Because definitely, the deaths of Jews in concentration camps without the gas chambers is still terrible deaths, isn't it?

A. No. What I meant, that there is no need for gas chambers for the Holocaust, I had in mind the mass machine gunning of over one million Jews in Russia by the Einsatzgruppen between June 22 and early 1942.

Q. Yes. But then, so that it's not really denying the Holocaust to say that there is some doubt about gas chambers, is it?

A. No, this is not what what [sic] I said. I said that mass killing by machine gun can lead to a Holocaust the same way as putting Jews into gas chambers.”⁴⁹

Christie bemühte sich, die Bedeutung der Gaskammern für den Holocaust herunterzuspielen und zugleich einen Unterschied zwischen der Leugnung der Existenz der Gaskammern und der Leugnung des Holocausts herzustellen – eine Argumentation, auf die Braham nicht einging. Da Finta nicht für den Bau und den Betrieb der Auschwitz Tötungsanlagen verantwortlich gemacht wurde, diente Christies Kreuzverhör bestenfalls der Ablenkung, vor allem aber scheint der Verteidiger in diesem Punkt eine eigene Agenda verfolgt zu haben. Mit der Diskussion über die Existenz der Gaskammern setzte er jedenfalls seine Verteidigungsstrategie aus dem Fall Zündel fort. Im zweiten Zündel-Prozess hatte bewiesen werden sollen, dass – wie Lipstadt sich ausdrückt – „die Gaskammern erfunden und zu primitiv waren, um ihrem Zweck gemäß zu funktionieren“⁵⁰.

49. Regina v. Finta, Supreme Court of Ontario, stenographische Berichte der Verhandlung, Bd. 10, S. 2480, 2485 (12.12.1989).

50. Lipstadt, Leugnen des Holocaust, S. 259. Ausführlich zu Christies Strategie im ersten und zweiten Zündel-Prozess Lawrence, Memory, S. 226-253.

Vor dem Hintergrund des Vorgehens der Verteidigung im Strafprozess gegen Finta werden Reaktionen jüdischer Organisationen nach dem Freispruch des Angeklagten verständlich. Vertreter von B'nai Brith Canada⁵¹ äußerten die Befürchtung, dass das Urteil als Anlass genommen werden könnte, die historische Bedeutung des Holocaust herunterspielen⁵², eine Befürchtung, die nicht unberechtigt erschien, da Ernst Zündel unmittelbar nach Prozessende versuchte, den Freispruch zu einem Urteil über Kriegsverbrechen hochzustilisieren.⁵³ Die konkreten Anschuldigungen wurden also im Fall Fintas zum Anlass genommen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gerichtssaals eine revisionistischen Sicht des Holocaust zu propagieren. Auch hierbei waren der Prozess und die Anklage nicht Anlass, sondern nur das Forum bzw. der Ausgangspunkt für eine Präsentation längst zementierter und schon vorher artikulierter Positionen.

Fazit

In der Mehrzahl der Fälle, die Taten aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs behandelten, wurden die Angeklagten der Beteiligung am Holocaust beschuldigt. Sie sollten sich an Deportationen und direkt oder indirekt an Mordaktionen beteiligt haben. Andere Anklagepunkte, wie die Zwangsarbeit, spielten demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Während die vier Strafverfahren, die auf der Neufassung des Strafgesetzbuches von 1987 beruhten, noch einzelne Straftatbestände nannten, bezogen sich die Anschuldigungen in den Ausbürgerungsverfahren seltener auf konkrete, individuell zurechenbare Verbrechen. Das Schwergewicht lag darauf, die Angeklagten bestimmten Einheiten oder Dienststellen zuzuordnen. In den Zivilprozessen ging es weniger um spezielle Taten als um die Umstände der Involvierung der Angeklagten in das nationalsozialistische Herrschafts- und Terrorsystem. Da das Ziel war, die Angeklagten der Lüge bei der Einreise zu überführen, stellten einzelne Handlungen während des Zweiten Weltkriegs nur ein Glied in einer Argumentationskette dar und waren selbst nicht ultima ratio der Beweisaufnahme. Dies führte dazu, dass die juristischen Verfahrensweisen und nicht so sehr die verhandelten Taten ins Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit rückten.

51. B'nai Brith Canada ist eine unabhängige, jüdische Nichtregierungsorganisation. Vgl. die Homepage unter <http://www.bnaibrith.ca>.

52. Krishna Rau, Finta acquittal sparks concern about future of war-crimes cases, in: *The Globe and Mail*, 28.5.1990, S. A12

53. Rudy Platiel, War-crimes jury acquits Finta on all counts, in: *The Globe and Mail*, 26.5.1990, S. A1; Nomi Morris, Leslie Papp, Acquittal called 'slap in face' to Holocaust survivors, in: *The Saturday Star*, 26.5.1990, S. A13.

Zudem wurden die Taten vorwiegend dann rezipiert, wenn bereits ein historisches, politisches oder moralisches Vorverständnis bestand, wie beim Holocaust, bzw. sich interessierte Gruppen oder Einzelpersonen aktiv der Thematik bemächtigten. Auch dann ging es weniger um die konkreten Tatvorwürfe als um die Deutungshoheit über eine Stück Geschichte. In diesem Sinn sind die Nazi War Crimes Trials in Kanada ein Lehrstück für die Auseinandersetzung um die historische Erinnerung an die NS-Herrschaft in Europa. Ein krasses Beispiel war das Gerichtsverfahren gegen Finta, das zumindest partiell als Plattform für revisionistische Ansichten diente.

Eine Analyse der Prozesse und ihrer medialen Begleitung deutet darauf hin, dass die Zwangsarbeit überwiegend nur im Kontext des Holocaust im historischen Bewusstsein Kanadas verankert ist. Als eigenständiger Verbrechenskomplex und als Erfahrungswelt von Millionen Menschen ist er auch in Deutschland erst in den vergangenen Jahren im Zuge der so genannten Zwangsarbeiterentschädigung wahrgenommen worden.

Trotz der Selektivität der verhandelten Taten und deren historisch-politischer Inanspruchnahme durch einzelne Interessenvertreter und -gruppen hat die Verfolgung der NS-Täter in Kanada in begrenztem Maß zur Aufklärung über die historischen Hintergründe beigetragen, wie das Verfahren gegen Michael Baumgartner deutlich macht. Vor allem aber wurde die Problematik der juristischen und erinnerungskulturellen Auseinandersetzung einem breiten Publikum vorgeführt, was nicht zuletzt zu verstärkten Anstrengungen geführt hat, Kriegs- und Menschheitsverbrecher der jüngsten Vergangenheit vor nationale und internationale Strafgerichte zu bringen.⁵⁴

54. Vgl. Schulte, NS-Geschichte, S. 256 f. Zu einer etwas negativeren Einschätzung der Wirkung der kanadischen Prozesse kommt Birn, Ermittlungen, S. 581-585 u. S. 589-593.

Georg Wamhof

Geschichtspolitik und NS-Strafverfahren. Der Essener Dora-Prozess (1967-1970) im deutsch-deutschen Systemkonflikt

Der Auftritt war ein außerordentliches Ereignis, eine echte Sensation: „Im Wetterleuchten der Blitzlichter, hell angestrahlt von Filmscheinwerfern, umdrängt von Pressefotografen betrat ein großer, schlanker Mann in schwarzem Anzug den Schwurgerichtssaal“ – die von Journalisten vielfach ähnlich beschriebene Szene spielte Ende Oktober 1968 in Essen, und tatsächlich fand hier nicht etwa eine Kinopremiere mit Staraufgebot statt, sondern schlicht eine Aussage vor einer Strafkammer des Landgerichts. Beim geladenen Zeugen handelte es sich allerdings um Albert Speer, „Reichsminister a.D.“, wie ihn manch ein Pressebericht titulierte.¹ Das Erscheinen des erst 1966 aus zwanzigjähriger Spandauer Haft Entlassenen sorgte für enormes Aufsehen; ins Licht der Öffentlichkeit rückte damit eine Gerichtsverhandlung gegen drei des Mordes an KZ-Häftlingen angeklagte frühere SS- und Gestapoangehörige, die seit über einem Jahr lief, aber nur noch recht selten Stoff für Schlagzeilen und Berichte in den regionalen und überregionalen Printmedien hergab.

„Der Augenblick ist historisch“, sinnierte Gerhard Mauz im Spiegel; ebenso sei der einstige Rüstungsminister „ein Stück Geschichte, wohl auch schon für sich selbst.“ Der bekannte Gerichtsreporter porträtierte Speer gleichsam als Wiedergänger aus einer längst verflissenen Epoche, nannte ihn gar „ein Leitfossil; einer, dessen man sich als Quelle bedient, so wie man Dokumente, Scherben und Gebein verwendet“.² Solche Wortwahl behauptet freilich eine Distanz zum „Dritten Reich“, die weit mehr als das knapp verstrichene Vierteljahrhundert umfasst. Dabei ging es im Essener Gerichtssaal nicht allein um die Aufklärung einer vermeintlich längst abgeschlossenen Vergangenheit, sondern auch um deren höchst gegenwärtige politische Nutzenanwendung. Die Speer-Vernehmung diene

1. Rolf Schottenheim, „Minister a.D. Speer fragte, ob er vor Gericht eine gute Figur gemacht habe“, Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ), 31.10.1968. Vgl. auch Jürgen Petschull, „Speer wollte kein Zeugengeld“, Neue Ruhr Zeitung (NRZ), 31.10.1968, oder Heinz Tiede, „Speer sagt als Zeuge aus“, Die Welt, 31.10.1968.

2. Gerhard Mauz, „Kompliziert wie viele Dinge dieser Zeit“, Der Spiegel, Nr. 45, 4.11.1968, S. 65; wiederabgedr. in: ders., Das Spiel von Schuld und Sühne. Die Zukunft der Strafjustiz, Düsseldorf/Köln 1975, S. 120 ff.

eher „kommunistischer Propaganda als prozessualer Wahrheitsfindung“, schlug sich der Argwohn der Verteidigung in einem Zeitungsartikel nieder³ – zu Recht: Ursprünglich beantragt und gegen allerlei Widerspruch durchgesetzt hatte die Ladung Speers nämlich der Vertreter einiger Nebenkläger, Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul: prominenter Jurist aus der DDR, bei westdeutschen Gerichten zugelassen und in westdeutschen Medien schon lange als „SED-Staranwalt“ berühmt-berüchtigt.

Was seinerzeit öffentlich weitgehend Vermutung und Verdacht bleiben musste, wird seit einigen Jahren von der zeithistorischen Forschung aufgearbeitet: die gezielte, im Zeichen des staatsoffiziellen und instrumentellen „Antifaschismus“ von ostdeutscher Seite versuchte, teils verdeckte und teils offen propagandistische Einflussnahme auf die bundesdeutschen Bemühungen zur Ahndung von NS-Verbrechen. Rechtsanwalt Kaul kann bei dieser prozessgebundenen Kampagnenpolitik⁴ als Initiator und treibende Kraft gelten.

Der sich wandelnde, stets aber gegenwartsbezogene Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit und ihren Hinterlassenschaften war spätestens seit Ende der fünfziger Jahre zu einem wichtigen Thema und Instrument in den Auseinandersetzungen des deutsch-deutschen Sonderkonflikts geworden.⁵ Die nahezu zeitgleich intensiviertere bundesdeutsche Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen (NSG) – jener Bereich, in dem sich die im Westen zunehmend eingeforderte „Bewältigung“ der Vergangenheit in den 1960er und 1970er Jahren konkret manifestierte – blieb davon nicht unbehelligt.⁶ Vor diesem Hintergrund kann das Strafverfahren gegen die Täter des KZ Mittelbau-Dora, das erheblich von der deutschlandpolitischen Konfliktlage beeinträchtigt und vom geschichtspolitischen Kräfteressen zwischen Ost und West geprägt wurde, als Mosaikstein einer deutsch-deutschen „Bewältigungskonkurrenz“ betrachtet werden.

Beim sogenannten Dora-Verfahren handelt es sich um den umfangreichsten Versuch der bundesdeutschen Justiz, im Südharzer Lagerkomplex begangene

3. Schottenheim, Minister a.D. Speer.

4. Vgl. Georg Wamhof, Prozeßgebundene Kampagnenpolitik. Die „DDR-Nebenklage“ im Essener KZ Dora-Prozeß (1967-1970), in: Sabine Moller, Miriam Rürup u. Christel Trouvé (Hg.), Abgeschlossene Kapitel? Zur Geschichte der Konzentrationslager und der NS-Prozesse, Tübingen 2002, S. 173-186.

5. Als Überblick vgl. Detlef Siegfried, Zwischen Aufarbeitung und Schlußstrich. Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in den beiden deutschen Staaten 1958-1969, in: Axel Schildt, Detlef Siegfried u. Karl Christian Lammers (Hg.), Dynamische Zeiten. Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften, Hamburg 2000 (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, 37), S. 77-113.

6. Dazu umfassend: Annette Weinke, Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenehntsbewältigungen 1949-1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg, Paderborn 2002.

Verbrechen zu ahnden (1). Zugleich handelt es sich um einen der engagiertesten Versuche ostdeutscher Justiz-, Propaganda- und „Sicherheits“-Organe, Einfluss auf Stoßrichtung, Verlauf und öffentliche Resonanz eines Prozesses gegen NS-Täter in der Bundesrepublik zu erlangen (2). Aus Ostberliner Sicht sprachen offenbar mehrere Gründe dafür, sich besonders dem Dora-Verfahren zu widmen, um es für geschichtspolitische Propagandaintressen des SED-Staates nutzbar zu machen (3). Dies sorgte für einigen Zündstoff im Gerichtssaal, trafen hier doch (insbesondere mit Nebenklage und Verteidigung) nicht nur Prozess-, sondern auch politische Gegner aufeinander, die jeweils eigene Darstellungen und Deutungen von Geschehen und Umständen der Taten favorisierten. In der Verhandlung wurden daher geschichtspolitische Konflikte um die richtige „Erzählung“ der Sachverhalte ausgetragen, wobei die Aktivitäten der gegnerischen Parteien nicht allein durch die Erfordernisse der spezifisch strafjuristischen Wahrheitsfindung, also etwa durch Strategien der Be- und Entlastung, motiviert waren (4).

(1) Landgericht Essen 29 Ks 9/66, Strafsache gegen Bischoff u.a.

Obwohl recht umfangreich und langwierig, gehört der Dora-Prozess sicher nicht zu den bekannteren Strafverfahren gegen NS-Täter. Einige wenige Schlaglichter sollen genügen, den Verfahrensgang zu illustrieren: Erste Ermittlungen gegen einen der späteren Angeklagten wurden nach einer anonymen Anschuldigung bereits 1959 in Essen aufgenommen und später von der in Nordrhein-Westfalen für KZ-Verbrechen zuständigen Zentralstelle bei der Kölner Staatsanwaltschaft (ZStK) ausgedehnt auf zeitweilig mehr als dreißig Beschuldigte. Die 1966 erhobene Anklage richtete sich nur noch gegen drei Männer, denen vor allem Beteiligung an der Hinrichtung zahlreicher KZ-Häftlinge zur Last gelegt wurde. Die Hauptverhandlung erstreckte sich zwischen November 1967 und Mai 1970 über immerhin 30 Monate und nahm 182 Sitzungstage in Anspruch⁷; dabei wurden von der Strafkammer über 300 Zeugen aus der Bundesrepublik, dem west- und osteuropäischen Ausland angehört bzw. kommissarisch vernommen; Gerichtsdelegationen reisten dazu unter anderem in die USA und die DDR, nach Frankreich und Warschau sowie – erstmals in einem solchen Verfahren – sogar bis nach Moskau. Um verschiedene Aspekte des Tatgeschehens sowie verfahrensrelevante Fragen näher zu beleuchten, wurden zudem von einem knappen Dut-

7. Zum Vergleich: Die bis dahin längste Verhandlung vor einem bundesdeutschen Gericht, der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess, nahm 183 Verhandlungstage in 20 Monaten (Dezember 1963 bis August 1965) in Anspruch; allerdings saßen dort anfangs 22 Männer auf der Anklagebank.

zend wissenschaftlicher Sachverständiger zeithistorische, gerichtsmedizinische, schusstechnische, völkerrechtliche und psychologische Gutachten eingeholt.

Zwangsarbeit – um kurz auch das Thema des Sammelbands anzusprechen – spielte im Dora-Prozess im engen, strafjuristischen Sinn nur insofern eine Rolle, als es hier um vielfachen Mord an KZ-Häftlingen ging, die zuvor zur Arbeit in Rüstungs- und Bauprojekten gezwungen worden waren. Dass Menschen in Konzentrationslager und andere Haftstätten gesperrt, sodann unter Androhung und Anwendung von Gewalt zur Arbeit gezwungen wurden, wobei sie unter sehr verschiedenen Umständen in großer Zahl zu Tode kamen – juristisch als Freiheitsberaubung und Körperverletzung (mit oder ohne Todesfolge) sowie Nötigung zu fassen – war bekanntlich aufgrund der Strafverfolgungsverjährung in den sechziger Jahren nicht mehr zu ahnden; nun ging es, nachdem 1960 auch noch Totschlag verjährt war, nur noch um den Straftatbestand des Mordes (§ 211 StGB).⁸

Zwar wurden in Essen zwei Rechtswissenschaftler zur völkerrechtswidrigen Beschäftigung von inhaftierten Angehörigen kriegführender Nationen in der Rüstung und deren Recht auf Widerstand gehört (ein westdeutscher Experte, der vom Gericht bestellt wurde, und ein DDR-Gutachter, den Kaul geladen hatte), doch besaßen diese Fragen für die Urteilsfindung letztlich keine Relevanz.

Seit Prozessbeginn war Kaul von der Presse als wesentlicher Gegenspieler der Angeklagten und ihrer Anwälte wahrgenommen worden. Seine Teilnahme sorgte im Gerichtssaal für erhebliches Streitpotenzial, für eine Politisierung und eine Zuspitzung der ohnehin vom Kalten Krieg geprägten Konfrontationslinien. Die wiederholten Zusammenstöße zwischen Verteidigung und Nebenklage waren dabei weniger straf- oder prozessrechtlich begründet; die Frage nach Schuld oder Unschuld der Angeklagten trat mehrfach hinter der politisch-ideologisch begründeten Konfliktlage zurück. Auch die von seiten der Verteidiger wiederholte Infragestellung der Glaubwürdigkeit von Zeugen aus der DDR und anderen Ostblockstaaten gab oft Anlass für heftigen Streit. Dies gipfelte gegen Ende des Prozesses in dem Versuch der Verteidigung, Kaul mit dem Vorwurf aus dem Verfahren zu drängen, er habe tschechische Zeugen im Vorfeld ihrer gerichtlichen Aussage präpariert, gar mit Drohungen manipuliert. Zwar scheiterte der Nachweis, diesbezügliche Auseinandersetzungen nahmen jedoch breiten Raum ein, überlagerten teilweise den eigentlichen Prozessgegenstand.

8. Zu den Tatbeständen und den Bestimmungen der Verfolgungsverjährung vgl. den immer noch hilfreichen Überblick von Adalbert Rückerl, *NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung*, 2., überarb. Aufl. Heidelberg 1984, S. 125 f., S. 151-156.

Nicht nur deswegen ging die Hauptverhandlung ereignisreich zu Ende: Nur drei Tage vor Abschluss konnte sich der Hauptangeklagte Helmut Bischoff seiner wahrscheinlichen Verurteilung entziehen; er schied wegen Verhandlungsunfähigkeit aus.⁹ Am 8. Mai 1970, dem 25. Jahrestag der deutschen Kapitulation, verkündete die Strafkammer schließlich das Urteil: Die beiden Mitangeklagten erhielten wegen Beihilfe zum Mord (einer zudem wegen versuchten Mordes) Freiheitsstrafen von siebeneinhalb bzw. achteinhalb Jahren. Die Haftstrafen absitzen mussten sie jedoch nicht. Großzügig eingeräumte Zeiten der Haftverschonung bzw. des Strafaufschubs summierten sich, bis Mitte/Ende der 1970er Jahre beide für haftunfähig erklärt wurden.¹⁰

(2) Kauls Kampagne

Je mehr die ab Ende der 1950er Jahre im Westen intensivierete NSG-Ahndung¹¹ in der Perspektive Ostberlins dazu dienen konnte, das angeschlagene vergangenheitspolitische Image der Bundesrepublik aufzupolieren, desto mehr bemühten sich DDR-Behörden, auch dieses Feld in ihrem Sinne zu beackern. Auf dem Gebiet der Strafverfolgung von NS-Verbrechen kam es – so könnte man überspitzt formulieren – zu einer gesteigerten „Bewältigungskonkurrenz“. Strafverfahren gegen NS-Täter, die den gewachsenen Aufarbeitungswillen in der Bundesrepublik dokumentierten, stellten Öffentlichkeit her und schufen damit (zumindest zeitweilig) ein breites Forum, dass sich für geschichtspolitische Instrumentalisierungsversuche geradezu aufdrängte. Organisierte Nebenklagen schienen dabei den größtmöglichen unmittelbaren Einfluss auf Prozesse zu versprechen¹², die gleichsam als Propagandaplattform genutzt werden sollten. Zudem bot sich hier unmittelbar die Möglichkeit, die aus DDR-Sicht verfehlte und nachlässige westdeutsche Ahndungspraxis bei NS-Verbrechen anzuprangern.

Mithin können die ostdeutschen Beteiligungen an bundesdeutschen NSG-Verfahren zurecht als Variante der seit Mitte der 1950er Jahre betriebenen

9. Das abgetrennte Verfahren wurde 1974 endgültig eingestellt.

10. Vgl. die Vorgänge in den Vollstreckungsheften, Hauptstaatsarchiv Düsseldorf-Zweigarchiv Kalkum (HStAD-ZAK), Gerichte Rep 299/106 bzw. 108. – Die Verurteilten starben 1982 bzw. 1989.

11. Vgl. zu Gründen und Umständen Marc von Miquel, Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren, Göttingen 2004 (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, 1), S. 146-185 u. Weinke, Verfolgung, S. 76-100.

12. Die StPO räumt dem Nebenkläger bzw. seinem juristischen Vertreter weitgehende Befugnisse ein und gestattet ihm eigenständige Prozesshandlungen. So ist vor jeder gerichtlichen Entscheidung seine Stellungnahme einzuholen, er ist ferner berechtigt, Anträge einzubringen, Erklärungen abzugeben, sich an der Befragung von Zeugen und Angeklagten zu beteiligen sowie Rechtsmittel einzulegen. Nach § 397 Abs. 1 StPO erhält der Nebenkläger nach Zulassung die Rechte des Privatklägers; vgl. dazu § 374 ff. StPO.

„antifaschistischen Kampagnenpolitik“ der SED beschrieben werden.¹³ Derartige Propagandabemühungen hatten stets eine legitimatorische Grundierung: Sowohl bei der Kampagnenpolitik als auch bei der Beteiligung an bundesdeutschen NSG-Verfahren ging es darum, mittels Diffamierung der Bundesrepublik als „Hort des Faschismus“ und Aufwertung der vermeintlich konsequent antifaschistischen DDR den krisengeschüttelten „Arbeiter- und Bauernstaat“ innenpolitisch zu stabilisieren sowie zugleich außenpolitisch zu punkten (insbesondere auch im sogenannten nichtsozialistischen Ausland). Fernziel blieb die volle völkerrechtliche Anerkennung der DDR, die bis Ende der sechziger Jahre durch die bundesdeutsche „Alleinvertretungsanmaßung“ mittels Hallstein-Doktrin verhindert wurde.¹⁴

Einer der Hauptakteure im justizbezogenen Bereich des ostdeutschen Kampagnenbetriebs war Friedrich Karl Kaul.¹⁵ Der fähige Jurist, aufrechte Kommunist und ehrgeizige Mensch war zudem für die Teilnahme an westdeutschen NSG-Prozessen bestens gewappnet, ja geradezu prädestiniert: Als geltungssüchtiger Selbstdarsteller liebte er den im Westen oftmals garantierten großen Auftritt, konnte aber zugleich die selbstgewählte Rolle als kämpferischer „Anwalt der Opfer“ aufgrund jüdischer Herkunft, kurzzeitiger KZ-Haft und langjährigen Exils nachvollziehbar und durchaus glaubwürdig verkörpern. Der karrierebewusste Anwalt, vielbeachtete Rechtshistoriker, politische und zeithistorische Publizist und populäre Rechtsberater im ostdeutschen Rundfunk und Fernsehen setzte, nach Jahren der erzwungenen Untätigkeit im Exil (Internierung als „feindlicher Ausländer“ in den USA), offenkundig einiges daran, eine bedeutende Spur zu hinterlassen. Als schillernder, passionierter Grenzgänger pendelte er nicht nur als „Kalter Krieger“, sondern auch als vermittelnder politischer Emissär zwischen Ost und West. Der privilegierte SED-Kader war dennoch bereit, auch

13. Vgl. Michael Lemke, Kampagnen gegen Bonn. Die Systemkrise der DDR und die West-Propaganda der SED 1960-1963, in: VfZ 41 (1993), S. 153-174 u. ders., Instrumentalisierter Antifaschismus und SED-Kampagnenpolitik im deutschen Sonderkonflikt 1960-1968, in: Jürgen Danyel (Hg.), Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten, Berlin 1995 (Zeithistorische Studien, 4), S. 61-86.

14. Zur deutschlandpolitischen Konstellation, eingebettet in den internationalen Kontext vgl. William Glenn Gray, Germany's Cold War. The Global Campaign to Isolate East Germany 1949-1969, Chapel Hill u. London 2003.

15. Vgl. zum Folgenden die rechtshistorische Dissertation von Annette Roszkopf, Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland (1906-1981), Berlin 2002 (Berliner Juristische Universitätschriften. Grundlagen des Rechts, 19); Weinke, Verfolgung, insbes. S. 21, 158 ff., 236-286 und 345 sowie zuletzt zusammenfassend dies., „Verteidigen tue ich schon recht gern ...“. Friedrich Karl Kaul und die westdeutschen NS-Prozesse der 1960er-Jahre, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Schuldig. NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten, Bremen 2005 (Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, 9), S. 44-57.

unorthodoxe Wege zu gehen, und fuhr trotz antiamerikanischen Grolls mit einem Ford Mustang durchs geteilte Land.

Nachdem Kaul in den fünfziger Jahren im Westen vor allem verfolgte KPD-Mitglieder und im Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht auch die Partei selbst verteidigt hatte, begann seine Nebenklägertätigkeit in Prozessen gegen NS-Täter zunächst mit einem Rückschlag – zum Jerusalemer Eichmann-Prozess erhielt er keine Zulassung –, dann aber gleich auf höchstem Niveau: Den großen Frankfurter Auschwitz-Prozess versuchte er in erster Linie in ein Tribunal gegen die IG Farben, deren ehemalige Manager und Nachfolgekonzerne umzufunktionieren.

Kauls Prozessarbeit erfolgte in Abstimmung mit dem DDR-Propagandaapparat (Albert Norden) und mit Zustimmung der Führungsgremien der Einheitspartei. Über seine Entsendung zum Essener Prozess sowie die bewährte Unterstützung seiner Tätigkeit durch eine „Arbeitsgruppe“ entschied Anfang Februar 1967 formal das Sekretariat des Zentralkomitees der SED. Der Beschluss über die – so wörtlich – „DDR-Beteiligung“ am bevorstehenden Prozess¹⁶ läutete aber lediglich den organisatorischen Endspurt bei der Vorbereitung der Nebenklage ein, auf die schon geraume Zeit hingearbeitet worden war. Offiziell festgelegt wurden auch die Ziele des Vorhabens: weitgehend Versatzstücke der bekannten propagandistischen Gegenüberstellung der beiden deutschen Staaten.

Die erwähnte Arbeitsgruppe wurde im März 1967 gegründet. Neben Kaul gehörten ihr unter anderem Historiker von der Humboldt-Universität und selbstverständlich auch Vertreter des SED-„Westapparats“ an, der für die Kampagnenpolitik verantwortlich zeichnete. Eine wichtige Rolle in der „AG Dora“ spielten ferner Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaft der DDR und – nicht zuletzt – des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS).¹⁷ Die Ostberliner Generalstaatsanwaltschaft hatte im Dora-Verfahren bereits seit 1962 mit der Kölner Zentralstelle den politisch heiklen Rechtshilfeverkehr abgewickelt (diese vertraglich unregulierten Kontakte zwischen staatlichen Instanzen versuchte die DDR-Seite im

16. Vorlage an das Sekretariat des ZK der SED, Berlin 7.2.1967, Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU), MfS-HA IX/11, ZM 1625, Bd. 1/A 1, Bl. 38 f.

17. Zur Rolle der Stasi im Kontext der DDR-Vergangenheitspolitik vgl. Henry Leide, NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR (Analysen und Dokumente, 28), Göttingen 2005; zum „Westapparat“ vgl. Jochen Staadt, Die geheime Westpolitik der SED 1960-1970. Von der gesamtdeutschen Orientierung zur sozialistischen Nation, Berlin 1993; Michael Lemke, Einheit oder Sozialismus? Die Westpolitik der SED 1949-1961, Köln 2001.

Übrigen als Hebel in der Anerkennungsfrage anzusetzen).¹⁸ Seit etwa 1964 ermittelten DDR-Staatsanwälte darüber hinaus eigeninitiativ im eigenen Land, indem sie beispielsweise nach möglichen Zeugen suchten; ab 1966 wurden sozialistische „Bruderorgane“ in Prag, Warschau und Moskau um Hilfe gebeten.

Ab Mitte der sechziger Jahre schaltete sich das MfS federführend in diese Aktivitäten ein.¹⁹ Die Stasi erhielt in jenen Jahren ein neues Aufgabengebiet: die „operative Absicherung“ des Rechtshilfeverkehrs. Dies schloss Ermittlungen zu einzelnen Verfahrensgegenständen und die Unterfütterung der Propagandaplanungen ebenso ein wie die heikle Aufgabe, zu verhindern, dass westdeutschen Justizbehörden oder gar der Öffentlichkeit Sachverhalte bekannt werden könnten, die möglicherweise die DDR kompromittieren. Dabei ging es insbesondere darum, zu verhindern, dass ihre „antifaschistische“ Selbstdarstellung geschmälert werden könnte. Was darunter verstanden wurde, zeigte sich im Dora-Verfahren deutlich an der Verschärfung der Überprüfung möglicher Zeugen aus der DDR. Letztlich hatte das MfS „aufzuklären“ – und zu bestimmen –, ob ein Zeuge ausreisen und dann bei einem Auftritt vor einem westdeutschen Gericht die DDR bzw. „das Ansehen der Republik“ repräsentieren dürfe.²⁰

Warum, so stellt sich die Frage, wurde ausgerechnet für den Dora-Prozess solch ein Aufwand betrieben, warum z.B. die DDR systematisch nach möglichen Nebenklageberechtigten durchkämmt, zahlreiche mögliche Zeugen ausfindig gemacht, überprüft und vernommen, Archivrecherchen geplant sowie prozessbegleitende Agitationsmaßnahmen vorbereitet?

(3) Instrumentalisierungspotential?

Für das Engagement dürfte es kaum entscheidend gewesen sein, dass inzwischen große Teile des ehemaligen „Sperrgebiets Mittelbau“ auf dem Territorium der DDR lagen. Nicht mehr als einen ersten Anknüpfungspunkt für die ostdeutschen Prozessarbeiter bildete der Umstand, dass zumindest zeitweilig die

18. Vgl. dazu ausführlicher Georg Wamhof, „Aussagen sind gut, aber Auftreten als Zeuge nicht möglich.“ Die Rechtshilfe der DDR im KZ Mittelbau-Dora-Verfahren (1962-1970), in: Schuldig. NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten, S. 29-43.

19. Zum Rechtshilfeverkehr (vorwiegend am Beispiel des Westberliner RSHA-Ermittlungsverfahrens) und dessen „operativer Absicherung“ sowie der Unterstützung Kauls im Frankfurter „Euthanasie“-Verfahren durch das MfS vgl. Leide, NS-Verbrecher, S. 88-95, 99-105 u. 347-353; das Dora-Verfahren behandelt Leide nicht.

20. So in einem MfS-Bericht über einen möglichen Zeugen: Schreiben MfS-KD Pößneck an MfS-HA IX/11, 17.10.1967, BStU, MfS-HA IX/11, ZM 1625, Bd. 30/A 86, Bl. 112 f., hier Bl. 113. Vgl. dazu auch ausführlicher Wamhof, Aussagen, S. 32-35.

ZStK auch wegen der Ermordung von Albert Kuntz ermittelte.²¹ Kuntz, ehemaliger KPD-Abgeordneter des Preußischen Landtags und führendes Mitglied der illegalen Häftlingsorganisationen in den Konzentrationslagern Buchenwald und Dora, wurde in der DDR als Held des antifaschistischen Widerstandskampfes geehrt.²²

Die maßgeblichen Gründe für die Ostberliner Anstrengungen sind vielmehr vor allem in der Geschichte des Lagers²³ und den damaligen Funktionen der nun angeklagten Männer zu finden. Schon auf den ersten Blick schien das Dora-Verfahren einige Ansatzpunkte für propagandistische Attacken und geschichtspolitische Instrumentalisierungen im Sinne der antifaschistischen Kampagnenpolitik zu bieten. Denn schließlich war der Ausbau des Industrie- und Lagerkomplexes beim thüringischen Nordhausen – ein Pilotprojekt der Untertageverlagerung der Rüstung – in enger Zusammenarbeit von Speer-Ministerium, Heereswaffenamt und verschiedenen namhaften Industrieunternehmen vorangetrieben worden. Die in unterirdischen, damit bombensicheren Stollenanlagen untergebrachten Fabrikationsstätten dienten zunächst allein der Endmontage der V2, später kam die Produktion weiterer Rüstungsgüter hinzu (Flugbombe V1, Junkers-Flugzeugmotoren). In der reichseigenen, aber privatwirtschaftlich organisierten „Mittelwerk GmbH“, die eigens für die V2-Fertigung geschaffen worden war, gaben zudem hochrangige Vertreter der Industrie den Ton an. Die Verflechtung staatlicher, industrieller und militärischer Instanzen und Interessen lag hier also auf der Hand. Kurzum: In der DDR-Lesart galt zum einen das Projekt Mittelbau als markantes Belegbeispiel für die aus der Dimitroffschen Fachismus-Definition abgeleitete These vom „staatsmonopolistischen Kapitalismus“ des faschistischen Systems, derzufolge der Staat zur Sicherung der Macht des „Monopolkapitals“ gleichsam als Erfüllungsgehilfe der Großkonzerne wirkte.²⁴ Zum anderen schien hier ein Fall vorzu-

21. Zu den Bemühungen, die Nebenklage auf den „Fall Kuntz“ zu stützen vgl. etwa [Friedrich Karl Kaul], Bericht über die Aussprache mit den Genossen Foth und Fassung [Generalstaatsanwaltschaft der DDR] am 2.2.1967, o.D., Bundesarchiv Berlin (BAB), N 2503/239, unpag. Allerdings gelang dies nicht, da nur unzureichende Ermittlungsergebnisse vorlagen; vgl. Schreiben ZStK, Staatsanwalt Röseler, an Ellen Kuntz, Köln 15.3.67, BStU, MfS-HA IX/11, ZM 1625, Bd. 1/A 1, Bl. 176.

22. Vgl. Wolfgang Kießling, Stark und voller Hoffnung. Leben und Kampf von Albert Kuntz, Berlin (Ost) 1964.

23. Vgl. dazu umfassend Jens-Christian Wagner, Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora, Göttingen 2001.

24. Die kurz nach Ende des Prozesses von einem in der AG Dora und dem Büro Kaul engagierten Historiker vorgelegte Dissertation zum Thema führte den Terminus bezeichnenderweise im Titel; vgl. Laurenz Demps, Zum weiteren Ausbau des staatsmonopolistischen Apparats der faschistischen Kriegswirtschaft in den Jahren 1943 bis 1945 und zur Rolle der SS und der Konzentrationslager im Rahmen der Rüstungsproduktion, dargestellt am Beispiel der unterirdischen Verlagerung von Teilen der Rüstungsproduktion, Diss. Berlin (Ost) 1970.

liegen, am dem sich die Grundannahmen der staatslegitimierenden Antifaschismuskonzeption, die weitgehende Kontinuität der herrschenden Eliten vom NS- zum Bonner Regime, recht problemlos aufzeigen lassen sollte. Demgemäß lautete eines der formal festgelegten Ziele der Nebenklage, die Mitverantwortung „der heute wieder in der westdeutschen Wirtschaft und Politik bestimmenden Rüstungs- und Kriegsverbrecherkonzerne“ für die begangenen Verbrechen nachzuweisen.²⁵

Auch die einstigen Einsatzbereiche der Angeklagten²⁶ waren in diesem Zusammenhang von Belang. Während der einst rangniedrigste der drei Männer, Erwin Busta, als SS-Hauptscharführer die Arbeit in der unterirdischen V-Waffenfabrik beaufsichtigt hatte, waren die beiden anderen seinerzeit bei Gestapo-Sonderinstanzen tätig, die Ende 1943 vom Reichssicherheitshauptamt zum Schutz der Rüstungsproduktion installiert worden waren. Ernst Sander, damals SS-Oberscharführer und Angehöriger einer Gestapo-Außenstelle, untersuchte hauptsächlich mutmaßliche Sabotagefälle im „Mittelwerk“. Der Hauptangeklagte Helmut Bischoff, Jurist und ehemals SS-Obersturmbannführer, fungierte zunächst als „Abwehrbeauftragter“ der V2-Produktion, stieg aber noch im Februar 1945 zum „Kommandeur der Sicherheitspolizei“ auf – ihm unterstanden damit sämtliche NS-Repressionsinstanzen in der Region Nordhausen.

Anders als in vielen anderen KZ-Prozessen wurden den drei Männern kaum „Exzessstaten“ vorgeworfen; im Zentrum der Anklage standen vielmehr angeblich in der SS-Hierarchie „regulär“ angeordnete Exekutionen: Es ging vorwiegend um die Mitwirkung der Angeklagten an der Veranlassung, Vorbereitung und Vollstreckung von Massenhinrichtungen.²⁷ So waren beispielsweise am 10. März 1945 58 Häftlinge getötet worden – gruppenweise erhängt vor der versammelten Lagerbelegschaft, die auf dem Appellplatz hatte antreten müssen. Zehn Tage später wurden 30 KZ-Insassen im Stollen hingerichtet. Als Galgen diente dort ein langer Balken, emporgezogen von einem Kran, der sonst tonnenschwere Raketen transportierte. Bei den Getöteten in diesen und anderen Fällen handelte es sich überwiegend um sowjetische Häftlinge, denen seinerzeit Sabotage oder sonstige Widerstandstätigkeit vorgeworfen worden sein soll.²⁸

25. Vorlage an das Sekretariat des ZK [der SED], Westabteilung, Berlin 7.2.1967, BStU, MfS-HA IX/11, ZM 1625, Bd. 1/A 1, Bl. 38 f.

26. Knappe biographische Angaben zu den drei Angeklagten bei Wamhof, Aussagen, S. 40, Anm. 11-13.

27. Vgl. Anklageschrift gegen Bischoff, Busta, Sander, ZStK 24 Js 549/61, Köln 5.9.1966, HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/46, S. 114-177.

28. Im Zuge der Aufdeckung der Widerstandsorganisationen ab November 1944 waren im KZ Dora mehrere hundert Häftlinge von der Gestapo im „Bunker“ festgesetzt worden. Bald stieg die Zahl der Hinrichtungen, die in den letzten Wochen vor der Befreiung erschreckende Ausmaße annahmen; vgl. Wagner, Produktion, S. 447 ff. (Widerstand) und S. 352 ff. (Hinrichtungen).

Hintergrund und Gegenstand des bevorstehenden Prozesses erschienen also als überaus vielversprechend, um zwei bedeutende Elemente des doktrinär-antifaschistischen Geschichtsbildes propagandistisch herauszustreichen und gegen den politischen Gegner im Westen zu richten: zum einen die an die „Stamokap“-These gekoppelte Behauptung der strukturellen und personellen NS-Kontinuitäten in der Bundesrepublik, wo mit den kapitalistischen Herrschaftsverhältnissen die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ursachen des Faschismus weiterwirkten und wo die „Hintermänner“ der KZ-Verbrechen im Staatsapparat wie in der Wirtschaft ihre Karrieren fortsetzen konnten;²⁹ zum anderen den heldenhaften antifaschistischen Widerstand, der – trotz aller Versuche der nun angeklagten „Handlanger des Nazisystems“³⁰, ihn durch Terror und Mord zu brechen – letztlich siegreich geblieben und so zum Fundament der DDR geworden war.

Die kampagnenpolitische Ausrichtung der Nebenklage stand damit in den Grundzügen fest. Schwierigkeiten bereitete freilich die Umsetzung: Wie sollte es Kaul, angesichts des straf- und prozessrechtlich vorgegebenen Spielraums, überhaupt gelingen, seine Anliegen vor Gericht zu thematisieren und dadurch ein öffentliches Echo zu erzeugen?

(4) Rivalisierende Erzählungen

In jedem Strafverfahren konkurrieren unterschiedliche Darstellungen vergangenen Geschehens, die um ihre Durchsetzung als „geltend“ oder „wahr“ ringen. Im wesentlichen wird dabei von den Beteiligten mit „Erzählungen“ operiert. Sie werden eingefordert, aber auch durch das Verfahren selbst neu hervorgebracht, indem im Verlauf von Ermittlung und Verhandlung Ereignisse und Erfahrungen von Tätern wie Opfern, von weiteren Zeugen oder Sachverständigen, aber ebenso von Anklage und Gericht sprachlich rekonstruiert und zu sinnvollen Geschichten verbunden werden, den Sachverhaltsschilderungen: Ohne Erzählung, kein Fall – und was der Fall ist, wird im Verfahren erst hergestellt.³¹

29. Vgl. als diesbezüglich umfangreichsten Generalangriff der DDR-Propaganda mit einer (wie undessen kaum noch bestritten wird) sehr hohen „Trefferquote“: Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik. Staat, Wirtschaft, Armee, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, hg. vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Dokumentationszentrum der staatlichen Archivverwaltung der DDR, 2. überarb. Aufl., Berlin 1965 (eine Neuauflage erschien 2002).

30. Schlussvortrag von Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul, Prozessvertreter der in der UdSSR, in der VR Polen, in der CSSR und in der DDR ansässigen Nebenkläger in dem Verfahren gegen Bischoff, Sander und Busta (sogenannter „KZ-Dora-Prozess“), vorgetragen am 4. November 1969 vor dem Schwurgericht beim Landgericht Essen, Berlin (Ost) o.J., S. 8 (gedruckte Broschüre).

31. Zu rechtstheoretisch orientierten Perspektiven des „legal storytelling“ vgl. hier nur als Einblick: Guyora Binder u. Robert Weisberg, *Literary Criticisms of Law*, Princeton, NJ 2000, bes. S. 201-291 sowie für den deutschen Kontext die Forschungslage aufarbeitend Gabriele Löscher, *Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens*, Baden-Baden 1999, bes. S. 277-329.

Kaul zielte darauf ab, eine eigene Geschichte zu erzählen. Diese folgte in groben Zügen den beiden, die eigene antifaschistische Position stärkenden Erzählsträngen: Zum einen wurde die Verantwortung für die NS-Verbrechen an die kapitalistische Ordnung an sich und an die in ihr herrschenden Eliten delegiert, zum anderen wurde die Bedeutung des Widerstandes hervorgehoben, auf dessen Traditionen die DDR gegründet sei. Geschichtspolitisch motiviert und propagandistisch zugespitzt unterschied sich das von der Nebenklage eingebrachte Narrativ freilich von dem in der Anklageschrift entworfenen Bild ebenso wie von der Gegenargumentation der Verteidigung; es verfügte über zusätzliches Personal, teils über andere Schauplätze, und hatte infolgedessen einen weitergesteckten Rahmen sowie einen anderen Plot.

Während die anderen Prozessbeteiligten – den strafgesetzlichen Erfordernissen und Vorgaben folgend – hauptsächlich auf Verhalten und Einstellung der Angeklagten sowie das konkrete Tatgeschehen in den angeklagten Einzelfällen konzentriert waren³², also einen engen Rahmen vorzogen, versuchte der Ostberliner Anwalt zunächst, die Aufmerksamkeit der Gerichts- und letztlich vor allem der Medienöffentlichkeit stärker auf „Hintergründe und Zusammenhänge“³³ dieser Verbrechen zu lenken und so die Notwendigkeit eines breiter angelegten Rahmens der Aufarbeitung zu propagieren. Dadurch sollten Orte wie etwa das NS-Rüstungsministerium in Berlin oder das Raketenentwicklungszentrum in Peenemünde auf Usedom sowie dort tätige Entscheidungsträger – „die eigentlichen Urheber der Verbrechen“³⁴ – in den Vordergrund treten. Welche Aspekte der Geschichte des Bau-, Fabrik- und Lagerkomplexes Mittelbau überhaupt vor und von der Strafkammer aufzuklären seien, um individuelle Tatbeiträge strafrechtlich klassifizieren zu können, war folglich umstritten.

Um aus eigener Initiative heraus seinen Schwerpunkten im Gerichtssaal Gehör zu verschaffen, standen dem Nebenkläger im wesentlichen zwei Wege offen. Zum einen beantragte er, neben dem bereits vom Gericht in Auftrag gegebenen zeithistorischen Gutachten ein weiteres einzuholen. Von den Historikern in der Ostberliner Arbeitsgruppe wurde dieses bereits vorbereitet; geplant war in

32. Die Anwesenheit bzw. Mitwirkung der Angeklagten war in der Mehrzahl der Fälle unstrittig. Für die rechtliche Würdigung war daher u.a. noch der genaue Tathergang sowie die innere Einstellung der Angeklagten zur jeweiligen Tat (Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme) von Bedeutung.

33. Antrag Kaul an Landgericht (LG) Essen, 4.12.1967, HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/458, Bl. 5 (Zeugen).

34. Bericht über den Verlauf des KZ-Dora-Prozesses in Essen, Berlin 17.5.1968, S. 2, BAB, N 2503/242, unpag.

erster Linie, „das Zusammenwirken der SS mit den Konzernen, den faschistischen Ämtern und Ministerien“ aufzuzeigen.³⁵

Zum anderen forderte Kaul zusätzliche Vernehmungen. Er legte im Verlauf des Prozesses mehrere Anträge³⁶ vor, um mehr oder weniger prominente „Hintermänner“³⁷ zumindest als Zeugen in die „Strafsache gegen Bischoff u. a.“ hinein-zuziehen. Zweifel sind angebracht, ob die ostdeutschen Prozessarbeiter wirklich hoffen durften, mit solcherlei Aussagen die eigene Position und Version unter-mauern zu können. Offenkundig ging es – wie kampagnenpolitisch üblich – viel-mehr darum, mittels der Skandalisierung individueller Biographien das „Bonner System“ insgesamt als faschistisch zu diffamieren. Das Gericht ließ Kauls agita-torischen Eifer zunächst allerdings ins Leere laufen, indem es monatelang keine Entscheidung über die Anträge traf und sie dann samt und sonders ablehnte.³⁸

Nur dank eines prozessrechtlichen Tricks konnte das DDR-Gutachten erstattet werden.³⁹ Professor Walter Bartel, ehemaliger Häftling des KZ Buchenwald, Historiker an der Berliner Humboldt-Universität und AG-Mitglied, trug die von zwei seiner Doktoranden verfasste Expertise vor. Duktus und Inhalt waren merklich auf ein westliches Publikum zugeschnitten. Weitgehend detailliert und sachlich wurden die Entstehung des KZ Mittelbau und die finanziellen, personellen und organisatorischen Strukturen des deutschen Raketenprogramms geschildert, bevor im letzten Kapitel zum „funktionellen Zusammenspiel zwischen SS und Wirt-schaft“ den Vertreter der Konzerne die „Hauptverantwortung“ für das KZ-System

35. Maßnahmeplan zur Realisierung des Sekretariatsbeschlusses des ZK der SED vom Februar 1967 betreffend DDR-Nebenklage im westdeutschen KZ Dora-Prozeß, o.D. [März 1967], BStU, MfS-HA IX/11, ZM 1625, Bd. 1/A 1, Bl. 128-130, hier Bl. 129. Vgl. den Antrag Kaul an LG Essen, 4.12.1967, BAB, N 2503/240, unpag. und Bericht über den bisherigen Verlauf des KZ Dora-Prozesses in Essen, Berlin 11.12.1967, BAB, DP 3, Karton-Nr. 045, unpag. sowie zur Vorbereitung auch AG-Beschlußprotokoll 23.8.1967, BStU, MfS-HA IX/11, ZM 1625, Bd. 1/A 1, Bl. 203; AG-Beschlußprotokoll 29.9.1967, ebd., Bl. 108 f.

36. Vgl. Antrag Kaul an LG Essen, 4.12.1967, HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/458, und Antrag Kaul an LG Essen, 15.4.1968, abgedr. in: Speer-Broschüre, o.S.

37. Die wesentliche Stoßrichtung, „gegen die Hintermänner [...] aus den Kriegsverbrecherkonzerne n und dem Apparat Speer vorzugehen“, stand von vornherein fest; Konzeption für die Einflußnahme der DDR auf das Kölner Strafverfahren gegen Bischoff und Sander wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im KZ Dora/Nordhausen, o.D. [Aug. 1966], BStU, MfS-HA IX/11, ZM 1625, Bd. 1/A 1, Bl. 44.

38. Vgl. die verschiedenen Beschlüsse des LG Essen (Anlage zum Protokoll vom 14.5.1968), BAB, N 2503/242, unpag.

39. Kaul hatte den Ostberliner Sachverständigen zum anberaumten Gutachtertermin „präsent gestellt“; vgl. Schreiben Kaul an Komitee der Antifaschistischen Kämpfer in Prag, Hucek, 14.2.1969, BAB, N 2503/245, unpag. und HV-Protokoll, 88. VT, 9.12.1968, HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/78, Bl. 17927 f.

und dessen Verbrechen zugeschrieben wurde.⁴⁰ Ganz in diesem Sinne berichtete die DDR-Presse fast gleichlautend, wenn auch knapp;⁴¹ hingegen scheinen bundesdeutsche Zeitungen Bartels Auftritt fast völlig ignoriert zu haben.

Das mediale Desinteresse wich reger Betriebsamkeit, wie eingangs dargelegt, als es Kaul doch noch gelang, Vernehmungen bekannter Persönlichkeiten durchzusetzen.⁴² Der Sitzungstermin mit Speer war der unangefochtene Höhepunkt – nicht nur für die Medien, sondern auch für die Nebenklage: In Ostberlin feierte man das Ereignis schon im Voraus als „bisher größte[n] Erfolg“.⁴³ Um diesen gebührend zu dokumentieren und möglichst publikumswirksam zu verarbeiten, stellten Kaul und Mitarbeiter im Anschluss eine umfangreiche Broschüre zusammen. Sie enthielt unter anderem ein knapp 80-seitiges Wortprotokoll der Befragung, wurde ins In- und Ausland verschickt und durch Annotation in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (ZfG) gleichsam wissenschaftlich geadelt.⁴⁴

Ebenfalls für beträchtliche öffentliche Aufmerksamkeit sorgte die allerdings nur kommissarische Vernehmung des ehemaligen Peenemünder Chefingenieurs Wernher von Braun im deutschen Generalkonsulat von New Orleans – nicht zuletzt aufgrund der Irritation, die ein angeblich von der NASA verhängtes „Sprechverbot“ in Sachen V-Waffentechnik ausgelöst hatte.⁴⁵ Nicht öffentlich bekannt wurde freilich, dass Anwälte der NASA mehrfach versuchten, den aus Essen angereisten Vorsitzenden Richter Hückel unter Druck zu setzen, um möglicher-

40. Walter Bartel, Gutachten: „Rolle und Bedeutung des Mittelwerkes einschließlich des Konzentrationslagers Dora-Mittelbau und die Funktion der SS bei der A4-Produktion“, Berlin 1968, HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/71. – Im Westen erschien das Gutachten später als Broschüre: Wehrwirtschaftsführer, Geheimwaffen, KZ. Gutachten über Rolle und Bedeutung des KZ Dora-Mittelbau und die Funktion der SS bei der A4-Produktion (Schriftenreihe des Präsidiums der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes; Heft 13), Frankfurt a.M. 1970.

41. Vgl. z.B. „Nazi-Rüstungskonzerne sind schuld an den Morden“, Neues Deutschland (ND) 10.12.1968 oder „Konzerne schuldig an Massenmord im KZ Dora“, Leipziger Volkszeitung 11.12.1968.

42. Bereits die Ankündigung der Speer-Aussage sorgte am 20.9.1968 bundesweit für Pressemeldungen.

43. AG-Beschlußprotokoll 11.10.1968, BAB, DP 3, Karton-Nr. 047, unpag.

44. Vgl. die vervielfältigte Broschüre: Hitlers Rüstungsminister Albert Speer als Zeuge vor dem Schwurgericht beim Landgericht Essen im Prozeß gegen die ehemaligen SS-Angehörigen Bischoff, Sander und Busta wegen im KZ Mittelbau-Dora begangener Massenmorde. Dokumentation und Stenographisches Protokoll der Vernehmung vom 30. Oktober 1968, zugest. v. Friedrich Karl Kaul u.a., [Berlin (Ost) 1968] sowie die Annotation durch Klaus Drobisch, in: ZfG 17 (1969), H. 7, S. 925.

45. Vgl. zur Ankündigung z.B. „Von Braun soll als Zeuge für KZ-Prozeß aussagen“, WAZ 6.1.1969 und ähnliche Artikel; zum vermeintlichen NASA-Maulkorb etwa „Sagt v. Braun aus?“, Bild-Zeitung 5.2.1969, sowie zu Stellungnahmen von Brauns nach der Befragung „Wernher von Braun: Ein reines Gewissen“, NRZ 10.2.1969; „Nur Gerüchte über Exekutionen gehört“, WAZ 10.2.1969.



Abb.: Der ehemalige Rüstungsminister Albert Speer sagt als Zeuge im Essener Dora-Prozess aus, 30. Oktober 1968 (Bundesarchiv Koblenz).

weise kompromittierende Fragen abzuwenden.⁴⁶ Die Teilnahme Kauls an der von ihm geforderten Befragung war ohnehin verhindert worden, da der DDR-Anwalt keine Einreisegenehmigung erhalten hatte.

Wernher von Braun stand immerhin kurz vor dem Höhepunkt seiner US-Karriere, war als Direktor des NASA-Raumfahrtzentrums für die geplante bemannte Mondlandung zuständig und befand sich somit mitten im prestigeträchtigen Wettlauf zwischen Ost und West um die Vormachtstellung im All. Zudem taugte

46. So „baten“ NASA-Vertreter um die Einverständniserklärung Hückels mit einem Papier über den inhaltlichen Rahmen und die Modalitäten der Vernehmung, dessen Unterzeichnung der Richter jedoch verweigerte; vgl. das Papier: Draft of Opening Remarks by German Consul General in New Orleans, HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/160, Bl. 85-90; die deutsche Rohübersetzung, ebd., Bl. 81-84 (darauf auch Hückels handschriftliche Erklärung) sowie den nur zufällig in den Prozessakten überlieferten, lose im Zeugenheft Speer einliegenden Bericht des mitgereisten Staatsanwalts Schuster, Essen 8.7.1969, ebd., Rep 299/458, unpag.

er als Paradebeispiel für die Rekrutierung NS-Belasteter durch die US-Army.⁴⁷ Doch als Verkörperung der fortdauernden Macht der „Kriegsverbrecherkonzerne“ oder einer ideellen und personellen NS-Kontinuität in die Bundesrepublik hinein konnten weder der von ostdeutscher Seite als „SS-Wunderwaffenschmied“ Geschmähte noch der einstige Rüstungsminister betrachtet werden. Hier zeigte sich eine Schwachstelle der Zeugenanträge der Nebenklage, die auch der wie üblich anfangs nur von Kaul als Zeuge geforderte Ex-General Dornberger (in Peenemünde militärischer Counterpart von Brauns und nach 1945 ebenso in US-Dienste gewechselt) nicht füllen konnte; ebenso wenig zwei des Weiteren von Kaul benannte ehemalige Untergebene Speers, die bereits längere Zeit verstorben waren.

Umso unverständlicher erscheint es, dass Kaul und seine Mitstreiter die einzige, schon zu Beginn der Hauptverhandlung als Zeuge geforderte Figur, die kampagnenpolitische Brisanz versprach, im Laufe des Verfahrens aus dem Blick verloren: Karl Maria Hettlage, Speers Experte für Finanzen, hatte die Gründung der Mittelwerk GmbH entscheidend vorangetrieben und war stellvertretender Vorsitzender ihres Beirats geworden; nach dem Krieg stieg er im Bonner Finanzministerium zum Staatssekretär auf und amtierte zwischenzeitlich als Mitglied der Hohen Behörde der Montanunion.⁴⁸

Kauls größter geplanter Coup, den amtierenden Bundespräsidenten Heinrich Lübke als Zeugen vor Gericht zu zerrren⁴⁹, scheiterte hingegen an der ablehnenden Haltung der Strafkammer. Lübke stand bereits seit 1964 unter kampagnenpolitischem Beschuss; dabei hatte die DDR-Propaganda zumindest anfangs

47. Ende der sechziger Jahre war dieses Thema bereits verschiedentlich, wenn auch überwiegend unkritisch behandelt worden; vgl. z.B. den journalistischen Bericht von James McGovern, Spezialisten und Spione. Amerika erobert Hitlers Wunderwaffen, Gütersloh 1967 (US-Ausgabe: Crossbow and Overcast, New York 1964), der auch in Essen vorlag; vgl. Auszüge in: HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/458, unpag. – Im Rahmen des Projekts „Overcast“ war von Braun als einer von fast 130 „Peenemündern“ im Sept. 1945 nach Texas gebracht worden. Von 1950 bis 1960 arbeitete er als technischer Leiter der Entwicklung ferngelenkter Waffen der US-Army an Kurz- und Mittelstreckenraketen; nebenbei warb er für weltraumgestützte Waffensysteme und positionierte sich öffentlich als Fürsprecher der Drohung mit dem nuklearen Präventivschlag. Seit 1955 war von Braun amerikanischer Staatsbürger. Vgl. Rainer Eisfeld, Mondsüchtig. Wernher von Braun und die Geburt der Raumfahrt aus dem Geist der Barbarei, Reinbek bei Hamburg 1996, S. 164, 187 f. Als Beispiel aus der DDR vgl. das Enthüllungs-Elaborat von Julius Mader, Geheimnis von Huntsville. Die wahre Karriere des Raketenbarons Wernher von Braun, Berlin (Ost) 1963.

48. Hettlage (1902-95), Jurist und SS-Mitglied, war vor seiner Zeit im Speer-Ministerium Stadtkämmerer von Berlin (1934-38), zudem Vorstandsmitglied der Commerzbank (1938-51). Nach 1945 schlug er zunächst eine universitäre Laufbahn ein, bevor er ins Finanzministerium wechselte, wo er von 1959-62 und erneut von 1967-69 als Staatssekretär diente. 1967 bekam er das Große Bundesverdienstkreuz verliehen.

49. Vgl. Antrag Kaul an LG Essen, 8.3.1968, abgedr. in: Speer-Broschüre, o.S.

an dessen Tätigkeit als Bauleiter beim Raketenversuchszentrum Peenemünde angeknüpft, versteifte sich später jedoch darauf, das Staatsoberhaupt als „KZ-Baumeister“ zu attackieren.⁵⁰ Mittlerweile lässt sich zwar nachweisen, dass Lübke auf Usedom mit dem Einsatz von Zwangsarbeitern und KZ-Häftlingen zu tun hatte⁵¹, eine Verbindung zum KZ-Komplex Mittelbau-Dora, wie sie Kaul nahezu legen versuchte, hat aber wahrscheinlich nicht bestanden. Als Lübke während des Prozesses schließlich seinen vorzeitigen Rücktritt zum 1. Juli 1969 ankündigte, verlor der DDR-Propagandaapparat sein Interesse an ihm.⁵²

Bemerkenswert waren die Reaktionen der Verteidigung auf Kauls diverse Anträge, zumal seine „Hauptkontrahenten“ keineswegs unvorbereitet gewesen sein dürften. Person und Aktivitäten des Nebenklägers waren den anderen Prozessbeteiligten schließlich schon länger bekannt; teilweise waren sie sich vor Gericht bereits persönlich begegnet. So traf Kaul in Essen erneut auf Verteidiger aus der einschlägig bekannten Frankfurter Anwaltskanzlei von Hans Laternser, mit dem er sich bereits im Auschwitz-Prozess einen erbitterten Schlagabtausch geliefert hatte.⁵³

Jedenfalls hatten einzelne Anwälte (insbesondere Laternsers Sozium und Vertreter Fritz Steinacker) die vom DDR-Nebenkläger eingebrachten Anträge auf

50. Später konzentrierte sich die Kampagne darauf, den Bundespräsidenten als „KZ-Baumeister“ des Buchenwalder Außenlagers Neu-Staßfurt anzuprangern. Dabei dienten von Lübke abgezeichnete Barackenbaupläne, die mit vom MfS gefälschten Deckblättern versehen worden waren, als wesentliches Belastungsmaterial. Der Streit um die Echtheit dieser und anderer Unterlagen (sog. „Lübke-Dokumente“) bestimmte in den folgenden Jahren den deutsch-deutschen Schlagabtausch. Vgl. Rudolf Morsey, Heinrich Lübke. Eine politische Biographie, München u.a. 1996, S. 511 f. und Hubertus Knabe, Die unterwanderte Republik. Stasi im Westen, Berlin 1999, S. 139. Die Unterschriften bzw. Paraphen Lübkes auf den Bauzeichnungen waren vermutlich echt; vgl. Morsey, Lübke, S. 513 und Knabe, Republik, S. 141 f.

51. Vgl. dazu Jens-Christian Wagner, Zwangsarbeit in Peenemünde (1939-1945): Praxis und Erinnerung, in: Zeitgeschichte regional. Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern 4 (2000), H. 1, S. 15-21, hier S. 16 ff. Morsey, Lübke, S. 123 f., räumt hingegen lediglich ein, dass Lübke dort am Bau von Unterkünften für Zwangsarbeiter und KZ-Häftlinge beteiligt war.

52. Kaul konnte oder wollte dies nicht zur Kenntnis nehmen: Er versuchte weiter die Ladung Lübkes durchzusetzen, obgleich man im MfS bereits entschieden hatte, die Lübke-Kampagne nicht weiter aktiv aus der DDR zu unterstützen. Vgl. Knabe, Republik, S. 152.

53. Laternser war bereits in Nürnberg im Haupt- sowie in zwei der Nachfolgeprozesse tätig gewesen. Als einer der im Vorfeld gerichtlich bestellten Verteidiger des Hauptangeklagten Bischoff (vgl. HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/50, Bl. 12250) nahm er selbst an der Essener Hauptverhandlung jedoch nicht mehr teil; er verstarb im Juli 1968. Als Vertreter erschienen u.a. seine Kanzleikollegen Fritz Steinacker und Rainer Eggert, die beide ebenfalls bereits im Auschwitz-Prozess verteidigt hatten. Zu Laternser vgl. Christian Dirks, Selekteure als Lebensretter. Die Verteidigungsstrategie des Rechtsanwalts Dr. Hans Laternser, in: Irmtrud Wojak (Hg.), „Gerichtstag halten über uns selbst ...“. Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses, Frankfurt a.M./New York 2001 (Jahrbuch zur Geschichte und Wirkung des Holocaust), S. 163-192.

Anhörung des Bartel-Gutachtens und der prominenten Zeugen meist postwendend und teils in scharfer Form abgelehnt⁵⁴ – was verwundert: Nutzten sie sonst nicht jede sich bietende Gelegenheit, die Hauptverhandlung in die Länge zu ziehen? Hätten sie nicht jede Chance ergreifen sollen, von ihren Mandanten abzulenken und vielleicht ein wenig Verantwortung (wenn auch nicht strafrechtlich relevante Schuldanteile) auf andere Schultern zu laden? Der Eindruck drängt sich auf, dass es manchem Rechtsbeistand in einigen Verfahrensmomenten vorrangig darum ging, die Propagandastrategie Kauls zu durchkreuzen, und nicht in erster Linie um den Einsatz für den Mandanten. Im Hinblick auf die Vernehmung prominenter, von Kaul verlangter Zeugen änderten die Verteidiger erst recht spät ihre Haltung.⁵⁵ Scheinbar erzeugte die maßgeblich durch Kaul in das Verfahren hineingetragene geschichtspolitische Konfrontation eine besondere Dynamik, der sich die verschiedenen „Parteien“, insbesondere auch die Verteidiger, zunächst einmal kaum entziehen konnten.

Hatte Kaul anfänglich seine Anträge, wie erwähnt, allein mit der Notwendigkeit der Kontextaufklärung begründet (oder offensiv beteiligte „Kriegsverbrecherkonzerne“ attackiert⁵⁶), wandelte sich im weiteren Verlauf seine Argumentation. Nachdem die Strafkammer seine Zeugenforderungen zurückgewiesen und ihm zurecht Diffamierungsabsichten vorgeworfen hatte,⁵⁷ forderte der DDR-Anwalt im Juni 1968 erneut die Ladung von Speer, Lübke, von Braun und anderen. In seiner ausführlichen Begründung ging er nun vornehmlich auf strafrechtlich relevante Aspekte ein, die vor allem mit der Bedeutung und Bewertung von Widerstand und Sabotage im Lager und Untertagewerk zu tun hatten⁵⁸ – ein Themenfeld, auf dem die Nebenklage unerwartet in Schwierigkeiten geraten war.

54. Vgl. etwa Antrag RA Steinacker an LG Essen, 13.12.1967, BAB, N 2503/240, unpag. sowie zur scharfen Kritik Steinackers an Kauls Lübke-Antrag „DDR-Anwalt Kaul fordert Bundespräsident Lübke als Zeugen im KZ-Prozeß“, WAZ 9.3.1968; „Ostanwalt Kaul: Sander stieß Häftling in überfrorenes Bassin“, Ruhr-Nachrichten/Bottroper Volkszeitung 9.3.1968 und weitere Artikel.

55. Vgl. Antrag RA Benning/Weber an LG Essen, 10.12.1968, HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/160, Bl. 16 f. und Antrag RA a.d. Siepen an LG Essen, 13.12.1968, ebd., Bl. 18 f. sowie den Fragenkatalog im Vermerk zur Vernehmung der Zeugen von Braun und Dornberger, RA Henze, 3.2.1969, HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/160, Bl. 64-66. – Bischoffs Essener Anwalt erweiterte die Forderungen um Wernher von Brauns jüngeren Bruder Magnus, der ab Herbst 1944 als Ingenieur im Mittelwerk gearbeitet hatte; vgl. Antrag RA a.d. Siepen an LG Essen, 20.2.69 (Anlage zum Pprotokoll vom 25.2.69), HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/80, Bl. 18894 f. und den ablehnenden Beschluß LG Essen, 19.5.1969 (amtl. Auszug aus dem HV-Protokoll), BAB, N 2503/245, unpag.

56. Darunter u.a. Demag, Siemens & Halske, AEG, BMW, Heinkel, Junkers und Messerschmidt; vgl. Schreiben Kaul an LG Essen, 15.4.1968, abgedr. in: Speer-Broschüre, o.S.

57. Die Anträge, so die Kammer, dienten „verfahrensfremden Zwecken“, der Nebenkläger wolle allein „politisches Aufsehen [...] erregen“ und „lediglich die Mitverantwortlichkeit führender deutscher Industriebetriebe bzw. prominenter im Westen lebender Persönlichkeiten“ nachweisen; Beschluß LG Essen, Anlage zum Protokoll vom 14.5.68, BAB, N 2503/242, unpag.

58. Antrag Kaul an LG Essen, 11.6.1968 (Abschrift), BAB, N 2503/242, unpag.

Die Idealisierung des (kommunistischen) Widerstands zählte zu den Grundelementen des DDR-Geschichtsbildes. Auch die KZ-Häftlinge wurden weitgehend vom SED-Regime vereinnahmt und zu Märtyrern und Helden stilisiert, ihre vornehmlich leidvollen Erfahrungen zum heroischen, letztlich siegreichen Kampf umgedeutet. In staatsoffizieller Lesart war die DDR nicht nur auf dem Vermächtnis des antifaschistischen Widerstandskampfes aufgebaut, sondern setzte ihn zudem nahezu bruchlos fort – in erster Linie natürlich gegen die Herrschenden in der Bonner Republik und gegen deren Repräsentanten mit „brauner“ Vergangenheit.⁵⁹ In den Agitationsplänen der Arbeitsgruppe spielte die „Aktualität des Widerstandskampfes“ daher eine wichtige Rolle.⁶⁰

Nicht erst in der Hauptverhandlung zeigte sich jedoch, dass auch die Verteidigung den Häftlingswiderstand für sich entdeckt hatte – und zwar ausgerechnet als Rechtfertigungs- und Entlastungsstrategie.⁶¹ Fraglich war, ob es sich bei den angeklagten Exekutionen überhaupt um Mord im Sinne des Strafgesetzbuches gehandelt hatte; heftig umstritten waren in diesem Zusammenhang alsbald die Gründe, die zu den Hinrichtungen geführt hatten. Zumindest die beiden ehemaligen Gestapo-Angehörigen Bischoff und Sander behaupteten, seinerzeit von der kriegsentscheidenden Bedeutung der V-Waffen überzeugt gewesen zu sein, daher alle Maßnahmen zur Geheimhaltung und Sabotageabwehr für gerechtfertigt gehalten und die strengen Strafdrohungen gegenüber Häftlingen als staatliche Notwehr für legitim erachtet zu haben.⁶² Insofern lag es in ihrem Interesse – neben der ohnehin penetranten Verharmlosung von Art und Umfang des SS- und Gestapo-Terrors – die Gefährdung der Produktion im Untertagewerk

59. Zur Etablierung des DDR-Antifaschismus vgl. Jeffrey Herf, *Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland*, Berlin 1998, hier bes. S. 196 ff. und 210 ff.

60. AG-Beschlussprotokoll 5.2.1968, BStU, MfS-HA IX/11, ZM 1625, Bd. 1/A 1, Bl. 230-232, hier S. 231; vgl. auch Entwurf eines Agitplanes zum Dora-Prozess, o.D. [März 1967], BAB, N 2503/239, unpag. und Agitplan zum Dora-Prozess (Vertraulich!), Nov. 1967, S. 2, BAB, DP 3, Karton-Nr. 047, unpag.

61. Vgl. Bericht über den bisherigen Verlauf des KZ Dora-Prozesses in Essen, Berlin 11.12.1967, S. 3, BAB, DP 3, Karton-Nr. 045, unpag. sowie auch Bericht, 6.3.1968, S. 2 f., ebd., unpag.

62. Für Sander legte RA Henze dar, im „Krieg um Leben und Tod des deutschen Volkes“ habe von der „ungestörten Produktion des Rüstungswerkes [...] für Deutschland allgemein und zum anderen auch für die Soldaten, die mit diesen Waffen ausgerüstet werden sollten, eindeutig das Leben schlechthin“ abgegangen; Eingabe Henze an OLG Hamm, 22.6.1967, HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/47, Bl. 11686-11693, hier Bl. 11686a, 11688.

durch Widerstands- und Sabotageaktivitäten möglichst aufzubauschen.⁶³ Diese Strategie hatte erhebliche strafrechtliche Relevanz: Gelang es der Verteidigung, das Gericht davon zu überzeugen, dass das leitende Motiv der Angeklagten für ihre Mitwirkung an den Hinrichtungen in der Abwehr einer angeblich ernsthaften Bedrohung der Rüstungsproduktion bestanden habe, dann konnte bei den Hinrichtungsfällen zumindest das in § 211 StGB vorgesehene Mordqualifikationsmerkmal „niedrige Beweggründe“ wegfallen.

Die Nebenklage rutschte in ein prozesstaktisches Dilemma. Mit der DDR-üblichen Betonung der Leistungen des antifaschistischen Widerstands spielte sie nämlich der Argumentation der Angeklagten in die Hände: „Der sicherste Weg eine Verurteilung der Angeklagten zu erreichen“, berichtete Kaul nach Ostberlin, „bestünde an sich in dem Nachweis, dass es weder eine [...] Widerstandsorganisation noch eine Sabotage gegeben hat [...]“. Diesen Weg wolle er aber nicht einschlagen.⁶⁴ Stattdessen passte der Nebenkläger seine Argumentation an, um weiterhin auf eine Verurteilung der Angeklagten hinarbeiten zu können, ohne die Bedeutung des antifaschistischen Widerstands im Lager Dora explizit herunterzuspielen zu müssen: Nicht der Nachweis einer Manipulation an den V-Waffen sei in der Vielzahl der Fälle der Grund für die Erhängung gewesen, vielmehr wären seinerzeit „Bagatelldelikte“ mit dem Tode bestraft oder Häftlinge völlig willkürlich hingerichtet worden. Im SS-Terror-Konzept habe dies sowohl zur Einschüchterung und Abschreckung als auch zur Steigerung der Arbeitsleistung der KZ-Insassen dienen sollen.⁶⁵

Den historischen Gegebenheiten kam diese Darstellung sicher sehr viel näher als die apologetischen Behauptungen Bischoffs und Sanders. Die Essener Straf-

63. Anwalt Henze bereitere diese Verteidigungslinie bereits im Ermittlungsverfahren vor. Immer wieder betonte er, Sanders Aufgabe habe allein darin bestanden, „schwerste kriminelle Verfehlungen, Sabotageakte in der Rüstungsindustrie, aufzudecken.“ Schreiben Henze an LG Essen, 28.10.63, HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/22, Bl. 5321-5323, hier Bl. 5322 (bezgl. Haftbeschwerdeverfahren Sander). Vgl. auch einen Antrag HENZES auf Aufhebung des Haftbefehls gegen Sander an das LG Essen, 12.11.1963, ebd., Bl. 5338-5380 sowie Eingabe Henze an LG Essen, 18.10.1965, ebd., Rep 299/26, Bl. 6457-6459, hier Bl. 6458, ferner Beweis Antrag Nr. III, RA Henze, 20.11.1967, BAB, N 2503/240, unpag. – Bischoff behauptete von Beginn an, unter seiner Leitung seien im KZ Mittelbau ausschließlich „todeswürdige Verbrechen“ geahndet worden; Vernehmung Bischoff, Hamburg 4./5.5.1961, HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/2, Bl. 449.

64. Schreiben Kaul an GStA, Foth, 18.11.1968, S. 2, BAB, N 2503/244, unpag.

65. Vgl. ebd. sowie u.a. auch 7. Bericht über den Verlauf des KZ Dora-Prozesses in Essen, o.D. [Juli 1968], BAB, DP 3, Karton-Nr. 045, unpag.; Bericht der Nebenklagevertretung über den KZ Dora-Prozess in Essen, o.D. [Sept. 1968], S. 6, ebd., unpag. und ausführlich Kaul, Schlußvortrag, S. 52-55.

kammer ließ sich allerdings nicht von Kaul überzeugen.⁶⁶ Zudem und weit fataler schlussfolgerten die Richter, da eine Widerstandsorganisation existiert habe und Sabotagefähigkeit nicht auszuschließen sei, könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Massenexekutionen nur solche Häftlinge hingerichtet worden seien, die tatsächlich dem Widerstand angehört oder – zumindest in den Augen von SS und Gestapo – Sabotage betrieben hatten. Außerdem sei nicht nachzuweisen, dass nur Bagatellvorwürfe ursächlich für die Hinrichtungen gewesen oder dass Häftlinge nur aufgrund von falschen oder erpressten Aussagen hingerichtet worden seien.⁶⁷ Die Konsequenz derartiger Auslegungen für die rechtliche Würdigung der Taten bestand darin, dass das vom Gericht akzeptierte leitende Motiv der Angeklagten, die Sabotagebekämpfung, nicht als „niedriger Beweggrund“ eingestuft wurde.⁶⁸ In gewissem Maße legitimierten derlei Passagen des Essener Urteils nachträglich den willkürlichen Terror und die brutale Bekämpfung des Häftlingswiderstands im KZ Mittelbau durch die örtlichen Gestapo-Instanzen.

Schluss

Um die Exekutionstaten strafjuristisch dennoch als Mord qualifizieren zu können, blieb noch das Tatbestandsmerkmal „Grausamkeit“.⁶⁹ In diesem Zusammenhang, das sei zum Schluss nur kurz angedeutet, wurde die Aufklärungspflicht des Gerichts gegen Ende der Beweisaufnahme noch auf eine makabre Spitze getrieben. Denn anfangs hatte ein medizinischer Sachverständiger die fragwürdige Auffassung vertreten, alle im Lager praktizierten Erhängungsmethoden seien nicht als grausam zu bewerten.⁷⁰ Nachdem von Neben- und Anklage geladene

66. Vgl. Urteil LG Essen, 29a Ks 9/66, in der Strafsache Busta und Sander, 8.5.1970 (Ausfertigung vom 21.7.1971), S. 260 (BAB, DP 3, Karton-Nr. 049). Das Urteil ist inzwischen veröffentlicht in: Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1999, bearb. von C. F. Rüter u. D. W. DeMildt, Bd. 33, Amsterdam u. München 2005, S. 759-944.

67. Vgl. Urteil, S. 262 f.

68. Vgl. Urteil, S. 385 ff. Obwohl das Gericht es für erwiesen hielt, dass der als „Gehilfe“ eingestufte Sander die menschenverachtende Gesinnung, also niedrigen Beweggründe der unbestimmten „Täter“, die die Exekutionen angeordnet hatten, gekannt habe, sei diese Gesinnung für ihn nicht bestimmend gewesen.

69. „Grausam“ war eine Tat nach herrschender Rechtsprechung dann, wenn der Täter aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung heraus seinem Opfer vor und während der Tötung über das zur Lebensvernichtung erforderliche Maß hinausgehend schwere körperliche bzw. seelische Schmerzen oder Qualen zugefügt hatte. – Das Tatbestandsmerkmal „Heimtücke“ war in den hier relevanten Fällen ohne Bedeutung.

70. Vgl. HV-Protokoll, 24. VT, 16.2.1968, HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/76, Bl. 17588 f. Der Gutachter meinte u.a. behaupten zu können, dass in allen Fällen in Sekundenschnelle Bewusstlosigkeit eingetreten sei: „Selbst wenn das Opfer mit den Fußspitzen den Boden berührt“; ebd.

Gerichtsmediziner aus Ost und West dem (mehr oder weniger) widersprochen hatten, wurde die Beweiserhebung sogar noch auf die Frage ausgedehnt, bei welcher Hebegeschwindigkeit des zur Hinrichtung im Stollen benutzten Krans die Tatausführung als grausam im Sinne des StGB zu gelten habe.⁷¹

Urteilsentscheidend war dieser Punkt letztlich nicht. Im Mai 1970 wurden, wie schon erwähnt, zwei der Angeklagten dessen ungeachtet verurteilt – allerdings, wie in NSG-Verfahren zuallermeist üblich, nur als Mordgehilfen.⁷² Selbstverständlich bot auch dieses Urteil Kaul Gelegenheit zu teils grundsätzlicher Kritik an der bundesdeutschen Spruchpraxis bei NS-Verbrechen. Die eigens dafür einberufene Pressekonferenz in Bonn bildete den letzten Akt der öffentlichkeitsheischenden Inszenierungen der Nebenklage im Dora-Prozess.⁷³

Gemessen an den eigenen Zielsetzungen war das instrumentelle Agenda Setting von ostdeutscher Seite in diesem Verfahren eher wenig erfolgreich. Dies hatte verschiedene Gründe. So war im Hinblick auf die Praxis der Zeugenbenennung festzustellen, dass vergangenheitspolitisch skandalisierbare Personalien und Vorgänge nicht für jeden Fall nach Belieben aus dem Ärmel zu schütteln waren; die DDR-„Prozessarbeiter“ scheinen hier in gewissem Maße der autosuggestiven Kraft der eigenen, langjährigen Propaganda erlegen zu sein. Zu berücksichtigen ist ferner der Wandel der allgemeinpolitischen Konstellation: die vorsichtige Annäherung der deutschen Teilstaaten um 1970 beendete den harten Konfrontationskurs der DDR-Kampagnenpolitik. Kaul scheint bereits im Verlauf des Dora-Prozesses an Rückhalt in der SED-Führung und an Unterstützung durch das MfS verloren zu haben, da sein offensiv-konfliktfreudiger Stil nicht mehr zeitgemäß war.

Je länger die Verhandlung dauerte, je mehr Kaul selbst unter Druck geriet und je ferner die einst vollmundig geplante „Entlarvung“ des „Bonner Systems“ rückte, desto mehr erlahmte beim „Staranwalt“ der geschichtspolitisch-agitatorische Elan. Aber, und dies sei ebenfalls erwähnt, desto mehr mühte er sich, eine

71. Zu Ermittlungen des Düsseldorfer Landeskriminalamts beim Kranhersteller Demag vgl. u.a. Bericht, LKA NRW, Dez. 53, Laufs, Düsseldorf 3.7.1969, HStAD-ZAK, Gerichte Rep 299/296, Bl. 1-6; vgl. ferner Antrag ZStK, Röseler, an LG Essen, 22.7.1969, ebd., unpag. und die Anlagen (Unterlagen und zeitgenössische Werbeprospekte des Demag-Konzerns).

72. Zur Problematik der „Gehilfenrechtsprechung“ und zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme vgl. Michael Greve, Der justizielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren, Frankfurt am Main u.a. 2001, S. 171-174 u. Kerstin Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Tübingen 2002.

73. Vgl. z.B. „Bonn mißachtet das Völkerrecht“, ND, 12.5.1970; „Kritik am Essener Schwurgericht“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 13.5.1970.

Verurteilung zu erreichen – ein Ziel, das der Nebenklage keineswegs abgesprochen werden kann. Jedenfalls spielte in deren Planungen ein bewusster Versuch, mögliche Aburteilungen wie auch immer zu torpedieren, nie eine Rolle. Auch unter kampagnenpolitischen Gesichtspunkten bestand dazu keine Notwendigkeit, denn bei einer Verurteilung blieb aus ostdeutscher Perspektive immer noch ausreichend Anlass für Schimpf und Schelte – oft zurecht.

In der Arena des Essener Gerichtssaales trafen nicht nur Gegner des Kalten Krieges aufeinander, sondern auch politisch und ideologisch geprägte, divergierende Auffassungen über Geschichte wie gegenwärtige Bedeutung des „Dritten Reichs“, des KZ-Systems und seiner Hinterlassenschaften. Der Essener Gerichtssaal wurde damit nicht nur zu einem Raum der (selektiven) Aufklärung über die vergangenen NS-Verbrechen, sondern auch zu einem Austragungsort einer aktuell rivalisierenden Geschichtspolitik.

Wenngleich die weitergehenden Aufarbeitungsabsichten und -ziele der Nebenklage in erster Linie propagandistisch orientiert waren, so kann aus heutiger Perspektive dennoch bedauert werden, dass sie damals überwiegend unverwirklicht blieben. Sie prallten an der Abwehr der sonstigen Prozessbeteiligten und den formal- wie strafjuristischen Barrieren ab (obwohl die tendenziell eng gesteckten Grenzen des prozessualen Modus durchaus auslegungsfähig, mithin dehnbar gewesen wären). Hier zeigt sich, dass „Bewältigung“ mittels (Individual-)Strafrecht eben nicht nur als Aufklärung verstanden werden kann, sondern ebenso als Instrument einer Kanalisierung und Beschränkung von Ahndungs- und Auseinandersetzungsverlangen zu betrachten ist. Angesprochen ist damit ein allgemeines Merkmal der bundesdeutschen NSG-Ahndung, das sich beispielsweise von der Installierung der Ludwigsburger Vorermittlungsbehörde – dem maßgeblichen Datum für die Intensivierung der Strafverfolgung⁷⁴ – bis in einzelne Verfahren hinein nachvollziehen lässt. Der Rahmen straf(prozess)rechtlich produzierter „Erzählungen“ über die NS-Vergangenheit blieb meist eng begrenzt, ließ infolgedessen nur wenig Raum für die Auseinandersetzung mit Fragen nach gesamtgesellschaftlicher Verstrickung, Verantwortung und Schuld.

74. Siehe dazu von Miquel, Ahnden, S. 146-185; Weinke, Verfolgung, S. 82-93.

Über die Autorinnen und Autoren

Dr. Gabriele Hammermann, geb. 1962, Studium der Geschichte, Kunstgeschichte und Soziologie an den Universitäten München und Trier. Seit 1997 stellvertretende Leiterin der KZ-Gedenkstätte Dachau. Dissertation „Zwangsarbeit für den ‘Verbündeten’. Die Arbeits- und Lebensbedingungen der italienischen Militärinternierten in Deutschland 1943-1945“ (Tübingen 2002). Forschungen zur Zwangsarbeit, zur Geschichte des KZ Dachau, zum Speziallager Buchenwald und Internierungslager Dachau.

Anja Hense, geb. 1970, Studium der Politologie, Anglistik und Romanistik in Bonn, Köln und Frankfurt, M.A., z. Zt. Doktorandin an der Universität Hamburg zum Thema „Entstehung der Stiftung ‘Erinnerung, Verantwortung und Zukunft’“, hierzu veröffentlicht: Politik des Schlusstrichs. Eine Bilanz der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 1 (2006), S. 100-110.

Thomas Irmer, geb. 1964, Diplom-Politologe, Promotionsvorhaben zur Geschichte des Elektrokonzerns AEG/Telefunken in der NS-Zeit, freiberuflicher Historiker. Veröffentlichungen: „Es wird der Zeitpunkt kommen, wo das alles zurückgezahlt werden muss“. Die AEG und der Antisemitismus“, in: Beate Schreiber (Hg.), Arisierung in Berlin, Berlin 2007, S. 121-149; „Siemens und die Erinnerung – Zur Auseinandersetzung um Siemens in der NS-Zeit nach 1945“, in: Zwangsarbeit erinnern e.V. (Hg.), Zwangsarbeit für Siemens in Auschwitz und Berlin. Dokumentation einer Begegnung mit ehemaligen KZ-Häftlingen, Berlin 2006, S. 82-107.

Dr. Helmut Kramer, geb. 1930, Richter am OLG a.D., Mitbegründer und langjähriger Vorsitzender des Forums Justizgeschichte. Wichtige Veröffentlichungen: Fraktionsbindungen in den deutschen Volksvertretungen 1819 bis 1849, Berlin 1968; Braunschweig unterm Hakenkreuz. Bürgertum, Justiz und Kirche, Braunschweig 1981; Plädoyer für ein Forum zur juristischen Zeitgeschichte, Bremen 1999; (zusammen mit Wolfram Wette) Recht ist, was den Waffen nützt. Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert, Berlin 2004.

Michael Löffelsender, geb. 1978, Studium Mittlere/Neuere Geschichte, Alte Geschichte und Germanistik an der Universität Köln; 2005/06 wissenschaftlicher Volontär der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora; derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Köln, Dissertationsprojekt: „Frauen und Jugendliche im Blick der Justiz. Zur Verfolgung und Verhaltensnormierung an der nationalsozialistischen ‘Heimatfront’ am Beispiel des OLG-Bezirks Köln.“

Dr. Cornelius Pawlita, geb. 1956, Studium der Rechtswissenschaft und Wissenschaft von der Politik an den Universitäten Marburg und Gießen, seit 1990 Sozialrichter in Frankfurt a. M., seit 2005 in Marburg; Lehrbeauftragter am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg; Veröffentlichungen u.a. zum Entschädigungsrecht und zur Wiedergutmachung im Sozialrecht.

Joachim Rumpf, geb. 1975, Studium der Rechtswissenschaften in Konstanz, Genf und München; 2007 Promotion an der Universität Hannover mit einer Studie zum Thema „Der Fall Wollheim gegen die I.G. Farbenindustrie AG in Liquidation“; Rechtsanwalt der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in München (Tätigkeitsschwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Compliance).

Dr. Jan Erik Schulte, geb. 1966, Geschichtsstudium in Bochum und Liverpool, Promotion zur Wirtschaftspolitik der SS (Zwangsarbeit und Vernichtung: Das Wirtschaftsimperium der SS. Oswald Pohl und das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt 1933-1945, Paderborn u.a. 2001). Mitarbeiter der Unabhängigen Historikerkommission zur Erforschung der Rolle des Auswärtigen Amtes im Dritten Reich, wissenschaftlicher Berater des Kreismuseums Wewelsburg für die neue zeithistorische Dauerausstellung, Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität Bochum, Sekretär/Schatzmeister des Internationalen Gedenkstättenkomitees IC MEMO.

Dr. Karsten Uhl, geb. 1972, Studium der Geschichte an der Universität Hamburg, Promotion an der LMU München (Das „verbrecherische Weib“. Geschlecht, Verbrechen und Strafen im kriminologischen Diskurs, 1800-1945. Münster 2003), Aufbaustudiengang Museum & Ausstellung an der Universität Oldenburg; 2003-2006 wissenschaftlicher Mitarbeiter der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora, seit 2007 wissenschaftlicher Mitarbeiter der TU Darmstadt, Habilitationsprojekt zur Gestaltung industrieller Arbeitsplätze in Deutschland, 1900-1970.

Dr. Nikolaus Wachsmann, geb. 1971, Studium der Geschichte und Politologie an der London School of Economics und Universität Cambridge. Promotion am Birkbeck College (Universität London), wo er derzeit Neuere Europäische Geschichte lehrt und ein Forschungsprojekt zur Geschichte der NS-Konzentrationslager leitet. Zahlreiche Veröffentlichungen zur Verfolgung im Dritten Reich, u.a. Gefangen unter Hitler. Justizterror im NS-Staat, München 2006.

Dr. Jens-Christian Wagner, geb. 1966, Studium der Mittleren und Neueren Geschichte, Geographie und Romanischen Philologie in Göttingen und Santiago de Chile, Promotion an der Universität Göttingen (Produktion des Todes. Das KZ Mittelbau-Dora, Göttingen 2001); 2000 Gastwissenschaftler beim Forschungsprogramm „Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus“; seit 2001 Leiter der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora.

Georg Wamhof, geb. 1970, Studium der Geschichte, Politikwissenschaft und Europäischen Ethnologie in Göttingen, M.A. 2002, wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Zeitgeschichtlichen Arbeitskreis Niedersachsen (ZAKN) am Seminar für Mittlere und Neuere Geschichte der Universität Göttingen; Veröffentlichung als Herausgeber: Das Gericht als Tribunal. Wie der NS-Vergangenheit der Prozess gemacht wurde, Göttingen 2008 (in Vorbereitung).

